14. Landschaftsversammlung 2014-2020

LVR
Qualität für Menschen

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 23.04.2020
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 05.05.2020, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **28.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung des Ältestenrates am 30.04.2020 zur Durchführung der Gremiensitzungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Gegebenenfalls erfolgt eine kurzfristige Absage der Sitzung.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 27. Sitzung vom 10.03.2020	
3.	Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass" Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/3990** E

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

4.	Umsetzung des BTHG beim LVR – hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski LVR-Dezernent Bahr-Hedemann	**14/4053** K
5.	Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/4033** E
6.	Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer Köln e.V. Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3997** E
7.	Fortentwicklung des LVR-Budgets für Arbeit Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/4014** K
8.	Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**14/4016** E
9.	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**14/4011** B
10.	Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**14/4005** B
11.	Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	**14/4010** B folgt
12.	Anfragen und Anträge	
13.	Bericht aus der Verwaltung	
14.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Qualität für Menschen

Niederschrift
über die 27. Sitzung des Sozialausschusses
am 10.03.2020 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Hurnik, Ivo
Kleefisch, Peter Josef
Kromer-von Baerle, Wolfgang
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

SPD

Ciesla-Baier, Dietmar	für: Berten, Monika
Daun, Dorothee	
Franz, Michael	
Böll, Thomas	für: Pöhler, Raoul
Schmerbach, Cornelia	Stellv. Vorsitzende
Schmidt-Zadel, Regina	für: Servos, Gertrud
Zepuntke, Klaudia	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Peters, Anna	für: N. N.
Schäfer, Ilona	
Blanke, Andreas ab 09.40 Uhr	für: Zsack-Möllmann, Martina
Klemm, Ralf bis 09.40 Uhr	für: Zsack-Möllmann, Martina

FDP

Runkler, Hans-Otto	für: Nüchter, Laura
Pohl, Mark Stephen	

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen	für: Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandrowski	LR 7
Frau Prof. Dr. Faber	LR 5
Frau von Berg	Fachbereichsleitung 74
Frau Manns	Fachbereichsleitung 71
Herr Beyer	Fachbereichsleitung 53
Herr Anders	Fachbereichsleitung 54
Herr Göbel	Fachbereichsleitung 43
Frau Krause	Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Brüning-Tyrell	Leitung Stabsstelle 70.20
Herr Zimmermann	Abteilungsleitung 74.50
Frau Buheitel	Abteilungsleitung 73.50
Herr Bauch	Abteilungsleitung 72.10
Frau Thimianidou	74.60
Frau Gawol	70.10
Frau Franke	PR 7
Frau Baum	74.52
Frau Wilms	74.51
Herr von der Hoff	74.30
Herr Domansky	20.01
Herr Axmann	00.20
Herr Volkwein	21.11
Herr Klein	21.11
Frau Uncu	21.11
Herr Sturmberg	03.00
Frau Diehl	00.20
Frau Stenzel	71.11 (Protokoll)

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 26. Sitzung vom 12.11.2019	
3.	LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"	**14/3846** E
4.	Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung	**14/3821/1** K
5.	Bericht der Bundesregierung zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Art. 25 Abs. 2-4 BTHG	**14/3879** K
8.	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	**14/3875** B
9.	Inklusionsbarometer 2019	**14/3865** K
10.	Reform des Sozialen Entschädigungsrechts - ein erster Überblick und Ausblick	**14/3871** K
11.	Beschlusskontrolle	
12.	Anfragen und Anträge	
12.1.	Anfrage: Betreutes Wohnen in Tiny Houses	**Anfrage 14/40 FREIE WÄHLER** K
12.2.	Beantwortung der Anfrage 14/40	
12.3.	Wie bereitet sich der LVR auf das neue SGB XIV vor?	**Anfrage 14/42 GRÜNE** K
12.4.	Beantwortung der Anfrage 14/42	
13.	Bericht aus der Verwaltung	
14.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende der Sitzung:	11:55 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2
Niederschrift über die 26. Sitzung vom 12.11.2019

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3
LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland"
Vorlage Nr. 14/3846

Herr Domansky und **Frau Thimianidou** stellen das geplante Projekt in Griechenland vor.

Der LVR steht im Austausch mit verschiedenen Partnern im europäischen Ausland. Ein wesentliches Motiv besteht darin, die Situation der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern. Seit Juni 2019 besteht die Möglichkeit für Träger*innen von einschlägigen Initiativen, einen Antrag im Rahmen der sog. LVR-Europa-Projektförderung zu stellen. Es wurde nunmehr ein entsprechender Projektförderantrag in Höhe von 6.750,00 € zur Bezuschussung eines ersten Austausches zwischen Akteuren der Behindertenhilfe im Rheinland und in Nordgriechenland im Oktober 2020 eingereicht. **Frau Thimianidou** erläutert die Entstehung und Planung dieses auf Augenhöhe konzipierten Projektes, mit dem die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland über die angestrebte Professionalisierung der Behindertenhilfe vor Ort nachhaltig verbessert werden solle. Das Projekt sei langfristig konzeptioniert, weitere Anträge würden folgen.

Auf Nachfrage von **Frau Schmidt-Zadel** beschreibt **Frau Thimianidou** die schlechte Situation von Menschen mit psychischer Behinderung in Griechenland, auch bedingt durch einen massiven Fachkräftemangel.

Herr Böll lobt das Projekt und berichtet über die Beratung der Vorlage in der Kommission Europa. Er bittet die Verwaltung zudem, die Möglichkeit zu prüfen, dieses Projekt an den im LVR bereits bestehenden Verein der Bulgarienhilfe anzubinden und dessen Handlungsfelder auch auf Griechenland auszuweiten.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektbewilligung für den LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas – Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" gemäß Vorlage Nr. 14/3846 auszusprechen.

Punkt 4
Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Punkt 4.1
Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung
Vorlage Nr. 14/3821/1

Herr Göbel führt in die Problematik dieses Themas ein und berichtet über das dortige Fehlverhalten der Institutionen wie Polizei, Ordnungsbehörde und Jugendamt. Er schildert eindrücklich auch die extreme psychische Belastung derjenigen, die mit der Aufarbeitung in Lügde und ähnlich gelagerter Fälle betraut sind. Es müssten Vorkehrungen getroffen werden, dass solche Vorfälle möglichst vermieden werden. Dabei sei festzustellen, dass die Dunkelziffer in diesem Bereich sehr hoch sei. Experten schätzen, dass es in jeder Schulklasse mindestens ein bis zwei Kinder gebe, die sexuelle Gewalt erfahren mussten. Man gehe davon aus, dass ca. 10% der Mädchen und 5,1% der Jungen sexuelle Gewalterfahrung hätten. Bei Menschen mit Behinderung seien die Zahlen höher. Es werde geschätzt, dass 20-34% der Frauen mit Behinderung sexuelle Gewalt erführen. In der Kriminalstatistik werde allerdings nicht zwischen Menschen mit und ohne Behinderung unterschieden. Nationale und internationale Forschungen stützten zusammen mit empirischen Daten die Annahme, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten, mit ca. 75%, in der Familie und dem engen Umfeld stattfinde.

In Institutionen finde sexuelle Gewalt überwiegend innerhalb der Gruppen statt, d.h., dass Kinder und Jugendliche untereinander sexuell übergriffig würden. Zum Schutz der in einer Institution lebenden jungen Menschen gebe es gesetzliche Vorschriften, die möglichst Schutz vor sexualisierter Gewalt bieten sollten. Zum einen sei dies das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII, das auch für ehrenamtlich tätige Personen verpflichtend ist. Ein weiterer Schutzfaktor sei die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Durchführung von stationären Maßnahmen. Die Notwendigkeit der Betriebserlaubnis beziehe sich sowohl auf Tageseinrichtungen für Kinder als auch auf stationäre Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass die Voraussetzungen für das Kindeswohl gewährleistet seien, wenn die Bedingungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erfüllt seien.

Weiterhin berichtet Herr Göbel über präventive Schutzkonzepte, die zum einen dafür sorgen sollten, dass Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen vor sexuellen Übergriffen geschützt sein sollten und zum anderen in den Einrichtungen kompetente Ansprechpersonen fänden. Die Schulen seien bisher dabei nicht eingebunden.

Um die Fachkräfte zum Thema der sexualisierten Gewalt von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und qualifizieren, würden sowohl von den Landesjugendämtern als auch von freien Trägern und Beratungsstellen eine Vielzahl von Fortbildungen angeboten. Das Landesjugendamt biete für die Fachkräfte in der frühen Bildung regelmäßig Fortbildungen zu den Themen Partizipation, Kinderrechte und Schutzkonzepte an. Herr Göbel betont jedoch auch, dass ein hundertprozentiger Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung nicht gewährleistet werden könne. Schutzkonzepte dienten dazu, die Wahrscheinlichkeit sexualisierter Gewalt zu vermindern und sie frühestmöglich zu unterbinden. Außerdem sollten Kinder stark gemacht werden, damit sie lernten, "Nein" zu sagen.

Herr Göbel weist auch auf die Arbeit des Gerhard-Bosch-Hauses in der LVR-Klinik Viersen hin. Dort würden haftentlassene, sexualdelinquente Jugendliche auf ein normales Leben

vorbereitet. In zwei Gruppen würden insgesamt 19 Jugendliche, die wegen einer Sexualstraftat angezeigt oder verurteilt wurden oder deren Jugendstrafe mit der Auflage der Behandlung zur Bewährung ausgesetzt wurde, behandelt. Die Behandlung im Gerhard-Bosch-Haus sei deliktorientiert und auf die jugendlichen Straftäter zugeschnitten. Ziel der Behandlung sei die Verhinderung weiterer Übergriffe durch die Jungen, aber auch der Ausbau ihrer Kompetenzen, damit sie ein selbstbestimmtes, psychosozial angepasstes Leben führen könnten.

Frau Schmidt-Zadel fragt nach der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten. Außerdem bittet sie um Mitteilung, ob es in NRW eine Kinderschutzkommission analog der in Baden-Württemberg gebe. Bei externen Therapeut*innen, die in die Einrichtungen kommen, bittet sie um Mitteilung, ob diese auch entsprechend kontrolliert würden und bittet die Verwaltung, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung geschützt seien.

Frau Schäfer unterstütz den Antrag 14/343, damit es zukünftig ein LVR-weit einheitliches Konzept zum Gewaltschutz gebe. Außerdem fragt sie nach, ob es Ansprechpartner*innen auch außerhalb der Einrichtungen gebe, an die sich Frauen und Mädchen mit Behinderung wenden können, wenn sie Angst hätten, Mitarbeiter aus den Einrichtungen anzusprechen.

Herr Göbel berichtet ergänzend, dass NRW im Landtag eine Kinderschutzkommission eingesetzt habe. Zusätzlich sei ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss sowie eine Interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Er unterstützt die Anregung von Frau Schäfer, dass es Ansprechpartner*innen/Ombudsleute möglichst außerhalb der Einrichtungen geben sollte.

Herr Petrauschke berichtet aus dem Rhein-Kreis Neuss und betont, dass aus Datenschutzgründen wichtige Informationen nicht zurückgehalten werden dürften.

Herr Hurnik bestätigt aus seiner Arbeit heraus, dass aus Datenschutzgründen die Kommunikation innerhalb einer Verwaltung oftmals behindert werde. Hierzu müsste es genauere Handlungsanweisungen geben. Den Einsatz von Ombudsleuten hält er nur außerhalb der Einrichtungen für effektiv und unabhängig.

Die Darstellungen der Dezernate zu präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden gemäß Vorlage Nr. 14/3821 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2
Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung
Antrag Nr. 14/343 CDU, SPD

Herr Wörmann erläutert den Antrag und bittet die Verwaltung, vorhandene Konzepte zu bündeln und damit die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewaltschutz zu erhöhen, damit die Verwaltung auf neue Herausforderungen reagieren könne.

Herr Pohl dankt für die Initiative und bittet in dem neuen Konzept zu berücksichtigen, den Schutz vor sexueller Gewalt stets im Bewusstsein der Mitarbeitenden zu halten.

Frau Detjen erwartet mit diesem Konzept auch eine Vereinheitlichung der Standards im Klinikbereich.

Die **stellv. Vorsitzende** bittet, zu prüfen, ob dieses Thema in die Zielvereinbarungen mit den Trägern aufgenommen werden könnte.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.

Punkt 5
Bericht der Bundesregierung zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Art. 25 Abs. 2-4 BTHG
Vorlage Nr. 14/3879

Herr Lewandrowski erläutert die Vorlage und berichtet zu den zwei Modellprojekten TexLL und NePTun, die Bestandteile der Berichterstattung sind. Zu NePTun berichtet er von Rückmeldungen der Freien Wohlfahrtspflege, die einen kritischen Blick auf das Modellprojekt richteten. Er weist nochmals darauf hin, dass es sich um ein ergebnisoffenes Modellprojekt handele. Die Korrespondenz mit der Freien Wohlfahrtspflege sowie der zweite Zwischenbericht wird dem Sozialausschuss am 05.05.2020 zur Kenntnis gegeben.

Frau Daun thematisiert den Stand der Integrierten Beratung nach § 106 SGB IX n.F. und der Zusammenarbeit des LVR mit den Städten und Kreisen und fragt, inwieweit die Beratungsangebote des LVR mit den kommunalen Beratungsstrukturen vernetzt würden.

Herr Lewandrowski berichtet, dass zur Integrierten Beratung (Sachstand der drei Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum digitalen Webportal) eine Vorlage für die nächste Ausschussrunde geplant sei. In einer der nächsten Sitzungen werde es zudem eine Vorlage zu den Kooperationsvereinbarungen mit den Mitgliedskörperschaften sowie zum Sachstand/Ausbau der Beratung zu § 106 geben.

Herr Pohl betont, dass Modellprojekte keine Projekte seien, bei denen von Beginn an das Ergebnis feststehe. Vielmehr solle ausprobiert und evaluiert werden, was machbar sei.

Herr Wörmann berichtet von den Beratungen im Sozialausschuss in Duisburg, bei dem Themen wie Beratung, Kooperation mit dem LVR und Sozialraumgestaltung erst am Anfang stünden. Bei NePTun sei ihm wichtig, dass nicht Menschen von der Eingliederungshilfe in die Pflege "geschoben" würden.

Der Bericht der Bundesregierung zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Art. 25 Abs. 2-4 BTHG wird gemäß Vorlage 14/3879 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6
Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII
Vorlage Nr. 14/3909

Frau Schäfer berichtet über die Situation der wohnungslosen Menschen in Wuppertal, deren Zahl sich in den letzten fünf Jahren nahezu verdoppelt habe. Wichtig sei ein präventiver Ansatz, damit die Menschen erst gar nicht wohnungslos würden. Zudem sei es richtig, für wohnungslose Frauen mehr Plätze einzurichten. Sie wünscht sich eine flexible Handhabung bezüglich der Verteilung der Plätze nach den tatsächlichen Bedarfen.

Auf Nachfrage von **Frau Schäfer** und **Herrn Wörmann** zur Verteilung der Plätze ergänzt **Herr Zimmermann**, dass die in der Vorlage genannten 100 Plätze eine vorsichtige Prognose dessen seien, was in den nächsten zwei bis drei Jahren im Rheinland überhaupt realisierbar wäre ohne genau festzulegen, in welchen Regionen dies machbar sei. Bedarfe

würden erst dann sichtbar, wenn es engagierte Leistungsanbieter gebe, die sich der Zielgruppe annähmen und deren Situation verbessern wollten. Er stellt klar, dass stationäre Leistungen nach § 67 SGB XII immer nur zeitlich befristet seien und durch eine stationäre Unterbringung für die betroffenen Menschen die Möglichkeit vergrößert werden sollr, selbständig leben zu können.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909 beauftragt,
1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,
2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

Punkt 7
Änderung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung
Vorlage Nr. 14/3863

Herr Runkler bittet, berechtigte Anträge rechtzeitig zu bescheiden, damit der Baubeginn zügig starten könne. Außerdem regt er an, bis zur nächsten Landschaftsversammlung darüber nachzudenken, die LA-Entscheidung über eine Förderung durch eine Berichtspflicht der Politik zu ersetzen. Dies würde der Verwaltung eine schnellere, eigene Entscheidung ermöglichen. Weiterhin sollte überlegt werden, die Politik auch über abgelehnte Anträge zu informieren.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die angepassten Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR werden gemäß der Vorlage Nr. 14/3863 beschlossen.

Punkt 8
Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
Vorlage Nr. 14/3875

Frau Daun nimmt wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Herr Beyer erläutert die Vorlage und berichtet insbesondere über die Projekte „autark Rhein-Wupper gGmbH" und „DHL Airways GmbH", die beide Menschen mit einer Autismus-Spektrum Störung beschäftigten.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Nicht-Teilnahme von Frau Daun folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3875 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 9
Inklusionsbarometer 2019
Vorlage Nr. 14/3865

Frau Prof. Dr. Faber berichtet, dass sich NRW erstmals im interregionalen Vergleich im Bereich der Beschäftigungsquote an die Spitze gesetzt habe. Auch im Gesamtergebnis des interregionalen Vergleichs liege NRW auf einem Spitzenplatz knapp hinter Bayern und der Region Ostdeutschland. Die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung habe sich 2018 weiter positiv entwickelt. Die Arbeitslosigkeit sei gesunken und die Erwerbstätigkeit habe zugenommen. Trotzdem läge die Arbeitslosenquote der Menschen mit Behinderung immer noch wesentlich höher als die der Menschen ohne Behinderung.

Herr Beyer ergänzt auf Nachfrage von **Frau Schäfer**, dass sich das Teilhabechancengesetz zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, das seit 2019 in Kraft ist, bisher nicht messbar bei den Menschen mit Behinderung bemerkbar gemacht habe; aktuelle Zahlen hierzu gebe es noch nicht.

Er berichtet in diesem Zusammenhang über das Forschungsprojekt JADE (Jobcoaching zur Arbeitsplatzsicherung definieren und evaluieren), ein Forschungsprojekt zur Profilbildung von Jobcoaching, das der LWL unter Beteiligung weitere Inklusionsämter, auch des LVR-Inklusionsamtes, durchgeführt habe. Jobcoaching sei die Förderung der betrieblichen Inklusion eines Menschen mit Behinderung unmittelbar an dessen Arbeitsplatz. Hierbei würden sowohl individuelle Kompetenzen vermittelt als auch das Lernen der Personen des betrieblichen Umfeldes unterstützt. JADE sollte eine bundesweite Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Praxis von Jobcoaching zur Arbeitsplatzsicherung erstellen, ein konzeptionelles Verständnis von Jobcoaching durch eine differenzierte Beschreibung der Maßnahme in Bezug auf ihre Abläufe, Interaktionen, Einflussfaktoren, Wirkungen und Ergebnisse aus den Perspektiven aller am Prozess Beteiligten entwickeln und abschließend Empfehlungen für die Durchführungspraxis der Integrationsämter und weitere am Jobcoaching-Prozess beteiligte Zielgruppen ableiten. Er erhofft sich durch dieses Modellprojekt eine stärkere Dynamik in Bezug auf die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes.

Die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2019 werden gemäß Vorlage Nr. 14/3865 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
Reform des Sozialen Entschädigungsrechts - ein erster Überblick und Ausblick
Vorlage Nr. 14/3871

Herr Anders stellt die wesentlichen Änderungen vor, die die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) mit sich bringen solle. Ziel der Reform sei es, das Soziale Entschädigungsrecht (SER) an die heutigen Bedürfnisse der Opfer von Gewalttaten auszurichten. Leistungen sollten schneller und zielgerichteter erbracht werden und der Entschädigung von Nachteilen dienen, für die die staatliche Gemeinschaft Verantwortung trage. Das bisher in mehreren Gesetzen geregelte SER werde größtenteils übernommen und künftig im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) zusammengeführt. Neu ist, dass ab 2021 Geschädigte bundesweit die Hilfen der Traumaambulanzen in Anspruch nehmen könnten.
Im SGB XIV werde der Gewaltbegriff neu gefasst und um die „psychische Gewalt" erweitert. Menschen, die einen Schockschaden erlitten haben sowie Personen, die mittels eines Angriffs mit einem KFZ geschädigt worden sind, hätten zukünftig Anspruch auf Leistungen. Einmalzahlungen für im Ausland geschädigte Personen sowie die monatlichen

Entschädigungszahlungen würden wesentlich erhöht.
Durch die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts rechne der Fachbereich Soziale Entschädigung mit einem Aufgabenzuwachs und erwartet eine Steigerung der Antragszahlen.

Die in der zurückgezogenen Anfrage 14/42 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestellten Fragen beantwortet **Herr Anders**. Der Sprechzettel ist als Anlage 1 beigefügt.

Frau Schäfer bittet um Mitteilung, wann mit einer Entscheidung des Landes NRW zu rechnen sei, ob die Landschaftsverbände auch künftig die Leistungen des SER erbringen würden. **Frau Prof. Dr. Faber** berichtet, dass die Entscheidung voraussichtlich im Sommer dieses erfolgen solle. **Herr Anders** berichtet auf Nachfrage von **Frau Schäfer**, dass die langjährige Durchschnittszahl zur Bearbeitung eines Antrages bei 11 Monaten liege. Beim Fachbereich 54 liege die durchschnittliche Bearbeitungszeit aufgrund von Personalengpässen zurzeit bei 15 Monaten.

Auf die Nachfrage von **Frau Detjen** nach bundesweiten Seminarangeboten berichtet **Herr Anders** von Seminarangeboten der BIH (Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen) und einer eigenen Seminarreihe, die der LVR zusammen mit dem LWL durchführen werde. Außerdem ergänzt er, dass die Fälle der ehemaligen Heimkinder (Medikamentenmissbrauch) schon jetzt entscheidungsfähig seien. Ab 2024 gebe es dann eine Erleichterung in der Beweisführung, wenn es um die Folgen von psychischer Gewalt gehe.

Die Ausführungen zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts werden gemäß Vorlage Nr. 14/3871 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11
Beschlusskontrolle

Keine Wortmeldungen.

Punkt 12
Anfragen und Anträge

Punkt 12.1
Anfrage: Betreutes Wohnen in Tiny Houses
Anfrage Nr. 14/40 FREIE WÄHLER

s. TOP 12.2

Punkt 12.2
Beantwortung der Anfrage 14/40

Der Sozialausschuss nimmt die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Punkt 12.3
Wie bereitet sich der LVR auf das neue SGB XIV vor?
Anfrage Nr. 14/42 GRÜNE

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat die Anfrage noch vor der Sitzung zurückgezogen.

Punkt 13
Bericht aus der Verwaltung

Frau Prof. Dr. Faber weist auf eine Veranstaltung zur Fachpraktikerausbildung am 27.08.2020 im KOMED in Köln hin "Fachpraktikerausbildung- ein Baustein beruflicher Inklusion".

§ 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Herr Anders berichtet, dass die Landschaftsverbände zuständig seien für Verdienstausfälle der Arbeitnehmer*innen mit behördlich angeordneter Quarantäne (gilt nicht für Beamte). Zuständig sei der Landschaftsverband, in dessen Bereich die Betriebsstätte liege. Der Antrag sei innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der Quarantäne zu stellen. Eine Hotline sei eingerichtet worden, zurzeit gebe es ca. 50 Anfragen pro Tag (Stand 10.03.2020).
Mit dem Kreis Heinsberg werde zurzeit ein vereinfachtes Verfahren für Zeiten der angeordneten Quarantäne erstellt.
Die Pressemitteilung vom 04.03.2020 ist als Anlage 2 beigefügt.

Risikoeinschätzung zur Durchführung von Veranstaltungen in der Phase COVID19
Herr Lewandrowski führt aus, dass sich der LVR hier an den Empfehlungen des Robert-Koch Instituts orientiere. Die Verwaltung agiere im Interesse der Gesundheit der Mitarbeitenden und der externen Besucher*innen.

Sollte die WfbM der Lebenshilfe in Heinsberg als reine Vorsichtsmaßnahme schließen, ohne dass eine ordnungsbehördliche Anordnung vorliege, gehe dies auf eigenes Risiko und der LVR könne nicht als Ausfallbürge auftreten. Sollte durch die Schließung einer WfbM beim Wohnanbieter ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen, sei dies bei gemeinschaftlichen Wohnformen durch organisatorische Maßnahmen aufzufangen. Bei dem Betreuten Wohnen könne es zu einem erhöhten Betreuungsbedarf kommen. Dieser sei zunächst im Rahmen der Fachleistungsstunden aufzufangen; sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass durch den Mehraufwand in dieser Zeit das Kontingent für den Bewilligungszeitraum nicht ausreiche, könne im Einzelfall ein erhöhter Betreuungsbedarf anerkannt werden.

Resolution der Landschaftsversammlung zu ordnungsbehördlichen Prüfrechten in WfbM
s. beigefügten Sprechzettel (Anlage 3a)

Umstellung BTHG/Zuständigkeitswechsel
s. beigefügten Sprechzettel (Anlage 3b)

Herr Lewandrowski ergänzt, dass ein besonderer Kritikpunkt der geringere Barmittelverbleib der Leistungsberechtigten durch nicht nachvollziehbare Kostenforderungen der Anbieter sei. Hierüber werde der LVR zusammen mit dem LWL mit der Anbieterseite das Gespräch suchen.

Außerdem werde die Mittagsverpflegung in WfbM angesprochen. In einigen der WfbM werde ein Beitrag für das Mittagessen verlangt, der über dem in der Grundsicherung gezahlten Betrag von 3,40 € pro Tag liege. Dies müsse gemeinsam mit den Werkstätten geklärt werden.

Herr Wörmann berichtet über mögliche Pläne von Werkstattträgern, die Teilnahme am Mittagsessen verpflichtend in die Verträge aufzunehmen. Dies würde ausdrücklich gegen die Intention des Gesetzgebers verstoßen.

Konnexitätsklage
Die Landesregierung hat sich zu der Klage mittlerweile geäußert. Sie hält die Klage für unzulässig und unbegründet u.a., weil die Umwandlung des Budgets für Arbeit von einer freiwilligen in eine pflichtige Aufgabe nicht konnexitätsrelevant sei und Verfahren, wie z.B. Hilfeplanverfahren, bereits vorher durchgeführt wurden. Zudem seien die Mehrbelastungen, die auf Bundesrecht beruhen, nicht konnexitätsrelevant. Die Landesregierung sieht lediglich zwei Aspekte, die konnexitätsrelevant sein könnten, und zwar zum einen die Zuständigkeitsverlagerungen von der örtlichen Ebene auf die Landschaftsverbände (Frühförderung, ambulante Eingliederungshilfe für Erwachsene) und zum anderen die explizit durch Landesrecht geschaffene Erweiterung des Prüfungsrechts auf anlassunabhängige Qualitätsprüfungen. Die Erwiderung der Landesregierung ist als Anlage 4 beigefügt.

Bericht zur Umfrage bei den Mitgliedskörperschaften; hier: Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen und die Umsetzung des Zuständigkeitswechsels im Zuge des BTHG zum 1. Januar 2020
s. beigefügten Sprechzettel (Anlage 3c, Stand 11.03.2020)

Hinweis: Nach der Sitzung ist noch eine weitere Rückmeldung eingegangen, die in die neue Auswertung (Stand 11.03.2020) eingeflossen ist.

Punkt 14
Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Köln, den 28.03.2020	Köln, den 18.03.2020
Die stellv. Vorsitzende	Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
	In Vertretung
S c hm e r b a c h	L e w a n d r o w s k i

Sozialausschuss 10.03.2020

TOP 10

Sprechzettel zur (zurückgezogenen) Anfrage 14/42 B90/Die Grünen

---

Text der Anfrage

Mehrfach hat die Verwaltung dem Sozialausschuss über das Opferentschädigungsgesetz und das neue SGB XIV berichtet. Auch eine Fachtagung zu dem neuen Gesetzentwurf wurde vom LVR veranstaltet. Inzwischen ist das Gesetz in Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden und soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im LVR folgende Fragen:

Das neue Gesetz bezieht Straftatbestände ein, die durch das frühere Opferentschädigungsgesetz nicht abgedeckt waren. In welchem Umfang erwartet die Verwaltung einen Fallzahl-Zuwachs durch diese Neuregelung?

Über allen Fragen steht zunächst der Vorbehalt, dass die Aufgabe wieder auf die LVe übertragen wird!

Als Anhaltspunkt für die Fallzahlsteigerung kann der im **Gesetzesentwurf angegebene Erfüllungsaufwand der Länder** herangezogen werden. Dieser wird im Saldo mit 4,4 Mio. Euro angenommen, davon 1,3 Mio. Euro Personalkosten in der Sachbearbeitung. Dieser Zahl liegt die Annahme zugrunde, dass durch die Ausweitung der Leistungen auf Opfer von psychischer Gewalt **bundesweit 4.000 zusätzliche Fälle/Jahr** zu bearbeiten sind. Auf der Basis des „**Königsteiner-Schlüssel 2018**", ergibt sich aus dieser Zahl der rechnerische Wert von rund 844 zusätzlichen Anträgen/Jahr für NRW (21,09%). Davon entfallen dann, ausgehend von den in 2019 eingegangenen OEG-Erstanträgen, **464 Anträge auf den LVR** (2.800 in 2019) und 380 Anträge auf den LWL (2.240).

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Fallzahlsteigerung tatsächlich höher sein wird. Dieser Frage wird aktuell noch nachgegangen.

Opfer von Straftaten entscheiden sich oft erst Jahre nach der Tat, Ansprüche geltend zu machen. Wird es für Opfer von Straftaten, die früher nicht durch das Opferentschädigungsgesetz abgedeckt waren, möglich sein, rückwirkend Ansprüche zu stellen? Wird es hierzu eine Stichtagsregelung geben?

Nein, das ist nicht möglich. S. hierzu Vorlage, Seite 10, Nr. 13)

Im neuen SGB XIV ist das Fallmanagement fest verankert. Der LVR hat in diesem Bereich bereits eine Vorreiterrolle übernommen. Dennoch führt diese Vorgabe zu einem erhöhten Personalbedarf. Wie viele zusätzliche Stellen wird der LVR für die Bearbeitung der Aufgaben benötigen? Welche durchschnittlichen Bearbeitungszeiten werden angestrebt?

Siehe die Ausführungen zur ersten Frage – wir müssen zunächst eine belastbare Schätzung über die zusätzlichen Fälle aufstellen. Der zusätzliche Personalbedarf für das FM wird daraus abgeleitet.

*Wie beabsichtigt der LVR ausreichende Personalkapazitäten sicher zu stellen? Wie lange dauert die Qualifizierung der entsprechenden Mitarbeiter*innen?*

Wie bereits früher berichtet, dauert die Einarbeitung im Rahmen eines „training on the job" 1,5 Jahre. Es wird darauf ankommen, dass das ab dem 1.1.2024 notwendige zusätzliche Personal bereits ein Jahr früher zur Verfügung steht, um die Ausbildung und Einarbeitung rechtzeitig sicher zu stellen.

Wie sollen die auf diesem Feld tätigen Nichtregierungsorganisationen (z.B. Frauenberatungsstellen und Opferorganisationen wie Solwodi oder der Weiße Ring) mit einbezogen werden?

Mit den Institutionen wird auch bereits jetzt, z. B. bei den örtlichen „Runden Tischen Opferschutz" zusammengearbeitet. Die genannten Organisationen sind da eingebunden.

Welche Infrastruktur wird es vor Ort in den Mitgliedskommunen geben, um für Hilfesuchende ansprechbar zu sein?

Siehe auch die vorherige Frage!
Die Angebote werden auch in das derzeit in Entwicklung befindliche „Portal Integrierte Beratung" aufgenommen. Eine spezielle Infrastruktur vor Ort (z. B. personelle Präsenz) ist derzeit nicht vorgesehen. Bei Bedarf werden Antragstellende auch jetzt schon aufgesucht.

Anlage 2

LVR-Fachbereich Kommunikation

Qualität für Menschen

Pressemitteilung

Landschaftsverbände entschädigen Verdienstausfälle, wenn Quarantäne angeordnet worden ist

Rheinland, 4. März 2020. Um eine weitere Ausbreitung des auch in Deutschland festgestellten Corona-Virus zu verhindern, können die zuständigen Behörden Personen vorsorglich unter Quarantäne (Absonderung) stellen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige können dadurch einen Verdienstausfall erleiden. In Nordrhein-Westfalen entschädigen die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände richtet sich nach dem Sitz der Betriebsstätte.

Wichtig: Die Quarantäne muss durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet worden sein. Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB.

- **Für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen gilt:**
  Für unter Quarantäne gestellte Arbeitnehmer/innen müssen Arbeitgeber/innen im Regelfall im Rahmen der Entgeltfortzahlung für maximal sechs Wochen in Vorleistung gehen. Die ausgezahlten Beträge werden auf Antrag vom zuständigen Landschaftsverband erstattet. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung direkt an die Betroffenen gezahlt. Die Entschädigung entspricht der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

- **Für Selbstständige gilt:**
  Sie stellen den Antrag direkt beim zuständigen Landschaftsverband.

- **Für Beamtinnen und Beamte gilt:**
  Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung eines Verdienstausfalles.

Anträge auf Entschädigung müssen schriftlich **innerhalb von drei Monaten** nach Ende der Quarantäne beziehungsweise Absonderung beim zuständigen Landschaftsverband gestellt werden.

Weitere Informationen und Antragsformulare zum Download hat der LVR auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellt: www.soziale-entschaedigung.lvr.de

Organisationsbereich LVR-Direktorin, LVR-Fachbereich Kommunikation, Leitung: Christine Bayer, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln;
Telefon: 0221 809-2781, Telefax: 0221 809-2889, Mail: presse@lvr.de, Internet: www.lvr.de

Wegen der Vielzahl der Anfragen bittet der LVR um Anfragen per Mail an den LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung: ser@lvr.de

Telefonische Auskünfte erteilt der LVR über die Servicenummer 0221 809-5444 (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr).

Weitere Informationen:

- www.soziale-entschaedigung.lvr.de (Tätigkeitsverbot)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 56 Entschädigung (http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__56.html)

Pressekontakt:

Michael Sturmberg
Landschaftsverband Rheinland
LVR-Fachbereich Kommunikation
Tel 0221 809-7084
Mail michael.sturmberg@lvr.de

Anlage 3a

Sozialausschuss 12.03.2020

TOP Berichte der Verwaltung
Resolution der LVers zu ordnungsbehördlichen Prüfrechten in WfbM

Die dem zuständigen MAGS übersandte Resolution der LVers zur Einrichtung von ordnungsbehördlichen Prüfrechten analog einer WTG-Behörde ist von dort aktiv aufgegriffen worden, korrespondiert sie doch auch als weiterer Schritt mit der Initiative des Landes im AG BTHG NRW, Prüfmöglichkeiten der LVe ausdrücklich einzuräumen, aber auch einzufordern (anlasslose Prüfung).

Um aber eine solche ordnungsbehördliche Prüfung sinnvoll in das Gesamtkonzept einpassen zu können, hat ein erstes Gespräch zur Klärung der konkreten Notwendigkeiten unter Beteiligung der LVe stattgefunden. Dabei wurde dargestellt, welche staatlichen Stellen

- Arbeitsschutz
- Lebensmittelaufsicht
- …

bereits heute auch in den WfbM regelmäßig im Rahmen ihrer Zuständigkeiten prüfen.

Hinzu kommen die Prüfmöglichkeiten der LVe, die bereits in der Vergangenheit Beschwerden im Einzelfall, aber auch Auffälligkeiten aus den regelmäßigen Kontakten zum Anlass genommen haben, einzelne Themen aufzugreifen und (im Rheinland) in Zielvereinbarungen umzusetzen. Hier haben auch die Stärkung der Werkstatträte sowie die Einführung der Frauenbeauftragten in WfbM eine besondere Bedeutung, da auch durch diese Beschwerden und Anmerkungen direkt an die Geschäftsführung, aber auch an den LVR herangetragen werden und Anlass für eine Überprüfung bieten.

Darüber hinaus wurden Sachverhalte auch mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit als Genehmigungsbehörde für die WfbM aufgegriffen und verfolgt, so z.B. auch ein vorübergehender Belegungsstopp ausgesprochen und auch umgesetzt.

Ergänzend sind die neuen Prüfrechte/-pflichten aus § 128 SGB IX zu nennen, die derzeit konzeptionell ausgestaltet und dann in Folge umgesetzt werden.

Zu prüfen ist, inwieweit eine staatliche Prüfinstanz die für die Resolution, aber auch die Wallraff-Berichterstattung ursächlichen Sachverhalte tatsächlich hätte feststellen und ihnen besser begegnen können.

Abzuwägen ist aber auch, inwieweit staatliche Sanktionsmöglichkeiten tatsächlich zielführend sein können:
Ordnungsgeld ist aus dem Arbeitsergebnis zu finanzieren, würde also zu Lasten der Entgelte der Werkstattbeschäftigten gehen.
Schließung von WfbM bzw. einzelnen Betriebsstätten erscheint gleichfalls problematisch, da bei den regional aufgestellten WfbM-Versorgungsgebieten eine Kompensation in der Region kaum realisierbar ist – den Beschäftigten also kurzfristig kein Alternativangebot gemacht werden könnte.

Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, zunächst neben den bisherigen Aktivitäten

- die Prüfkonzepte der LVe zu erarbeiten und zu erproben
- eine stärkere Abstimmung zwischen den LV und den staatlichen Kontrollinstanzen

zu etablieren. In der zweiten Jahreshälfte sollten die Gespräche dann erneut aufgenommen und die Überlegungen auf der Basis der dann vorhandenen Erfahrungen (Prüfungslücken) konkretisiert werden.

Anlage 3b

70.10

05.03.2020
Frau Krause, ☎ 6899

Sozialausschuss 10.03.2020,
hier: Sprechzettel zum Zuständigkeitswechsel

Umstellung I: Eine erste Erfolgsbilanz

Zum 01.01.2020 ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Es galt, zu diesem Stichtag die Umstellung I zu bewerkstelligen - die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe – und die Zuständigkeitsveränderungen zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene umzusetzen. Der Eingliederungshilfeträger LVR hat unter großen Kraftanstrengungen aller beteiligten Mitarbeitenden eine Vielzahl von Aufgaben erfüllt, um die Umstellung für Leistungsberechtigte und Leistungserbringer im Rheinland so einfach wie möglich zu gestalten. Folgende erste, stichwortartige Zwischenbilanz, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und sich auf das Dezernat 7 konzentriert, soll einen Eindruck geben, was im Zusammenwirken aller geleistet und geschafft wurde:

- Alle Empfänger*innen von Grundsicherungsleistungen im Rheinland haben ihre Anträge fristgerecht stellen können. Dies ist vor allem auf die Absprachen mit den Mitgliedskörperschaften und dem MAGS zum vereinfachten Verfahren und die Einbindung der Leistungserbringer zurückzuführen.
- Entgeltumstellung nach Trennung der Leistungen: Die pünktliche Zahlbarmachung der Fachleistungen an die Leistungserbringer ist gesichert, die Umstellung der Entgelte mit der überwiegenden Mehrheit der Einrichtungen und Dienste ist gelungen. Zuvor sind rund 500 Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen abgestimmt und abgeschlossen worden. Es wurde jedoch auch deutlich, dass eine Zahl von Vereinbarungen noch einmal überprüft und an tatsächliche Gegebenheiten angepasst werden muss.
- Regelungen mit Leistungserbringern für Übergangszeiträume vereinbart: Zu allen Leistungen des Landesrahmenvertrages, die erst zu einem späteren Zeitpunkt fachlich umgestellt werden, sind neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für den Übergang abgestimmt und größtenteils umgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere die ambulanten Angebote der Eingliederungshilfe, die Leistungen für Kinder- und Jugendliche, zur Tagesstruktur, zur Teilhabe am Arbeitsleben und andere.
- Für 250 Leistungsberechtigte konnten Leistungen der Hilfe zur Pflege in einer SGB XI-Einrichtung gewährt werden.
- Die Fallübernahme von den örtlichen Trägern ist gelungen: Das Dezernat hat aufgrund der neuen Zuständigkeiten insgesamt rund 1.700 neue Fälle in den Bereichen Pflegefamilien, ambulante Pflege und ambulante Assistenzleistungen übernommen und ins Fachverfahren eingepflegt; bei rund 3.000 Fälle im Bereich der ambulanten Assistenzleistungen, für die die Zuständigkeit vom örtlichen Träger auf den LVR übergegangen ist, muss noch die Übertragung nach Anlei erfolgen.
- Für Fallübergaben und Adressverteiler wurden mehr als 700 Auswertungen gefahren und Excel-Listen erstellt.

- Die Satzung zur Umsetzung des AG BTHG NRW, die die Heranziehung der örtlichen Träger regelt, ist in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern erarbeitet, abgestimmt und durch die Landschaftsversammlung am 16.12.2019 verabschiedet worden.
- Die Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Trägern wurden intensiv vorbereitet und sind in vielen Regionen bereits bald unterschriftsreif.
- Mehr als 100.000 Infoschreiben wurden allein in den letzten Monaten an Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und andere Adressaten, wie Rentenkassen, Wohngeldstellen etc. verschickt. Damit haben wir Betroffene und Fachleute zielgruppenspezifisch über die anstehenden Veränderungen und Handlungsschritte informiert.
- Gut 5.000 Anrufe haben die Teamleitungen an der BTHG-Hotline des Dezernates 7 seit August beantwortet; im direkten Gespräch konnten sie Unsicherheiten nehmen und beruhigen. Mit 1.340 Anrufen im Monat wurde im Januar ein Rekord verzeichnet. Im Februar gingen die Anrufzahlen wieder zurück: Im Schnitt melden sich jedoch immer noch etwa 30 Anrufer*innen pro Tag. Die absolute Zahl für die Hotline August 2019 – Februar 2020 ist 5.031.
- Seit November ist die BTHG-Webpage online – www.bthg.lvr.de - die das Dezernat 7 gemeinsam mit dem Dezernat 4 und dem Fachbereich 03 erstellt und befüllt hat. 24.000 Besucher*innen fanden bis Ende Februar hier bisher bereits Antworten zu ihren BTHG-Fragen.

Anlage 3c

71.00/ 70.10 11.03.2020
Claudia Manns/ Isabel Pflugrad

Neu: Stand 11.03.2020

Umfrage bei den Mitgliedskörperschaften
Hier: Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen und die Umsetzung des Zuständigkeitswechsels im Zuge des BTHG zum 1. Januar 2020

In der Zeit vom 17. Februar bis 4. März 2020 hat das LVR-Dezernat Soziales bei den Mitgliedskörperschaften eine Online-Befragung zur Umsetzung der Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen und des Zuständigkeitswechsels im Zuge des BTHG zum 1. Januar 2020 durchgeführt.

Im Ergebnis haben sich 21 der 26 Mitgliedskörperschaften an der Umfrage beteiligt (= Rücklaufquote von rund 80 Prozent):
Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis und Kreis Viersen

Einzelne Teilnehmende haben nicht alle Fragen vollständig beantworten können. Ihre zusammenfassende Einschätzung ist in die Bewertung dennoch mit eingeflossen.

Auf der Grundlage der nachfolgenden Rückmeldungen aus den Mitgliedskörperschaften kann zum Jahreswechsel 2019/2020 eine positive Umstellungsbilanz gezogen werden:

I Umsetzung der Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen

Insgesamt beurteilen **drei Viertel** der Teilnehmenden die **Umsetzung** der Trennung der Leistungen als **überwiegend beziehungsweise sehr erfolgreich**.

Ausschlaggebend für diese Bewertung ist unter anderem der prozentuale Anteil der erwarteten Anträge auf Existenzsicherung nach dem SGB XII, der zum 1. Januar 2020 tatsächlich zur Auszahlung gekommen ist.

- In etwas mehr als der Hälfte der Mitgliedskörperschaften wurden (fast) alle erwarteten Anträge (= 90 % und mehr) zum 1. Januar 2020 zahlbar gemacht.
- Weitere sieben Mitgliedskörperschaften melden, dass zwischen 70 und 89 Prozent zahlbar gemacht wurden.
- Lediglich in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden wurden weniger als 60 Prozent der Anträge zahlbar gemacht.

Die Rückmeldungen zeigen insgesamt einen **hohen Anteil zahlbar gemachter Anträge**. Alle Mitgliedskörperschaften haben bestätigt, dass sie besondere personelle und/oder organisatorische **Maßnahmen** ergriffen haben, um die Sozialhilfezahlungen zum 1. Januar 2020 sicher stellen zu können.

Sofern Anträge auf existenzsichernde Leistungen bisher **noch nicht bewilligt** werden konnten, waren hierfür im wesentlichen folgende Gründe verantwortlich:

• Fehlende Unterlagen, zum Beispiel Einkommensunterlagen
• fehlender Mietvertrag/ fehlende Mietbescheinigung
• fehlende Bearbeitungszeit/ fehlende Personalressourcen

In etwa der Hälfte der Mitgliedskörperschaften gab es **häufig oder sehr häufig Kritik und Beschwerden** seitens der Leistungsberechtigten oder/ und der Betreuerinnen und Betreuer zur Trennung der Fachleistungen und Existenzsicherung.
Die Hauptkritikpunkte waren dabei:

- überwiegendes Unverständnis für die Trennung der Leistungen
- unklare beziehungsweise nicht nachvollziehbare Zuständigkeiten (keine Leistungen aus „einer Hand")
- hoher bürokratischer Aufwand, Überforderung beim Antragsverfahren
- unzureichende Kommunikation und Information des LVR
- geringer Barmittelverbleib durch nicht nachvollziehbare Kostenforderung der Anbieter
- verspätete Übermittlung der Mietverträge durch die Einrichtungen

Die Mitgliedskörperschaften haben zudem folgende Themen identifiziert, die bei der weiteren Realisierung der Trennung der Leistungen in den kommenden Wochen und Monaten als schwierig eingeschätzt werden:

- Warmmiete liegt über 125 % der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete eines Ein-Personenhaushaltes (11 Nennungen)
- Mehrbedarf bei Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung / vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten (7 Nennungen)
- zu geringe Barmittel der Leistungsberechtigten (5 Nennungen)

Weitere Themen:
- Geltendmachung von Mehrbedarfen
- Zuständigkeitsunklarheiten, zum Beispiel Feststellung der Zuständigkeiten (letzter gewöhnlicher Aufenthalt) bei Personen, die schon lange in einer besonderen Wohnform leben
- Kaution
- formgleiche Widersprüche, in denen die Regelbedarfsstufe 1 statt der gesetzlich vorgesehenen Stufe 2 eingefordert wird
- Wunsch nach Direktzahlung aller Sozialleistungen an die Betreiber der besonderen Wohnformen
- Personalmangel

Die Abstimmung und Kommunikation mit dem LVR-Dezernat Soziales zur Vorbereitung der Trennung der Fachleistungen und der Existenzsicherung wurde wie folgt bewertet:

- Die Abstimmung und Kommunikation wurde in 40 Prozent der Rückmeldungen als überwiegend bzw. sehr hilfreich eingestuft.
- Etwas mehr als die Hälfte der Mitgliedskörperschaften wählte die mittlere Kategorie „teils/teils".

II Umsetzung der Fallübergaben aufgrund der Zuständigkeitsverlagerung an den LVR

Zur Bewertung des Fallübergabeprozesses standen den Mitgliedskörperschaften verschiedene Kategorien von „sehr problematisch" bis „sehr erfolgreich" zur Verfügung.

Der Prozess wurde von etwas mehr als der Hälfte der Mitgliedskörperschaften als überwiegend oder sehr erfolgreich bewertet. Fast alle anderen Mitgliedskörperschaften wählten die mittlere Kategorie „teils/teils".

Die Mitgliedskörperschaften, die an der Umfrage teilgenommen haben, erhalten auf Wunsch das zusammengefasste Umfrageergebnis für die Beratung/Vorstellung in ihren politischen Gremien.

CBH
RECHTSANWÄLTE

CBH Rechtsanwälte | Bismarckstraße 11-13 | 50672 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn Matthias Münning, Frau Juliana Lamotte,
Frau Dana Rempe

per E-Mail: matthias.muenning@lwl.org;
juliana.lamotte@lwl.org
dana.rempe@lwl.org

Landschaftsverband Rheinland
Herrn Dirk Lewandrowski, Frau Gabriele von Berg, Frau Martina Krause

per E-Mail: dirk.lewandrowski@lvr.de
gabriele.vonberg@lvr.de
martina.krause@lvr.de

Stadt Dortmund
Herrn Dirk Otto Arndts, Herr Jörg Süshardt,
Frau Sabine Kübler

per E-Mail: darndts@stadtdo.de
jsueshardt@stadtdo.de
skuebler@stadtdo.de

Stadt Essen
Herrn Hartmut Peltz, Herrn Klaus Engels, Herr Uwe Silzer,
Frau Dr. Uta Loewenich

per E-Mail: hartmut.pelz@sozialamt.essen.de
klaus.engels@sozialamt.essen.de
uwe.silzer@sozialamt.essen.de
uta.loewenich@rechtsamt.essen.de

Ennepe-Ruhr-Kreis
Frau Astrid Hinterthür, Herrn Joel Stieglitz

per E-Mail: a.hinterthuer@en-kreis.de
j.stieglitz@en-kreis.de

Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Stephan Liermann, Herrn Dieter Schmitz

per E-Mail: stephan.liermann@rhein-sieg-kreis.de
dieter.schmitz@rhein-sieg-kreis.de

KÖLN
BERLIN
HAMBURG
MÜNCHEN
STUTTGART
COTTBUS

CBH
RECHTSANWÄLTE

Deutscher Städtetag

Frau Verena Göppert ,Herrn Stefan Hahn, Frau Friederike Scholz,
Frau Katharina Suhren

per E-Mail: verena.goeppert@staedtetag.de
stefan.hahn@staedtetag.de
friederike.scholz@staedtetag.de
katharina.suhren@staedtetag.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn Martin Schenkelberg

per E-Mail: martin.schenkelberg@lkt-nrw.de

Registernummer	Telefon	Telefax	E-Mail	Ansprechpartner
40-00118/19 224/di	+49.221.95190-84	+49.221.95190-94	j.hentschel@cbh.de s.boettger@cbh.de	Dr. Jochen Hentschel Sara Boettger

Köln, den 19. Februar 2020

Verfassungsbeschwerde AG-BTHG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen den **Schriftsatz** des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnisnahme.

Das Land macht die Unzulässigkeit und Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde geltend, insbesondere rügt es die Beschwerdebefugnis der Kreise und kreisfreien Städte, mangelnde Substantiierung des Sachvortrags und die mangelnde Konnexitätsrelevanz der aufgeführten Belastungen.

Das Land regt zudem das Ruhen des Verfahrens an, bis die Kostenevaluation nach Art. 23 Abs. 4 BTHG und Art. 8 AG-BTHG NRW abgeschlossen und vom Land gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Beschwerdeführern bewertet worden sind.

Wir werden den Schriftsatz nun im Detail auswerten und uns zur Absprache des weiteren Vorgehens mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jochen Hentschel
Rechtsanwalt

gez. Sara Boettger
Rechtsanwältin

40-118/19

EINGEGANGEN
18. Feb. 2020
CBH Rechtsanwälte

1) MZH
2) GV41

Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

CBH Cornelius, Bartenbach,
Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Bismarckstraße 11 - 13
50672 Köln

Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-259
Telefax
(0251) 505-229
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 14. Februar 2020

Geschäfts-Nr.: VerfGH 42/19
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Behauptung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, des Landschaftsverbands Rheinland, der Stadt Dortmund, der Stadt Essen, des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises,

Bestimmungen des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verstießen gegen das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung,

- VerfGH 42/19 -

übersende ich Ihnen anliegende Abschrift des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten der Landesregierung vom 10.02.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sie werden gebeten, zur Frage des Ruhens des Verfahrens Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brandts

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Beglaubigt
Melchers, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Prof. Dr. Jörg Ennuschat
Kranenbergstr. 78
58452 Witten
Tel: 0234-32 25275 oder 02302-390028
Fax: 0234-32 14282
e-mail: joerg.ennuschat@rub.de

Witten, den 10.2.2020

Verfassungsgerichtshof
f.d. Land Nordrhein-Westfalen
12. FEB. 2020
Zweitschr. ..... Anlage: .....
eingescannt

An den
Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Im

Verfassungsbeschwerdeverfahren wegen der Behauptung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, des Landschaftsverbandes Rheinland, der Stadt Dortmund, der Stadt Essen, des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises,

Bestimmungen des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verstießen gegen das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung

– VerfGH 42/19 –,

nehme ich für die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung: Die Verfassungsbeschwerden sind unzulässig (unten B.) und unbegründet (unten C.). Bevor auf Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerden eingegangen wird, soll der einfachrechtliche Hintergrund der Verfassungsbeschwerden skizziert werden (unten A.). Vorangestellt sei eine Inhaltsübersicht.

Ich rege überdies das Ruhen des Verfahrens an, bis die Kostenevaluationen nach Art. 25 Abs. 4 BTGH und Art. 8 AG-BTHG NRW abgeschlossen und vom Land gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Beschwerdeführern bewertet worden sind.

INHALTSÜBERSICHT

A. ZUM EINFACHRECHTLICHEN HINTERGRUND DER VERFASSUNGSBESCHWERDEN 5

I. Von den Beschwerdeführern geltend gemachte Belastungen infolge von Vorgaben des BTHG 5

1. Leistungen zur sozialen Teilhabe, § 113 SGB IX 5
2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 112 SGB IX 6
3. Teilhabeplanverfahren, § 19 ff. SGB IX, Gesamtplanverfahren, § 117 SGB IX, Beratung und Unterstützung, § 106 SGB IX 7
4. Budget für Arbeit, § 61 SGB IX 8
5. Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes, § 59 SGB IX 9
6. Einführung einer Frauenbeauftragten in Werkstätten für Behinderte, § 222 Abs. 5 SGB IX 10
7. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, § 128 Abs. 1 SGB IX 10
8. Eingeschränkte Pflicht zum Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens, §§ 135 ff. SGB IX 11
9. Datenerhebungen und Auskunftspflicht für die Bundesstatistik, §§ 143 ff. SGB IX 12
10. Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen 12
11. Zwischenfazit: grundsätzliche Fortführung des bisherigen bundesrechtlichen Aufgabenbestands mit nur punktuellen Aufgabenerweiterungen durch das BTHG 14

II. Von den Beschwerdeführern geltend gemachte Belastungen infolge von Vorgaben des AG-BTHG NRW 15

1. Verteilung der Zuständigkeiten zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene durch das AG-BTHG NRW 15
   a) Beibehaltung der bisherigen sachlichen Zuständigkeiten 15
   b) Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit von der örtlichen auf die überörtliche Ebene („Hochzonung") 16
   c) Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit von der überörtlichen auf die örtliche Ebene („Herunterzonung") 17
   d) Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte durch die Landschaftsverbände, § 2 AG-SGB IX NRW 18
2. Punktuelle Konkretisierung bereits bestehender Aufgaben und Pflichten durch das AG-BTHG NRW 19
   a) Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, § 5 AG-SGB IX NRW 19
   b) Qualitätsprüfung, § 8 AG-SGB IX NRW 20
3. Zwischenfazit: vielfach im Ergebnis keine Zuständigkeitsänderungen infolge des AG-BTHG NRW 20

B. UNZULÄSSIGKEIT DER KOMMUNALEN VERFASSUNGSBESCHWERDEN 21

I. Zum Beschwerdegegenstand: ausweislich des Hauptantrages ausdrücklich nur § 1 AG-SGB IX NRW 21

II. Zur Beschwerdebefugnis 21

1. Begründungs- und Substantiierungspflichten der Beschwerdeführer 22
2. Schon im Ansatz keine hinreichende Substantiierung der geltend gemachten Belastungen 23
   a) Keine nachvollziehbare Herleitung der Zahlenangaben 23
   b) Widersprüchlichkeiten der Zahlenangaben 24
   aa) Widersprüchlichkeiten innerhalb der Beschwerdeschrift 24
   bb) Widersprüchlichkeiten mit Blick auf Zahlenangaben außerhalb der Beschwerdeschrift 25

(1) Widersprüche der Beschwerdeschrift zu Angaben der Gesetzesbegründung zum BTHG 25
(2) Widersprüche der Beschwerdeschrift zu Angaben in der eigenen Haushaltsplanung der Beschwerdeführer 26
3. Kein hinreichend substantiierter Vortrag zur Kausalität von § 1 AG-SGB IX NRW für die geltend gemachten Belastungen 26
a) Keine Abschichtung zu Mehrausgaben, die durch den Bundesgesetzgeber verursacht sind 27
b) Keine Abschichtung zu Mehrausgaben, welche auf exogenen Faktoren beruhen 28
4. Kein hinreichend substantiierter Vortrag zu Entlastungen infolge des BTHG 28
5. Wegen fehlender Substantiierung wären umfangreiche Ermittlungen des VerfGH NRW erforderlich 30

III. Zwischenfazit zur Zulässigkeit 31

C. UNBEGRÜNDETHEIT DER KOMMUNALEN VERFASSUNGSBESCHWERDEN 31

I. Zum konnexitätsrelevanten Sachverhalt 31
1. Konnexitätsrelevante Verpflichtung 32
a) Neue Aufgaben oder wesentliche Veränderung bestehender Aufgaben 32
b) Verpflichtung durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes 33
aa) Landesrechtliche Zuständigkeitsnorm nur im „Sonderfall" als konnexitätsrelevante Verpflichtung im Falle einer bundesrechtlichen Aufgabenerweiterung 33
bb) Konstellationen, in denen in der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein „Sonderfall" bejaht oder verneint worden ist 34
cc) Schutz- und Warnfunktion des Konnexitätsprinzips und ihre Bedeutung für die Bejahung oder Verneinung eines „Sonderfalls" 37
dd) Konsequenz: „Sonderfall" nur, soweit § 1 AG-SGB IX NRW eine Hoch- oder Herunterzonung bewirkt, aber nicht bei gleichbleibender Zuständigkeit 38
2. Konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung 40
3. Konnexitätsrelevante finanzielle Belastung 40
a) Gesamtbetrachtung aller betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände 41
b) Ausscheiden von Mehrbelastungen ohne konnexitätsrelevanten Kausalzusammenhang 42
c) Begrenzung der Mehrbelastung auf notwendige, durchschnittliche Aufwendungen 43
d) Saldierung von Mehrbelastungen und Entlastungen unter Einbeziehung der finanziellen Wechselwirkungen zwischen den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten 44
aa) Überblick über die zu saldierenden Be- und Entlastungen 45
bb) Konsequenzen für die Landschaftsverbände 45
cc) Konsequenzen für die Kreise und kreisfreien Städte 47
dd) Weitere Entlastungen infolge des BTHG 48
e) Gesetzgeberische Einschätzung: keine wesentlichen Belastungen infolge des AG-BTHG NRW 49
aa) Einschätzung der Belastungen und Entlastungen durch den Landesgesetzgeber 49
bb) Die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative und ihre Folgen 51
cc) Reichweite und Grenzen der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative 52
dd) Anwendung der vorstehend genannten Maßstäbe: gesetzgeberische Einschätzung ist nicht zu beanstanden 53
(1) Nicht ausräumbare tatsächliche Unsicherheiten 53
(2) Verwendung der während des Gesetzgebungsverfahrens besten verfügbaren Datengrundlage 55
(3) Keine offensichtlich fehlerhaften Daten und keine offensichtlich fehlerhafte Prognose 56
(4) Dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers 57
f) Gesetzgeberische Pflichten zur Beobachtung und Nachbesserung 58

g) Zwischenfazit: keine konnexitätsrelevante wesentliche Mehrbelastung 59
4. Zwischenfazit: kein konnexitätsrelevanter Sachverhalt gem. Art. 78 Abs. 3 LV NRW 59

II. Zur Rechtsfolgenseite des Art. 78 Abs. 3 LV NRW **60**
1. Mangels konnexitätsrelevanten Sachverhalts keine Pflichten zur Kostendeckungsregelung und zur Kostenfolgeabschätzung i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW, aber Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers 61
2. Bei Annahme eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts: Konkretisierung der Pflichten aus dem Konnexitätsprinzip i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW anhand der tatsächlichen Umstände zu einer Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers 61
   a) Überblick über den Inhalt der Pflichten aus Art. 78 Abs. 3 LV NRW 61
   b) Konkretisierung des Pflichtenumfangs vor dem Hintergrund der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse 62
3. Erfüllung der gesetzgeberischen Nachermittlungs- und Beobachtungspflicht 63
   a) Berücksichtigung der Evaluation durch den Bund gem. Art. 25 Abs. 4 BTHG 63
   b) Evaluation der Kostenfolgen von BTHG und AG-BTHG NRW durch das Land gem. Art. 8 AG-BTHG NRW 64
      aa) Evaluation der Kosten der Umsetzung des BTHG in NRW 65
      bb) Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe 66
      cc) Durchführung der Evaluationen in partnerschaftlicher Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und Landschaftsverbänden sowie Mitwirkungsobliegenheiten der betroffenen kommunalen Körperschaften 67
   d) Zwischenfazit: keine Verletzung der (vorgelagerten) Pflichten aus dem Konnexitätsprinzip 68

D. FAZIT **69**

A. Zum einfachrechtlichen Hintergrund der Verfassungsbeschwerden

Den einfachrechtlichen Hintergrund der Verfassungsbeschwerden bilden im Kern folgende Gesetze:

- das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234; mit nachf. Änd.),
- sowie das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.7.2018 (AG-BTHG NRW, GV. NRW S. 414).

Die Beschwerdeführer machen mit Blick auf die Regelungen beider Gesetze Belastungen geltend.

I. Von den Beschwerdeführern geltend gemachte Belastungen infolge von Vorgaben des BTHG

Das BTHG enthält u.a. Änderungen des SGB IX und des SGB XII. Zum 1.1.2020 wurde die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. Betroffen sind bundesgesetzliche Aufgabennormen, die teils mehr oder weniger unverändert blieben, teils konkretisiert und ergänzt wurden. Die Beschwerdeschrift stellt die im Folgenden genannten Regelungen sowie die damit vorgeblich verbundenen neuen Belastungen in den Vordergrund.

1. Leistungen zur sozialen Teilhabe, § 113 SGB IX

Seit dem 1.1.2020 gilt für die Leistungen zur sozialen Teilhabe insbesondere § 113 SGB IX. Es handelt sich nicht um eine völlig neue Leistung der Eingliederungshilfe. Vielmehr werden durch § 113 SGB IX im Wesentlichen die zuvor in § 54 SGB XII a.F., § 55 SGB IX a.F. und der EinglHV enthaltenen Inhalte zusammengefasst.[1] Eine Leistungsausweitung beabsichtigte der Bundesgesetzgeber damit nicht:[2]

> „Um den mit der Personenzentrierung einhergehenden Anforderungen optimal und so konfliktfrei wie möglich Rechnung zu tragen, wird

---

1 *Zinsmeister*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, 5. Aufl. 2019, §§ 113-116 Rn. 1.

2 BT-Drs. 18/9522, S. 285.

> daher durch eine in Teil 1 geregelte Zusammenführung und Konkretisierung der in verschiedenen Sozialgesetzbüchern und in ergänzenden Verordnungen verorteten Regelungen größtmögliche Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen. Dabei werden alle in der Praxis gewährten Leistungen der Sozialen Teilhabe abgebildet, unabhängig davon, ob sie im bisherigen offenen Leistungskatalog benannt oder unbenannt sind."

Wer Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe (hier: Leistungen zur sozialen Teilhabe) hat, ergibt sich seit dem 1.1.2020 aus § 99 SGB IX. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe zählen zum Aufgabenbereich des Trägers der Eingliederungshilfe (vgl. § 90 Abs. 1, 5 SGB IX). Wer Träger der Eingliederungshilfe ist, bestimmt gem. § 94 Abs. 1 SGB IX das Land (dazu unten A. II. 1.).

2. *Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 112 SGB IX*

Für Leistungen zur Teilhabe an Bildung greift seit dem 1.1.2020 § 112 SGB IX. Vorgängerregelungen waren im Sozialhilferecht § 19 Abs. 3 i.V.m. §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 12 ff. EinglHV.[3]

Die Beschwerdeschrift (Bl. 18) gibt an, dass die neuen Regelungen weiter reichen als das bisherige Recht und nennt als Beispiel das Masterstudium und die Promotion. Demgegenüber ist hervorzuheben, dass schon nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 EinglhV a.F. die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf i.S.d. § 54 Abs. 1 SGB XII auch die Hilfe zur Ausbildung an einer Hochschule umfasste. Dazu zählte schon nach alter Rechtslage ein Master-Studium.[4] Selbst die Förderung einer Promotion kam bereits nach früherer Rechtslage auf Grundlage von § 54 Abs. 1 SGB XII in Betracht.[5]

Da die Leistungen zur Teilhabe an Bildung an sich nicht neu sind, führt die Regelung in § 112 SGB IX deshalb grundsätzlich auch zu keiner neuen Aufgabe. Die Neuregelung beinhaltet vielmehr gesetzliche Klarstellungen, die vor allem die einzelfallbezogene Entscheidungspraxis der Sozialgerichte aufgreifen und umsetzen. Das betrifft insbesondere den Bereich der Weiterbildung z.B. in Form von Master-Studiengängen.

---

3 *Zinsmeister*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, 5. Aufl. 2019, § 112 Rn. 1.

4 Siehe *Bieritz-Harder*, SGb 2017, 491 (494): „Ein Masterstudium, das den Anforderungen des § 7 Abs. 1a BAföG genügt, ist somit bereits nach bisherigem Recht auch im Rahmen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII grundsätzlich förderungsfähig."

5 BSG, Urteil vom 24.2.2016 – B 8 SO 18/14 R, juris Rn. 20.

Eine Möglichkeit zur Begrenzung der finanziellen Auswirkungen bietet die durch das BTHG gesetzlich ermöglichte Regelung der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen (das sogenannte Poolen gem. § 112 Abs. 4 SGB IX).

Die Anspruchsberechtigung folgt wiederum aus § 99 SGB IX. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung fallen in den Aufgabenbereich des Trägers der Eingliederungshilfe (vgl. § 90 Abs. 3 SGB IX), der gem. § 94 Abs. 1 SGB IX bestimmt wird (dazu unten A. II. 1.).

3. *Teilhabeplanverfahren, § 19 ff. SGB IX, Gesamtplanverfahren, § 117 SGB IX, Beratung und Unterstützung, § 106 SGB IX*

Wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, muss der leistende Rehabilitationsträger gem. § 19 SGB IX (in Kraft seit dem 1.1.2018) einen Teilhabeplan erstellen. Die Vorschrift des § 19 SGB IX gleicht teils bis in den Wortlaut hinein der Vorgängervorschrift des § 10 SGB IX a.F. zur Koordinierung von Leistungen. § 19 SGB IX fungiert ausweislich der Gesetzesbegründung als Konkretisierung der bisherigen Regelung.[6]

Die Vorgaben für das sog. Gesamtplanverfahren gem. §§ 117 ff. SGB IX gelten seit dem 1.1.2020. Zuvor gab es eine zweijährige Übergangsregelung (§§ 141 ff. SGB XII). § 117 SGB IX findet darüber hinaus in § 58 SGB XII eine Vorgängerregelung, die schon seit 2005 die Aufstellung eines Gesamtplans vorschreibt. § 117 SGB IX knüpft nach dem Willen des Gesetzgebers an die Regelungen des bisherigen § 58 SGB XII an, erweitert und präzisiert diese.[7]

§ 106 SGB IX (Beratung und Unterstützung) konkretisiert seit dem 1.1.2020 die bisher in § 11 SGB XII geregelte Beratung und Unterstützung durch den Träger der Eingliederungshilfe.[8]

Der Träger der Eingliederungshilfe ist für die Erstellung eines Gesamtplans und für die Beratung und Unterstützung gem. §§ 106, 121 SGB IX sowie als leistender Rehabilitationsträger für die Erstellung eines Teilhabeplans gemäß §§ 19 Abs. 2 i.V.m. 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX verantwortlich.

---

6 BT-Drs. 18/9522, S. 239; ähnlich *Jabben*, in: Neumann/Pahlen/Winkler/Jabben, SGB IX, 13. Aufl. 2018, § 19 Rn. 1.

7 BT-Drs. 18/9522, S. 287.

8 *Zinsmeister*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, 5. Aufl. 2019, §§ 99-108 Rn 34.

Der Gesamtplan soll zum einen die Position des Leistungsberechtigen sowohl gegenüber dem Leistungsträger als auch gegenüber dem Leistungserbringer stärken.[9] Zum anderen dient der Gesamtplan der Steuerung und Wirkungskontrolle.[10] Der Bundesgesetzgeber erwartet deshalb vom Gesamtplanverfahren eine Effizienzrendite, d.h. kostenreduzierende Effekte auf die Leistungsausgaben und den Verwaltungsvollzug.[11]

4. *Budget für Arbeit, § 61 SGB IX*

Nach § 58 SGB IX haben Menschen mit Behinderungen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Zusätzlich gibt es seit dem 1.1.2018 gem. § 61 SGB IX die Möglichkeit des sog. Budgets für Arbeit. Das Budget für Arbeit stellt eine Alternative für ansonsten werkstattberechtigte Menschen mit Behinderungen dar. Dabei handelt es sich um einen Lohnkostenzuschuss, den ein Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhält, wenn er einen Menschen mit Behinderungen sozialversicherungspflichtig und gegen tarifvertragliche oder ortsübliche Entlohnung beschäftigt. Anstatt Werkstattkosten werden somit Lohnkostenzuschüsse übernommen. Verpflichtet, diesen Lohnkostenzuschuss zu leisten, ist meist der Träger der Eingliederungshilfe (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 SGB IX).[12]

Wenn ein Berechtigter anstelle der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sich für das Budget für Arbeit entscheidet, führt dies zu keiner Kostensteigerung für den Träger der Eingliederungshilfe. § 61 Abs. 2 S. 2 SGB IX enthält einen Kostendeckel: „Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches." Der Lohnkostenzuschuss nach § 61 SGB IX entspricht damit in etwa den Kosten eines Werkstattplatzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Rahmen des § 58 SGB IX.[13]

---

9 BT-Drs. 18/9522, S. 287.

10 BT-Drs. 18/9522, S. 287.

11 BT-Drs. 19/11006, S. 21; BT-Drs. 19/16470, S. 2, 9.

12 *Jabben*, in: BeckOK-Sozialrecht, Stand: Sept. 2019, § 63 Rn. 1.

13 Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 256: „Durch die Begrenzung auf einen Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße ist gewährleistet, dass der Lohnkostenzuschuss in der Regel nicht höher ist als die dem Leistungsträger bei Beschäftigung in einer Werkstatt entstandenen Aufwendungen."

Der Bundesgesetzgeber machte sich mit § 61 SGB IX ein Instrument zu eigen, das in der Praxis entstand; hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung:[14]

> „Diese Art der Teilhabeförderung ist bereits in einigen Bundesländern unter der Bezeichnung „Budget für Arbeit" erfolgreich erprobt worden. Deswegen wird diese eingeführte Bezeichnung beibehalten."

In Nordrhein-Westfalen haben beide Landschaftsverbände dieses Modell vor über 10 Jahren als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entwickelt. Auf seiner Homepage macht der LWL hierzu folgende Angaben:[15]

> „Beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) werden diese Leistungen schon seit etwa zehn Jahren im so genannten „LWL-Budget für Arbeit" gebündelt, einem Förderprogramm, das Menschen mit (schweren) Behinderungen dabei hilft, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Das LWL-Modell ist einer der Vorläufer für das „Budget für Arbeit", das im Jahr 2018 bundesweit in Kraft getreten ist.
>
> Hat sich seit Anfang 2018 etwas verändert, als dieses Konzept unter dem Namen „Budget für Arbeit" in ganz Deutschland eingeführt wurde?
>
> Die Struktur wurde etwas verändert, ja. Aus zwei Programmen mit mehreren Modulen wurde ein Programm mit vier Modulen. Insgesamt ist der Ansatz aber gleich geblieben."

§ 61 SGB IX gießt damit in gesetzgeberische Formen, was die Landschaftsverbände in NRW bereits seit längerem praktizieren.

5. *Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes, § 59 SGB IX*

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erhalten ein Arbeitsförderungsgeld, das sie den bei ihnen beschäftigen Menschen mit Behinderungen zusätzlich zur eigentlichen Vergütung auszahlen. Gem. § 59 Abs. 1 S. 2 SGB IX beträgt das Arbeitsförderungsgeld seit dem 1.1.2018 monatlich 52 Euro. Zuvor gab es eine nahezu wortgleiche Vorgängerregelung in § 43 SGB IX a.F., wonach das Arbeitsförderungsgeld allerdings lediglich 26 Euro/Monat betrug. Verpflichtet ist der zuständige Rehabilitationsträger (§ 59 Abs. 1 SGB IX). Vielfach handelt es sich dabei um den Träger der Eingliederungshilfe (§ 63 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

§ 59 SGB IX beschreibt also ebenfalls keine neue Aufgabe, vergrößert indessen den Leistungsumfang.

---

14 BT-Drs. 18/9522, S. 255.

15 Angaben nach http://www.inklusives-arbeitsleben.lwl.org/budget-fuer-arbeit/.

6. *Einführung einer Frauenbeauftragten in Werkstätten für Behinderte, § 222 Abs. 5 SGB IX*

Nach § 222 Abs. 5 S. 1 SGB IX wählen behinderte Frauen in jeder Werkstatt für Behinderte eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. Diese Vorgabe gilt seit dem 1.1.2018. Zuvor gab es in einem Übergangszeitraum vom Inkrafttreten des BTHG bis zum 31.12.2017 eine identische Vorgabe in § 139 Abs. 5 SGB IX. Die weiteren in den § 222 Abs. 1 bis 4 SGB IX enthaltenen Vorgaben zur Mitbestimmung im Werkstattrat, zu Informationspflichten gegenüber den gesetzlichen Vertretern oder Betreuern sowie zu deren Mitwirkung gab es dem Grunde und der Zielrichtung nach schon im früheren § 54c SchwbG.[16] Die Pflicht zur Etablierung einer Frauenbeauftragten stellt sich mithin nicht als völlig neue Aufgabe dar, sondern als punktuelle Erweiterung einer schon bestehenden Aufgabe.

Verpflichtete sind zunächst die Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen. Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt diese Kosten mittelbar über das Vertrags-/Vereinbarungsrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX), wenn die Werkstatt dieses bei den Verhandlungen geltend macht.

7. *Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, § 128 Abs. 1 SGB IX*

§ 128 Abs. 1 S. 1 SGB IX normiert eine Prüfungspflicht des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber dem Leistungserbringer. § 128 Abs. 1 S. 1 SGB IX beschränkt die Prüfungspflicht auf Fälle, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des Leistungserbringers vorliegen.[17] Der Bundesgesetzgeber begründet das Erfordernis der Anlassbezogenheit mit dem Schutz der Berufsausübungsfreiheit des Leistungserbringers gem. Art. 12 Abs. 1 GG.[18] Die Länder können gleichwohl von dieser Einschränkung auf anlassbezogene Prüfungen abweichen, z.B. regelmäßige Prüfungen vorgeben (§ 128 Abs. 1 S. 7 SGB IX [seit 1.1.2020] = § 128 Abs. 1 S. 3 SGB IX [vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2019]).

Der Unterschied zwischen anlassbezogenen Prüfungen nach § 128 Abs. 1 S. 1 SGB IX und anlassunabhängigen Prüfungen nach § 128 Abs. 1 S. 7 SGB IX darf

---

16 *Jacobs*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, 5. Aufl. 2018, § 222 Rn. 3.

17 *Bieritz-Harder*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, 5. Aufl. 2018, § 128 Rn. 2.

18 BT-Drs. 18/9522, S. S. 299.

jedoch nicht überschätzt werden. Einerseits muss der Träger der Eingliederungshilfe bei anlassunabhängigen Prüfungen im Rahmen der Ausübung seines Ermessens, wann und wie oft er eine Prüfung vornimmt, den Schutzgehalt der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG berücksichtigen, was einem unverhältnismäßig engen Prüfungsturnus entgegenstünde. Andererseits muss auch ein Träger, der nur zu anlassbezogenen Prüfungen i.S.d. § 128 Abs. 1 S. 1 SGB IX berechtigt ist, sich an einem Rahmenvertrag beteiligen, der Regelungen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen enthalten muss (§ 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX).

Vor Inkrafttreten von § 128 SGB IX war § 75 Abs. 3 SGB XII anwendbar (seit 1.1.2005). Danach musste der Träger der Sozialhilfe mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung schließen, welche auch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) umfasste (§ 75 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB XII). Der Träger der Sozialhilfe war gem. § 75 Abs. 3 S. 3 SGB XII berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu prüfen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist das Prüfungsrecht aus § 75 Abs. 3 S. 3 SGB XII unbeschränkt.[19] Damit ermöglichte § 75 Abs. 3 S. 3 SGB XII auch anlassunabhängige Prüfungen – schon vor dem Inkrafttreten von § 128 SGB IX.

Durch § 128 SGB IX ist der Bundesgesetzgeber auch dem Wunsch und den Forderungen vieler Leistungsträger nach einem wirksamen Prüfinstrument nachgekommen, weil es in der Vergangenheit oftmals nicht zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungsvereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer gekommen ist.[20] Dabei rechnen die Leistungsträger augenscheinlich nicht damit, dass eine Pflicht zu anlassunabhängigen Prüfungen zu einer erheblichen Belastung führt (unten A. II. 2. b).

8. *Eingeschränkte Pflicht zum Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens, §§ 135 ff. SGB IX*

Nach §§ 135 ff. SGB IX (in Kraft seit 1.1.2020) werden leistungsberechtigte Personen bis zu näher festgelegten Grenzen vom Einsatz ihres Einkommens und ihres Vermögens freigestellt. Diese Regelungen treten an die Stelle der §§ 82 ff., 90 SGB XII und einer Übergangsregelung für die Jahre 2017 bis 2019 in § 60a

---

19 BT-Drs. 15/1514, S. 64: „Durch Satz 3 wird klargestellt, dass der Träger der Sozialhilfe ein uneingeschränktes Prüfungsrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen hat."

20 Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 290, 298 f.

SGB XII.[21]

Das frühere (Sozialhilfe-)Recht sah ebenfalls bestimmte Freibeträge, aber auch die Freistellung vom Einsatz des Vermögens vor, wenn sich anderenfalls eine unzumutbare Härte einstellt (vgl. noch heute § 90 Abs. 3 SGB XII). Durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe in das SGB IX wurden eine andere Systematik hinsichtlich des Einsatzes des eigenen Vermögens eingeführt sowie die entsprechenden Freibeträge erhöht.

9. *Datenerhebungen und Auskunftspflicht für die Bundesstatistik, §§ 143 ff. SGB IX*

Der Träger der Eingliederungshilfe ist gem. §§ 143 ff., insb. § 147 Abs. 2 SGB IX verpflichtet, zum Zwecke der Bundesstatistik bestimmte Daten zu erheben und zu übermitteln. Die Vorschriften der §§ 143 ff. SGB IX gelten seit dem 1.1.2020. In der Gesetzesbegründung zu den § 143 ff. SGB IX wird wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften im Wesentlichen das bisherige Recht übernehmen.[22]

10. *Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen*

Die Beschwerdeschrift (Bl. 28 f.) verweist auf erhebliche Mehrbelastungen der beschwerdeführenden Kreise und kreisfreien Städte durch die Erbringung existenzsichernder Leistungen. Insoweit sei zunächst Folgendes klargestellt:[23]

> „[D]ie überwiegende Mehrzahl der Eingliederungshilfe erhaltenden Menschen sind hinsichtlich ihres Lebensunterhalts leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel SGB XII."

Diese systematische Verortung ist bedeutsam, weil Leistungen nach dem Vierten Kapitel zu 100 Prozent durch den Bund erstattet werden (§ 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII). Das BTHG ordnet verschiedene Leistungen erheblichen Umfangs erstmals dem Vierten Kapitel des SGB XII zu. Drei Beispiele seien genannt: **(1)** Bedarfe für Unterkunft und Heizungen, **(2)** Barbeträge, Zusatzbarbeträge und Bekleidungspauschalen und **(3)** das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen.[24]

---

21 *Zinsmeister*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, 5. Aufl. 2018, §§ 135-142 Rn. 1.

22 BT-Drs. 18/9522, S. 305 f.

23 BT-Drs. 19/11006, S. 20.

24 BT-Drs. 18/9522, S. 213.

Bisher wurden die Kosten für Unterkunft und Heizung in Einrichtungen teilweise aus dem Lebensunterhalt und teilweise aus der Fachleistung finanziert.[25] Nunmehr greift § 42a SGB XII (geändert durch Art. 13 Nr. 15 BTHG). Diese Norm ist im Vierten Kapitel des SGB XII angesiedelt. Der Bundesgesetzgeber erwartet dadurch ab 2020 Minderausgaben der Länder und Gemeinden i.H.v. jährlich 170 Mio. Euro.[26]

Zu den Barbeträgen, Zusatzbarbeträgen und Bekleidungspauschalen: Durch die seit dem 1.1.2020 geltende Personenzentrierung der Leistungen wird nicht mehr nach ambulanten und stationären Formen der Hilfe unterschieden. Damit ist für die existenzsichernde Leistung in der bisherigen stationären Einrichtung (ab 1.1.2020 = "besondere Wohnform" nach § 42a Abs. 2 Nummer 2 SGB XII) nicht mehr § 27b Abs. 1 und 2 SGB XII (= Drittes Kapitel des SGB XII) einschlägig, der nach seinem Absatz 1 bis zum 31.12.2019 eine begrenzte pauschale Berechnung für den laufenden Lebensunterhalt und zusätzliche Leistungen in Form eines Barbetrages und eine Bekleidungsbeihilfe für den weiteren Lebensunterhalt nach seinem Absatz 2 vorsah. Existenzsichernde Leistungen, die nicht durch § 27b Absatz 1 oder 2 SGB XII abgedeckt waren, aber im Pflegesatz der Einrichtung enthalten waren, wurden durch die Fachleistungen der Eingliederungshilfe abgedeckt. Die existenzsichernden Leistungen werden ab dem 1.1.2020 nunmehr bedarfsdeckend individuell berechnet und zwar in der Regel nach §§ 41 ff. SGB XII (Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), weil die Menschen mit Behinderung in diesen besonderen Wohnformen grundsätzlich zu diesem anspruchsberechtigen Personenkreis zählen. Das BTHG hat damit innerhalb des SGB XII eine neue Zuordnung von Leistungen vorgenommen. Bisher noch in den Fachleistungen enthaltene existenzsichernde Leistungen werden nunmehr im Rahmen des Vierten Kapitel SGB XII abgedeckt. Zudem wurden zum 1.1.2020 einige Leistungen vom Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) in das Vierte Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) verschoben.[27] Dies gilt insbesondere für den Barbetrag und die Bekleidungsbeihilfe nach § 27b Abs. 2 SGB XII, die in stationären Einrichtungen immer zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehören, nunmehr aber durch

---

25 BT-Drs. 18/9522, S. 213.

26 BT-Drs. 18/9522, S. 213.

27 Siehe BT-Drs. 18/9522, S. 334: „... handelt es sich um eine Verschiebung dieses Mehrbedarfs vom Dritten in das Vierte Kapitel des SGB XII. Grund dafür ist, dass der leistungsberechtigte Personenkreis vorwiegend nach dem Vierten Kapitel leistungsberechtigt ist."

die individuelle Berechnung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und dem Wegfall der Unterscheidung „ambulant" und „stationär" in den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgehen. Der Bundesgesetzgeber geht von jährlichen Einsparungen der Länder und Gemeinden i.H.v. 282 Mio. Euro aus.[28]

Zu nennen ist schließlich der Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 42b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII, eingefügt durch Art. 13 Nr. 16 BTHG – verortet im Vierten Kapitel des SGB XII). Der Bundesgesetzgeber rechnet insoweit mit jährlichen Minderausgaben der Länder und Gemeinden i.H.v. 86 Mio. Euro (Angabe für 2020).[29]

Das BTHG führt mithin dazu, dass viele Leistungen erstmals im Vierten Kapitel des SGB XII verortet werden – mit der Konsequenz der vollständigen Bundeserstattung (§ 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII). Der Bundesgesetzgeber erwartet durch diese BTHG-bedingten Änderungen eine erhebliche Belastung des Bundeshaushaltes (z.B. Haushaltsjahr 2020: 431 Mio. Euro).[30] Im Ergebnis führt dies zu einer ebenso hohen Entlastung der Haushalte der Träger der Sozialhilfe, wovon auch die Beschwerdeführer profitieren.

11. *Zwischenfazit: grundsätzliche Fortführung des bisherigen bundesrechtlichen Aufgabenbestands mit nur punktuellen Aufgabenerweiterungen durch das BTHG*

Als ein Zwischenfazit kann festgehalten werden: Die bundesgesetzlichen Regelungen des BTHG knüpfen grundsätzlich an den bisherigen Aufgabenbestand des Trägers der Sozialhilfe an. Der Bundesgesetzgeber hat den vorgefundenen Aufgabenbestand vielfach unverändert übernommen oder ihn lediglich im Sinne der Rechtssicherheit für leistungsberechtigte Menschen klargestellt und nur punktuell vor allem an die Rechtsprechung der Sozialgerichte angepasst.[31]

---

28 BT-Drs. 18/9522, S. 213.

29 BT-Drs. 18/9522, S. 213.

30 BT-Drs. 18/9522, S. 6.

31 Zur klarstellenden Anpassung an die sozialgerichtliche Rechtsprechung siehe z.B. BT-Drs. 18/9522, S. 233, 234, 264, 286.

II. Von den Beschwerdeführern geltend gemachte Belastungen infolge von Vorgaben des AG-BTHG NRW

Die vorliegende kommunale Verfassungsbeschwerde bezieht sich ferner auf das AG-BTHG NRW. Gemäß den gesetzgeberischen Kompetenzen des Landesgesetzgebers enthält dieses Ausführungsgesetz insbesondere die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene (unten 1.) sowie eine punktuelle Konkretisierung anderenorts normierter Aufgaben (unten 2.).

1. Verteilung der Zuständigkeiten zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene durch das AG-BTHG NRW

Das BTHG trennt deutlicher als zuvor zwischen den Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe. Diese, durch das BTHG vorgegebene Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen wird durch das AG-BTHG NRW konsequent bei den Zuständigkeiten weitergeführt.[32] Gleichzeitig zielt das AG-BTHG NRW darauf, den Betroffenen die vertrauten Ansprechpartner zu erhalten.[33] Diese beiden Anliegen des Landesgesetzgebers führen dazu, dass die bisherigen Zuständigkeiten im Ergebnis zumeist erhalten bleiben, während es in einigen Fällen zu einer Verlagerung der Zuständigkeit von der örtlichen auf die überörtliche Ebene oder von der überörtlichen zur örtlichen Ebene, also innerhalb der kommunalen Familie, gekommen ist.

a) Beibehaltung der bisherigen sachlichen Zuständigkeiten

Trotz der Anpassung der Zuständigkeitsregelungen an das BTHG hält das AG-BTHG NRW grundsätzlich am Status quo fest – so ausdrücklich die Gesetzesbegründung.[34]

Die Landschaftsverbände haben im Ergebnis folgende Zuständigkeiten behalten (Vergleich der Zuständigkeiten vor/nach Inkrafttreten des AG-BTHG NRW):

- Eingliederungshilfe für viele Erwachsene (neu [alle Erwachsenen]: § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW; früher: § 2a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AG-SGB XII NRW

---

32 LT-Drs. 17/1414, S. 46.

33 LT-Drs. 17/1414, S. 45.

34 LT-Drs. 17/1414, S. 47.

i.d.F.v. 14.6.2016: Erwachsene in [teil-]stationären Einrichtungen oder ambulante Leistungen für Erwachsene [grundsätzlich nur bis zum 65. Lebensjahr]),

- Eingliederungshilfe für in Einrichtungen oder in Pflegefamilien untergebrachte Kinder und Jugendliche (neu: § 1 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 und 2 AG-SGB IX NRW; früher:§ 2a Abs. 1 Nrn. 1a und 7 AG-SGB XII NRW i.d.F.v. 14.6.2016),[35]
- einige Konstellationen der Sozialhilfe (z.B. stationäre Hilfe zur Pflege und ambulante Leistungen der Pflege; neu: § 2a Abs. 1 Nr. 1 lit. a, Nr. 2 AG-SGB XII NRW; früher auch: § 2a Abs. 1 Nrn. 1 lit. a, 2 AG-SGB XII NRW i.d.F.v. 14.6.2016).[36]

Die Kreise und kreisfreien Städte haben folgende Zuständigkeiten behalten:

- Eingliederungshilfe für nicht in Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebrachte, d.h. in der Herkunftsfamilie lebende Kinder und Jugendliche (neu: § 1 Abs. 2 S. 1 AG-SGB IX NRW; früher: § 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW i.d.F.v. 14.6.2016 i.V.m. § 97 Abs. 1 SGB XII),
- existenzsichernde Leistungen/Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen, die in eigenen Wohnungen oder Wohngemeinschaften wohnen (neu [unabhängig von Wohnform]: § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2a AG-SGB XII NRW; früher: § 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW i.d.F.v. 14.6.2016 i.V.m. § 97 Abs. 1 SGB XII).

b) Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit von der örtlichen auf die überörtliche Ebene („Hochzonung")

In folgenden Konstellationen ist die sachliche Zuständigkeit von den Kreisen und kreisfreien Städten auf die Landschaftsverbände durch das AG-BTHG NRW „hochgezont" worden:

- Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 AG-SGB IX NRW),[37]

---

35 LT-Drs. 17/1414, S. 44.

36 LT-Drs. 17/1414, S. 57, 58.

37 LT-Drs. 17/1414, S. 49.

- Eingliederungshilfe im Rahmen der Frühförderung von Kindern (§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AG-SGB IX NRW),
- ambulante Eingliederungshilfen für Erwachsene und Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre (neu: § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW; früher: § 2a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AG-SGB XII NRW i.d.F.v. 14.6.2016, außerhalb des selbstständigen Wohnens).[38]

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (nicht bei der Frühförderung) gab es jedoch schon früher freiwillige Unterstützungsleistungen, welche die Landschaftsverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugunsten der örtlichen Träger erbracht haben.[39]

c) Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit von der überörtlichen auf die örtliche Ebene („Herunterzonung")

Eine Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit durch das AG-BTHG NRW von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte gibt es nur in einer Konstellation:

- existenzsichernde Leistungen/Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen, die in Wohnheimen der Behindertenhilfe untergebracht sind.

Das Landesrecht sah bis zum 31.12.2019 vor, dass die Landschaftsverbände in Fällen, in den sie stationäre Eingliederungshilfe erbringen, zugleich für alle ande-

---

38 Landschaftsverband Rheinland, Haushaltsrede der Kämmerin *Hötte* vom 4.9.2019 zum Haushaltsplanentwurf 2020/21, S. 21 f. (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/finanzen/finanzmanagement/Haushaltsrede_2020-2021.pdf); Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. 9 (https://www.lwl.org/media/filer_public/19/21/1921fee4-cf15-46d2-a980-5b68017bd21c/vorbericht_2020_2021_und_sonstige_anlagen.pdf). – Nach § 2a Abs. 1 AG-SGB XII NRW a.F. war die Zuständigkeit der Landschaftsverbände nur für die stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe für Personen unter 65 Jahre geregelt. Im Umkehrschluss waren damit die Kreise und kreisfreien Städte für alle anderen Eingliederungshilfen (also insbesondere für die ambulante Eingliederungshilfe) zuständig, allerdings nur dann, wenn die Eingliederungshilfe nicht das Ziel des selbstständigen Wohnens verfolgte.

39 Siehe dazu etwa Landschaftsverband Rheinland, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, A 13 (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/finanzen/finanzmanagement/Vorbericht_zum_Haushaltsplanentwurf_2020_2021_.pdf); ders., Haushaltsrede der Kämmerin *Hötte* vom 4.9.2019 zum Haushaltsplanentwurf 2020/2021, S. 27 f. (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/finanzen/finanzmanagement/Haushaltsrede_2020-2021.pdf).

ren gleichzeitig zu erbringenden Leistungen, also auch existenzsichernde Leistungen, zuständig waren (vgl. § 2a Abs. 1 Nr. 1 lit. a AG-SGB XII NRW [in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung] i. V. m. § 97 Abs. 4 SGB XII). Das AG-BTHG NRW übernimmt diese Regelung gerade nicht (siehe nunmehr § 2a AG-SGB XII NRW). Nach § 97 Abs. 1 SGB XII sind damit die örtlichen Träger der Sozialhilfe (= Kreise und kreisfreien Städte) in allen Fällen der Eingliederungshilfe grundsätzlich für die Erbringung der existenzsichernden Leistungen zuständig geworden.

d) Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte durch die Landschaftsverbände, § 2 AG-SGB IX NRW

Die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 1 AG-SGB IX NRW ermöglicht die – bisher nach § 3 AG-SGB XII NRW bereits vorgesehene – Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte durch die Landschaftsverbände. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden (§ 2 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX NRW). Die Landschaftsverbände bleiben selbst im Fall der Heranziehung Träger der Eingliederungshilfe.[40] Soweit die Kreise Träger der Eingliederungshilfe sind, können sie die kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls heranziehen (§ 2 Abs. 1 S. 6 AG-SGB IX NRW). Voraussetzung der Heranziehung ist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 AG-SGB IX NRW eine Satzung. Beide Landschaftsverbände haben mittlerweile entsprechende Satzungen erlassen.[41] Die Satzungen enthalten jeweils eine Regelung zur (teilweisen) Erstattung der Durchführungskosten.

Die Heranziehung entspricht ausweislich der Gesetzesbegründung der zuvor geltenden Rechtslage (§ 3 AG-SGB XII NRW i.d.F.v. 16.12.2004).[42]

---

40 LT-Drs. 17/1414, S. 50.

41 Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 8.7.2019 (MBl. NRW. S. 285); Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlichen Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben vom 10.10.2019 (MBl. NRW. S. 644).

42 LT-Drs. 17/1414, S. 50.

2. *Punktuelle Konkretisierung bereits bestehender Aufgaben und Pflichten durch das AG-BTHG NRW*

Der Landesgesetzgeber hat durch das AG-BTHG NRW anderenorts bereits normierte Pflichten punktuell konkretisiert.

a) Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, § 5 AG-SGB IX NRW

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 AG-SGB IX NRW arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. § 5 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX NRW sieht Kooperationsvereinbarungen der Träger der Eingliederungshilfe mit den Kreisen und kreisfreien Städten vor. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu – Hervorhebungen nicht im Original:[43]

> „Die Regelung nimmt Bezug auf Artikel 1 § 5 des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes NRW und konkretisiert diese für die Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften. *Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bereits vorhandenen Vereinbarungslage.*
>
> Die zwischen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden im Dezember 2009 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Leistung der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch regelt *bereits nach bisherigen Recht* Einzelheiten dieser Zusammenarbeit. Für die zukünftige Zusammenarbeit in Anwendung des BTHG und des AG BTHG sind entsprechende, *weiterentwickelte* Vereinbarungen erforderlich."

Ähnlich heißt es an anderer Stelle in der Gesetzesbegründung:[44]

> „Die bereits vorhandenen Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert."

§ 5 AG-SGB IX NRW begründet mithin keine völlig neuen Pflichten. Die Zusammenarbeit und die Kooperationsvereinbarungen nach § 5 AG-SGB IX NRW knüpfen vielmehr an die bestehenden Regelungen und Vereinbarungen an und entwickeln diese weiter.

---

43 LT-Drs. 17/1414, S. 51.

44 LT-Drs. 17/1414, S. 46.

b) Qualitätsprüfung, § 8 AG-SGB IX NRW

Gem. § 8 AG-SGB IX NRW sollen die Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen anlassunabhängige Prüfungen der Leistungserbringer vornehmen. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. Damit macht der Landesgesetzgeber Gebrauch von der bundesrechtlichen Öffnungsklausel in § 128 Abs. 1 S. 7 SGB IX (oben A. I. 7.).[45]

§ 8 AG-SGB IX NRW konkretisiert die bundesrechtliche Prüfungspflicht aus § 128 Abs. 1 SGB und bewirkt eine punktuelle Erweiterung der Pflichten für den Träger der Eingliederungshilfe. Die inhaltliche Reichweite der Erweiterung ist begrenzt (näher oben A. I. 7.), zumal es sich um eine Soll-Vorschrift handelt. Die betroffenen kommunalen Körperschaften erwarten augenscheinlich nicht, dass durch § 8 AG-SGB IX NRW ein nennenswerter Kostenmehraufwand entsteht. So nennt der Landschaftsverband Rheinland einige Regelungen des BTHG und des AG-BTHG NRW, welche zu einer finanziellen Mehrbelastung und demzufolge zu einer Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage führen. Die Kosten der Qualitätskontrollen werden hierbei nicht angeführt.[46]

3. *Zwischenfazit: vielfach im Ergebnis keine Zuständigkeitsänderungen infolge des AG-BTHG NRW*

Das AG-BTHG NRW hält im Ergebnis grundsätzlich an der bisherigen Zuständigkeitsverteilung fest, damit die Betroffenen ihre Leistungen „wie aus einer Hand" und ihre Ansprechpartner erhalten. Um eine landeseinheitliche Umsetzung des Leistungsrechts und damit landesweit vergleichbare Lebensverhältnisse zu ermöglichen, führt das AG-BTHG NRW in einigen Konstellationen zu einer Verlagerung von Zuständigkeiten von der örtlichen auf die überörtliche oder von der überörtlichen auf die örtliche Ebene. Vereinzelt enthält das AG-BTHG NRW durch das Bundesrecht notwendig gewordene, konkretisierende Landesausführungsregelungen für anderenorts bereits normierte Aufgaben und Pflichten (etwa die Regelung zur Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gemäß § 94 SGB IX i.V.m § 6 AG-SGB IX NRW).

---

45 LT-Drs. 17/1414, S. 53.

46 Landschaftsverband Rheinland, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. A 17 (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/finanzen/finanzmanagement/Vorbericht_zum_Haushaltsplanentwurf_2020_2021_.pdf).

B. Unzulässigkeit der kommunalen Verfassungsbeschwerden

Die Beschwerdefähigkeit ist bei allen Beschwerdeführern zu bejahen.[47] Die Verfassungsbeschwerden sind gleichwohl unzulässig.

I. Zum Beschwerdegegenstand: ausweislich des Hauptantrages ausdrücklich nur § 1 AG-SGB IX NRW

Der Hauptantrag beschränkt die kommunale Verfassungsbeschwerde ausdrücklich auf einen Verfassungsverstoß durch § 1 AG-SGB IX NRW. Die kommunale Verfassungsbeschwerde richtet sich im Hauptantrag also nicht gegen Regelungen des AG-SGB XII NRW, insb. nicht gegen die Verlagerung der Zuständigkeit für existenzsichernden Leistungen von der überörtlichen auf die örtliche Ebene.

II. Zur Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdeführer müssen geltend machen, durch § 1 AG-SGB IX NRW in ihrem Recht der Selbstverwaltung aus Art. 78 Abs. 1 und 3 LV NRW verletzt zu sein. Das Selbstverwaltungsrecht schließt einen gegen das Land gerichteten Anspruch auf angemessene Finanzausstattung ein, denn eigenverantwortliches Handeln setzt eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit voraus. Hierzu gehört auch das Recht auf Kostenausgleich gem. Art. 78 Abs. 3 LV NRW.[48] Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des Rechts aus Art. 78 Abs. 3 LV NRW zählt u.a. eine konnexitätsrelevante Belastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände.[49]

Den Beschwerdeführern zu 3 bis 6 fehlt ersichtlich die Beschwerdebefugnis. Die Beschwerdeschrift (Bl. 27) räumt ein, dass das AG-BTHG NRW bei ihnen keine Mehrbelastungen verursacht, dass vielmehr die entlastenden Effekte überwiegen. Damit ist schon nach dem Beschwerdevortrag eine Verletzung von Art. 78 Abs. 3 LV NRW ausgeschlossen.

Im Übrigen erfüllen alle sechs Beschwerdeführer nicht die Substantiierungspflichten, sodass allein deshalb die Beschwerdebefugnis zu verneinen ist.

---

47 Das gilt auch für die Landschaftsverbände; dazu *Heusch*, in: ders./Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 75 Rn. 93.

48 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 70 f.

49 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 73.

1. Begründungs- und Substantiierungspflichten der Beschwerdeführer

Aus § 18 Abs. 1 VerfGHG NRW folgt, dass die kommunale Verfassungsbeschwerde zu begründen ist. Zu dem Begründungserfordernis hat das VerfG Bbg. Folgendes ausgeführt – Hervorhebung nicht im Original:[50]

> „Die Darlegung einer auch nur möglichen Rechtsverletzung erfordert, daß der Beschwerdeführer konkret die Tatsachen benennt, die eine Verletzung in seinem Recht auf Selbstverwaltung möglich erscheinen lassen (...). *Es ist nicht Aufgabe des Landesverfassungsgerichts, durch eigene Nachforschungen einen zu überprüfenden Sachverhalt erst zu ermitteln* (...)."

Diese Anforderung gilt gleichermaßen für das Verfassungsprozessrecht in NRW:[51]

> „In der Begründung muss der entscheidungserhebliche Sachverhalt so substantiiert vorgetragen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen müssen so dargelegt werden, dass der VerfGH ohne zeitaufwendige eigene Ermittlungen die Sachentscheidung vorbereiten kann."

In der Literatur werden diese Anforderungen an die Darlegung der Beschwerdebefugnis bei einer kommunalen Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Vorgaben zur Konnexität wie folgt umrissen:[52]

> „Im Rahmen der Beschwerdebefugnis muss der Beschwerdeführer aber bereits die konkreten Mehrbelastungen deutlich machen, es reicht nicht aus, wenn ein Bezug zu allgemeinen Auswirkungen der Neuregelung erfolgt, vielmehr ist die Neuartigkeit und Zusätzlichkeit der Aufgaben sowie die daraus kausal resultierende konkrete kostenmäßige Mehrbelastung umfassend und abschließend darzulegen, notfalls prognostisch und theoretisch, jedenfalls aber konkret berechnet. Dies sind ganz erhebliche Anforderungen an das Vorbringen konkreter Tatsachen und Daten bereits bei der Zulässigkeitsprüfung."

Diesen Anforderungen zur Substantiierung der behaupteten Verletzung von Art. 78 Abs. 3 LV NRW wird die Beschwerdeschrift nicht gerecht.

---

50 VerfG Bbg., Urteil vom 22.11.2007 – 75/05, juris Rn. 101. – Siehe ferner VerfG Bbg., Urteil vom 20.11.2008 – 30/07, juris Os. 9b, Rn. 93: „Es ist nicht Sache des VerfG, durch eigene Nachforschungen einen zu überprüfenden Sachverhalt zu ermitteln. Die Darlegungslast für die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegt daher grundsätzlich beim Beschwerdeführer (...)."

51 *Heusch*, in: ders./Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 75 Rn. 130.

52 *Trips*, NdsVBl. 2013, 297 (299).

2. *Schon im Ansatz keine hinreichende Substantiierung der geltend gemachten Belastungen*

Die Beschwerdebefugnis ist nach dem Vorstehenden nur gegeben, wenn die Beschwerdeführer substantiiert vortragen, dass § 1 AG-SGB IX NRW konnexitätsrelevante finanzielle Mehrbelastungen auslöst. Durch die Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis wird

> „die substantiierte Darlegung gefordert, worin im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Verpflichtung zur Erfüllung neuer Aufgaben konkret liegt und in welchem Umfang die Aufgaben zu einer Mehrbelastung führen".[53]

Die beiden Landschaftsverbände (Beschwerdeführer zu 1 und 2) beziffern die jährliche Mehrbelastung, die infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW vorgeblich entstehen, mit 184,4 bzw.134,9 Mio. Euro. Als einmalige Belastungen, welche durch die Umstellung anfallen, werden weitere 39,2 bzw. 22,81 Mio. Euro angegeben (Beschwerdeschrift Bl. 27). Die insgesamt vier Beschwerde führenden Kreise und kreisfreien Städte (Beschwerdeführer 3 bis 6) machen eine jährliche Mehrbelastung i.H. von insgesamt 28,85 Mio. Euro geltend (Beschwerdeschrift Bl. 33).

Die Zahlenangaben in der Beschwerdeschrift, welche die geltend gemachten Belastungen belegen sollen, wirken sehr präzise. Bei näherer Betrachtung sind die Zahlenangaben jedoch unsubstantiiert.

a) Keine nachvollziehbare Herleitung der Zahlenangaben

Beispielhaft genannt sei der vorgebliche zusätzliche Personalaufwand zur Bewältigung der Leistungen der sozialen Teilhabe (Beschwerdeschrift Bl. 14 ff.). Der Umfang des Mehrbedarfs wird mit Angaben der Mitgliedskörperschaften sowie mit eigenen Erkenntnissen begründet. Es besteht gleichwohl keine Möglichkeit, die Herleitung dieser Zahlenangaben in irgendeiner Weise nachzuvollziehen. Dies gilt durchgängig für sämtliche Angaben in der Beschwerdeschrift zu gestiegenen Personal- und/oder Kostenaufwänden.

---

[53] VerfG Bbg., Urteil vom 20.10.2017 – 63/15, juris Rn. 69.

b) Widersprüchlichkeiten der Zahlenangaben

Die Zahlenangaben in der Beschwerdeschrift begegnen zudem Zweifeln hinsichtlich deren Belastbarkeit.

aa) Widersprüchlichkeiten innerhalb der Beschwerdeschrift

Einige Zahlenangaben in der Beschwerdeschrift sind bereits in sich widersprüchlich. So werden auf Bl. 13 der Beschwerdeschrift für (vorgeblich) 121,8 Dauer-Vollzeitstellen[54] der Entgeltgruppe 10 11,9 Mio. jährliche Mehrkosten geltend gemacht. Das entspricht 97.701 Euro/Stelle. Auf Bl. 22 der Beschwerdeschrift wird für sechs zusätzliche Stellen (EG 11) ein jährlicher Kostenaufwand von 620.000 Euro (→ 103.333 Euro/Stelle) und für drei weitere Stellen (EG 11) ein jährlicher Kostenaufwand von 282.180 Euro (→ 94.060 Euro/Stelle) angegeben. Diese drei Zahlenangaben stehen offenkundig im Widerspruch zueinander. Dem tatsächlichen Arbeitgeberkostenaufwand näher kommen im Übrigen wohl ca. 67.900 bzw. 72.200 Euro/Stelle (EG 10 bzw. EG 11, Entgeltstufe 4, Tarifstand 2020).[55]

Zweifel an der Belastbarkeit der Zahlenangaben werden ferner ausgelöst, wenn die beiden Landschaftsverbände bei gleichem Aufgabenzuschnitt und vergleichbarer Größe bei einzelnen Aufgabenbereichen sehr unterschiedliche Belastungen anführen: So gibt der Landschaftsverband Rheinland bei den Leistungen für Kinder und Jugendliche eine jährliche Belastung von 91,3 Mio. Euro an. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nennt hingegen deutlich höhere Beträge: 130,6 bzw. sogar 147,4 Mio. Euro (Beschwerdeschrift Bl. 17). Noch auffälliger sind die Widersprüchlichkeiten bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Während der Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine Belastung i.H.v. 15.000 Euro geltend macht, sollen es beim Landschaftsverband Rheinland 1,6 Mio. Euro sein – mehr als das Hundertfache.

---

54 Genannt werden auf Bl. 13 der Beschwerdeschrift unter (1) 173,8 Vollzeitkräfte. Darin enthalten seien 52 Vollzeitäquivalente, die nur vorübergehend beschäftigt werden sollen.

55 Berechnung nach https://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/personalthemen/bezahlung/pksaetze_bat200603.shtml. – Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik geht von Personalkosten (einschließlich Arbeitsplatz- und Personalnebenkosten) i.H.v. ca. 77.000 Euro für pädagogische Fachkräfte und ca. 68.000 Euro für Verwaltungskräfte aus (BT-Drs. 19/16470, S. 282).

bb) Widersprüchlichkeiten mit Blick auf Zahlenangaben außerhalb der Beschwerdeschrift

Weitere Widersprüchlichkeiten treten zutage, wenn man die Zahlenangaben der Beschwerdeschrift mit Angaben zur Belastung der Kommunen vergleicht, die anderenorts veröffentlicht worden sind.

(1) Widersprüche der Beschwerdeschrift zu Angaben der Gesetzesbegründung zum BTHG

Die Angaben in der Beschwerdeschrift zu den Belastungen stehen zunächst im Widerspruch zu Angaben in der Gesetzesbegründung zum BTHG.

Wie erwähnt trägt die Beschwerdeschrift (Bl. 19) vor, dass der Landschaftsverband Rheinland durch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung eine Zusatzbelastung i.H.v. 1,6 Mio. Euro zu tragen habe (LWL: nur 15.000 Euro!). Der Bundesgesetzgeber schätzt hingegen den Aufwand für alle Länder und Gemeinden bundesweit auf 3 Mio. Euro.[56] Ein Landschaftsverband aus NRW hätte also bereits mehr als die Hälfte der bundesweiten Gesamtlast zu tragen.

Zum BTHG gibt die Gesetzesbegründung folgende Zahlen zur bundesweiten Gesamtbelastung aller Länder und Gemeinden an:[57] Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand: 50 Mio. Euro, saldierter Erfüllungsaufwand: 43,01 Mio. Euro, insgesamt also jährlich 93,01 Mio. Euro. Dazu trete ein einmaliger Umstellungsaufwand i.H.v. 15 Mio. Euro.

Verglichen damit nennt die Beschwerdeschrift (Bl. 25 f.) zur Zusatzbelastung für die beiden Landschaftsverbände viel höhere Zahlen: 402,6 Mio. Euro dauerhafte Mehrbelastung zzgl. 62,01 Mio. Euro als einmalige Belastung. Bei nur zwei Landschaftsverbänden in NRW soll sich also eine Belastung einstellen, die um ein Vielfaches höher ist als die Schätzung, die der Bundesgesetzgeber bundesweit für alle Länder und Kommunen zugrunde legt. Nun mag sich herausstellen, dass die Zahlen in der Gesetzesbegründung zum BTHG sich als zu niedrig erweisen werden (so die Beschwerdeschrift Bl. 45: Fehlbewertung).[58] Ebenso nahe liegt

---

56 BT-Drs. 18/9522, S. 208.

57 BT-Drs. 18/9522, S. 209, 216, 225.

58 Es gibt freilich auch Stimmen, welche die Bundesschätzungen für überhöht halten; siehe BT-Drs. 19/6929, S. 8. Zur Evaluation der Bundesprognosen siehe Art. 25 Abs. 4 BTHG sowie unten C. II. 3. a).

indessen, dass die Zahlen in der Beschwerdeschrift überhöht sind, wie im Folgenden deutlich wird.

(2) Widersprüche der Beschwerdeschrift zu Angaben in der eigenen Haushaltsplanung der Beschwerdeführer

Der Befund, dass die Angaben zur Belastung der Beschwerdeführer vielfach deutlich zu hoch gegriffen sein dürften, wird durch die eigene Haushaltsplanung der Beschwerdeführer bestätigt.

So gibt die Beschwerdeschrift (Bl. 13 f.) an, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wegen der Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einen zusätzlichen dauerhaften Stellenbedarf i.H.v. 147,8 Stellen habe[59] – für eine *einzelne* Aufgabe. Im Vorbericht zum Haushalt 2020/2021 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird hingegen für *sämtliche* Mehrbedarfe des BTHG (wohlgemerkt: des BTHG, nicht des AG-BTHG NRW) ein saldierter Stellenmehrbedarf von lediglich 85,36 Stellen vermerkt.[60] Die Angabe in der Beschwerdeschrift ist demzufolge ersichtlich überhöht.

Ähnliches gilt für die Angaben in der Beschwerdeschrift (Bl. 24 f.) zur Belastung infolge der höheren Grenzen für die Pflicht der betroffenen Menschen mit Behinderungen zum Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens. Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe soll daraus eine Belastung von 31,1 Mio. Euro erwachsen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/21 gibt der Landschaftsverband indessen nur 15,5 Mio. Euro an.[61] Die Angabe in der Beschwerdeschrift wäre also um das Doppelte überhöht.

3. *Kein hinreichend substantiierter Vortrag zur Kausalität von § 1 AG-SGB IX NRW für die geltend gemachten Belastungen*

Hinsichtlich der neuen Belastungen fehlt ein hinreichend substantiierter Vortrag,

---

59 Genannt werden auf Bl. 13 zunächst 173,8 VZÄ, von denen wohl 52 VZÄ (die nur vorübergehend benötigt werden) abgezogen werden müssen. Im Anschluss werden weitere 15, weitere vier, eine weitere, vier weitere und noch einmal zwei weitere VZÄ aufgelistet.

60 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. 28 (https://www.lwl.org/media/filer_public/19/21/1921fee4-cf15-46d2-a980-5b68017bd21c/vorbericht_2020_2021_und_sonstige_anlagen.pdf).

61 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. 21.

weil die Angaben in der Beschwerdeschrift zu den Belastungen nicht hinreichend deutlich danach unterscheiden, ob diese durch § 1 AG-SGB IX NRW oder durch andere Faktoren verursacht worden sind.

a) Keine Abschichtung zu Mehrausgaben, die durch den Bundesgesetzgeber verursacht sind

Die Beschwerdeschrift versäumt zum einen, diejenigen Belastungen herauszufiltern, die einzig auf den Bundesgesetzgeber zurückzuführen sind.

Soweit im Kontext dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens Aufgaben der Beschwerdeführer vertieft oder erweitert wurden, erfolgte dies in aller Regel aufgrund des BTHG, also allein aufgrund einer gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes (oben A. I.). Das Land hat durch das AG-BTHG NRW lediglich die Zuständigkeitsvorschriften an die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst, dabei aber überwiegend an der bereits zuvor bestehenden Zuständigkeitsverteilung zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene festgehalten (oben A. II. 1. a).

Beispielhaft gilt dies für die geltend gemachten Kosten aus dem Teilhabe- und Gesamtplanverfahren. Schon vor dem BTHG war der Träger der Eingliederungshilfe zur Koordinierung von Leistungen (§ 10 SGB IX a.F.) und zur Aufstellung eines Gesamtplans (§ 58 SGB XII) verpflichtet. Die entsprechenden neuen Vorschriften des BTHG (§§ 19, 117 SGB IX) konkretisieren die früheren Pflichten und erweitern diese teils für die Träger der Eingliederungshilfe (oben A. I. 3.).

Soweit die Landschaftsverbände vorher wie nachher Träger der Eingliederungshilfe waren und sind, lässt sich eine etwaige Mehrbelastung nicht auf einen Gesetzgebungsakt des Landes zurückführen. Das Land wird insoweit gerade nicht kausal für die geltend gemachte Mehrbelastung der Beschwerdeführer. Eine Kausalität kommt nur in Betracht, wenn das Land die Zuständigkeit von der überörtlichen Ebene auf die örtliche oder von der örtlichen Ebene auf die überörtliche verlagert hat (unten A. II. 1. b/c).

Die Beschwerdeschrift gibt indessen beim Teilhabe- und Gesamtplan nur eine pauschale Mehrbelastung an, welche infolge des BTHG entstanden sei. Es fehlt eine Differenzierung danach, ob ein Teil der vorgeblichen Mehrbelastung Folge einer landesgesetzlichen Zuständigkeitsveränderung sein soll.

Entsprechendes gilt für die übrigen geltend gemachten Mehrbelastungen. Den

Zahlenangaben in der Beschwerdeschrift lässt sich deshalb mangels Differenzierung nicht entnehmen, ob und ggf. in welchem Umfang vorgebliche Mehrbelastungen überhaupt auf einen Akt des Landesgesetzgebers zurückzuführen sind.

b) Keine Abschichtung zu Mehrausgaben, welche auf exogenen Faktoren beruhen

Zum anderen fehlt eine Abschichtung zu denjenigen Mehrausgaben, welche auf exogenen Faktoren beruhen.[62] Soweit die Kosten steigen, muss das nicht (nur) eine Folge gesetzlicher Änderungen sein. Die Kostensteigerung kann auch durch den Verwaltungsvollzug im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sowie durch eine (z.B. demographisch bedingte) Steigerung der Fallzahlen verursacht sein: Je mehr Personen in den Anwendungsbereich der einschlägigen Normen fallen, desto mehr Teilhabe- und Gesamtpläne müssen erstellt werden. Die Erhöhung der Fallzahlen muss aber keine Folge von Gesetzesänderungen sein. Die Beschwerdeschrift enthält dazu keinerlei Angaben.

4. Kein hinreichend substantiierter Vortrag zu Entlastungen infolge des BTHG

Die Beschwerdeführer müssen nicht nur die neuen Lasten substantiiert darstellen, sondern auch die gegenläufigen Entlastungen, wie das VerfG MV ausgeführt hat – Hervorhebung nicht im Original:[63]

> „Wird die Verletzung des strikten Konnexitätsprinzips (...) geltend gemacht, muss sich aus der Begründung zunächst ergeben, dass das angegriffene Gesetz eine Pflicht zur Erfüllung einer Aufgabe enthält. Weiter muss ... dargelegt werden, dass die Erfüllung dieser Aufgabe zu einer Mehrbelastung des Beschwerdeführers selbst führt. Der Verweis auf einzelne Regelungen des Gesetzes und die Beschränkung der Darlegung darauf, dass diese Normierungen abstrakt zu Mehrbelastungen führen bzw. führen werden, genügt nicht. Vielmehr ist darzulegen, dass der beschwerdeführenden Kommune selbst solche Mehrbelastungen entstehen bzw. entstehen werden. *Es muss darüber*

---

62 Zur Notwendigkeit dieser Abschichtung siehe VerfG MV, Urteil vom 26.1.2006 – 15/04, juris Rn. 24 – Hervorhebung nicht im Original: „Die vorgelegten Vergleichsberechnungen sind auch deshalb für die *Substantiierung* ungeeignet, weil sich aus ihnen nicht ergibt, inwieweit die errechneten Mehrkosten gerade auf die Neuregelungen durch das Kindertagesförderungsgesetz zurückzuführen sind. Mehrbelastungen können sich zum Beispiel aus veränderten Belegungszahlen und gestiegenen Betriebskosten ergeben."

63 VerfG MV, Urteil vom 20.12.2012 – 13/11, juris Rn. 66; ebenso VerfG MV, Urteil vom 26.1.2006 – 15/04, juris Rn. 19.

> *hinaus auch eine Auseinandersetzung mit den Bestimmungen des Gesetzes erfolgen, die eventuelle Mehrbelastungen kompensieren sollen oder entsprechende Auswirkungen haben können.*"

Nötig ist also ein Vergleich der neuen Rechtslage (mit ihren finanziellen Auswirkungen) mit der bisherigen Rechtslage (und deren finanziellen Auswirkungen).[64] Erst wenn nach einer Gegenüberstellung und Saldierung wesentliche Mehrbelastungen hinreichend substantiiert dargelegt werden können, kann die Beschwerdebefugnis insoweit bejaht werden.

Insoweit fehlen in der Beschwerdeschrift hinreichend substantiierte und vollständige Darlegungen zu den Entlastungen. Die Beschwerdeschrift enthält zwar Angaben zu Entlastungen im Zusammenhang mit dem BTHG (z.B. Bl. 27, 29, 51 f.). Diese Angaben sind aber nicht vollständig oder ungenau.

Beispielhaft ist der vorstehend genannte Gesamtplan. Dessen Erstellung ist zwar mit Verwaltungsaufwand verbunden. Der Gesamtplan dient indessen gerade der Verbesserung der Effizienz der Leistungserbringung und des Verwaltungsvollzugs.[65] Der Bundesgesetzgeber geht deshalb von kostenreduzierenden Effekten aus und erwartet ausdrücklich eine jährliche „Effizienzrendite".[66]

Ein weiteres Beispiel besteht in der Erstattung (zu 100 %!) des Bundes für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gem. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII. Zu dieser Bestimmung wird in der Kommentarliteratur ausgeführt:[67]

> „Die sukzessive Erhöhung des Bundesanteils an den Ausgaben für die Grundsicherung stellt eine enorme Entlastung der kommunalen Ausgaben dar."

Im Kontext dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens ist hervorzuheben, dass die meisten Leistungsempfänger, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, in den Anwendungsbereich des Vierten Kapitels des SGB XII fallen.[68] Durch das BTHG wird für diese Personengruppe der Anwendungsbereich des Vieren Kapitels – und damit die vollständige Bundeserstattung – noch erweitert (oben A. I. 10). Der Bund rechnet insoweit mit erheblichen Belastungen für den

---

64 VerfG Bbg., Beschluss vom 28.5.2009 – 68/07, juris Rn. 20; VerfG MV, Urteil vom 26.1.2006 – 15/04, juris Rn. 26.

65 BT-Drs. 18/9522, S. 287.

66 BT-Drs. 19/11006, S. 21; BT-Drs. 19/16470, S. 2, 9.

67 *Gebhardt*, in: BeckOK-Sozialrecht, Stand: 1.9.2019, § 46a SGB XII Rn. 2.

68 BT-Drs. 19/11006, S. 20.

Bundeshaushalt (z.B. Haushaltsjahr 2020: 431 Mio. Euro).[69] Damit verbunden ist eine spiegelbildliche (anteilige) Entlastung der Beschwerdeführer.

Eine weitere Entlastung der Kommunen wird durch Art. 11 Nr. 7 BTHG (zu § 136 SGB XII) und durch Art. 13 Nr. 39 BTHG (zu § 136a SGB XII) bezweckt und erreicht. Es handelt sich um eine teilweise Erstattung des Bundes für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII an Leistungsberechtigte, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten. § 136 SGB XII betrifft die Bundeserstattung für die Jahre 2017 bis 2019, § 136a SGB XII die Bundeserstattung für die Jahre 2020 bis 2025. Im Ergebnis führt das zu einer voraussichtlichen durchschnittlichen jährlichen Entlastung der Kommunen in NRW in Höhe von 17,2 Mio. Euro.[70]

5. *Wegen fehlender Substantiierung wären umfangreiche Ermittlungen des VerfGH NRW erforderlich*

Die Beschwerdeschrift weist damit erhebliche Defizite hinsichtlich der Substantiierung auf. Der VerfGH NRW müsste also erst umfängliche zusätzliche Ermittlungen zu den einzelnen Kostenpositionen durchführen, um zu klären, welche finanziellen Belastungen wirklich unmittelbar auf § 1 AG-SGB IX NRW zurückzuführen sind. Und er müsste bei jedem Beschwerdeführer klären, ob er alle kostensenkenden Faktoren angegeben hat. Die Anforderungen an die Darlegung der Beschwerdebefugnis und die Begründung der Verfassungsbeschwerde sind damit nicht erfüllt.

Dieser Darlegungs- und Begründungsmangel kann durch späteres Vorbringen nicht geheilt werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen vor Ablauf der Beschwerdefrist erfüllt werden; so das VerfG MV:[71]

> „Fehlt es an einer ausreichend substantiierten fristgerecht vorgetragenen Begründung für die Möglichkeit einer Rechtsverletzung, kann dieser Mangel nicht durch nachträglichen Vortrag geheilt werden. Für eine Ergänzung bzw. Vertiefung der Begründung ist nur Raum, wenn eine den Mindestanforderungen genügende Begründung fristgerecht

---

69 BT-Drs. 18/9522, S. 6.

70 Für den Zeitraum Januar 2017 bis Juni 2019 wurden 43.231.672,96 Euro an die kommunalen Träger der Sozialhilfe gem. § 136 SGB XII erstattet (Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.1.2020).

71 VerfG MV, Urteil vom 26.1.2006 – 15/04, juris Rn. 27; ähnlich VerfG Bbg., Beschluss vom 28.5.2009 – 68/07, juris Rn. 20. – Deutlich auch *Trips*, NdsVBl. 2013, 297 (299): „Nachbesserungen gibt es aber nicht."

vorgelegt wurde. Anderenfalls geht der spätere Vortrag ins Leere."

III. Zwischenfazit zur Zulässigkeit

Beschwerdegegenstand ist ausweislich des Hauptantrags allein § 1 AG-SGB IX NRW. Die Beschwerdeschrift genügt nicht den Anforderungen an die Substantiierung, sodass die Beschwerdebefugnis zu verneinen ist. Die Beschwerdeführer zu 3 bis 6 (Kreise und kreisfreie Städte) sind im Übrigen schon deshalb nicht beschwerdebefugt, weil sie nach eigener Darstellung durch § 1 AG-SGB IX NRW nicht belastet werden.

C. Unbegründetheit der kommunalen Verfassungsbeschwerden

Die Verfassungsbeschwerden sind zudem unbegründet.

Das kommunale Verfassungsrecht der Selbstverwaltung gem. Art. 78 Abs. 1 LV NRW wird durch Art. 78 Abs. 3 LV NRW im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips dahingehend konkretisiert, dass das Land bei Vorliegen eines konnexitätsrelevanten Sachverhaltes den Kommunen aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen schaffen muss.

Es fehlt bereits am konnexitätsrelevanten Sachverhalt (unten I.). Im Übrigen hätte der Landesgesetzgeber selbst bei Zugrundelegung eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts die ihn treffenden Pflichten erfüllt (unten II).

I. Zum konnexitätsrelevanten Sachverhalt

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Konnexitätsprinzips ergeben sich aus einer Zusammenschau der ersten beiden Sätze des Art. 78 Abs. 3 LV NRW. Danach ist ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt bei Vorliegen von drei Voraussetzungen zu bejahen:[72] **(1.)** konnexitätsrelevante Verpflichtung, **(2.)** konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung und **(3.)** konnexitätsrelevante finanzielle Belastung der Kommune.

---

72 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 73; ebenso Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 62.

1. Konnexitätsrelevante Verpflichtung

Ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt im Sinne von Art. 78 Abs. 3 S. 1 und 2 LV NRW setzt voraus, dass die Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf einem Landesgesetz oder einer Landesrechtsverordnung beruht (Satz 1). Die Aufgabenübertragung muss auf eine Entscheidung des Landesnormgebers zurückgehen, also ihm ursächlich zuzurechnen sein (konnexitätsrelevante Verpflichtung).[73]

a) Neue Aufgaben oder wesentliche Veränderung bestehender Aufgaben

Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW nennt alternativ die Übertragung neuer Aufgaben oder die Veränderung bestehender Aufgaben. Völlig neue Aufgaben sind mit dem BTHG nicht verbunden (oben A. I. 1.). Eine Veränderung bestehender Aufgaben genügt nach der Rechtsprechung des VerfGH NRW nur dann, wenn es sich um eine *wesentliche* Aufgabenänderung handelt.[74] Wesentlichkeit sei insb. dann gegeben, wenn den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden.[75] Der VerfGH NRW stellt dabei auf quantitative, qualitative oder finanzielle Änderungen ab und betrachtet die einschlägigen Veränderungen nicht nur für sich, sondern in ihrer Gesamtheit.[76] Die Pflicht zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch Dritte genügt.[77]

Die in der Beschwerdeschrift (Bl. 25, 33 f.) genannten Gesamtsumme der vorgeblichen Belastungen der Beschwerdeführer überschritte die Schwelle zur Wesentlichkeit. Allerdings sind die genannten Summen infolge der unzureichenden Substantiierung, ihrer Widersprüchlichkeit sowie der fehlenden Differenzierung und Zuordnung zum Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers ohne hinreichende Aussagekraft, sodass allein aufgrund der Angaben in der Beschwerdeschrift keine Subsumtion zur Wesentlichkeit möglich ist.

---

73 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 73.

74 VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 73.

75 VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 73.

76 VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 74 ff.

77 LVerfG LSA, Urteil vom 20.10.2015 – LVG 2/14, juris Ls. 2.

b) Verpflichtung durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes

Art. 78 Abs. 3 S. 1 LV NRW verlangt eine Verpflichtung durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes. Die in der Beschwerdeschrift geltend gemachte Veränderung von Aufgaben beruht jedoch auf Vorgaben des BTHG, d.h. auf einer Novellierung des Bundesrechts (so auch der Vortrag in der Beschwerdeschrift Bl. 47 ff.). Lediglich in einem Fall findet eine Aufgabenveränderung eine unmittelbare Grundlage in einem Landesgesetz: Durch § 8 AG-SGB IX NRW nutzt der Landesgesetzgeber die bundesgesetzliche Öffnungsklausel des § 128 Abs. 1 S. 7 SGB IX und schreibt eine anlassunabhängige Prüfung vor, wodurch der bundesrechtlich vorgegebene Aufgabenbestand durch Landesgesetz punktuell erweitert wird (oben A. I. 7., II. 2. b).

Somit stellt sich die Frage, ob die bundesrechtlich durch das BTHG veränderten Aufgaben dem Landesgesetzgeber zugerechnet werden können.

aa) Landesrechtliche Zuständigkeitsnorm nur im „Sonderfall" als konnexitätsrelevante Verpflichtung im Falle einer bundesrechtlichen Aufgabenerweiterung

Die Beschwerdeschrift bejaht diese Frage (Bl. 50): Hätte der Landesgesetzgeber nicht die Zuständigkeitsnorm des § 1 AG-SGB IX NRW geschaffen, welche die Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte verpflichte, griffe gem. § 8 Abs. 3 LOG NRW eine Landeszuständigkeit.

Konsequenz dieser – von einigen Stimmen in der Literatur[78] geteilten – Auffassung wäre, dass die landesrechtliche Zuständigkeitsnorm stets als konstitutive Aufgabenübertragung i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW zu werten wäre, selbst wenn es sich um bundesrechtlich normierte Aufgabenerweiterungen handelt. In der Literatur wird bisweilen eine bundesrechtliche Aufgabenveränderung sogar dann als landesrechtliche Verpflichtung gewertet, wenn die landesrechtliche Zuständigkeitsnorm unverändert bleibt.[79] Folge dieser Literaturansicht wäre eine uferlose Ausgleichspflicht, durch die das Land zum Zahlmeister des Bundes für dessen aufgabenändernde Gesetze würde, obwohl das Land den Inhalt der Bundesgesetze nicht beeinflussen kann.[80]

---

78 Z.B. *Schoch*, ZG 2018, 97 (103).

79 Etwa *Henneke*, Der Landkreis 8-9/2016, 393 (396); *Schoch*, ZG 2018, 97 (108); *Wendt*, DÖV 2017, 1 (9).

80 *Engelken*, NVwZ 2015, 342 (343); *ders.*, NVwZ 2016, 589.

Demgegenüber stuft der VerfGH NRW eine bundesrechtliche Aufgabenerweiterung bei gleichbleibender landesrechtlicher Zuständigkeitsverteilung nur im „Sonderfall“[81] als konnexitätsrelevant ein.

Dieser Sichtweise ist beizupflichten. Schon der Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 S. 1 LV NRW stellt eine zweipolige Beziehung zwischen Land und betroffener Kommune her. Innerhalb dieser Beziehung kommt es zu einer Verpflichtung. Die Zwischenschaltung eines Dritten (hier: Bund) in die Verpflichtung ist im Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 LV NRW nicht vorgesehen. An dieser Zweipoligkeit ohne Zwischenschaltung ändert auch § 2 Abs. 1 KonnexAG nichts: Diese Norm öffnet die Konnexitätsregelungen zwar für das dreipolige Verhältnis Bund – Kommune – Land. Aber innerhalb des dreipoligen Regelungsgeflechts entsteht eine unmittelbare und zweipolige Beziehung Land – Kommune. Wenn die Verpflichtung eine unmittelbare zweipolige Rechtsbeziehung zwischen Land und Kommune verlangt, gilt das entsprechend auch für die Veränderung einer Aufgabe, wie aus § 1 Abs. 4 KonnexAG folgt. Bundesrechtliche Aufgabenveränderungen können daher allenfalls im Sonderfall als Verpflichtung i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW gewertet werden.

bb) Konstellationen, in denen in der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein „Sonderfall“ bejaht oder verneint worden ist

Im Grundsatz gilt Folgendes: Bei Beibehaltung der Zuständigkeit fehlt es an einem konnexitätsrelevanten Sachverhalt.[82] Wenn die landesrechtliche Zuständigkeitsverteilung unverändert bleibt, bewirkt eine bundesrechtliche Aufgabenerweiterung keine konnexitätsrelevante Verpflichtung i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW. Die Verpflichtung kann insb. nicht schon dadurch konstruiert werden, dass das Land die Rückholung der Aufgabe von den Kommunen zur unmittelbaren Landesverwaltung unterlasse, wie der VerfGH NRW klargestellt hat:[83]

> „Dementsprechend muss sich … das Landesgesetz (bzw. die Rechtsverordnung) gerade auf die Aufgabenveränderung beziehen. Das ist bei einer Aufgabenveränderung durch Bundesrecht nicht der Fall, wenn sich der Beitrag des Landesgesetzgebers auf eine Jahre zuvor erlassene allgemeine Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen beschränkt (…). Angesichts des zwingenden Erfordernisses eines Landesgesetzes oder einer Landesrechtsverordnung kommt eine anders

---

81 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 83.

82 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 69.

83 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 74.

> geartete Zurechnung etwa durch Unterlassen der Rückübertragung der Zuständigkeit auf Landesbehörden nicht in Betracht; auch eine analoge Anwendung scheidet insoweit aus (...)."

Diese Ansicht wird von anderen Verfassungsgerichten der Länder geteilt:[84]

> „Das Konnexitätsprinzip ... greift gerade nicht, wenn gemeindliche Aufgaben letztlich nicht durch Landes-, sondern durch Bundesrecht bestimmt werden. Ein bloßes Unterlassen des Landes etwa in Form des „Unterlassens der Rückholung" einer Aufgabe reicht als konnexitätsrelevanter Verursachungsbeitrag nicht aus (...)."

Für diese Auffassung spricht schon der Wortlaut. Verpflichtung i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW verlangt begrifflich ein aktives Tun. Das Erfordernis eines aktiven Tuns gilt dann wiederum entsprechend für die Aufgabenveränderung (vgl. § 1 Abs. 4 KonnexAG). Eine Erweiterung (z.B. durch Analogie) der Konnexitätsregelungen des Art. 78 Abs. 3 LV NRW auf eine Verursachung durch Unterlassen kommt nicht in Betracht, wie der VerfGH NRW zu Recht hervorgehoben hat:[85] Die auf Klarheit und strikte Beachtung zielenden Vorschriften des Finanzverfassungsrechts lassen derartige Erweiterungen nicht zu. Ohnehin liegen die Voraussetzungen einer Analogie nicht vor. Es gibt keine (unerträgliche Schutz-) Lücke, weil der Schutz der finanziellen Dimension kommunaler Selbstverwaltung auf mehreren Säulen beruht (unten C. I. 1. b cc).

Nur in einigen besonders gelagerten Konstellationen haben der VerfGH NRW und andere Verfassungsgerichte der Länder eine konnexitätsrelevante Verpflichtung bejaht, obwohl die Zuständigkeit der Kommunen – zumindest vordergründig betrachtet – unverändert blieb. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Sonderkonstellationen:

- Ersetzung einer landesrechtlichen Zuständigkeitsnorm auf Verordnungsebene durch eine parlamentsgesetzliche Zuständigkeitsnorm,[86]
- Veränderung des landesrechtlichen Aufgabencharakters von einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu einer Auftragsangelegenheit,[87]
- erstmalige Schaffung einer landesrechtlichen Zuständigkeitsnorm, welche die vorherige bundesrechtliche Zuständigkeitsnorm, welche aufgehoben

---

84 VerfGH RP, Beschluss vom 30.10.2015 – VGH N 65/14, juris Rn. 74.

85 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 85.

86 VerfG Bbg., Urteil vom 20.10.2017 – 63/15, juris Rn. 95.

87 VerfG Bbg., Urteil vom 20.10.2017 – 63/15, juris Rn. 95.

wurde, ersetzt.[88] Eine derartige landesrechtliche Zuständigkeitsnorm wird dabei auch dann erstmalig geschaffen, wenn sie zwar schon vorher bestand, jedoch wegen der bundesrechtlichen Zuständigkeitsanordnung nur deklaratorischen Charakter hatte und nunmehr konstitutiven Gehalt erlangt.[89]

Zur drittgenannten Sonderkonstellation hat der VerfGH NRW Folgendes ausgeführt – Hervorhebungen nicht im Original:[90]

> „Danach sind bundesgesetzliche Aufgabenerweiterungen nach geltendem Verfassungsrecht in dem Sonderfall konnexitätsrelevant, dass der Bund aus Anlass einer derartigen Aufgabenerweiterung seine Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen aufhebt und das Land diese Zuständigkeit in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichem Zusammenhang mit diesen Vorgängen durch eine landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung den Kommunen überträgt (...). Die Erweiterung kommunaler Aufgaben durch Bundesrecht war dem Landesgesetzgeber zurechenbar, weil sie zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser die Zuständigkeit auf die Kommunen übertragen hatte, *bereits konkret absehbar war* (...). Auf Grund dieser *Vorhersehbarkeit* stellte sich die Aufgabenerweiterung – auch – als originäre Entscheidung des Landesgesetzgebers dar."

Dem Kriterium der Vorhersehbarkeit („konkret absehbar") kommt in erster Linie eine negative Funktion zu: Wenn die bundesrechtliche Aufgabenerweiterung für den Landesgesetzgeber nicht konkret absehbar war, dann scheidet eine konnexitätsrelevante Zurechnung von vornherein aus:[91]

> „Ein derart enger Zusammenhang ist hier ersichtlich nicht gegeben. Der Landesgesetzgeber konnte bei der Übertragung der Aufgabe durch das Gesetz ... Ende des Jahres 2008 nicht absehen, dass der Bundesgesetzgeber im Jahr 2011 Änderungen ... vornehmen würde."

Ins Positive gewendet fehlt dem Kriterium, ob sich eine bundesrechtliche Änderung im Blickfeld des Landesgesetzgebers befunden hat, jedoch die Trennschärfe: Man wird davon ausgehen können, dass der Landesgesetzgeber bei jeder Änderung des Landesrechts selbstverständlich auch die bestehenden oder sich konkret abzeichnenden einschlägigen bundesrechtlichen Normen im Blick hat. Ergänzend müssen deshalb weitere Zurechnungskriterien herangezogen

---

88 VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 69, 70.

89 VerfG Bbg., Urteil vom 30.4.2013 – 49/11, juris Rn. 75.

90 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 82.

91 So im Fall, der VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 84, zugrunde liegt.

werden.

Der VerfGH NRW stellt dabei z.B. darauf ab, ob das Land bei seiner Regelung überhaupt Gestaltungsspielräume hat[92] und ob die bundesrechtliche Aufgabenänderung „Anlass und Begründung"[93] für die Einführung der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung war. Nur dann besteht ein unmittelbarer zeitlicher und rechtlicher Zusammenhang zwischen der bundesrechtlichen Aufgabennorm und der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung, sodass letztere ausnahmsweise als konnexitätsrelevante Verpflichtung angesehen werden kann.

cc) Schutz- und Warnfunktion des Konnexitätsprinzips und ihre Bedeutung für die Bejahung oder Verneinung eines „Sonderfalls"

Das Konnexitätsgebot des Art. 78 Abs. 3 LV NRW verfolgt drei Zwecke, wie der VerfGH NRW ausgeführt hat:[94]

> „In diesem Rahmen bezweckt das Konnexitätsprinzip den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung (...). Des Weiteren entfaltet es eine Warnfunktion für den Landesgesetzgeber, der sich über die entstehenden Kosten einer Aufgabenerfüllung bewusst werden muss (...). Schließlich gewährleistet Art. 78 Abs. 3 LV NRW mehr Transparenz und zielt auf eine Schärfung des Kostenbewusstseins, weil die mit einer Aufgabenübertragung verbundenen Kosten offen gelegt werden müssen (...)."

Die Schutzfunktion führt nicht dazu, dass das Land spätere bundesrechtlich veranlasste Kostensteigerungen der kommunalen Aufgabenerfüllung ausgleichen muss, wie der VerfGH NRW ausdrücklich festgehalten hat.[95] Ohnehin ist hinsichtlich des Schutzzwecks zu berücksichtigen, dass der Schutz der finanziellen Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung auf mehreren Säulen ruht. Die Schutzfunktion wird nicht nur durch das Konnexitätsprinzip, sondern u.a. durch die allgemeinen Finanzzuweisungen des Landes an die Kommunen erfüllt.[96]

Die Warn- und Transparenzfunktion wird nur relevant, wenn das Land entweder

---

92 VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 65 f.

93 VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 68: „Die Änderung der bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung war *Anlass und Begründung* für die Einführung von § 1a Abs. 1 AG-KJHG..." – Hervorhebung nicht im Original.

94 VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 71.

95 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 80, 82.

96 *Engelken*, DÖV 2015, 184 (190 f.); *Hartmann*, der gemeindehaushalt 7/2016, 145 (147).

Einfluss auf die Erweiterung des Aufgabenbestandes hat oder erstmals eine kommunale Zuständigkeit (konstitutiv) begründet. Das Land konnte die bundesrechtlichen Veränderungen des Aufgabenbestands der Eingliederungshilfe durch das BTHG nicht beeinflussen. Allein die Mitwirkungsmöglichkeiten im Bundesrat genügen nicht als Grund für eine konnexitätsrelevante Zurechnung.[97]

Dies bedeutet: Die Schutz- und Warnfunktion des Konnexitätsprinzips greift nur, soweit der Landesgesetzgeber Zuständigkeiten der Kommunen erstmalig begründet oder verändert.

dd) Konsequenz: „Sonderfall" nur, soweit § 1 AG-SGB IX NRW eine Hoch- oder Herunterzonung bewirkt, aber nicht bei gleichbleibender Zuständigkeit

Was folgt nun aus den vorgenannten Einsichten der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung?

Der VerfGH NRW ging bei der Anerkennung der bislang von ihm identifizierten „Sonderfälle" bereits bis an die Grenzen der Auslegung. Es gibt weder interpretatorischen Raum noch Anlass für eine noch weitere Ausdehnung der Konnexitätspflichten aus Art. 78 Abs. 3 LV NRW.

Festzuhalten ist deshalb zunächst Folgendes: § 1 AG-SGB IX NRW tritt nicht an die Stelle einer bisherigen bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelung für die Eingliederungshilfe und stellt nicht die erstmalige konstitutive landesrechtliche Zuständigkeitsnorm für die Eingliederungshilfe dar. § 1 AG-SGB IX NRW verändert die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung nicht dadurch, dass die Zuständigkeitsverteilung von der Ebene einer Rechtsverordnung auf die Ebene des Parlamentsgesetzes verlagert oder der Charakter der Aufgabenerfüllung (etwa von einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu einer Auftragsangelegenheit) verändert wird.

Im Weiteren ist erneut klarzustellen, dass § 1 AG-SGB IX NRW die bisherige Zuständigkeitsverteilung weitgehend unverändert ließ (näher oben A. II. 1. a). Nur in einigen Bereichen führt § 1 AG-SGB IX NRW zu einer Verlagerung der Zuständigkeiten von der örtlichen auf die überörtliche Ebene.

Vor allem aber ist hervorzuheben, dass die bundesrechtlich durch das BTHG erzeugten Veränderungen im Aufgabenbestand der Eingliederungshilfe nicht „Anlass und Begründung" für die Schaffung von § 1 AG-SGB IX NRW geworden

---

97 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 86.

sind, jedenfalls soweit die Zuständigkeiten unverändert gelassen wurden. Der Landesgesetzgeber hat diese Zuständigkeitsnorm insoweit vielmehr nur geschaffen, weil die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgenommen und in das SGB IX eingefügt worden ist.[98] Zugleich verfolgt § 1 AG-SGB IX NRW das Ziel, den Betroffenen die vertrauten Ansprechpartner zu erhalten,[99] indem der Landesgesetzgeber die bisherigen kommunalen Zuständigkeiten bewusst möglichst unverändert ließ.

Die Zuständigkeitsregelung des § 1 AG-SGB IX NRW knüpft insoweit gerade nicht an die bundesgesetzlichen Aufgabenveränderungen an. Selbst bei völlig unverändertem oder verringertem Aufgabenbestand hätte der Landesgesetzgeber wegen der Verlagerung der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX diese Zuständigkeitsregelung treffen müssen. § 1 AG-SGB IX NRW ist die landesrechtliche Antwort auf eine veränderte bundesrechtliche Regelungssystematik, stellt aber keine landesrechtliche Reaktion auf bundesrechtliche Veränderungen des Aufgabenbestands dar. Ein unmittelbarer Zusammenhang der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung mit der bundesrechtlichen Aufgaben*erweiterung* besteht nicht.

Konsequenz ist, dass im Rahmen des § 1 AG-SGB IX NRW nur eine Hoch- und Herunterzonung als konnexitätsrelevante Verpflichtung zu werten sein kann, jedoch nicht die gesetzgeberische Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten. Dies entspricht der Schutz- und Warnfunktion des Konnexitätsgebotes gem. Art. 78 Abs. 3 LV NRW.

Ausweislich des Hauptantrages richtet sich die Verfassungsbeschwerde nur gegen § 1 AG-SGB IX NRW. Diese Norm führt nur punktuell zu einer Veränderung der Zuständigkeiten, und zwar zu einer Hochzonung von den Kreisen und kreisfreien Städten zu den Landschaftsverbänden insbesondere bei der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 AG-SGB IX NRW) und im Rahmen der Frühförderung von Kindern (§ 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AG-SGB IX NRW). Im Übrigen bewirkt § 1 AG-SGB IX NRW keine konnexitätsrelevante Verpflichtung.

---

98 Vgl. LT-Drs. 17/1414, S. 46.

99 LT-Drs. 17/1414, S. 45.

2. Konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung

Zweite tatbestandliche Voraussetzung ist eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung. Diese liegt vor, wenn den Gemeinden oder Gemeindeverbänden neue Aufgaben übertragen werden oder wenn bestehende Aufgaben verändert werden (Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW).[100] Hinsichtlich der Frage, ob neue Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben verändert werden, ist allein das Verhältnis von Land und Kommunen in den Blick zu nehmen.[101]

§ 1 AG-SGB IX NRW hält grundsätzlich an der bisherigen landesgesetzgeberischen Zuständigkeitsregelung fest. Deshalb überträgt § 1 AG-SGB IX NRW nur dann neue Aufgaben, soweit diese Norm eine Verlagerung der Zuständigkeit von der örtlichen auf die überörtliche Ebene oder von der überörtlichen auf die örtliche Ebene bewirkt. Das ist nur ganz eingeschränkt der Fall (oben A. II. 1.).

Die punktuelle Veränderung bestehender Aufgaben erfolgte (mit Ausnahme der anlasslosen Qualitätskontrollen bei Leistungserbringern) durch das BTHG, d.h. durch den Bundesgesetzgeber, was bei unveränderter landesgesetzlicher Zuständigkeitsverteilung dem Land nicht zuzurechnen ist (oben C. I. 1.).

Erneut ist festzuhalten: Nur im Rahmen der Hochzonung einiger begrenzter Aufgaben von den Kreisen und kreisfreien Städten zu den Landschaftsverbänden liegt mit Blick auf § 1 AG-SGB IX NRW eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung vor. Entsprechendes gilt für die partielle Herunterzonung der existenzsichernden Leistungen von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städten. Diese Zuständigkeitsverlagerung beruht indessen nicht auf § 1 AG-SGB IX NRW, gegen den sich die Beschwerde ausweislich des Hauptantrages allein richtet.

3. Konnexitätsrelevante finanzielle Belastung

Drittens bedarf es einer konnexitätsrelevanten finanziellen Belastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW schränkt die Verpflichtung zu einer Kostenausgleichsregelung dahingehend ein, dass sie nur bei einer wesentlichen Belastung der von der Aufgabenübertragung betroffenen Kommunen ausgelöst wird.[102]

---

100 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 73.

101 VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 70.

102 Zur Wesentlichkeit siehe oben C. I. 1. a).

a) Gesamtbetrachtung aller betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Beschwerdeschrift wehrt sich gegen eine Gesamtbetrachtung der „kommunalen Familie" (Bl. 43 f.), insb. gegen eine „summarische Gesamtbetrachtung der kommunalen Ebene" (Bl. 44). Insoweit ist klarzustellen, dass eine Gesamtbetrachtung in zweifacher Hinsicht geboten ist.

Erstens bilden bei der Feststellung der finanziellen Belastung gem. Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW, § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG „die davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände" den Bezugspunkt. In der Begründung zu Art. 78 Abs. 3 LV NRW heißt es ausdrücklich:[103]

> „Die von der jeweiligen Regelung materiell betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände werden jeweils in ihrer Gesamtheit betrachtet."

Die Begründung zum KonnexAG ergänzt hierzu:[104]

> „Die Betrachtung der Belastung orientiert sich jeweils an der Gesamtheit der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände. Eine wie auch immer geartete Sondersituation einzelner Kommunen bleibt im Rahmen dieses Gesetzes unbeachtlich."

Die Formulierung „in ihrer Gesamtheit" fand zwar keinen Eingang in den Verfassungstext, aber nur deshalb nicht, weil der verfassungsändernde Gesetzgeber bereits durch die Wendung „davon betroffenen" hinreichend klargestellt hat, dass *alle* Kommunen zu betrachten sind, welche von der Aufgabenübertragungs- oder Aufgabenveränderungsregelung betroffen sind.[105]

Deshalb greift eine Gesamtbetrachtung, die sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände erfasst, die in den Anwendungsbereich von § 1 AG-BTHG NRW fallen. An dieser Gesamtbetrachtung ändert auch der Umstand nichts, dass bereits die einzelne Kommune oder der einzelne Gemeindeverband das Recht aus Art. 78 Abs. 3 LV NRW geltend machen kann.[106]

Konsequenz dieser Gesamtbetrachtung ist, dass auf die durchschnittlichen und notwendigen Mehrbelastungen *aller* betroffenen Gemeinden und Gemeindever-

---

103 LT-Drs. 13/4424, S. 12.

104 LT-Drs. 13/5515, S. 22; ganz ähnlich bereits LT-Drs. 13/4424, S. 13.

105 LT-Drs. 13/5515, S. 21.

106 *Lange*, DÖV 2014, 793 (794, 796).

bände abzustellen ist. Hierzu bietet die Beschwerdeschrift keine validen Informationen.

Die Gesamtbetrachtung verlangt zweitens, dass bei der Bestimmung der etwaigen Mehrbelastung zu berücksichtigen ist, dass es zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene summenneutrale Belastungs- und Entlastungswirkungen gibt (zur Saldierung unten C. I. 3. d).

b) Ausscheiden von Mehrbelastungen ohne konnexitätsrelevanten Kausalzusammenhang

Finanzielle Belastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur konnexitätsrelevant, wenn sie unmittelbar auf die Aufgabenübertragung oder Aufgabenveränderung zurückzuführen sind. Nötig ist also ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen § 1 AG-SGB IX NRW und den geltend gemachten Mehrbelastungen der Beschwerdeführer. Dieser Kausalzusammenhang fehlt in drei Fallgruppen:

(1) Der Kausalzusammenhang fehlt, wenn die Mehrbelastung auf anderen Verpflichtungsgründen, insb. (nur) auf dem BTHG und nicht auch auf § 1 AG-SGB IX NRW beruht. Auszuscheiden sind damit alle Mehrbelastungen, die durch punktuelle Aufgabenerweiterungen des BTHG verursacht werden, ohne dass der Landesgesetzgeber die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landschaftsverbänden einerseits und den Kreisen/kreisfreien Städten andererseits verändert hat. Dies bedeutet: Es kann schon im Ansatz allenfalls im Bereich der Verlagerung der Zuständigkeiten zwischen der überörtlichen und örtlichen Ebene zu konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen kommen.

(2) Der Kausalzusammenhang ist ferner zu verneinen, wenn etwaige Mehrbelastungen nicht auf dem AG-BTHG NRW, sondern auf externen Ursachen beruhen, z.B. auf einer Steigerung der Fallzahlen, der demographischen Entwicklung, dem Verwaltungsvollzug im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung oder auf allgemein steigenden Kosten. Die Begründung des AG-BTHG NRW weist explizit auf diese exogenen Faktoren hin.[107] Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überört-

---

107 LT-Drs. 17/1414, S. 6.

lichen Träger der Sozialhilfe hat zuletzt am 15.3.2019 den sog. Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe vorgelegt (Berichtszeitraum bis 2017).[108] Aus diesem geht z.B. hervor, dass immer mehr Menschen mit Behinderungen beim Wohnen auf Eingliederungshilfen angewiesen sind (Steigerung 2017 im Vergleich zum Vorjahr: 2,3 %) oder dass die Fallkosten für Werkstattleistungen von 2016 auf 2017 um 5,0 % gestiegen sind.[109]

(3) Der Kausalzusammenhang ist schließlich auch dann nicht gegeben, wenn und soweit die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände eine mittlerweile pflichtige Aufgabe zuvor schon freiwillig auf sich genommen und erfüllt haben. Relevant wäre dies etwa für das sog. Budget für Arbeit[110] oder für Unterstützungsleistungen der Landschaftsverbände im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (oben A. II. 1. b).[111]

Die Veränderung einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe in eine pflichtige ist zwar als Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht zu werten.[112] Dennoch fehlt es an der Kausalität der verpflichtenden Norm für die Kosten, wenn diese ohnehin – auch bei freiwilliger Leistung – angefallen wären.

Im Beschwerdevortrag fehlt insoweit jede Differenzierung, sodass ohne umfängliche verfassungsgerichtliche Ermittlungen nicht geklärt werden kann, in welchem Umfang die geltend gemachten Belastungen unmittelbar durch § 1 AG-SGB IX NRW verursacht worden sind.

c) Begrenzung der Mehrbelastung auf notwendige, durchschnittliche Aufwendungen

Konnexitätsrelevant sind nur die notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen

---

108 Im Internet erhältlich unter http://kennzahlenvergleich-eingliederungshilfe.de/images/berichte/2019-04-08%20BAGS%20Bericht%202017_barrierefrei_final.pdf.

109 AaO, S. 7, 8.

110 Das Budget für Arbeit führt freilich ohnehin zu keiner wesentlichen Mehrbelastung; näher oben A. I. 4.

111 Klargestellt sei, dass eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung schon im Ansatz fehlt, soweit die Zuständigkeit unverändert bleibt.

112 *Ennuschat*, in: ders./Ibler/Remmert, Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2017, § 1 Rn. 79.

(Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW). Notwendig ist nur das, was den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.[113] Durch das Merkmal der „notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen" i.S.d. Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW, § 1 Abs. 1 KonnexAG

> „wird klargestellt, dass auf die durchschnittlichen Aufwendungen einer sparsam wirtschaftenden Gemeinde abzustellen ist."[114]

Fragen hinsichtlich der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stellen sich z.B., wenn die geltend gemachte Mehrbelastung sich bei den beiden Landschaftsverbänden deutlich unterscheidet: Warum sollen für die Leistungen für Kinder und Jugendliche beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe 130,6 bzw. sogar 147,4 Mio. Euro notwendig sein, wenn der Landschaftsverband Rheinland lediglich 91,3 Mio. Euro veranschlagt (Beschwerdeschrift Bl. 17)? Zweifel hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen ferner, wenn der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung nur eine Belastung i.H.v. 15.000 Euro geltend macht, während es beim Landschaftsverband Rheinland 1,6 Mio. Euro sein sollen (Beschwerdeschrift Bl. 18 f.).

d) Saldierung von Mehrbelastungen und Entlastungen unter Einbeziehung der finanziellen Wechselwirkungen zwischen den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten

Wenn festgestellt worden ist, welche Aufwendungen wirklich notwendig sind, ist in einem weiteren Schritt zu klären, ob daraus eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung folgt. Dies erfordert einen Vergleich der neuen Rechtslage (mit ihren finanziellen Auswirkungen) mit der bisherigen Rechtslage (und deren finanziellen Auswirkungen).[115] Bei der Würdigung der finanziellen Auswirkungen der neuen Rechtslage müssen neben den belastenden Effekten auch entlastende Faktoren berücksichtigt werden.[116] Erst wenn nach Gegenüberstellung und Saldierung wesentliche Mehrbelastungen zu registrieren sind, kann das Vorliegen einer konnexitätsrelevanten Mehrbelastung bejaht werden.

---

113 LT-Drs. 1375515, S. 21.

114 LT-Drs. 13/5515, S. 21.

115 VerfG Bbg., Beschluss vom 28.5.2009 – 68/07, juris Rn. 20; VerfG MV, Urteil vom 26.1.2006 – 15/04, juris Rn. 26; Urteil vom 20.12.2012 – 13/11, juris Rn. 66.

116 VerfG MV, Urteil vom 20.12.2012 – 13/11, juris Rn. 66; Urteil vom 26.1.2006 – 15/04, juris Rn. 19; ähnlich z.B. *Trips*, NdsVBl. 2013, 297 (302); *Kluth*, LKV 2009, 337 (340).

Bei der Saldierung sind auch finanzielle Wechselwirkungen zwischen den einzelnen kommunalen Körperschaften zu berücksichtigen, hier zwischen den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Beschwerdeschrift lehnt diese Saldierung ab (Bl. 43 f.), bleibt dabei jedoch widersprüchlich: Die belastenden Wirkungen der Erhöhung der Landschaftsumlage (Bezug: die Kreise und kreisfreien Städte) sollen konnexitätsrelevant sein (Bl. 43, 55), nicht aber deren spiegelbildliche entlastende Wirkung (Bezug: Landschaftsverbände). Eine – kommunale Ebenen übergreifende – Saldierung von Belastungen und Entlastungen ist deshalb zumindest dann geboten, wenn eine Aufgabe von einer Ebene auf die andere verlagert wird und beide Ebenen auch mit Blick auf diese Aufgabe über eine Umlage finanziell miteinander verknüpft sind. Bestätigt wird diese Sichtweise durch § 3 Abs. 4 KonnexAG: Sind die Kommunen berechtigt, ihren Aufwand durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte zu decken, sind diese zu schätzen und gegenüber der Belastung durch den Aufwand in Abzug zu bringen. Entsprechendes gilt für die Landschaftsumlage.

aa) Überblick über die zu saldierenden Be- und Entlastungen

Zunächst sei klargestellt, dass nur konnexitätsrelevante Kostenfolgen, d.h. solche, die durch die Zuständigkeitsverlagerungen entstanden sind, als Mehrbelastung in Betracht kommen und in die Saldierung einzubeziehen sind.

Für die Landschaftsverbände wirken die Aufwendungen für die hochgezonten Zuständigkeiten belastend, während eine darauf bezogene Erhöhung der Landschaftsumlage entlastend wirkt, ebenso der Wegfall von Aufwendungen infolge einer Herunterzonung von Zuständigkeiten auf die örtliche Ebene. Spiegelbildlich gilt Entsprechendes für die Kreise und kreisfreien Städte: Die Hochzonung von Zuständigkeiten wirkt einerseits entlastend durch die Ersparnis eigener Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung, aber belastend durch eine darauf bezogene Erhöhung der Landschaftsumlage. Die Herunterzonung von Zuständigkeiten erzeugt eine Belastung. Soweit diese durch Bundesmittel ausgeglichen wird (§ 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII; dazu oben A. I. 10.), sind letztere wiederum als entlastende Wirkung in die Saldierung einzustellen.

bb) Konsequenzen für die Landschaftsverbände

Zu den Konsequenzen für die Landschaftsverbände siehe beispielhaft den Landschaftsverband Rheinland, dessen Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021 im

Kontext dieses verfassungsgerichtlichen Verfahrens besonders aussagekräftig ist. Der Vorbericht unterscheidet zwischen Mehraufwendungen, welche durch das BTHG bedingt sind, und solchen, die durch das AG-BTHG NRW verursacht werden.

Zu den BTHG-bedingten Mehraufwendungen heißt es wie folgt:[117]

> „Durch die BTHG-bedingten Leistungsanpassungen für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene resultieren Mehraufwendungen in Höhe von 19 Mio. Euro bzw. 25 Mio. Euro. Dies entspricht einer Umlagesteigerung im Umfang von 0,10 bzw. 0,13 Prozentpunkten.

Diese Mehraufwendungen sind – selbst nach Einschätzung des Landschaftsverbandes Rheinland – dem Bundesgesetzgeber zuzurechnen und deshalb ohnehin nicht konnexitätsrelevant.

Im Ansatz konnexitätsrelevant sind hingegen die Mehraufwendungen, welche durch die landesgesetzlich angeordnete Zuständigkeitsverlagerung entstehen. Hierzu bietet der Vorbericht folgende Angaben:[118]

> „Die Aufwendungen für die Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie infolge des AG-BTHG NRW für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die durch Gutachten bzw. Arbeitsgruppen unter Beteiligung aller Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden, summieren sich auf rd. 97,4 Mio. Euro und verursachen somit allein bereits einen Anstieg des Umlagesatzes im Umfang von 0,51 Prozentpunkten. Bei der Bewertung der Umlagesätze durch die Mitgliedskörperschaften ist somit zu berücksichtigen, dass diese durch die Aufgabenverlagerungen in ihren eigenen Haushalten entlastet werden, während der LVR in seinem Haushalt belastet wird. Insoweit müssen diese Verlagerungen zu einer Umlagesteigerung führen. *Für die kommunale Familie sind diese Verlagerungen erst einmal haushaltsneutral.* Da die Umlageerhebung eine andere Streuwirkung hat, kann sich für einzelne Mitgliedskörperschaften allerdings im Ergebnis eine Be- oder Entlastung ergeben."

Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021 weist der Landschaftsverband durchgängig – und jeweils im Fettdruck – darauf hin, dass den einzelnen Mehraufwendungen des Landschaftsverbandes, soweit diese Folge der Hochzonung

---

117 Landschaftsverband Rheinland, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. A 16 (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/finanzen/finanzmanagement/Vorbericht_zum_Haushaltsplanentwurf_2020_2021_.pdf).

118 Landschaftsverband Rheinland, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. A 17 – Hervorhebung nicht im Original.

sind, spiegelbildliche Entlastungen der Mitgliedskörperschaften gegenüberstehen:[119]

> „Die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR werden durch die Zuständigkeitsverlagerung bei den bisherigen individuellen Unterstützungsleistungen in gleicher Höhe entlastet."
>
> „Die Haushalte der Mitgliedskörperschaften werden in gleicher Höhe entlastet."
>
> „In dieser Höhe werden gleichzeitig die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR entlastet."

Konsequenz: Der Landschaftsverband Rheinland geht davon aus, dass die Zuständigkeitsverlagerung letztlich kostenneutral ist: Die Landschaftsverbände gleichen die Mehraufwendungen durch eine Erhöhung der Landschaftsumlage aus. Die Kreise und kreisfreien Städte werden zwar durch die Erhöhung der Umlage belastet, werden aber in gleichem Umfang durch Ersparnis eigener Aufwendungen entlastet.

cc) Konsequenzen für die Kreise und kreisfreien Städte

Auch die Kreise und kreisfreien Städte erwarten derzeit wohl tendenziell Entlastungen und keine wesentlichen Mehrbelastungen. So geht der Rhein-Sieg-Kreis im Haushaltsentwurf 2019/2020 für das Jahr 2020 davon aus, dass das BTHG im Saldo zu keiner zusätzlichen Belastung führen wird:[120]

> „Das zum 01.01.2020 in Kraft tretende Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt zu Aufgabenverlagerungen zwischen den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern. Daraus ergeben sich voraussichtlich erhebliche Mehraufwendungen für soziale Leistungen beim Landschaftsverband Rheinland. Dem höheren Umlageaufkommen ab 2020 stehen im Kreishaushalt nach ersten Kalkulationen geringere Bedarfe für Sozialtransferaufwendungen gegenüber (rd. 6,5 Mio. Euro)."

An anderer Stelle wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das BTHG zu deutlich sinkenden Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe führt und dass ein Teil der Mehraufwendungen für soziale Leistungen – und zwar die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – zu 100 % vom Bund erstattet wird. Die schon genannte Summe von rd. 6,5 Mio. Euro ist deshalb die Summe, um

---

[119] Landschaftsverband Rheinland, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. A 12, 13, 15.

1[120] Rhein-Sieg-Kreis, Haushalt 2019/2020, Entwurf, S. 23, 47.

die der Kreishaushalt durch die Auswirkungen des BTHG nach ersten Schätzungen entlastet wird.[121]

Eine ähnliche Einschätzung liegt dem Haushaltsplan 2020/2021 der Stadt Essen (Beschwerdeführerin zu 4) zugrunde:[122]

> „Mit der letzten Stufe des Bundesteilhabegesetzes gehen umfassende Änderungen in der Eingliederungshilfe einher, die erhebliche Auswirkungen u.a. für die Kommunen als Leistungsträger und Leistungserbringer haben. Die daraus resultierende Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen sowie die Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger bewirken eine quantitative Reduzierung der Fachleistungen beim kommunalen Träger bei gleichzeitiger Fallzahlerhöhung der existenzsichernden Maßnahmen.
>
> Fiskal bedeutet die Erhöhung der existenzsichernden Leistungen im Teilergebnisplan „Hilfe zum Lebensbedarf" Haushaltsverschlechterungen von rd. 0,5 Mio. Euro im Jahr 2020 bis zu 0,8 Mio. Euro im Jahr 2024. Da die Transferaufwendungen für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung vollständig durch den Bund übernommen werden, ist der Mehrbedarf hier (11,3 Mio. Euro im Jahr 2020 bis zu 14,4 Mio. Euro im Jahr 2024) durch entsprechende Mehrerträge gedeckt. Durch die Verlagerung von Leistungen der Eingliederungshilfe zum überörtlichen Träger *ergeben sich in diesem Bereich deutliche Einsparungen* (11,6 Mio. Euro in 2020 bis zu 12,2 Mio. Euro ab 2022). Hierbei besteht jedoch das Risiko der Heranziehung des örtlichen Trägers durch einen Satzungsbeschluss des Landschaftsverbandes (LVR)."

dd) Weitere Entlastungen infolge des BTHG

Soweit in der Beschwerdeschrift vorgebliche Belastungen auf das BTHG gestützt werden, ist im Blick zu behalten, dass das BTHG auch zu Entlastungen führt.

Das betrifft nicht nur die vollständige Erstattung der Kosten des Vierten Kapitels des SGB XII durch den Bund gem. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII. Zu nennen ist ferner das Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX (dazu Beschwerdeschrift Bl. 11 ff.). Der Gesamtplan ist zwar mit Verwaltungsaufwand verbunden, dient nach dem Willen des Bundesgesetzgebers aber zugleich der Optimierung

---

121 Rhein-Sieg-Kreis. Haushalt 2019/2020, Entwurf, S. 49.

122 Stadt Essen, Haushaltsplan 2020/2021, Vorbericht S. 33 f.; wiedergegeben unter https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/20/haushalt/haushaltsplan_entwurf_2020_2021/Haushaltsplandruck_Band_I_-_2020-2021.pdf. – Hervorhebungen nicht im Original.

der Kostensteuerung sowie der Verbesserung der Effizienz der Leistungserbringung und des Verwaltungsvollzugs.[123] Der Bundesgesetzgeber erwartet explizit eine „Effizienzrendite" durch das Gesamtplanverfahren.[124] Der Gesamtplan kann deshalb saldiert zu einer Kostenminderung führen. Diesen Aspekt blendet die Beschwerdeschrift aus.

Weitere Einspareffekte erhofft sich der Bund durch Regelungen im Vertragsrecht. Insgesamt geht der Bund davon aus,

> „dass die Länder und Gemeinden ab dem Jahr 2020 eine ansteigende Effizienzrendite von zunächst 100 Mio. Euro verzeichnen werden."[125]

Zu nennen sind schließlich die §§ 136 f. SGB XII, welche durch das BTHG geändert bzw. geschaffen worden sind.[126] Es handelt sich um eine teilweise Erstattung des Bundes für (kommunale) Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII an Leistungsberechtigte, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten. § 136 SGB XII betrifft die Bundeserstattung für die Jahre 2017 bis 2019, § 136a SGB XII die Bundeserstattung für die Jahre 2020 bis 2025. Im Ergebnis bewirken §§ 136, 136a SGB XII für die Kommunen in NRW seit 2018 eine jährliche Entlastung in Höhe von 17,2 Mio. Euro.[127]

e) Gesetzgeberische Einschätzung: keine wesentlichen Belastungen infolge des AG-BTHG NRW

Der Landesgesetzgeber verneinte auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Daten das Vorliegen einer konnexitätsrelevanten Belastung. Diese gesetzgeberische Einschätzung ist nicht zu beanstanden.

aa) Einschätzung der Belastungen und Entlastungen durch den Landesgesetzgeber

Der Landesgesetzgeber ging davon aus, dass das AG-BTHG NRW keine wesentlichen Belastungen für die Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien

---

123 BT-Drs. 18/9522, S. 287.

124 BT-Drs. 19/11006, S. 21; BT-Drs. 19/16470, S. 2, 9.

125 BT-Drs. 19/16470, S. 9. – Das genaue Ausmaß soll durch die Evaluation gem. Art. 25 Abs. 4 BTHG ermittelt werden, vgl. BT-Drs. 19/11006, S. 21.

126 Zu § 136 SGB XII siehe Art. 11 Nr. 7 BTHG, zu § 136a SGB XII siehe Art. 13 Nr. 39 BTHG.

127 Siehe oben Fn. 70.

Städte verursacht – Hervorhebung nicht im Original:[128]

> „Mit den Regelungen in Artikel 1 werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe bei den beiden auch bisher schon nach Sozialhilferecht überwiegend zuständigen Landschaftsverbänden im Grundsatz gebündelt. ... Vor dem Hintergrund bisheriger Aufgabenverteilungen wird der Status quo weitestgehend beibehalten. Soweit durch die angepassten Zuständigkeiten dennoch geringfügige Aufgabenverschiebungen zwischen Landschaftsverbänden und Kreisen und kreisfreien Städten im Vergleich zu den bisher nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommenen Aufgaben erfolgen, bleibt insgesamt der Aufgabenbestand unverändert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen kommunalen Ebenen durch das System der Umlagenfinanzierung (Landschaftsverbandsumlage, Kreisumlage) miteinander verknüpft sind. Des Weiteren ist die Aufgabenverschiebung auch nicht mit einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden, weil die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils im gleichen Umfang von Aufgaben und Kosten be- und entlastet werden. *Mit den an Bundesrecht angepassten Zuständigkeiten sind damit keine wesentlichen Belastungen für die kommunale Familie verbunden.*"

Der Landesgesetzgeber ging – gestützt auf Untersuchungen des Bundes anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG – sogar davon aus, dass das BTHG und das AG-BTHG NRW mittelfristig insgesamt eher eine Entlastung der kommunalen Körperschaften bewirkt:[129]

> „Der mit der Neuordnung von Zuständigkeiten einhergehende Abbau von Schnittstellen und die Hilfegewährung aus einer Hand führen nach jetzigem Erkenntnisstand zu Entlastungen.
>
> Ein großer Teil der bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurde wort- oder inhaltsgleich in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Soweit Abweichendes geregelt oder Neuformulierungen für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe vorgenommen wurden, hat der Bund diesem Umstand Rechnung getragen und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Leistungsträger ab dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Eingliederungshilferechts im Jahr 2020 folgende Kostenentwicklung dargestellt:

---

128 LT-Drs. 17/1414, S. 5.

129 LT-Drs. 17/1414, S. 5 f.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anteil NRW in Mio. Euro	29,5	-0,6	-30,9	-32,9	-38,2	-40,6

Unter Berücksichtigung der allgemeinen, durchschnittlichen Kostendynamik in der Eingliederungshilfe, verursacht durch exogene Faktoren (wie demographische Entwicklung, Anstieg der Fallzahlen), zeigt das Kostentableau des Bundes eine klare, ansteigende Entlastung der kommunalen Familie. Die Mehrausgaben bis 2020 sind insbesondere auf Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen zurückzuführen, werden jedoch im Rahmen der neu eingeführten Bundeserstattung nach §§ 136, 136a SGB XII ausgeglichen."

bb) Die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative und ihre Folgen

Dem Gesetzgeber steht hinsichtlich der Beurteilung der Kostenfolgen des AG-BTHG NRW eine Einschätzungsprärogative zu. Die Einschätzungsprärogative betrifft nicht nur die Höhe des Belastungsausgleichs, sondern bereits die vorgelagerte Frage, ob überhaupt eine Mehrbelastung vorliegt.[130] Die Einschätzungsprärogative liegt darin begründet, dass weder der Eintritt einer wesentlichen Belastung noch deren Höhe sich im Zuge eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens sicher prognostizieren lassen.[131]

Steht eine gesetzgeberische Prognose auf dem verfassungsgerichtlichen Prüfstand, ist eine ex ante-Perspektive maßgeblich:[132]

> „Ob der gesetzgeberischen Entscheidung eine gültige Prognose zugrunde liegt, ist grundsätzlich aus einer ex-ante-Perspektive im Hinblick auf die verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten zu beurteilen. Die Prognose wird nicht dadurch ungültig und verfassungswidrig, dass sie sich im Nachhinein als falsch erweist (...)."

Folge der Einschätzungsprärogative ist mithin, dass selbst eine sich später als unzutreffend herausstellende Prognose die Verfassungsmäßigkeit des auf die

---

130 *Durner*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 78 Rn. 117.

131 *Durner*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 78 Rn. 117.

132 BVerfG, Urteil vom 19.9.2018 – 2 BvF 1/15, juris Rn. 175.

Prognose gestützten Gesetzes nicht in Frage stellt,[133] wie der VerfGH NRW klargestellt hat:[134]

> „Soweit der Gesetzgeber auf Einschätzungen angewiesen ist, ist ein Gesetz nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil es auf einem Irrtum des Gesetzgebers über den erwarteten Geschehensablauf beruht. Der Verfassungsgerichtshof kann Einschätzungen des Gesetzgebers über die sachliche Eignung und die Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung nur dann beanstanden, wenn sie im Ansatz oder in der Methode offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sind (...)."

cc) Reichweite und Grenzen der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative

Die Reichweite der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative richtet sich u.a. nach der Komplexität der zu berücksichtigenden Faktoren.[135] Die Reichweite ist besonders groß, wenn es an zuverlässigen Erkenntnismöglichkeiten fehlt;[136] siehe hierzu den VerfGH NRW:[137]

> „Auch soweit die Auswirkungen einer Regelung kaum oder nur mit großen Unsicherheiten vorhersehbar sind, ist dem Gesetzgeber ein nur eingeschränkt überprüfbarer Prognose- oder Einschätzungsspielraum zuzugestehen. Einschätzungen des Gesetzgebers über die sachliche Eignung und die Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung kann der Verfassungsgerichtshof nur dann beanstanden, wenn sie im Ansatz oder in der Methode offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sind (...)."

Grundsätzlich gilt zwar das Erfordernis einer hinreichend validen Datengrundlage.[138] Wenn im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens valide(re)s Datenmaterial verfügbar ist, ist der Gesetzgeber gehalten, auf diese Daten zurückzugreifen, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist.[139] Wenn keine besseren Daten vorhanden sind, muss und darf sich der Gesetzgeber hingegen mit weniger aussagekräftigen Daten begnügen:[140]

---

133 *Durner*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 78 Rn. 126.

134 VerfGH NRW, Urteil vom 9.7.1998 – VerfGH, 16/96, juris Rn. 64.

135 *Durner*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 78 Rn. 126.

136 *Durner*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 78 Rn. 126.

137 VerfGH NRW, Urteil vom 19.5.2015 – VerfGH 24/12, juris Rn. 41.

138 VerfGH NRW, Urteil vom 26.5.2010 – VerfGH 18/08, juris Rn. 43.

139 VerfGH NRW, Urteil vom 26.5.2010 – VerfGH 18/08, juris Rn. 43, 46.

140 VerfGH NRW, Urteil vom 19.5.2015 – VerfGH 24/12, juris Rn. 46.

> „Auf minder aussagekräftige Daten darf der Gesetzgeber so lange zurückgreifen, wie geeigneteres Material (noch) nicht verfügbar ist (...). Hier waren keine besseren als die statistischen Haushaltsdaten verfügbar."

Die Zulässigkeit des Rückgriffs auf minder aussagekräftige Daten sowie der Inkaufnahme tatsächlicher Unsicherheiten besteht insbesondere bei dringendem gesetzgeberischem Handlungsbedarf:[141]

> „Gewisse verbleibende Unsicherheiten durfte der Landesgesetzgeber dabei auch hinsichtlich des verwendeten statistischen Datenmaterials in Kauf nehmen. Angesichts der Not vieler Gemeinden im Lande war die Haushaltskonsolidierung besonders eilbedürftig (...)."

Der Gesetzgeber überschreitet die Grenzen seines Einschätzungsspielraums, wenn er valides Datenmaterial nicht berücksichtigt oder sogar ignoriert, wenn seine Prognosen eindeutig widerlegbar oder offensichtlich fehlerhaft sind.[142] Ein (ex post) grob unzutreffendes Ergebnis kann ein Indiz für die Ungültigkeit einer Prognose sein (selbst bei Anlegung eines ex ante-Maßstabes).[143]

dd) Anwendung der vorstehend genannten Maßstäbe: gesetzgeberische Einschätzung ist nicht zu beanstanden

Bei Anlegung der vorstehend genannten Maßstäbe ist die gesetzgeberische Einschätzung, dass das AG-BTHG NRW keine konnexitätsrelevante Belastung erzeugt, nicht zu beanstanden.

(1) Nicht ausräumbare tatsächliche Unsicherheiten

Während des Gesetzgebungsverfahrens gab es tatsächliche Unsicherheiten hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des BTHG und des AG-BTHG NRW. Diese Unsicherheiten bestanden bei allen Beteiligten, d.h. nicht nur beim Landesgesetzgeber, sondern ebenso beim Bundesgesetzgeber sowie bei den betroffenen Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten.

---

141 VerfGH NRW, Urteil vom 19.5.2015 – VerfGH 24/12, juris Rn. 47 (ebenso Rn. 44).

142 VerfGH NRW, Urteil vom 9.7.1998 – VerfGH, 16/96, juris Rn. 64; Urteil vom 19.5.2015 – VerfGH 24/12, juris Rn. 41; *Durner*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 78 Rn. 127, 128.

143 BVerfG, Urteil vom 19.9.2018 – 2 BvF 1/15, juris Rn. 175.

Der Landesgesetzgeber hat sich in zweifacher Hinsicht mit den finanziellen Auswirkungen von BTGH und AG-BTHG NRW befasst:

- Zunächst musste er klären, welche Kostenfolgen das AG-BTHG NRW auslöst, wenn es Zuständigkeiten verändert. Insoweit ging der Landesgesetzgeber davon aus, dass eine Verlagerung der Zuständigkeiten zwischen der überörtlichen und der örtlichen Ebene für die Gesamtheit der betroffenen kommunalen Körperschaften im Saldo kostenneutral ist, weil sich die jeweiligen Be- und Entlastungen u.a. infolge der Landschaftsumlage ausgleichen.[144]

- Soweit Zuständigkeiten verändert werden, sind darüber hinaus die Kostenfolgen des BTHG konnexitätsrelevant. Bei unveränderter Zuständigkeit fehlt es zwar an einem konnexitätsrelevanten Sachverhalt. Schon wegen der allgemeinen Notwendigkeit der Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen muss der Landesgesetzgeber – jenseits seiner Pflichten aus Art. 78 Abs. 3 LV NRW – auch die Kostenfolgen der bundesrechtlichen Änderungen im Blick behalten, selbst wenn er diese nicht beeinflussen kann.

Insbesondere mit Blick auf das BTHG konstatierte der Landesgesetzgeber, dass die Kostenfolgen „zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend abschätzbar" sind.[145]

Dass diese Unsicherheiten zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens nicht ausgeräumt werden konnten, wird im Nachhinein durch Äußerungen aus dem Kreis der Beschwerdeführer anlässlich der aktuellen Haushaltsplanungen 2020/2021 bestätigt:

> „Die dauerhaften finanzwirtschaftlichen Belastungen durch die BTHG-Reform können daher derzeit noch nicht vollständig valide abgeschätzt werden."[146]
>
> „Die mittelfristigen finanziellen Auswirkungen der Umstellung des Leistungsgeschehens sind nicht zu berechnen."[147]
>
> „Insofern verändert sich die Struktur der Eingliederungshilfe zum

---

144 LT-Drs. 17/1414, S. 5.

145 LT-Drs. 17/1414, S. 6.

146 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. 9 (https://www.lwl.org/de/LWL/Politik/haushalt-20202021/).

147 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. 22.

> 01.01.2020 nachhaltig. Für die Planungsdaten des Haushaltes bedeutet dies, dass es große Unsicherheiten gibt. Dies betrifft neben der Frage der Tariferhöhungen etwa die zukünftige Struktur der Eingliederungshilfe. Hierzu zählen u.a. die konkreten Auswirkungen der Trennung, die Regelungen zur Existenzsicherung II nach § 77 Abs. 2 SGB IX, die veränderten Vermögens- und Einkommensgrenzen, die veränderten Zuständigkeitsregelungen sowie Gesamtwirkungen des BTHG auf die Fallzahlen in der Eingliederungshilfe."[148]
>
> „Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen."[149]

Besonders prägnant lautet eine Einschätzung des LWL-Direktors *Matthias Löb* in seiner Rede zur Einbringung des LWL-Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 in der Landschaftsversammlung am 10.10.2019 wie folgt:[150]

> „Ich bitte Sie dabei aber im Blick zu behalten, dass die sehr komplexe Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes finanzielle Wirkungen haben kann, die derzeit niemand in Deutschland vorherzusagen vermag."

(2) Verwendung der während des Gesetzgebungsverfahrens besten verfügbaren Datengrundlage

Der Landesgesetzgeber hat seine Einschätzung zur Frage der (fehlenden) Mehrbelastung auf die besten seinerzeit vorhandenen Daten gestützt:[151]

> „Mangels anderer valider Zahlen ist bis auf weiteres das Kostentableau des Bundes heranzuziehen. Hiernach ist ab 2020 von einer Umkehr der Kostenentwicklung auszugehen, die ab 2021 zu einer stetig zunehmenden Entlastung der kommunalen Familie in der Eingliederungshilfe führt."

Die im vorstehend genannten Kostentableau des Bundes enthaltene Prognose enthält zwar ihrerseits Unsicherheiten. Während des Gesetzgebungsverfahrens

---

148 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Haushaltsplan 2020/21, S. 530 (https://www.lwl.org/media/filer_public/46/74/46749eed-0a47-4031-8455-3ed3fc2545dd/haushaltsplan_entwurf_2020_2021_gesamt.pdf).

149 Landschaftsverband Rheinland, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/2021, S. A 4 (https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/finanzen/finanzmanagement/Vorbericht_zum_Haushaltsplanentwurf_2020_2021_.pdf).

150 Wiedergegeben unter https://www.lwl.org/pressemitteilungen/daten/anlagen/014000/14633.pdf.

151 LT-Drs. 17/1414, S. 6.

äußerte etwa der Bundesrat die Sorge, dass die finanziellen Auswirkungen des BTHG oberhalb der Schätzungen liegen und zu einer Mehrbelastung der Länder führen könnten.[152] Es gab freilich auch entgegengesetzte Befürchtungen:[153]

> „Von Seiten Betroffener wurde dagegen befürchtet, dass die Mehrausgaben unterhalb der Schätzungen liegen und die hierfür eingeplanten Gelder nicht den Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen."

Das Kostentableau des Bundes ist somit mit Unsicherheiten in beide Richtungen behaftet, stellt dennoch die zuverlässigsten Zahlen zusammen, die dem Landesgesetzgeber während des Gesetzgebungsverfahrens zum AG-BTHG NRW zur Verfügung standen.

Der Landesgesetzgeber konnte entsprechende Zahlenangaben nicht kurzfristig selbst ermitteln. Da das AG-BTHG NRW keine Aufgabenverlagerung aus der unmittelbaren Staatsverwaltung in die kommunale Sphäre beinhaltet, lagen dem Landesgesetzgeber keine Erfahrungswerte aus der Landesverwaltung vor. Zur Abschätzung der Kostenfolgen ist der Landesgesetzgeber deshalb neben den Prognosen des Bundes auf entsprechende Informationen der betroffenen kommunalen Körperschaften angewiesen. Die Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte können jedoch nach eigenen Aussagen selbst heute noch keine validen Angaben machen.[154] Noch weniger waren sie dazu während des Gesetzgebungsverfahrens in der Lage.

Vor diesem Hintergrund durfte der Landesgesetzgeber insbesondere auf Grundlage der Prognosen des Bundes davon ausgehen, dass keine wesentliche Belastung i.S.d. Konnexitätsprinzips vorliegt:[155]

> „Nach dem derzeitigen Stand führt das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes."

(3) Keine offensichtlich fehlerhaften Daten und keine offensichtlich fehlerhafte Prognose

Die Daten, welche die Prognosegrundlage bilden, sowie die Prognose als solche

---

152 BT-Drs. 18/9954, S. 1 f.

153 Bundesregierung, Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes (4.1.2019), BT-Drs. 19/6929, S. 8.

154 Näher oben C. I. 3. e) dd) (1).

155 LT-Drs. 17/1414, S. 64.

sind nicht offensichtlich fehlerhaft. Im Gegenteil, die zentralen Einschätzungen des Landesgesetzgebers zu den finanziellen Folgen des BTHG und des AG-BTHG NRW werden im Wesentlichen von den betroffenen kommunalen Körperschaften, soweit ersichtlich, geteilt.

Das betrifft zunächst die Erwartung der Kostenneutralität der Zuständigkeitsverlagerungen für die Gesamtheit der betroffenen kommunalen Körperschaften, die durch die Landschaftsumlage finanziell miteinander verknüpft sind, sodass Be- und Entlastungen sich ausgleichen (oben C. I. 3. d).

Ferner gibt es in den Haushaltsplanungen der Beschwerdeführer Hinweise, dass diese – wie vom Bundes- und Landesgesetzgeber erwartet – durch die Regelungen des BTHG finanziell tendenziell entlastet werden.[156] In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber mit dem BTHG ohnehin eine Begrenzung der Ausgaben zur Eingliederungshilfe bezweckt:[157]

> „Das Recht der Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht. Gleichzeitig soll keine neue Ausgabendynamik entstehen und die bestehende durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe gebremst werden."

Dies bedeutet: Selbst bei einer ex post-Betrachtung gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Hinweise, dass die Einschätzungen des Landesgesetzgebers fehlerhaft sind. Bei der gebotenen ex ante-Perspektive gibt es erst recht keinen Anlass zur Beanstandung der gesetzgeberischen Prognose.

(4) Dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers

Der Landesgesetzgeber hatte im Wesentlichen nur die Zahlenangaben und Prognosen des Bundes zur Verfügung, soweit es um die Auswirkungen des BTHG geht.[158] Die dennoch bestehenden Unsicherheiten konnte der Landesgesetzgeber nicht kurzfristig beseitigen.

Trotz der noch bestehenden Unsicherheiten musste der Landesgesetzgeber tätig

---

156 Oben C. I. 3. d) cc).

157 BT-Drs. 18/9522, S. 191.

158 Hinsichtlich der Aufgabenverlagerungen gem. § 1 AG-SGB IX NRW innerhalb der kommunalen Familie ging der Landesgesetzgeber zu Recht von grundsätzlicher Kostenneutralität aus (oben C. I. 3. d).

werden, d.h. er musste parallel zu den einzelnen Stufen der Reform der Eingliederungshilfe auf Grundlage des BTHG die dazu nötigen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen schaffen. Das Ausführungsgesetz des Landes musste wiederum vorliegen, damit die Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände die sog. Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erarbeiten konnten (Vertragsschluss am 23.7.2019).

Es war mithin keine Zeit, etwa erst die Ergebnisse der Evaluation nach Art. 25 Abs. 4 BTHG oder anderer Verfahren zur Ermittlung der Kostenfolgen abzuwarten. Anderenfalls wären Leistungs- und Versorgungslücken zu Lasten der betroffenen Menschen mit Behinderungen zu befürchten gewesen. Zuwarten war mithin keine praktikable Option für den Landesgesetzgeber.

Die Einschätzung dringenden Handlungsbedarfs wird von den Beschwerdeführern geteilt. In einer gemeinsamen Stellungnahme des Städtetages NRW und der beiden Landschaftsverbände zum Entwurf des AG-BTHG NRW vom 16.11.2017 heißt es:[159]

> „Eine zeitnahe Umsetzung in Landesrecht ist von entscheidender Bedeutung, damit das neue Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Normen auch seine volle Wirkung entfalten kann."

f) Gesetzgeberische Pflichten zur Beobachtung und Nachbesserung

Den Gesetzgeber treffen Pflichten zur Beobachtung der weiteren Entwicklung und ggf. zur Nachbesserung. Dies folgt schon aus der Zubilligung einer Einschätzungsprärogative bzw. eines Prognosespielraums, wie das BVerfG unlängst ausgeführt hat:[160]

> „Kehrseite des Prognosespielraums ist eine mögliche Nachbesserungspflicht (...). Auch nach dem Erlass einer Regelung muss der Gesetzgeber die weitere Entwicklung beobachten, erlassene Normen überprüfen und gegebenenfalls revidieren, falls sich herausstellt, dass die ihnen zugrunde liegenden Annahmen fehlerhaft waren oder nicht mehr zutreffen (...)."

Diese Einsichten gelten insb. im Kontext des Art. 78 LV NRW, d.h. bei einer sich später als unzutreffend herausstellenden Prognose zu den Finanzfolgen kann

---

159 Beschwerdeschrift Anlage 8.

160 BVerfG, Urteil vom 19.9.2018 – 2 BvF 1/15, juris Rn. 176.

eine gesetzgeberische Pflicht zur Nachbesserung des Gesetzes entstehen,[161] wie der VerfGH NRW bereits vor längerer Zeit herausgearbeitet hat:[162]

> „Soweit die tatsächlichen Auswirkungen der Finanzausgleichsregelungen kaum oder nur mit großen Unsicherheiten voraussehbar sind, ist der Gesetzgeber verpflichtet, die weitere Entwicklung zu beobachten und mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren, wenn sich aufgrund neuer Erkenntnisse erweist, daß eine Korrektur notwendig ist."

Die Pflicht zur Beobachtung und Anpassung findet ihren Ausdruck ohnehin in Art. 78 Abs. 3 S. 4 LV NRW für den Fall, dass – bei Bejahung eines konnexitätsrelevanten Sachverhaltes – sich die Kostenfolgeabschätzung als unzutreffend erweist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Gesetzgeber aufgrund seiner Prognose schon den konnexitätsrelevanten Sachverhalt verneint hat.

Der Landesgesetzgeber genügt dieser Beobachtungspflicht (unten C. II. 3.).

g) Zwischenfazit: keine konnexitätsrelevante wesentliche Mehrbelastung

Die Gesetzesbegründung für das AG-BTHG NRW geht (Stand: 7.12.2017) davon aus, dass die kommunale Familie bei Saldierung aller Be- und Entlastungen keine konnexitätsrelevante wesentliche Mehrbelastung zu tragen hat. Die Haushaltspläne einiger Beschwerdeführer (Stand: LVR 4.9.2019; Stadt Essen: 25.9.2019)[163] weisen darauf hin, dass sich die gesetzgeberische Einschätzung auch noch fast zwei Jahre später als zutreffend herausstellt. Angesichts der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative und bei Berücksichtigung der nicht vermeidbaren tatsächlichen Unsicherheiten, der seinerzeit begrenzten Datengrundlagen und des dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs ist diese Einschätzung des Gesetzgebers nicht zu beanstanden.

4. Zwischenfazit: kein konnexitätsrelevanter Sachverhalt gem. Art. 78 Abs. 3 LV NRW

Ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt verlangt eine (1.) konnexitätsrelevante

---

161 *Durner*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 78 Rn. 127.

162 VerfGH NRW, Urteil vom 9.7.1998 – VerfGH 16/96, juris Rn. 64.

163 Oben C. I. 3. d) bb) cc).

Verpflichtung, (2.) konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung und (3.) konnexitätsrelevante finanzielle Belastung der Kommune.[164] Diese drei Voraussetzungen liegen mit Blick auf das AG-BTHG NRW nicht vor.

Soweit das AG-BTHG NRW (und insb. § 1 AG-SGB IX NRW) keine Verlagerung der Zuständigkeiten zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene bewirkt, vielmehr an der bisherigen Zuständigkeitsregelung festhält, fehlt es schon an einer konnexitätsrelevanten Verpflichtung (und ebenso an einer konnexitätsrelevanten Aufgabenübertragung).

Soweit das AG-BTHG NRW die Zuständigkeiten zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene durch Hoch- oder Herunterzonung neu verteilt, können eine konnexitätsrelevante Verpflichtung und eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung bejaht werden. Da sich bei dem Zuständigkeitswechsel – vermittelt durch die Landschaftsumlage – die Be- und Entlastungen ausgleichen, stellt sich jedoch weder bei den Landschaftsverbänden noch bei den Kreisen und kreisfreien Städten eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung ein. Soweit es zu Mehrbelastungen kommt, wurzeln diese in Regelungen des BTHG, also in Vorgaben des Bundes, die bei unveränderter landesrechtlicher Zuständigkeitsverteilung nicht konnexitätsrelevant sind. Hinzu kommt, dass § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII zu erheblichen Entlastungen führt (oben A. I. 10.). Dasselbe gilt für die im BTHG normierte temporäre Bundesförderung nach §§ 136, 136a SGB XII.[165]

II. Zur Rechtsfolgenseite des Art. 78 Abs. 3 LV NRW

Es liegt kein konnexitätsrelevanter Sachverhalt vor. Deshalb greifen die Rechtsfolgen des Art. 78 Abs. 3 LV NRW schon im Ansatz nicht (unten 1). Aber selbst bei Annahme eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts hätte der Landesgesetzgeber die ihn treffenden Pflichten zur Kostendeckungsregelung und Kostenfolgeabschätzung nicht verletzt (unten 2, 3).

---

164 VerfGH NRW, Urteil vom 9.12.2014 – VerfGH 11/13, juris Rn. 73; ebenso Urteil vom 12.10.2010 – VerfGH 12/09, juris Rn. 62.

165 Dazu C. I. 3. d) dd).

1. *Mangels konnexitätsrelevanten Sachverhalts keine Pflichten zur Kostendeckungsregelung und zur Kostenfolgeabschätzung i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW, aber Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers*

Mangels konnexitätsrelevanten Sachverhalts greifen die Pflichten des Art. 78 Abs. 3 LV NRW zur Kostendeckungsregelung und zur Kostenfolgeabschätzung nicht. Allerdings bestehen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des BTHG Unsicherheiten. Deshalb ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, die Auswirkungen des AG-BTHG NRW und des BTHG zu beobachten. Falls sich herausstellen sollte, dass entgegen seiner Erwartung eine konnexitätsrelevante Belastung einstellt, ist er zur Anpassung oder Ergänzung des AG-BTHG NRW in Form einer Kostenausgleichsregelung verpflichtet (oben C. I. 3. f).

Dies bedeutet: Schon bevor ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt und damit die Tatbestandsvoraussetzungen des Konnexitätsprinzip i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW vorliegen, trifft den Gesetzgeber eine vorgelagerte Konnexitätspflicht, die darauf gerichtet ist, die tatsächlichen Unsicherheiten möglichst rasch auszuräumen und die Auswirkungen des BTHG und des AG-BTHG NRW zu beobachten.

2. *Bei Annahme eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts: Konkretisierung der Pflichten aus dem Konnexitätsprinzip i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW anhand der tatsächlichen Umstände zu einer Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers*

Selbst bei Annahme eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts hätte der Landesgesetzgeber die Pflichten aus dem Konnexitätsprinzip gem. Art. 78 Abs. 3 LV NRW nicht verletzt.

a) Überblick über den Inhalt der Pflichten aus Art. 78 Abs. 3 LV NRW

Auf Rechtsfolgenseite verlangt Art. 78 Abs. 3 S. 1 LV NRW, dass gleichzeitig mit der konnexitätsrelevanten Aufgabenübertragung oder Aufgabenveränderung Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Nach Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV NRW muss für eine wesentliche Belastung der betroffenen Gemeinden ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden, und zwar durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung. Art. 78 Abs. 3 S. 4 LV NRW schreibt unter bestimmten Voraussetzungen Anpassungen des finanziellen Ausgleichs vor. Art. 78 Abs. 3 S. 5 LV NRW sichert u.a. die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Diesen Vorgaben lassen sich formale, materielle und prozedurale Anforderungen entnehmen:

- In formaler Hinsicht müssen die Kostendeckungs- und Belastungsausgleichsregelungen gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung durch Gesetz oder Rechtsverordnung getroffen werden.
- In materieller Hinsicht muss ein zeitnaher und vollständiger finanzieller Ausgleich geschaffen werden.
- Prozedurale Erfordernisse bestehen in einer Kostenfolgenabschätzung, in der nachträglichen Beobachtung zwecks etwaiger Anpassung des Ausgleichs an neue Entwicklungen und in der partnerschaftlichen Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände.

b) Konkretisierung des Pflichtenumfangs vor dem Hintergrund der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse

Der konkrete Pflichteninhalt und -umfang lässt sich nur vor dem Hintergrund der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse bestimmen. In der Kommentarliteratur zu Art. 78 LV NRW wird hierzu ausgeführt:[166]

> „Nach diesen in Art. 78 aufgegriffenen Maßstäben kann sich der Gesetzgeber gegenüber einer komplexen Situation immer nur an dem für ihn aktuellen Stand der Erfahrungen orientieren."

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere,

- dass die vorhandenen tatsächlichen Unsicherheiten für den Landesgesetzgeber nicht zu vermeiden und von ihm nicht zu vertreten waren,
- er aber dennoch zur Umsetzung des BTHG tätig werden musste und nicht zuwarten durfte, bis valide Zahlen ermittelt werden können.

Art. 78 Abs. 3 LV NRW und das KonnexAG verpflichten den Landesgesetzgeber nur zu dem, was ihm möglich ist. Für die vorstehend genannten einzelnen Pflichtendimensionen bedeutet dies:

- Solange die konkreten Kostenfolgen auf absehbare Zeit nicht näher bestimmt werden können, kann sinnvollerweise keine spezifizierte Kostendeckungs- und Belastungsausgleichsregelung getroffen werden. Unabhängig davon ist das Land selbstverständlich verpflichtet und bereit, im Falle einer

---

166 *Durner*, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 78 Rn. 126.

konnexitätsrelevanten Mehrbelastung einen zeitnahen und vollständigen Ausgleich zu sichern.

- Das prozedurale Erfordernis einer Kostenfolgeabschätzung kann nur im Rahmen des Möglichen erfüllt werden. Dies läuft im Kern auf die Verpflichtung des Gesetzgebers hinaus, möglichst schnell die Tatsachen- und Prognosegrundlagen durch Evaluationen und ggf. weitere Ermittlungen zu verbessern.

Für das Gesetzgebungsverfahren beim AG-BTHG NRW folgt daraus, dass die Pflichten aus dem Konnexitätsprinzip gem. Art. 78 Abs. 3 LV NRW sich zu einer Nachermittlungs-, Beobachtungs- und Anpassungspflicht konkretisieren.

3. Erfüllung der gesetzgeberischen Nachermittlungs- und Beobachtungspflicht

Als ein Zwischenfazit kann deshalb festgehalten werden: Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative trotz unsicherer Tatsachengrundlage nachvollziehbar und vertretbar eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung verneint. Infolge der unsicheren Tatsachengrundlage trifft ihn indessen eine Pflicht zur weiteren Ermittlung der Tatsachen und zur Beobachtung der finanziellen Auswirkungen des AG-BTHG NRW.

Im Ergebnis gälte nichts anderes, wenn man – wie es die Beschwerdeschrift tut – einen konnexitätsrelevanten Sachverhalte bejahte. Wegen der gravierenden tatsächlichen Unsicherheiten ist die Schaffung einer funktionalen Ausgleichsregelung noch nicht möglich, sodass der Gesetzgeber auch dann zunächst die tatsächlichen und finanziellen Auswirkungen näher ermitteln und beobachten müsste.

Der Gesetzgeber erfüllt seine Pflichten zur Nachermittlung und Beobachtung.

a) Berücksichtigung der Evaluation durch den Bund gem. Art. 25 Abs. 4 BTHG

Dem Landesgesetzgeber standen während des Gesetzgebungsverfahrens für das AG-BTHG NRW zunächst die Einschätzung des Bundesgesetzgebers zu den Kostenfolgen des BTHG zur Verfügung, welche eher einen Rückgang der Belastungen für das Land und die Kommunen erwarten ließ.[167]

---

[167] LT-Drs. 17/1414, S. 6. – Dazu C. I. 3. e) aa).

Wie sich die Kostenfolgen des BTHG darstellen werden, vermochte der Bundesgesetzgeber jedoch angesichts der anspruchsvollen Sach- und Rechtsfragen nicht abschließend zu beurteilen.[168] Deshalb sieht Art. 25 Abs. 4 BTHG eine umfassende Evaluierung der Umsetzung des BTHG vor, in der

> „insbesondere die finanziellen Auswirkungen der (1) verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnung, (2) Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter, (3) neuen Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung, (4) Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt, (5) Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens sowie (6) Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen untersucht werden."

Während des Gesetzgebungsverfahrens für das AG-BTHG NRW war diese vom Bund initiierte Evaluierung noch nicht abgeschlossen.[169] Der Bund weist in seinem jüngsten Bericht zur Evaluation vom 8.1.2020 darauf hin, dass die Datengrundlage namentlich mit Blick auf die Änderungen, die zum 1.1.2020 wirksam werden, weiterhin nicht belastbar sei und im Verlauf der weiteren Untersuchungen überprüft und konsolidiert werden müsse.[170]

Der Landesgesetzgeber will die Erkenntnisse aus der Evaluierung des Bundes für die Landesüberwachung der Kostenfolgen nutzen (siehe sogleich).[171]

b) Evaluation der Kostenfolgen von BTHG und AG-BTHG NRW durch das Land gem. Art. 8 AG-BTHG NRW

Dem Landesgesetzgeber standen damit mit Blick auf die Kostenfolgen des BTHG im Wesentlichen nur die Schätzungen des Bundes zur Verfügung, aber z.B. nicht einschlägige valide Daten und Prognosen aus dem Kreis der betroffenen kommunalen Körperschaften. Die betroffenen kommunalen Körperschaften konnten und können solche Daten und Prognosen nicht liefern:[172]

---

168 Vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 363.

169 Siehe näher Bundesregierung, Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes (4.1.2019), BT-Drs. 19/6929; dies., Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Art. 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes (8.1.2020), BT-Drs. 19/16470.

170 BT-Drs. 19/16470, S. 9 f.

171 LT-Drs. 17/1414, S. 64.

172 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Vorbericht zum Haushaltsplan 2020/21, S. 5.

> „Hinsichtlich dieser Ergebnisentwicklung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der LWL auch für das Haushaltsjahr 2018 einige gravierende gesetzliche Änderungen (u.a. Umsetzungsstufen des BTHG sowie das Inklusionsstärkungsgesetz NRW) finanziell einzuschätzen hatte, für die es zum großen Teil keine belastbaren Daten oder Prognosen gab und deren (Wechsel-)Wirkung auch in enger Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften nur schwer bewertet werden konnten."

Vor diesem Hintergrund normiert der Landesgesetzgeber in Art. 8 AG-BTHG NRW eine landesseitige Evaluation der Kosten der Umsetzung des BTHG in NRW und eine Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe.

aa) Evaluation der Kosten der Umsetzung des BTHG in NRW

Art. 8 § 1 AG-BTHG NRW betrifft die landesseitige Evaluation der Kosten der Umsetzung des BTHG in NRW; diese Norm lautet:

> „Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden ... zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes ... führen."

Der Landesgesetzgeber geht zwar davon aus, dass keine wesentliche Belastung i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW i.V.m. dem KonnexAG vorliegt, will angesichts der bestehenden tatsächlichen Unsicherheiten die Kostenentwicklung gleichwohl sorgsam und engmaschig im Auge behalten. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:[173]

> „Nach dem derzeitigen Stand führt das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Kostenentwicklung des Bundesteilhabegesetzes vom Bund nach Artikel 25 Bundesteilhabegesetz evaluiert wird. Vor diesem Hintergrund sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes zu überwachen. ... Auf Landesebene können die für die Evaluation benötigten Angaben nur sehr begrenzt und auch nur auf einer abstrakten Ebene z. B. aus der Sozialhilfestatistik gewonnen werden. Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände müssen daher die bei

---

173 LT-Drs. 17/1414, S. 64.

> ihnen bereiten und für die Evaluation erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Zusätzlich können die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Bundesfinanzevaluation nach Artikel 25 Absatz 4 genutzt werden."

Die Beschwerdeschrift (Bl. 53) rügt, dass das Land gegen Art. 8 § 1 AG-BTHG NRW verstoße, weil es zum 1.1.2019 keine Evaluation vorgelegt habe. Deshalb ist klarzustellen, dass die Datumsangaben in Art. 8 § 1 AG-BTHG NRW keine Fälligkeitstermine oder Fristen regeln, sondern die zeitlichen Bezugspunkte für den Kostenvergleich festlegen; siehe hierzu die Gesetzesbegründung:[174]

> „Dies sowie die Überprüfungszeitpunkte und Verfahrensbeteiligten werden hiermit geregelt. Maßgeblich für die Evaluierung ist ein Vergleich der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden mit der ab 1. Januar 2018 durch Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes geänderten Rechtslage."

bb) Evaluation der Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe

Art. 8 § 2 AG-BTHG NRW bezieht sich auf die Hochzonung der Zuständigkeiten in § 1 Abs. 2 S. 2 Nrn. 3 und 4 AG-SGB IX NRW. Diese Zuständigkeitsverlagerung auf die überörtliche Ebene soll überprüft werden, auch mit Blick auf die Option, eine örtliche Wahrnehmung der den Landschaftsverbänden zugeordneten Zuständigkeiten zu ermöglichen. Die Evaluation soll gem. Art. 8 § 2 S. 3 tir. 1 AG-BTHG NRW u.a.

> „Angaben zur finanziellen Entwicklung der Kosten für die Kommunen unter Berücksichtigung der veränderten Zuständigkeiten"

berücksichtigen.

Diese Evaluation kann ebenfalls zur Überprüfung beitragen, ob entgegen der Erwartung des Landesgesetzgebers die Zuständigkeitsverlagerung zu einer konnexitätsrelevanten wesentlichen Mehrbelastung führt. Im Vordergrund steht jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung das Subsidiaritätsprinzip, d.h. der Vorrang der örtlichen Ebene vor der überörtlichen Ebene bei der Erledigung kommunaler Aufgaben:

> „Die Evaluation sollte hierbei zum Ziel haben, ob und wann eine Rückverlagerung der Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte zur Wahrung des in Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck kommenden Subsidiaritätsprinzips möglich ist."

---

174 LT-Drs 17/1414, S. 64.

cc) Durchführung der Evaluationen in partnerschaftlicher Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und Landschaftsverbänden sowie Mitwirkungsobliegenheiten der betroffenen kommunalen Körperschaften

Die beiden Evaluationen werden vom Land schon ausweislich des Gesetzeswortlautes in partnerschaftlicher Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden durchgeführt. Dementsprechend erfolgte die Leistungsbeschreibung für die Vorstudie der entsprechenden Untersuchungsaufträge in enger Fühlungnahme mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden. Mit der Durchführung der Vorstudie beauftragt wurde das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln, das am 5.11.2019 den Endbericht zur Vorstudie vorgelegt hat. Dieser wurde den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt.

> Der Endbericht der Vorstudie ist nicht veröffentlicht worden, würde jedoch dem VerfGH NRW sowie den Beschwerdeführern auf Anforderung sofort zur Verfügung gestellt werden.

Nächster Schritt ist die Hauptuntersuchung. Auch die darauf bezogene Leistungsbeschreibung erfolgt gem. Art. 8 AG-BTHG in enger Abstimmung mit den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden. Das federführend für die Untersuchung zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hatte bereits im Jahr 2019 zu einer ersten Arbeitsgruppensitzung eingeladen. Diese Sitzung musste auf Wunsch der kommunalen Seite zunächst verschoben werden und fand am 28.1.2020 statt. Diskussionsgegenstände waren der Endbericht der inzwischen abgeschlossenen Vorstudie zur Landes-Kostenevaluation sowie der Entwurf der Leistungsbeschreibung für die Hauptstudie. Änderungswünsche der kommunalen Vertreter wurden entgegengenommen und ein Zeitplan verabredet, in dem noch Ergänzungsvorschläge schriftlich eingereicht werden können. Danach soll die Ausschreibung der Hauptuntersuchung durch MAGS erfolgen. Einvernehmlich wird eine Folgesitzung der Arbeitsgruppe für den Herbst 2020 geplant.

Somit ist eine partnerschaftliche Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden vor der Ausschreibung der Hauptstudie sowie im weiteren Verfahren sichergestellt.

Die Gesetzesbegründung hebt im Übrigen zu Recht hervor, dass die beiden Eva-

luationen nur dann erfolgreich durchgeführt werden können, wenn die betroffenen kommunalen Körperschaften die dafür erforderlichen Daten übermitteln.[175]

d) Zwischenfazit: keine Verletzung der (vorgelagerten) Pflichten aus dem Konnexitätsprinzip

Der Landesgesetzgeber anerkennt – selbstverständlich – die ihm aus dem Konnexitätsprinzip erwachsenen Pflichten gem. Art. 78 Abs. 3 LV NRW i.V.m. §§ 1 ff. KonnexAG. Das gilt auch für das Gesetzgebungsverfahren zum AG-BTHG NRW. Der Landesgesetzgeber hat sich mit der Frage der Konnexität auseinandergesetzt[176] und ist dabei im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative zu Recht davon ausgegangen, dass das AG-BTHG NRW nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine konnexitätsrelevante wesentliche Belastung für die betroffenen Landschaftsverbände, Kreise und kreisfreien Städte bewirken wird.[177] Deshalb fehlt es an einem konnexitätsrelevanten Sachverhalt, sodass die Pflichten aus Art. 78 Abs. 3 LV NRW i.V.m. KonnexAG als solche nicht greifen, wohl aber eine Pflicht zur Beobachtung und ggf. zur Anpassung und Ergänzung der vorhandenen Regelungen.

Sofern – entgegen der hier dargelegten Auffassung – im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens für das AG-BTHG NRW ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt gegeben gewesen wäre, sind bei der Bestimmung des Pflichtenumfangs gem. Art. 78 Abs. 3 LV NRW die tatsächlichen Unsicherheiten und der zeitliche Handlungsdruck zu berücksichtigen, weil der Gesetzgeber zur Umsetzung des BTHG tätig werden musste und nicht zuwarten durfte, bis valide Zahlen ermittelt werden können. Der Gesetzgeber erfüllt seine Konnexitätspflichten deshalb zunächst durch die Ermittlung der tatsächlichen Finanzfolgen.

Diesen Pflichten zur Ermittlung und Beobachtung wird der Gesetzgeber durch Art. 8 AG-BTHG NRW gerecht. Das gilt insbesondere mit Blick auf das prozedurale Erfordernis der partnerschaftlichen Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Mangels Vorliegens eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts greifen zwar die Beteiligungspflichten gem. § 1 Abs. 2, § 7 KonnexAG nicht.

---

175 LT-Drs. 17/1414, S. 64.

176 Dies räumen auch die Beschwerdeführer ein; siehe die gemeinsame Stellungnahme des Städtetages NRW und der beiden Landschaftsverbände zum Entwurf des AG-BTHG NRW vom 16.11.2017, S. 5 (Anlage 8 zur Beschwerdeschrift).

177 LT-Drs. 17/1414, S. 6, 64.

Gleichwohl wurden die kommunalen Spitzenverbände wirkungsgleich beteiligt: Die Beteiligung setzte schon im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf fachlicher Ebene ein.[178] Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veranstaltete am 6.11.2017 ein Gespräch, in dem es insbesondere um die Abschätzung und Evaluation der finanziellen Folgen ging. Eingeladen waren die beiden Landschaftsverbände und die drei kommunalen Spitzenverbände.[179] Die kommunalen Spitzenverbände äußerten sich ferner während des Gesetzgebungsverfahrens (siehe dazu die Anlagen zur Beschwerdeschrift). Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt das Land die kommunalen Spitzenverbände bei der Evaluation der Kostenfolgen der Implementierung des BTHG und des AG-BTHG NRW, u.a. durch eine gemeinsame Verständigung auf die Leistungsbeschreibung für die hierfür nötigen Untersuchungen. Zudem erfolgt weiterhin die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände bei der partnerschaftlichen Abstimmung der Kostenevaluation im Rahmen der laufenden Arbeitsgespräche.[180]

D. Fazit

Das BTHG verlagert die Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX. Dies führt durchgängig nicht dazu, dass neue Aufgaben begründet werden. Vielmehr knüpft das BTHG ganz überwiegend an die bisherigen Regelungen an. Änderungen haben in aller Regel klarstellenden oder ergänzenden Charakter.

Das AG-BTHG NRW reagiert in erster Linie auf die Verlagerung der Eingliederungshilfe von einem Buch des SGB in ein anderes, ohne dass etwaige Aufgabenänderungen infolge des BTHG Anlass und Begründung für die Zuständigkeitsregelungen des AG-BTHG NRW geworden sind. Das AG-BTHG NRW hält weitgehend an den bisherigen Zuständigkeiten fest.

Ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW kann sich im

---

178 Siehe dazu LT-Drs. 17/1414, S. 1: „Im Rahmen des breit angelegten Beteiligungsverfahrens auf Landesebene wurden die notwendigen Landesregelungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 60 unterschiedlichen Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der Freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Familie erörtert."

179 Siehe dazu Anlage 9 zur Beschwerdeschrift.

180 Oben C. II. 3. b) cc).

Kontext dieser Verfassungsbeschwerde schon im Ansatz allenfalls dann einstellen, wenn der Landesgesetzgeber die Zuständigkeiten zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene verändert hat, was nur punktuell der Fall ist. Selbst bei Vorliegen einer Zuständigkeitsverlagerung ist ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt zu verneinen, weil es an einer konnexitätsrelevanten Belastung fehlt.

Die Einschätzungen des Landesgesetzgebers zu den Kostenfolgen stützen sich im Wesentlichen auf Prognosen des Bundesgesetzgebers. Diese waren zwar mit Unsicherheiten behaftet – in beide Richtungen. Sie stellten aber die zuverlässigsten Zahlen dar, welche der Landesgesetzgeber heranziehen konnte. Namentlich die betroffenen kommunalen Körperschaften haben ihm keine besseren Prognosegrundlagen zur Verfügung stellen können. Zu berücksichtigen ist der eng begrenzte Zeithorizont des Landesgesetzgebers, der das BTHG rasch umsetzen musste, um Versorgungs- und Schutzlücken der betroffenen Menschen zu vermeiden. Der Landesgesetzgeber konnte deshalb nicht zuwarten, bis zuverlässigere Schätzungen vorliegen. Der Landesgesetzgeber bewegt sich deshalb innerhalb des ihm eingeräumten Einschätzungsspielraums.

Vor diesem Hintergrund sind die Verfassungsbeschwerden, die dem Hauptantrag zufolge nur gegen § 1 AG-SGB IX NRW gerichtet sind, unzulässig und unbegründet. Bei allen Beschwerdeführern ist die Beschwerdebefugnis zu verneinen, weil die Mehrbelastung nicht hinreichend substantiiert dargelegt worden ist. Die in der Beschwerdeschrift enthaltenen Zahlenangaben sind nicht nachvollziehbar, widersprüchlich und zu undifferenziert. Bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) fehlt die Beschwerdebefugnis überdies, weil es nach eigenem Vortrag keine Mehrbelastung gibt.

Die Verfassungsbeschwerden sind unbegründet, weil es mit Blick auf § 1 AG-SGB IX NRW keinen konnexitätsrelevanten Sachverhalt i.S.d. Art. 78 Abs. 3 LV NRW gibt. Ohnehin hätte der Landesgesetzgeber angesichts der konkreten Umstände – erhebliche tatsächliche Unsicherheiten und zeitlicher Handlungsdruck – alle ihn derzeit aus dem Konnexitätsprinzip treffenden Pflichten wirkungsgleich erfüllt, indem er mittels der Evaluationen gem. Art. 8 AG-BTHG NRW die tatsächlichen Folgen ermittelt und beobachtet.

J. Ennuschat

(Prof. Dr. Jörg Ennuschat)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3990

öffentlich

Datum: 20.04.2020
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Herr Eichmüller

Schulausschuss	**04.05.2020**	**empfehlender Beschluss**
Sozialausschuss	**05.05.2020**	**empfehlender Beschluss**
Gesundheitsausschuss	**15.05.2020**	**empfehlender Beschluss**
Landesjugendhilfeausschuss	**28.05.2020**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**04.06.2020**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass"

Beschlussvorschlag:

Der Umsetzungsstand der beiden LVR-Projekte (Sozialräumliche Erprobung und digitaler Beratungskompass), die auf der Grundlage der beschlossenen "Leitidee" und der "Eckpunkte" zur Integrierten Beratung entwickelt wurden, wird gemäß Vorlage Nr. 14/3990 zur Kenntnis genommen und dem beschriebenen weiteren Vorgehen zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:
Menschen mit Behinderungen beraten.

Der LVR will die Menschen mit Behinderungen
im Rheinland **noch besser** beraten.

Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.
Beratung soll die Menschen noch **stärker**
und freier machen.

Kinder und Jugendliche brauchen
besondere Beratung und Unterstützung.

Alle wichtigen Informationen für Menschen
mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet**
zu finden sein.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über die erste Phase der beiden **Projekte zur Integrierten Beratung** berichtet, die gemäß der sog. „Eckpunkte"-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 09.07.2018 auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um folgende Projekte:

A. Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)
B. Digitales Webportal (jetzt: „LVR-Beratungskompass")

Zu **A.** werden die **vier Teilprojekte** „BTHG 106+", „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte", „Peer-Bildungsberatung" und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung" und deren Bündelung in einer **Gesamtprojektstruktur** vorgestellt.

Die Themen **Sozialraumstrategie, Partizipation, Selbstbestimmung und Unterstützung insbesondere von Kindern und Jugendlichen** mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sind dezernatsübergreifend erkennbar.

Zu **B.** wird der aktuelle Entwicklungsstand kurz vor der Veröffentlichung des Portals dargestellt. Es werden die Funktionen der ersten ab Mai zur Verfügung stehenden Version benannt. Weiter werden die Inhalte der nächsten Ausbaustufen im weiteren Jahresverlauf beschrieben. Ergänzend zur Vorlage ist eine Live-Präsentation des LVR-Beratungskompass in den Fachausschüssen vorgesehen.

Über den weiteren Projektverlauf wird die Verwaltung den zuständigen Fachausschüssen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland im kommenden Jahr wieder berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3990:

Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal „LVR-Beratungskompass"

Gliederung

1 Einleitung 3
2 „Integrierte Beratung" als Leitidee für den LVR 4
3 Projekt A: „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung" (kurz: SEIB) 5
3.1 Projektstruktur, aktueller Sachstand 5
3.2 Teilprojekte 6
3.2.1 Teilprojekt „BTHG 106+" 6
3.2.2 Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte" 8
3.2.3 Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung" 9
3.2.4 Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung" 10
3.3 Ausblick SEIB 11
4 Projekt „LVR-Beratungskompass" (ehemals: Webportal Integrierte Beratung) 12
5 Weiteres Verfahren 13

1 Einleitung

Mit dieser Vorlage wird erstmals über die wesentlichen Entwicklungen und ersten Ergebnisse der beiden **Projekte zur Integrierten Beratung** berichtet, die gemäß der sog. „**Eckpunkte"-Vorlage Nr. 14/2746** durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 09.07.2018 auf den Weg gebracht wurden.

Es handelt sich hierbei um folgende Projekte:

A. **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)**
B. **Digitales Webportal (jetzt: „LVR-Beratungskompass")**

Dem Beschluss gingen ausführliche Diskussionen in Politik und Verwaltung voraus, die sich mit der nachhaltigen strukturellen Verbesserung der Beratung und Information von Kundinnen und Kunden des LVR bzw. leistungsberechtigten Menschen befassten. Die **politisch formulierte Herausforderung** im sog. Haushaltsbegleitbeschluss der Landschaftsversammlung Rheinland gemäß Antrag 14/140 bezog sich diesbezüglich insbesondere auf eine **stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen**.

Als ein mögliches Vorgehen wurde eine „neuartige Präsenz" des LVR in den Mitgliedskörperschaften unter dem Stichwort „Beratungshäuser" angedacht, in denen eine „ganzheitliche Beratung" der Personen erfolgen solle.

Die Verwaltung skizzierte gemäß Vorlage Nr. 14/2242 vom 28.11.2017 eine **„Leitidee" zur Integrierten Beratung für den LVR**. Aus dieser wurden die beiden Projekte entwickelt, über die im Folgenden zu berichten ist.

Es zeichnet sich ab, dass die sozialräumliche Erprobung der integrierten Beratung und die Entwicklung des Webportals Vorhaben mit **Innovationspotential** für den gesamten Verband aufweisen. Sie gestalten und intensivieren modellhaft Formen der dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit bzw. sind „das" Pilotprojekt zur Digitalisierung im LVR.

Die „Organisationsentwicklung" des LVR ist jedoch nur Mittel zum Zweck. Vor dem Hintergrund des Aufgabenprofils des LVR muss die **Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Rheinland** und der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt" zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Fokus stehen. Hierfür sollen die Projekte wichtige Beiträge leisten.

2 „Integrierte Beratung" als Leitidee für den LVR

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

3 Projekt A: „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung" (kurz: SEIB)

3.1 Projektstruktur, aktueller Sachstand

Bereits gemäß der Vorlage Nr.14/2746 wurde festgehalten, dass der **Herausforderung** nicht allein auf der Basis theoretischer, rein konzeptioneller Überlegungen „ohne Zwischenschritt" zu einer flächendeckenden Institutionalisierung von neuen sozialräumlichen Beratungsformen begegnet werden kann.

Gegenstand dieses zwischenzeitlich „Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung" genannten Projektes ist insofern die **Erarbeitung und Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen** für eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens des LVR.

Eine **erste Projektphase** sah vor, von **Mitte 2018 bis Ende 2019** die personellen und konzeptionellen Voraussetzungen für eine **anschließende 2,5jährige Phase der Erprobung** von Beratungsformaten (zweite Projektphase 2020 bis Mitte 2022) zu schaffen. **Ende 2022** sollen die Erkenntnisse und Erfahrungen in einem **„LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung"** gebündelt werden.

SEIB ist ein Entwicklungsprojekt und insofern ergebnisoffen, als dass Möglichkeiten und Grenzen der **Umsetzung der Leitidee ab 2023** aus den Kernaufgaben und Kompetenzen der beteiligten Fachdezernate heraus praktisch erprobt werden.

Gemäß Vorlage Nr. 14/2746 wurden **vier Teilprojekte** beschlossen, die nachfolgend unter der Gliederungsziffer 3.2 näher vorgestellt werden.

Für diese Teilprojekte wurden zum 01.01.2019 **Personalressourcen** im Umfang von je zwei Fachkräften (Vollzeit) bereitgestellt. Die Projektleitung wurde bei allen Teilprojekten an der Formulierung der Aufgabenprofile beteiligt und hatte umfassend Gelegenheit zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen. Die Personalentscheidungen und die Fach- und Dienstaufsicht der **Teilprojektmitarbeitenden** obliegen im Übrigen vollständig den Fachdezernaten.

Leider stellte sich die interne wie externe **Ausschreibung** der Stellen, die **Auswahl** der Bewerber*innen und letztlich die **Besetzung** als außerordentlich **langwierig** heraus, was die konzeptionelle Feinzeichnung der Teilprojekte und die Vorbereitung der **Erprobungsphase deutlich verzögerte**: Die erste Stellenbesetzung gelang effektiv zum Mai 2019 (Dezernat Soziales) und tatsächlich werden alle acht Stellen zum ersten Mal gleichzeitig im April 2020 besetzt sein.

Mit der **Federführung für das Projekt „SEIB"** wurde der Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** beauftragt.

Die **Projektleitung** konnte ebenfalls im Mai 2019 intern administrativ verstärkt werden und führt **seit Juni 2019 monatliche Projektbesprechungen** mit den sukzessive die

Arbeit aufnehmenden Projektteams der Fachdezernate durch. Des Weiteren sind monatlich Besprechungen zwischen Projektleitung und Teilprojekt als **bilaterale Jour Fixe** eingeführt.

Die gemäß der Vorlage Nr. 14/2746 **geplante externe Evaluation** des Projektes ist konzeptionell noch nicht feingezeichnet. Die Vorüberlegungen zielten bislang auf eine Auswertung von externen „Beratungskontakten" in den Teilprojekten auf der Grundlage einer einheitlichen Basisdokumentation. Erst im weiteren Projektverlauf wird sich herausstellen, ob eine übergreifende **prozessbegleitende Fragestellung** für ein „LVR-Rahmenkonzept" sinnvoll, d.h. zielführend zu evaluieren ist.

3.2 Teilprojekte

Bereits mit den Eckpunkten gemäß Vorlage Nr. 14/2746 wurde ausgeführt, dass die zu beteiligenden **Fachdezernate unterschiedliche Perspektiven auf das Thema Beratung** von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit differenzierten Aufgaben und Rollen haben. Dementsprechend wurden **jeweils eigenständige Anknüpfungspunkte** für das Projekt gewählt.

Diese sog. Teilprojekte sind quasi die **„Labore"**, aus denen heraus - ausgehend von fachlichen **„Hausaufgaben"** als bereits vorhandenen bzw. außerhalb des SEIB-Projektes begründeten fachlichen Herausforderungen - im Gesamtprojektrahmen bildlich gesprochen „aufeinander zu" gearbeitet werden soll. Die Teilprojekte sollen die **Möglichkeiten übergreifender Haltungen, Fachkonzepte und Handlungsansätze** für den LVR ausschöpfen.

Die **Breite und Heterogenität der Aufgaben des LVR** insgesamt spiegelt sich in den Teilprojekten wieder.

3.2.1 Teilprojekt „BTHG 106+"

Das **LVR-Dezernat Soziales** erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+" in drei Mitgliedskörperschaften die **bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung"** von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz. Hierbei ist die interne Aufgabenteilung bzw. Schnittstelle zur Abteilung Transferleistungen (intern 41.20) im LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend zu beachten (vgl. auch Vorlage 14/2893 „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung von Peer Counseling" vom 21.08.2018).

Die enge Zusammenarbeit beider Dezernate findet ihren Ausdruck in **gemeinsamen regionalen Beratungsstandorten**, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt, m.a.W. integriert, so erfolgt, dass die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes gefördert werden kann.

Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der **Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege** fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die **Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW** durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erarbeitet.

In den Pilotregionen des Teilprojektes wird im Laufe des Jahres 2020 der **Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden** erfolgen, für die ein umfangreiches **Schulungsprogramm** begonnen wurde.

Als **Pilotregionen** wurden ausgewählt:

(1) Eingliederungshilfeberatung des LVR in der **Stadt Duisburg** im Amt für Soziales und Wohnen, (Konferenzzentrum „der kleine Prinz"), Schwanenstr. 5-7, 47051 Duisburg

(2) Eingliederungshilfeberatung des LVR im Oberbergischen Kreis in der Kreisverwaltung **Oberbergischer Kreis**, Amt für Soziale Angelegenheiten, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach

(3) Eingliederungshilfeberatung des LVR im **Rhein-Erft-Kreis** im selben Gebäude wie die KoKoBe, Südweststr. 16, 50126 Bergheim (ein Nebeneingang wird gemeinsam mit der örtlichen EUTB genutzt)

Mit dieser Auswahl wurden **eine städtische Region**, mit hoher Bevölkerungsdichte und hoher Mobilität sowie einem gut ausgebauten öffentlichen Nachverkehr **sowie zwei Flächenkreise** mit ländlicher Struktur, einer geringeren bis geringen Bevölkerungsdichte und einem weniger gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ausgewählt.

Zudem waren **weitere örtliche Bedingungen ausschlaggebend** für die Wahl der drei Pilotregionen:

• Der örtlicher Träger der Eingliederungshilfe und weitere Akteure der Beratung, wie z.B. der KoKoBe-Trägerverbund, die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung (EuTB), signalisieren eine hohe Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Beratung von Menschen mit Behinderungen.

• Die regionalen KoKoBe-Trägerverbünde beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der KoKoBe, vor allem im Hinblick auf den Aufbau der Peer-Beratung (siehe unten).

• In allen drei Gebietskörperschaften stehen ab dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können.

- Die Pilotregionen verteilen sich auf das Rheinland:

Abb.1: Rheinlandkarte mit Pilotregionen Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis

Über den Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden hinaus wird in einem weiteren Arbeitspaket des Teilprojektes der modellhaft bereits entwickelte **Ansatz der Peer-Beratung mit den rheinischen Koordinations-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) qualitativ und quantitativ ausgebaut**.

Hiermit soll der kooperative und partizipative **Anspruch des LVR** an einer entscheidenden Stelle der Leistungen für Menschen mit Behinderungen **über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend** weiter profiliert und verstetigt werden (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020" vom 03.06.2019).

3.2.2 Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte"

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte" ausgehend vom prominenten **„Auftrag Kindeswohl"** nach dem Kinder- und Jugendhilferecht die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-

Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und sich konzeptionell somit auch mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) befasst.

Die „KRK" hat in Deutschland übrigens dieselbe bundesgesetzliche Bedeutung wie die „BRK", das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt ebenfalls das unabhängige Monitoring ihrer nationalen Umsetzung und Deutschland untersteht derselben völkerrechtlichen Überwachung (Staatenprüfungsverfahren).
Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als dass **keine Umsetzung an Modellstandorten** mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Das entspricht dem gesetzlichen Beratungsauftrag und –profil des Landesjugendamtes für zahlreiche Fachthemen und Aufgaben, für das ein methodisches Rahmenkonzept (Stand 2017) grundlegend ist. Vor diesem Hintergrund ist die **Fachberatung und Unterstützung von Kommunen und anderen Akteuren vor Ort** (z.B. örtlichen Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe und Elternvereinigungen) **zum Thema Kinderwohl, Kinderrechte und Inklusion in den Sozialräumen** (ggf. auch in Form von Veranstaltungen) eine wichtige, nach außen gerichtete Funktion.

Die dezernatsübergreifende **Beratung und Unterstützung im LVR** hinsichtlich der besonderen Förder- und Schutzbelange von Kindern und Jugendlichen und altersgerechter Partizipationsformen stellt die andere wichtige Funktion des Teilprojektes dar. Ein „**LVR-Beratungsnetzwerk Kindeswohl und Kinderrechte"** mit den drei anderen SEIB-Teilprojekten hat die Arbeit aufgenommen.

Die gemäß Vorlage Nr. 14/2746 beschriebene **Idee eines „Servicetelefons"** für Familien im Rheinland wird zugunsten der Entwicklung des „LVR-Beratungskompasses" (vgl. Abschnitt 4) (noch) nicht aktiv verfolgt. Dieses Portal könnte perspektivisch ein adäquates „integriertes" Informationsangebot für solche externen Einzelanliegen darstellen, was zunächst auszuloten ist.

3.2.3 Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung"

Das **LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung** erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung" einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Rheinland. Der Fokus liegt auf der Entwicklung eines sozialräumlichen Angebotes im **Kontext Schule und Inklusion**. Damit ist das Teilprojekt eingebettet in die bildungspolitische Positionierung des LVR und das strategisch bedeutende Projekt „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" (kurz: SUSI; vgl. Vorlagen Nr. 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger" vom 27.06.2019 und Nr. 14/2973 „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" vom 13.11.2018).

Die Grundidee des Projektes ist, dass die „Peer-Bildungsberater*innen" (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als **Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen** wirken: Sie selbst sollen als Multiplikator*innen Informationen,

Trainings und Beratung zu den Themen "Diversität" und "Empowerment" für andere Schüler*innen (ihre "Peers") anbieten.

Ein solches **Angebot der Menschenrechtsbildung** stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Artikels 24, Absatz 3 der UN-BRK (Kompetenzerwerb für volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und der Gemeinschaft).

Die Schulungsmodule, die die Basis für die Tätigkeiten der "Peer-Bildungsberater*innen" sind, werden im Teilprojekt bereits unter **Beteiligung und Mitbestimmung von Schüler*innen** und mit Unterstützung der neuen Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte des LVR-Landesjugendamtes (Teilprojekt im Dezernat Kinder, Jugend und Familie) erarbeitet.

Eine Vorauswahl der **Modellregionen** hat bereits stattgefunden. Die Zusammenarbeit mit den dortigen LVR-Förderschulen und bereits kooperierenden Regelschulen der Kommunen wird derzeit geklärt. Darüber hinaus soll im weiteren Projektverlauf – neben SUSI – auch die Einbeziehung der Pilotregionen des Teilprojektes „BTHG 106+" geprüft werden, um Synergien zu schaffen.

3.2.4 Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung"

Das **LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** entwickelt und erprobt mit dem Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung" strukturelle Möglichkeiten zur **Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation** von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Im psychiatrischen Kontext ist Partizipation als gemeinsame Plattform von Patient*innen, professionell Tätigen und Angehörigen, also **im „Trialogischen Format"**, zu verstehen.

Partizipation in diesem Sinne soll als implementiertes strukturgebendes Element **organisationsübergreifend sowohl in der LVR-Verbundzentrale als auch in den klinischen und außerklinischen Versorgungs- und Beratungsinstitutionen des LVR** geprüft, entwickelt und erprobt werden.

Innerhalb der Verbundzentrale wird Partizipation durch eine Art Beirat der Patient*innen- und Angehörigenvertretungen als sogenanntes „Trialogisches Forum" vorgeschlagen. In ausgewählten Kliniken und Beratungsinstitutionen (z.B. SPZ) erfolgt die Entwicklung und Erprobung **sozialräumlich angepasster Modelle** insbesondere unter Berücksichtigung des **personenzentrierten Ansatzes** in den jeweiligen Regionen. Hierbei soll die verletzliche Lebenslage von **psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen und ihre besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfe** besondere Aufmerksamkeit erhalten durch die Entwicklung trialogischer Formate in den Modellregionen des Projektes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken…" (vgl. Vorlage Nr. 14/3736). Das gilt im besonderen Maße für jene Kinder und Jugendliche, die zusätzlich Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe erhalten. Das Thema **Prävention sexualisierter Gewalt** (vgl. Vorlage Nr. 14/3821) soll in diesem Kontext besondere Beachtung finden.

Neben der projektbezogen geplanten Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt erfolgt insbesondere der Einbezug der neuen Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte des LVR-Landesjugendamtes (Teilprojekt Dezernat 4).

Als **erste Modellregion** wurde für das Stadtgebiet Solingen bereits ein neues Beratungsformat entwickelt und steht aktuell zur konkreten Erprobung an. Die LVR-Klinik Langenfeld und der Psychosoziale Trägerverein e.V. in **Solingen** bieten gemeinsam eine kostenlose telefonische Beratung für psychisch erkrankte Menschen, ihre Angehörigen und Bezugspersonen (Peers) sowie relevanter Institutionen (z.B. Jobcenter) in Solingen an.

Die Angebote und Netzwerke für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen in Solingen sollen dadurch stärker bedarfsorientiert gesteuert und das Schnittstellenmanagement aktuell zwischen der LVR-Klinik Langenfeld und dem Psychosozialen Trägerverein e.V. und perspektivisch auch zu anderen Trägern und Anbietern in Solingen optimiert werden. Mit dem neuen integrierten Beratungsangebot sind die Verbesserung der psychosozialen Versorgung sowie der verbesserte Zugang zu Informationen und Beratung in Solingen verbunden. Zusätzlich wird die Beratung durch den digitalen „LVR-Beratungskompass" (vgl. Abschnitt 4) als umfassende Informationsplattform profitieren können. Die telefonische Beratung soll sehr zeitnah nach Aufhebung der aktuellen Kontaktbeschränkungen beginnen.

Ergänzende Informationen der Teilprojekte („work in progress") für die Beratungen im Sozialausschuss, Landesjugendhilfeausschuss, Schulausschuss und Gesundheitsausschuss finden sich in der Anlage.

3.3 Ausblick SEIB

Es lassen sich schon deutliche Schnittmengen der vier Teilprojekte erkennen, die nun in der Erprobungsphase erweitert und gefestigt werden müssen:

So scheint etwa eine gemeinsame, dezernatsübergreifende **Sozialraumstrategie** sinnvoll, die diese Frage beantwortet: Was sind Gelingensbedingungen für die kompetente und wirkungsvolle Beratung des LVR „vor Ort"?

Alle Teilprojekte fokussieren auf eine Stärkung der **Selbstbestimmung und Partizipation** im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Ein „Peer-Profil" des LVR insgesamt ist hier ebenso zu entwickeln wie eine **Gewaltschutzstrategie**.

Ebenfalls hat sich ein deutlicher Arbeitsschwerpunkt in der **Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** entwickelt, der gemeinsam auszugestalten ist.

Schließlich zeichnet sich in den Diskussionen auf Gesamtprojektebene ab, dass sich SEIB kaum exklusiv mit dem **„Merkmal Behinderung"** im Sinne der BRK befassen kann. Vielfalt als Ausdruck menschlicher Einzigartigkeit hat große Bedeutung für eine inklusive

Gesellschaft der an Würde und Rechten Gleichen. So wird das Thema Diversity im Weiteren wohl noch an Bedeutung gewinnen.

4 Projekt „LVR-Beratungskompass" (ehemals: Webportal Integrierte Beratung)

Beratungsleistungen des LVR sollen für Rat- und Hilfesuchende Bürger*innen einfacher und besser verständlich zugänglich werden. Dieses Ziel wird neben der Erprobung einer anders gestalteten persönlichen Beratung (SEIB) ab Mai 2020 durch ein neues Internetangebot unterstützt. Als Arbeitsgrundlage dient dafür auch die Vorlage Nr. 14/2242 („Integrierte Beratung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland – Bestandsaufnahme und Maßnahmen" vom 21.12.2017) mit der Broschüre „Beratungsangebote des LVR für Menschen mit Behinderung".

Aus dem Konzept für ein Webportal zur Unterstützung Integrierter Beratung (vgl. „Eckpunkte"-Vorlage Nr. 14/2746) ist ein kurz vor der Veröffentlichung stehendes neues Internetangebot des LVR mit dem Titel „LVR-Beratungskompass" entwickelt worden. Dabei werden nicht nur Beratungsleistungen des LVR angezeigt. Es werden auch Angebote von Partnern der Versorgungs- und Betreuungslandschaft für Menschen mit Behinderungen dargestellt, z.B. mit Leistungen der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) oder Ansprechstellen der Mitgliedskörperschaften des LVR in den Bereichen Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit. Grundlage dafür ist im Wesentlichen der § 106 Bundesteilhabegesetz (BTHG), in dem die Pflicht zur Beratung und Unterstützung über die Eingliederungshilfe hinaus normiert ist. Die Bedeutung dieses „ganzheitlichen" Ansatzes wurde beispielsweise auf einer Veranstaltung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales am Rande der RehaCare in Düsseldorf im September 2019 von allen Interessensgruppen bestätigt.

Intuitiv nutzbare, auf unterschiedliche Bedarfe ausgelegte und den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechende Zugangswege liefern im LVR-Beratungskompass die Informationen zu konkreten Beratungsleistungen des LVR und/oder seiner Partner. Dabei werden die Standortinformation der rat- und hilfesuchenden Menschen berücksichtigt, um standort- bzw. wohnortnahe Angebote darstellen zu können. Die Suchergebnisse zu Beratungsangeboten des LVR und seiner wichtigsten Partner werden in einer kombinierten Karten-Listenansicht angezeigt. An Hand der angezeigten Informationen ist ein Anruf bei der Beratungsstelle (ggf. direkt über das Smartphone), eine Terminanafrage per standardisierter Mail oder der Aufruf weiterer Informationen möglich. Unterschiedliche Funktionen sind mit potenziellen Nutzern in einer KoKoBe auf Verständlichkeit und Handhabbarkeit in mehreren Durchgängen getestet worden. Zur Illustration der beschriebenen Funktionalitäten ist eine Live-Präsentation in den Sitzungen der Fachausschüsse vorgesehen.

Im weiteren Jahresverlauf erfolgt der technische und inhaltliche Ausbau des Portals. Dies umfasst unter anderem die Anzeige freier Terminfenster für Beratungsleistungen des LVR, unterschiedlichste Formularfunktionen, die Einbindung des Service-Kontos NRW mit der Möglichkeit eines Dateiuploads (zum Hinterlegen von antragsbegleitenden Dokumenten und weiterer dialogischer Elemente, wie z.B. einer Statusmeldung über den

Bearbeitungsstand von Anträgen). Funktionen wie Statusmeldungen und Dateiupload erfordern auch die sukzessive Verknüpfung mit den unterschiedlichen LVR-Fachanwendungen.

Mit dem Beratungskompass beabsichtigt der LVR auch die im Onlinezugangsgesetz geforderte digitale Zugänglichkeit wesentlicher Leistungen des LVR erfüllen. Die ab dem 31.12.2022 geltenden Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes betreffen alle öffentlichen Verwaltungen. Die sich in diesem Kontext abzeichnenden, aber noch nicht hinreichend konkreten Entwicklungen zu einem Portalverbund und einem kommunalen Landesportal werden aufmerksam begleitet und immer wieder auf Relevanz für den LVR überprüft.

5 Weiteres Verfahren

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich unter der Leitidee der Integrierten Beratung deutlich positioniert und profiliert: Er stärkt mit beiden Projekten das Recht auf zugängliche Information und auf eine auf selbstbestimmte Teilhabe ausgerichtete Beratung.

Über die im weiteren Projektverlauf diesbezüglich aufwachsenden Erfahrungen und Zwischen-Ergebnisse beider Projekte (SEIB und Beratungskompass) wird die Verwaltung den zuständigen Fachausschüssen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland im kommenden Jahr berichten.

L U B E K

Anlage

Anlage SEIB zu Vorlage Nr. 14/3990

Ergänzende Beschreibungen der vier Teilprojekte zum aktuellen Entwicklungsstand („work in progress“)

I. BTHG 106plus (Seite 2)

II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte (Seite 14)

III. Peer-Bildungsberatung (Seite 20)

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (Seite 24)

I. BTHG 106plus (LVR-Dezernat Soziales)

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

Michaela Langebröker, Leitung (seit Mai 2019)

Jens Derksen (seit Juli 2019)

Abteilungsleitung: Beate Kubny

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert" erprobt?

Mit Inkrafttreten des Eingliederungshilferechts als 2. Teil des SGB IX ab dem 01.01.2020 hat der Landschaftsverband Rheinland mit § 106 SGB IX n.F. einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, „Beratung und Unterstützung" für die Leistungssuchenden auszugestalten.

Das Teilprojekt 106+, das federführend durch den Medizinisch-psychosozialer Fachdienst aus Dezernat 7, Fachbereich 74 durchgeführt wird, verknüpft den Projektauftrag der „Sozialraumorientierten Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)" mit diesem gesetzlichen Auftrag. Entsprechend sind sowohl die Teilprojektleitung als auch die Projektmitarbeit beim MPD angesiedelt. Hierdurch wird eine enge Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Unter-AG Beratung der AG BTHG als auch der KoKoBe-Koordination gewährleistet.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 106 SGB IX im Rheinland wurde durch den Landschaftsausschuss am 01.10.2018 beschlossen (siehe Vorlage-Nr. 14/2893), dass die Beratung und Unterstützung durch das Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales dezentral vor Ort erfolgen wird.

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX muss dabei gemäß den Regelungen zur Zuständigkeit aus dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vorgehalten werden:

- Für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen.
  Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.
- Für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben und Hilfen über Tag und Nacht erhalten sowie für deren Annexleistungen.
  Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Soziales in einer eigenen Abteilung bearbeitet.
- Für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr (bzw. nach Abschluss der Schulausbildung an einer Allgemeinbildenden oder Förderschule), die Eingliederungsleistungen erhalten. Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden durch das LVR-Dezernat Soziales in den Fachbereichen 72, 73 und 74

Hieraus ergeben sich Schnittstellen zwischen den LVR-Dezernaten Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales bei der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, die sich in den folgenden vier Prinzipien abbilden.

1.1 Prinzip „Integrierte Beratung 106+"

Der erste Schritt zur Umsetzung der Integrierten Beratung 106+ erfolgt durch die enge Zusammenarbeit der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales bei der Erbringung von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Die enge Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck in gemeinsamen regionalen Beratungsstandorten, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt erfolgt. Die Mitarbeitenden aus den beiden LVR-Dezernaten wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

1.2 Prinzip „Beratung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende"

Die Umsetzung von integrierter Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. erfolgt in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

1.2.1 Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im LVR-Dezernat Soziales, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.

1.2.2 Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen des Teilprojektes 106+ wird im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgen. Als Pilotregionen wurden die Stadt Duisburg, der Oberbergische Kreis sowie der Rhein-Erft-Kreis ausgewählt (siehe auch Punkt 2).

1.3 Prinzip „Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten"

Die LVR-eigene Beratung nach § 106 SGB IX kooperiert vor Ort mit weiteren regionalen Beratungsangeboten. Hierbei werden die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Sozialpsychiatrischen

Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EuTB), die Inklusionsfachdienste (IFD) sowie die weiteren Beratungsangebote des örtlichen Trägers zur allgemeinen Daseinsfürsorge (z.B. Suchtberatung, Seniorenberatung, Schuldnerberatung) einbezogen. Ebenso werden weitere örtliche Beratungsangebote der Rehabilitationsträger und weiterer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegestützpunkte) sowie die Angebote der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung für die Entwicklung und den Austausch berücksichtigt.

1.4 Prinzip „Peer-Beratung ermöglichen"

Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, soll es für die Ratsuchenden möglich sein, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen wird Peer-Beratung an der KoKoBe aufgebaut.

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort" geplant und ggf. wo?

Eine Beratung nach § 106 SGB IX ist seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. Aktuell werden durch die Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Berücksichtigung der Prioritäten und Anforderungen des BTHG in allen Regionen dezentral Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung aufgebaut.

Die integrierte Beratung, die die oben beschriebenen vier Prinzipien berücksichtigt, wird im Rahmen des Teilprojektes SEIB 106+ ab dem 2. Quartal 2020 in den drei Pilotregionen Stadt Duisburg, Oberbergischer Kreis sowie Rhein-Erft-Kreis erprobt werden.

2.1 Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Um das 1. Prinzip der integrierten Beratung im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales gefunden wird.

Um das Prinzip der trägerübergreifenden Kooperation bei der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung umzusetzen, Synergieeffekte zu nutzen und Parallelstrukturen zu vermeiden, wurde mit den Sozialdezernenten der Mitgliedskörperschaften vereinbart, die Beratungsstandorte mit den örtlichen Trägern abzustimmen und wenn möglich deren Raumressourcen zu nutzen.

Des Weiteren wurden die KoKoBe in die Standortsuche einbezogen. Ergänzend wurden da, wo keine Beratungsstandorte in Zusammenarbeit mit diesen beiden Partnern gefunden wurden, weitere Kooperationspartner angesprochen, wie z.B. HPH-Netze und SPZ.

Die möglichen Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Einbeziehung des Personalrates des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Die Teilprojektleitung und

der Projektmitarbeiter des Teilprojektes 106+ sowie weitere Mitarbeitende des MPD nahmen für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teil.

Mittlerweile gibt es in 22 von 26 rheinischen Mitgliedskörperschaften verbindliche Absprachen und Planungen für eine Raumnutzung. Von diesen 22 wurden bereits 9 Standorte bezogen und werden für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX genutzt, bei den anderen befindet sich die Eröffnung des Beratungsstandortes in Vorbereitung.

In 4 Mitgliedskörperschaften (Euskirchen, Krefeld, Leverkusen und Wuppertal) konnten bisher keine Räume in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger oder weiteren Kooperationspartnern gefunden werden. Die Raumsuche wird gemeinsam durch beide Dezernate fortgesetzt.

Bei der Suche nach geeigneten Beratungsräumen für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX gab es 2019 noch einige unbekannte Variablen. So konnte nur geschätzt werden, wie viele Beratungsanfragen auf die Mitarbeitenden zukommen werden. Es ist davon auszugehen, dass es notwendig sein wird, in einigen Regionen Veränderungen hinsichtlich der Personalkapazitäten für die Beratung und des Beratungsstandorts vorzunehmen, um den Beratungsbedarf beantworten zu können.

2.2 Pilotregionen für die Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX

Unter Berücksichtigung verschiedener Standortfaktoren wurden als Pilotregionen zur Erprobung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX folgende Mitgliedskörperschaften ausgewählt:

1. Die Stadt Duisburg,
2. der Oberbergische Kreis und
3. der Rhein-Erft-Kreis.

Mit dieser Auswahl wurden

- eine städtische Region, mit hoher Bevölkerungsdichte und hoher Mobilität sowie einem gut ausgebauten öffentlichen Nachverkehr
- sowie zwei Flächenkreise mit ländlicher Struktur, einer geringeren bis geringen Bevölkerungsdichte und einem weniger gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ausgewählt.

Zudem waren weitere örtliche Bedingungen ausschlaggebend für die Wahl der drei Pilotregionen

- der örtlicher Träger und weitere Akteure der Beratung, wie z.B. der KoKoBe-Trägerverbund, die SPZ, die EuTB, signalisieren eine hohe Kooperationsbereitschaft in Bezug auf Beratung von Menschen mit Behinderung
- die regionalen KoKoBe-Trägerverbünde beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der KoKoBe, vor allem im Hinblick auf den Aufbau der Peer-Beratung.
- In allen drei Gebietskörperschaften stehen ab dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können.

- Die Pilotregionen verteilen sich auf das Rheinland.

Abb.1: Rheinlandkarte mit Pilotregionen Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis

2.3 Qualifikation des Fallmanagements

Aufgrund der umfassenden Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten entstehen ganz neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR. Dies betrifft vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales, das die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral, vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung inklusive der Bedarfserhebung durchführen wird.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements ist es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Hierzu müssen geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden. Diese werden zuerst durch das Fallmanagement der Pilotregionen wahrgenommen und sollen anschließend alle Fallmanagerinnen und Fallmanager sukzessive erreichen.

Nach § 97 SGB IX gilt es neben fundierten Kenntnissen des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX

und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren, Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Zudem sollen die Fachkräfte befähigt werden mit allen Beteiligten zu kommunizieren und Gelegenheit zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen erhalten.

Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements muss somit gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz berücksichtigen (siehe Abb. 2), damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird.

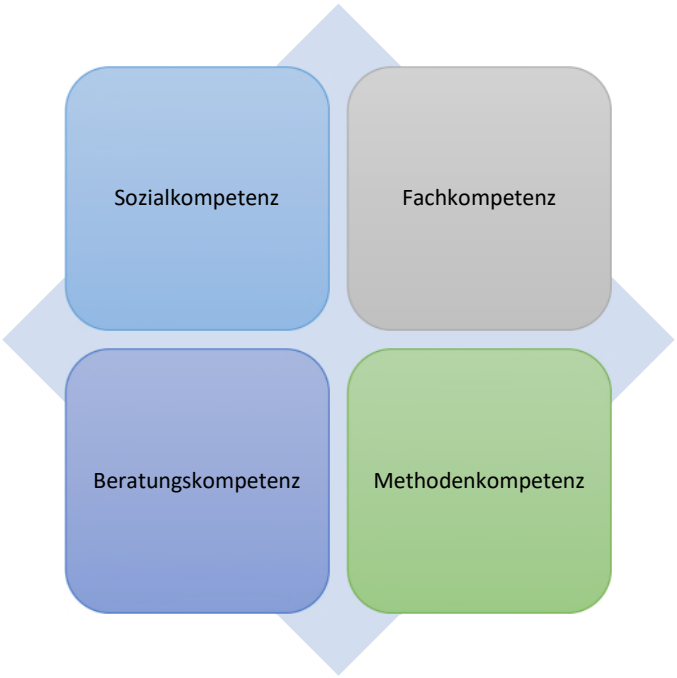

Abb. 2: Kompetenzen des Fallmanagements 2020

Auf der Grundlage des Schulungskonzeptes der Unter-AG Beratung aus der AG-BTHG wurden bereits 2019 Schulungsmaßnahmen für das Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie und Soziales gestartet und durchgeführt.

Insbesondere für das Fallmanagement der Pilotregionen werden aktuell Schulungen mit dem Schwerpunkt zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Methodenkompetenz angeboten. Es handelt sich dabei u.a. um folgende Schulungsangebote:

2.3.1 Einführung in die Beratung von Menschen mit Behinderung

Referentin: Susanne Siebert
Co-Referent Wolfgang Wiederer (Senior-FM 73.10)

Ziel der Schulung:
Es handelt sich um ein Basismodul mit dem Ziel, die Beratungskompetenz beim Fallmanagement weiterzuentwickeln und zu stärken, die Beratungsrolle zu reflektieren und Techniken für eine konstruktive Beratung und Gesprächsführung zu vermitteln.

2.3.2 Umgang mit schwierigen und aggressiven Ratsuchenden

Referent: Dieter Köllner
Co-Referentin: Anna Grajcak (Fallmanagerin 73.10)

Ziel der Schulung:
In diesem Schulungsmodul geht es darum, mit schwierigen Beratungssituationen umzugehen, Aggressionen und Gewaltbereitschaft zu erkennen und deeskalierend auftreten zu können. Zudem geht es ebenfalls um Maßnahmen, um sich selbst zu schützen.

2.3.3 Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung

Referentin: Sonja Mauritz
Co-Referent*in aus dem Bereich Peer-Beratung
Seminarbegleitung: Wolfgang Wiederer (Senior-FM 73.10)

2.3.4 Beratung von Menschen mit einer psychischen Behinderung

Referentin: Lothar Steffens
Co-Referent*in: Genesungsbegleiter*in
Seminarbegleitung: Wolfgang Wiederer (Senior-FM 73.10)

Ziel der Schulungen 2.3.3 und 2.3.4:
In diesen beiden Modulen erhält das Fallmanagement einen vertiefenden Einblick in die Beratungspraxis und erweitert seine Methodenkompetenz in Bezug auf die Beratung der jeweiligen Zielgruppe. Dabei wird auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe eingegangen mit dem Ziel, diese in der Kommunikation und Begegnung angemessen zu berücksichtigen und ein adäquates Beratungsangebot zu gestalten.

Beide Schulungsmodule werden von einem Referent*innen-Duo durchgeführt, das aus einer/m Fachreferent*in sowie einer/m Co-Referent*in aus der jeweiligen Zielgruppe der Menschen mit Behinderung besteht. So wird dem Fallmanagement die Gelegenheit gegeben, sich mit der Perspektive von Menschen mit Behinderung stärker vertraut zu machen.

Schulungen zu besonderen Methoden der Kommunikation, z.B. Gebärdensprache, Leichte Sprache werden bereits durch das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Weitere Schulungsmodule z.B. zur Beratung von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen befinden sich aktuell in Vorbereitung.

2.3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat Soziales – entsprechend umgesetzt.

2.4 Umsetzung der Beratung § 106 SGB IX ab 2020

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet.

Im Rahmen des Teilprojektes 106+ wird Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX inklusive einer umfänglichen Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat Soziales für erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen als Integrierte Beratung erfolgen.
Der genaue Starttermin für die drei Pilotregionen ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Die Einführung von BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung ist bei den Leistungserbringern der Region erfolgt. Dies wird voraussichtlich für alle drei Pilotregionen ab der 2. Jahreshälfte gegeben sein.
- Die Qualifizierung des Fallmanagements aus den Regionalabteilungen hat stattgefunden. Die grundlegenden Beratungsmodule sind im 1. Halbjahr 2020 geplant.
- Die notwendige technische Ausstattung ist bis 30.06.2020 vorhanden.

Als Starttermin für die Umsetzung der Beratung 106+ in den Pilotregionen ist von daher der 01.07.2020 vorgesehen.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Auf der Grundlage der durch die Unter-AG Beratung der AG-BTHG formulierten „idealtypischen" Anforderungen an die Standorte und Räumlichkeiten für die Beratung und Unterstützung durch die Dezernate Jugend und Soziales wurden im Hinblick auf die Zugänglichkeit bzw. die Barrierefreiheit folgende Rahmenbedingungen geprüft:

- Die Beratung durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat Soziales nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag die Woche.
  Eine Beratung an einem anderen, mit dem Ratsuchenden vereinbarten Ort ist möglich. Hiermit soll eine gute Zugänglichkeit der Beratung ermöglicht werden.
- Der Standort ist barrierefrei zu begehen und verfügt zudem über eine behindertengerechte Toilette.
- Der Standort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Es gibt Parkmöglichkeiten.
- Der Standort bietet die Möglichkeit auf dem LVR-Server zu arbeiten (Wlan-, Lan-Verbindung). Das Fallmanagement verfügt über eine entsprechende technische Ausstattung.
  Somit ist es möglich dem Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Unterlagen für den Eingliederungshilfeantrag zu verarbeiten.

Die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX soll allen Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Barrierefreiheit bezieht sich sowohl auf die örtlichen und räumlichen

Gegebenheiten, wie z.B. Rampen, elektrische Türöffner, breite Flure, Aufzüge und die Ausstattung durch entsprechendes Mobiliar, ausreichend Platz für Rollstuhlfahrer*innen, behindertengerechte Toiletten etc.

Zudem ist es notwendig, dass das Gespräch in einem vertraulichen Rahmen geführt werden kann. Es ist wünschenswert, dass es zudem Platz für eine Spiel- bzw. Leseecke für Kinder gibt. Auf Anfrage ist es vorgesehen, dass die Beratung auch aufsuchend erfolgen kann.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Dies berührt Aspekte wie z.B. Leichte Sprache, Gebärdendolmetschen, Dolmetscher*innen für Taubblinde Menschen.

Niedrigschwelligkeit bedeutet auch, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement muss von daher gute Kenntnisse über den Sozialraum besitzen, mit anderen regionalen Beratungsangeboten vernetzt sein und auf das nötige digitale technische Equipment zurückgreifen können, damit Informationen rasch recherchiert und zur Verfügung gestellt werden können.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen?

Gemäß dem 3. Prinzip „Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten" erfolgt die Integrierte Beratung in den Pilotregionen in enger Kooperation mit den weiteren Beratungsakteuren. Hierzu gehören auch die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung, wie Selbsthilfegruppen u.a.

Vor dem Hintergrund der Kenntnisse des Sozialraums sind dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt. Das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ist dabei ebenso der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekanntzumachen, damit diese ihrerseits Ratsuchende auf das Beratungsangebot des LVR aufmerksam machen können. Durch das Fallmanagement wird im Rahmen der Kooperationsaktivitäten ein Austausch und eine Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe gesucht.

Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG. Dies sollte auch Feedback-Schleifen im Sinne eines direkten Austauschs, einer Verständigung mit den Selbstvertretungen vor Ort beinhalten. Somit kann ermittelt werden, wie die Resonanz auf das Angebot der 106er-Beratung ausfällt, ob die erwünschte Qualität der Beratung eingehalten wird und/oder ob es Kritik, Anregungen und Wünsche seitens der Ratsuchenden gibt.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung 106+ Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling (2014 - 2018) wurde daher bereits 2019 an 5

Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe aufgebaut. Im Jahr 2020 werden weitere 5 KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen sind hier berücksichtigt. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der Integrierten Beratung im Teilprojekt 106+ ist, widmet sich der Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Vor diesem Hintergrund kann 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten werden. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus werden zwei weitere Auffrischungsmodule für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters, wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Grundsätzlich ist ein Austausch und eine Zusammenarbeit aller Teilprojekte der Sozialraumorientierten Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) wichtig, um den Erfahrungsaustausch zu pflegen und Impulse für das eigene Teilprojekt zu bekommen.

Die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate.

Gemäß dem dritten Prinzip der Integrierten Beratung 106+ „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten" (siehe 1.3) ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. IFD, KoKoBe, SPZ folgerichtig und unabdingbar.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Die LVR-eigene Beratung nach § 106 SGB IX kooperiert vor Ort mit weiteren regionalen Beratungsangeboten und wirkt daran mit, dass es für Menschen mit Behinderung ein tragfähiges regionales Beratungsnetzwerk gibt.

Neben den durch den LVR geförderten regionalen Beratungsangeboten wie den KokoBe, SPZ, SPKoM, IFD gilt es, sich mit weiteren regionalen Beratungsangeboten anderer Träger zu vernetzen. Ziel ist, dass der Mensch mit Behinderung das für ihn passende Beratungsangebot findet und von der Beratung im Sinne seiner Bedarfe und Wünsche profitieren kann.

Zu den weiteren zu berücksichtigen Beratungsangeboten zählen, z.B.

- Die Beratungsangebote des örtlichen Trägers (z.B. Suchtberatung, Seniorenberatung, Schuldnerberatung)
- Die örtlichen Beratungsangebote der Rehabilitationsträger
- Und weiterer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegestützpunkte)
- sowie die Angebote der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden? (z.B. Gewaltschutz, unabhängige Beschwerdestellen, Elternschaft)

7.1 Ausgestaltung der Partizipation

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Aufbau von Peer-Beratung an der KoKoBe durch das Teilprojekt 106+ bereits berücksichtigt. Menschen soll als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.

7.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut werden, die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in wahrnehmbarer Form erfolgen. Je nach Wunsch und individueller Lebenssituation gibt es die grundsätzliche Möglichkeit für eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort, als dem Beratungsstandort.

7.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums

Durch die Kooperation und Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten entsteht eine vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Hierbei können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

7.4 Barrierefreiheit herstellen

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung hat.

7.5 Zugänglichkeit von Informationen sicherstellen

Das Projekt B „Digitales Beratungsportal" kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt 106+ unterstützt den Aufbau des „Digitalen Beratungsportal" von daher entsprechend.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal" sind bereits erkennbar?

- Das Digitale Beratungsportal leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach 106 SGB IX.

- Das Digitale Beratungsportal kann einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten.

- Über das „Digitale Beratungsportal" können Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren Ansprechpartner*innen rasch recherchiert und zur Verfügung gestellt werden.

- Das „Digitale Beratungsportal" bietet die Möglichkeit zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen, die die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufgreifen (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und taube Menschen).

II. Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt (Fachbereiche 42 und 43):

Jens Arand (seit Mitte Dezember 2019)
Abteilung Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung (42.22, Teamleitung Themen und Fortbildung Dr. Melanie Lietz)

Christina Muscutt (seit Oktober 2019)
Abteilung Jugendförderung (43.14, Teamleitung Koordinationsstelle Kinderarmut Alexander Mavroudis)

Teilprojektleitung: Ursula Knebel-Ittenbach (Abteilungsleitung 42.20)

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert" erprobt?

Das Teilprojekt des Dezernates 4 verdeutlicht eindrücklich, dass es sich bei der Umsetzung des Gesamtprojektes SEIB um eine fachbereichs- und dezernatsübergreifende Querschnittsaufgabe im Landschaftsverband Rheinland handelt.

Denn das zentrale Anliegen des Projektteams ist es, das Kindeswohl und die Kinderrechte im Sinne der Zielrichtung 10 des Landschaftsverbandes Rheinland als inklusiven Mainstreaming-Ansatz in den Fokus zu nehmen. Hieraus ergibt sich eine sehr wesentliche interne Wirkrichtung der Akteure des Teilprojektes.

Zur Gewährleistung der Abdeckung der Bedarfe sämtlicher relevanter Altersgruppen arbeiten innerhalb des Dezernates 4 zwei Fachberatungen aus den Fachbereichen 42 (Kinder und Familie) und 43 (Jugend) eng vernetzt zusammen.

Deren intensive interne Verbindungen ergeben sich

- mit dem Fallmanagement des Fachbereichs 41 (Querschnittsaufgaben und Transferleistungen) im Rahmen der sozialräumlich orientierten Beratung von Personensorgeberechtigten und Fachkräften aus dem elementarpädagogischen Bereich (Beratung vor Ort)

- mit dem Team des Teilprojektes „Peer-Bildungsberatung" des Dezernates 5 insbesondere aufgrund der Zielgruppe von Schüler*innen (also Kindern und Jugendlichen)

- mit dem Team des Teilprojektes Psychiatrie (Dezernat 8) im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrien und hinsichtlich von Kindern psychisch kranker Eltern

- mit dem Team des Teilprojektes BTHG 106+ (Dezernat 7) aufgrund der dort verorteten Beratung hinsichtlich Elternschaft mit Behinderung.

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte begründet Kinderrechte vor allem menschenrechtlich und möchte eine entsprechende Haltung und Orientierung organisationsweit voranbringen.

Thematisch stehen dabei u.a. folgende zentrale Themen/Oberbegriffe im Fokus:

- Partizipation als wesentliche Grundlage der Umsetzung der UN-KRK (Erfassung von Kinderperspektiven, Beteiligung, Beschwerden…)

- Diversität und Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen

Die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte ist explorativ ausgerichtet; weitere Schwerpunktsetzungen und deren Konkretisierungen erfolgen fortlaufend bedarfsgerecht im Umsetzungsprozess. Ziel ist es die Kinderrechtsperspektive in den Überlegungen der anderen Teilprojekte fest zu verankern.

Das Teilprojekt unterscheidet sich insofern von den anderen Teilprojekten, dass keine Umsetzung an Modellstandorten vorgesehen ist. In der erst kurzen operativen Umsetzungsphase weisen sich die Planungen primär in Richtung übergreifender Fachberatung und Unterstützung der sozialräumlich ausgerichteten Beratungsstrukturen. Hier sind folgende Initiativen angedacht:

- Beratung der anderen Teilprojektteams zu den Themen „Kindeswohl", „Kinderrechte" und „Vernetzung auf der kommunalen Ebene"

- Unterstützung des Fallmanagements bei der Vernetzung vor Ort (erster Aufschlag bereits am 24.01.20 erfolgt (Austausch mit dem Fallmanagement des Dezernates 7; weitere Austauschtermine in Planung)

- Tandemberatung vor Ort – gemeinsam mit dem Fallmanagement und/oder übrigen Teilprojekten

- Durchführung themenbezogener interner Werkstattgespräche mit Fallmanagement und Fachberatungen (z.B. Kinderrechte, Partizipation und Inklusion, Vernetzung in der Kommune, Kinderperspektiven, …) auf Grundlage vorangegangener Bedarfsanalysen

- Aufbau und Koordination eines LVR-internen Netzwerkes „Kinderrechte"
  - Regelmäßiger fachlicher Austausch und kollegiale Beratung bei konkreten Fragestellungen auf operativer Ebene der Teilprojekte
  - Begriffsoperationalisierungen: Abstimmung der Deutung und Nutzung von projektrelevanten Begrifflichkeiten durch Austausch und Input.
  - Nutzung „diversitätssensibler" Sprache
  - Kennzeichnung kontext- und professionsabhängiger Gemeinsamkeiten und Differenzen der Teilprojekte (Perspektiven, Themenschwerpunkte, …)

- Wissenstransfer innerhalb des LVR. Mögliche Instrumente und Aktivitäten sind:
  - Fachgespräche und Kooperationen mit relevanten Fachdezernaten, –teams und –kolleg*innen

- Mitwirkung an Fachveranstaltungen anderer Dezernate/Fachabteilungen
- SEIB-Informationsveranstaltung innerhalb des Dezernates 4
- dezernatsübergreifende interne Publikationen zu Kindeswohl und Kinderrechten
- Hospitation bei den Beratungsangeboten der Teilprojekte

- Klärung möglicher Schnittstellen, zum Beispiel zum Thema Prävention und Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Dabei ist vorgesehen, die etablierten Konzepte der LVR-Fachberatungen auf der Basis eines Rahmenkonzeptes aus 2017 im Dezernat 4 anzuwenden und umzusetzen. Gleiches gilt für die angedachten extern ausgerichteten Angebote unterschiedlicher Formate. Dabei wird es sich beispielsweise um Publikationen, Fachveranstaltungen, Werkstattgespräche und Kooperationsangebote für Fachkräfte in den Kommunen (JA-Leitungen, Kita-Leitungen, Kita-Fachkräfte, Koordinationsstellen Frühe Hilfe, Kinderschutz, Kinderarmut, Jugendhilfeplaner, Betroffeneninitiativen etc.) handeln.

Aktuell sind hier folgende Aktivitäten angedacht:

- Beratung von Kommunen beim Auf-/ und Ausbau der Vernetzung zum Thema Kinderrechte und Inklusion in den Sozialräumen und zwischen relevanten Ämtern

- Bedarfsorientierte Fachveranstaltungen vor Ort zum Thema „Kinderrechte" unter Einbezug verschiedener Akteure mit inklusiven Aufgaben
  - Z.B. Themenbezogene Werkstattgespräche mit Fallmanagement und Fachberatungen (z.B. Kinderrechte, Partizipation und Inklusion, Vernetzung der Kommune, Kinderperspektiven, …)

- Fachveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen (Jugendämter, Träger usw.) zum Thema „Kinderrechte". Hierzu gehören:
  - Werkstattgespräche mit Jugendämtern (Koordinationsfachkräfte Kinderarmut, kommunale Präventionsketten, Frühe Hilfe, Frühförderung, LVR-Fallmanagement, …)
  - Aktuell: 04.06.20: Werkstattgespräch `Kinderrechte und Inklusion´: Vernetzung u.a. von Vertreter*innen der kommunalen Präventionsketten und dem LVR-Fallmanagement
  - Aktuell: Planung einer Kooperationsveranstaltung mit dem Elternverein „mittendrin e.V." zum Thema `Inklusive Angebote der (offenen) Jugendarbeit´ am 28.04.20
  - Vernetzungstagungen kommunaler Ämter (Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter)

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort" geplant und ggf. wo?

Es sind keine Modellstandorte vorgesehen. Die Beratung von Kommunen und hier insbesondere Jugendämtern soll nach Bedarf erfolgen. Die Beratung der Personensorgeberechtigten vor Ort erfolgt primär durch die Fallmanager*innen.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Die Beratung der Jugendämter und anderer relevanter Träger kann vor Ort erfolgen. In diesen Fällen ist die Barrierefreiheit, soweit notwendig, im Vorfeld zu klären.
Für die Durchführung von Fachveranstaltungen, Informations- und Werkstattgesprächen stehen die bekannten barrierefreien Möglichkeiten und Räume in der ZV zur Verfügung. Vorgesehen ist ein Lotsendienst, der bei Anfragen die jeweilige Zuständigkeit klärt und die Beratungssuchenden an die verantwortlichen Stellen vermittelt. Sollten im Einzelfall konkrete Beratungstermine notwendig sein, würden diese in der Zentralverwaltung oder an geeigneten Orten in den Kommunen stattfinden.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

Der Einbezug der Selbstvertretung ist erwünscht, bisher aber noch nicht konkretisiert. Denkbar ist beispielsweise die Einbindung in ausgewählte Fachveranstaltungen wie am 28.04.20 mit dem Elternverein „mittendrin e.V.".

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Neben den Beratungsangeboten innerhalb des Gesamtprojektes SEIB und dem damit eng verbundenen Online-Portal `Beratungskompass´ gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte des Teilprojektes innerhalb des LVR. Gleiches gilt für das BTHG-online-Beratungsangebot BTHG. Offensichtlich wird dies im Rahmen der Teilhabeberatungen durch das Fallmanagement in den Dezernaten 4 (Kinder, Jugend und Familie) und 7 (Soziales).

Darüber hinaus bieten sich Schnittstellen zu den Fachberatungen des Landesjugendamtes der Fachbereiche 42 (Kinder und Familie) und 43 (Jugend), die sich in der Verortung des Teilprojektes in den ebendiesen Fachbereichen wiederspiegeln. Eine ganzheitliche Herangehensweise bietet sich durch die Verknüpfung mit den bereits vorhandenen Fachberatungsthemen (z.B. Inklusion, Partizipation und Kinderschutz), der Beratung der Netzwerkkoordinator*innen `Frühe Hilfen´, `Kinderarmut´ und `Kommunale Präventionsketten´, der Jugendförderung, des Ganztags sowie der Beratung der Jugendämter.

Darüber hinaus soll im Projektverlauf geprüft werden, inwieweit und ggf. in welcher Form sich die Etablierung der Themen `Kindeswohl´ und `Kinderrechte´ als LVR-weiter Mainstreaming-Ansatz unterstützen lässt.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Besondere Bedeutung haben die kommunalen Präventionsketten und Präventionsnetzwerke, beginnend mit den Frühen Hilfen, die in vielen Kommunen im Rheinland aufgebaut wurden und werden. Diese in der Regel von Jugendämtern koordinierten Strukturen sind wichtige Bezugspunkte auch für Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen – und für die Aktivitäten des LVR.
Ebenso bedeutsam ist die (kommunale) Fachberatungsstruktur vor Ort. Sie bietet Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung durch fachliche Diskurse und gemeinsame Veranstaltungen. Darüber hinaus sind weitere Akteursgruppen wie z.B. Kinderschutzfachkräfte interessante Ansprech- und ggf. Kooperationspartner.

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden?

- Möglichkeiten der Partizipation für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
- Kulturelle und sozioökonomische Unterschiede von Familien bei der Bewertung von Behinderung.
- Bild vom Kind/Jugendlichen in unterschiedlichen Institutionen.
- Mögliche Folgen und Auswirkungen von Armut auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
- Inklusive Sozialräume und inklusive Institutionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal" sind bereits erkennbar?

Das SEIB-Teilprojektteam unterstützt den Projektleiter, die mit der Umsetzung beauftragte Firma Sunzinet und alle beteiligten Akteure bei der Ausgestaltung des Portals.

Im Rahmen der Teilnahme an Workshops und Interviews wird die Fachexpertise des Dezernates 4 eingebracht, um das Portal als Informations- und Lotsenplattform für relevante Themen des Dezernates zu etablieren. Es werden Beratungsleistungen und Zugänge im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt und inhaltlich aufbereitet. Das Portal soll nach dem hiesigen Verständnis auch Möglichkeiten zur Beschwerde bieten, auf die im Einzelfall dann durch die Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte adäquat reagiert werden kann.

Fortlaufend soll die Unterstützung bei der Bewerbung des Portals und bei der Klärung von Anfragen erfolgen, die Themen und Zuständigkeiten des Landesjugendamtes betreffen.

III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

Lena Bergs, Leitung (seit August 2019 mit 0,5 Stellenanteil)
(voraus. ab April 2020 Komplettierung der Projektleitung durch Wolfgang Thiems)

Stephanie Hermsmeier (seit Dezember 2019)

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert" erprobt?

Der Fokus des Teilprojektes Peer-Bildungsberatung liegt auf der Entwicklung und Erprobung eines dezernatsspezifischen sozialräumlichen Konzeptes für ein Angebot - nach einheitlichen, fachübergreifenden Merkmalen und Standards im Sinne der Eckpunkte der Integrierten Beratung - im Bereich der schulischen Inklusion. Damit ist das Thema eingebettet in die Zielrichtung des Fachbereichs Schulen und trägt zur Weiterentwicklung des Unterstützungsspektrums der schulischen Inklusion bei (Vorlage 14/3401/1, Vorlage 14/2973).

Die Grundidee des Projektes ist, dass die „Peer-Bildungsberater*innen" - LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen - als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen wirken: Sie bieten Beratung und Trainings zu den Themen „Diversität" und „Empowerment" für andere Schüler*innen („Peers") an. Diese Inhalte werden vorab in einer gemeinsam entwickelten modularen Schulung vermittelt. Die Schüler*innen werden partizipativ an den Projektbausteinen beteiligt und bestimmen mit. Ein Projektbeirat (siehe unten) soll begleitend unterstützen.

Folgende Aufgaben wurden ab August 2019 aufgenommen:

- Intensive Auseinandersetzung und wissenschaftliche Recherche zu den Themenfeldern der Peerarbeit im (Förder-)Schulbereich und allgemein zu Diversität, Empowerment, Diskriminierung und Sozialraum wurden abgeschlossen.

- Analyse der Aktivitäten der LVR-Schüler*innenvertretungen und deren Arbeit in den LVR-Förderschulen zur zukünftigen Vernetzung mit den Gremien der Selbstvertretungen der Schüler*innen wurden erhoben. Recherche weiterer Akteur*innen für den geplanten Projektbeirat aus Wissenschaft, Antidiskriminierungsarbeit und Selbsthilfe ist derzeit in Bearbeitung.

- Aufbau einer kontinuierlichen Austauschstruktur, u.a. im Gesamtprojekt SEIB ist erfolgt und findet dauerhaft projektbegleitend statt.

- Entwicklung und Verstetigung von internen und externen Wissenstransferprozessen ist als Daueraufgabe implementiert.

- Modellregionen-Recherche, um adäquate LVR-Modellschulen sowie nachfolgend kooperierende Regelschulen auszuwählen (siehe unten, derzeit laufen Vorgespräche mit Schulleitungen u.a.).

- Analyse der Projektrisiken in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit sind erfolgt.

- Ausarbeitung der Projektkonzeption und des Projektstrukturplans befinden sich aktuell in dezernatsinterner Diskussion und Abstimmung.

Als nächster Projekt-Meilenstein werden im ersten und zweiten Quartal 2020 Expert*inneninterviews mit LVR-Schulleitungen und LVR-Schüler*innenvertretungen durchgeführt, um die Projektplanung aus verschiedenen Perspektiven zu validieren.

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort" geplant und ggf. wo?

Die Erprobung des Teilprojektes soll zunächst in ausgewählten Modellregionen stattfinden. Eine Auswahl der Modellregionen hat bereits stattgefunden; eine Kontaktaufnahme zu den Kommunen sowie zu den LVR-Förderschulen hinsichtlich einer Kooperation findet derzeit statt.

Es wird beabsichtigt, die bereits mit LVR-Förderschulen kooperierenden Regelschulen in das Teilprojekt miteinzubinden. Darüber hinaus werden die Standorte anderer Teilprojekte wie beispielsweise Dezernat 7 - Soziales („BTHG106+") beachtet, um Synergien zu bündeln.

Im Rahmen der vorläufigen Projektkonzeption sollen die Schulungen in den jeweiligen regional kooperierenden LVR-Förderschulen stattfinden. Die Peer-Bildungsberater*innen werden die Beratungen und Trainings an Schulen und Ganztagsangeboten sowie im Rahmen von Freizeitangeboten durchführen können. Die Schulungen sind u.a. in Kooperation mit dem Teilprojekt des Dezernats 4 - Kinder, Jugend und Familie („Kindeswohl und Kinderrechte") geplant.

Dezernat 5 unterstützt die schulische Inklusion. Das Angebot soll sich ebenso an Regelschulen richten, die bereits mit LVR-Förderschulen kooperieren.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Das Angebot soll sich an LVR-Schüler*innen aller Förderschwerpunkte (Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung) richten. Das Angebot wird barrierearm aufgebaut, zum Beispiel die sozialräumliche Verortung (Veranstaltungsorte) und die Orientierung an den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen ist grundlegendes Projektziel.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

Das Angebot geht von Selbstvertretungen in den Schulen aus und hat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Fokus. Weitere Expert*innen mit Behinderungen, die ggf. auch schon in ähnlichen Projekten Erfahrungen gesammelt haben, werden in den Projektbeirat geladen.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Die Zusammenarbeit mit den anderen Teilprojekten ist geplant und von allen Seiten erwünscht. Ebenso soll mit Beratungsangeboten des LVRs, z.B. seitens des Inklusionsamtes oder der KoKoBes, kooperiert werden.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Beratungsangebote, die sich im Bereich der schulischen Inklusion, politischen Bildung, Antidiskriminierungsarbeit/Anti-Bias und Selbsthilfe bewegen sowie allgemein Jugendberatungsstellen.

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden?

Folgende Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention könnten im Projektverlauf diskutiert werden bzw. sind für das Teilprojekt von Bedeutung:

- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Bildung, Meinungsfreiheit und Informationszugang
- Barrierefreiheit
- Persönliche Mobilität
- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Inklusion
- Durch die Weiterführung der Zusammenarbeit der Landesschüler*innen-Vertretung NRW sowie das Projekt „BeSt-Beraten & Stärken" wird das in 2018 durch eine Fachveranstaltung des LVR-Fachbereichs Schulen aufgegriffene

Thema „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ (Vorlage 14/1388) weiterverfolgt.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal“ sind bereits erkennbar?

Nach Implementierung und Evaluation des Angebots Peer-Bildungsberatung werden die Projektergebnisse und mögliche Ansprechpersonen im Portal veröffentlicht.

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Projektteam in der Abteilung Psychiatrische Versorgung (Abteilung 84.20):

Patricia Knabenschuh, Leitung (seit September 2019)

Stephan Schmitz (seit Januar 2020)

Abteilungsleitung: Monika Schröder

Das Projekt ist im Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement (Fachbereichsleitung Susanne Stephan-Gellrich) angesiedelt. Aus dem Fachbereich und der Stabsstelle „Strategische Steuerungsunterstützung (SCO)" der Dezernentin wurde eine erweiterte Arbeitsgruppe für das Projekt gebildet, an der zusätzlich mitwirken:

- Rolf Mertens (Grundsatzangelegenheiten Kinder- und Jugend-Psychiatrie/-Psychotherapie und Soziale Rehabilitation, 84.20)
- Alexandra Peek (Innovationsmanagement, 84.10)
- Prof. Dr. Yvonne Kahl (Stabsstelle SCO)

1 Was genau wird bis zum 30.06.2022 „integriert" erprobt?

Das Gesamtprojekt SEIB zielt darauf ab, die Beratungsleistungen des LVR für Menschen mit Behinderungen integriert auszurichten. Hieran werden Anforderungen wie z.B. Personenzentrierung und sozialräumliche Vernetzung gestellt. Aber auch weitergehende Aspekte wie z.B. Partizipation und Gewaltschutz sollen in die Beratungskonzepte Eingang finden.

Zwar berücksichtigt das BTHG dies grundsätzlich, für das Teilprojekt in der psychiatrischen Versorgung ist die Ausrichtung der integrierten Beratung jedoch im Kontext der spezifischen Bedürfnisse der Personengruppe der psychiatrisch erkrankten Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen auch außerhalb des Wirkungskreises des BTHG zu definieren.

Dies gilt im besonderen Maße für psychisch kranke Kinder und Jugendliche, die stationär kinder- und jugendpsychiatrisch behandelt und beraten werden. Die Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse und die daraus zu entwickelnden partizipativen Beratungs- und Versorgungsstrukturen sind von besonderer Relevanz im Sinne des Schutzgedankens (Verhinderung von Gewalt u. Zwang/Sicherung Kindeswohl) und im Sinne der Stärkung der Kinder- bzw. Menschenrechte. Dies gilt umso mehr für jene Gruppen junger Menschen, die sich in besonders vulnerablen Lebensverhältnissen befinden, wie z.B. Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können und in stationärer Jugendhilfe und in Pflegefamilien der besonderen Obhut staatlicher Stellen anvertraut sind. Deshalb ist die Integrierte Beratung auch im Kontext der Vorlage 14/3821 „Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung" zu sehen.

Partizipation auch im präventiven Sinne bedeutet für das Dezernat 8 nicht nur, die Sichtweise der Betroffenen selbst zu berücksichtigen, sondern ebenso die ihrer Angehörigen. Deshalb ist Partizipation als „Trialogisches Format" zu verstehen.

Während sich dies im Erwachsenenbereich regelmäßig auf Partner*innen, Kinder, Eltern oder Geschwister bezieht, fungieren die Eltern von minderjährigen Kindern und Jugendlichen nicht nur in der Rolle der Angehörigen, sondern auch in der Rolle der gesetzlichen Vertreter*innen für ihre Kinder. Für Kinder aus stationären und familiären Jugendhilfesettings (Pflegekinder) kommen gesetzliche Vertreter*innen, Bezugserzieher*innen und fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeitende als weitere potentiell beteiligte Personen hinzu.

Im Rahmen des Projektes gilt es, Formen der (trialogischen) Partizipation unter Berücksichtigung dieser Rollendivergenzen und der unterschiedlichen Patienten*innengruppen zu entwickeln und Möglichkeiten der Implementierung in die Praxis zu schaffen.

Grundständiges Ziel des Projektes im Dezernat 8 ist es, Partizipation als tragendes Element der Selbstbestimmung und des Schutzes (vor Gewalt und Diskriminierung) bei der Versorgung und der Beratung psychisch kranker Menschen stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Dies ist auf mehreren Ebenen denkbar:

1. LVR-Klinikverbund

   Zur Implementierung partizipativer Strukturen auf der Ebene der Zentralverwaltung des Klinikverbundes wird eine Art Beirat als sogenanntes „Trialogisches Forum" vorgeschlagen. Ziel dieses Forums ist die strukturelle Begleitung der fachlichen Qualitätsentwicklung der psychiatrischen Versorgung der LVR-Kliniken über die Beteiligung von Patienten*innen und ihren Angehörigen bei ihren individuellen Behandlungszielen und Therapiebeziehungen hinaus.

   Die Besetzung des Forums sollte paritätisch - bestehend aus Vertretungen der Patienten*innen, ihrer Angehörigen, Vertreter*innen des Klinikpersonals (zusätzlich zur Behandlungsebene auch aus dem Entscheiderkreis) und der Klinikverbundzentrale - erfolgen. Als essentielles Kriterium für ein erfolgreiches Wirken des Trialogischen Forums wäre seine sinnvolle Einbindung in die institutionellen Strukturen des LVR-Klinikverbundes einschließlich der Dezernatsverwaltung zu nennen.

   Grundsätzlich könnte sich das Trialogische Forum mit allen Themen in den LVR-Kliniken befassen. Als spezifische Themen zu nennen sind die Behandlung im Zwangskontext, Mitsprache bei der Behandlung und Medikation, adäquate Berücksichtigung vulnerabler Patientengruppen (im Sinne einer „Diversity"-Orientierung) und alle Fragen und Themen, die aus der Gruppe der Patient*innen und ihrer Angehörigen selbst kommen. Die Einschätzungen und Anregungen als Ergebnisse der Diskussion und Erörterung mit den genannten Themen könnte durch Stellungnahmen des Trialogischen Forums in die entsprechenden institutionellen Gremien, wie z.B. die erweiterte Verbund- oder die Strategiekonferenz, eingebracht werden.

Arbeitsweisen, verbindliche Absprachen, die Einbindung weiterer Gremien sowie die Benennung der zu beteiligenden Verbände (Patienten- und Angehörigenverbände) und die personelle Verortung dieser Daueraufgabe innerhalb des Dezernates 8 sind noch zu erarbeiten.

2. Kliniken des LVR-Klinikverbundes

   Partizipation in den LVR-Kliniken soll schwerpunktmäßig für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPPP), nach Möglichkeit durch die sinnvolle Verknüpfung mit dem Projekt „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen" (s. Vorlage 14/3736), entwickelt werden. Durch die bereits vorhandene Projektstruktur und die definierten Ziele dieses Projektes könnten in der KJPPP an drei LVR-Kliniken sowohl Kinder und Jugendliche als auch relevante andere Beteiligte, wie z.B. Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, unmittelbar in einen neuen Partizipationsprozess einbezogen werden.

   Als erster Schritt ist eine grundlegende Bestandsaufnahme – insbesondere vor dem Hintergrund der Rollendivergenzen - zu erstellen. Hierfür bietet sich beispielsweise eine Befragung an, deren fachlich-inhaltliche Ausgestaltung noch erarbeitet wird. Denkbar sind Kooperationen und/oder die Entwicklung von Partizipationsstrukturen im Sinne des Projektes „Gehört werden" (https://www.gehoert-werden.de/de/), ein Projekt des LVR-Dezernates 4 in Kooperation mit dem LWL.

   Für die Vorbereitung Trialogischer Formate in der psychiatrischen Versorgung erwachsener Menschen ist zunächst eine Bestandsanalyse zur Feststellung bereits vorhandener Beteiligungsformate, wie z.B. Behandlungsvereinbarungen, Angebote der Genesungsbegleitung, die Arbeit von Ombudspersonen, o.ä. in den LVR Kliniken erforderlich. Im Weiteren ist zu prüfen, ob und wie weit die bestehenden Beteiligungsformate in die Konzeption einbezogen und ggf. im Sinne einer Partizipation im Trialogischen Format weiterentwickelt werden können.

3. Gemeindepsychiatrische (sozialräumliche) Versorgung

   Die Entwicklung partizipativer Strukturen im gemeindepsychiatrischen Kontext und hier vor allem innerhalb der SPZ sollte die dritte Säule der Partizipation im Trialogischen Format sein. Als erstes Format wäre eine trialogisch besetzte Begleitgruppe (analog den KoKoBe) denkbar. Insoweit soll eine enge Kooperation und Austausch mit dem jeweiligen KoKoBe´s und dem Dezernat 7 strukturell verankert sein. Wichtig ist hierbei, die SPKoM systematisch mit einzubeziehen (Diversity) und die Gruppe der in den SPZ bzw. in der Selbsthilfe tätigen Ex-In Fachkräften/ Peer Counselor*innen zu berücksichtigen. Eine konkrete Konzeptentwicklung steht noch aus.

4. Eine konkrete Maßnahme ist im Stadtgebiet Solingen bereits in der Umsetzung: Die LVR-Klinik Langenfeld und der Psychosoziale Trägerverein Solingen e.V. haben sich in einem Kooperationsvertrag zur gemeinschaftlichen telefonischen Beratung Solinger Bürger*innen verpflichtet.

Alle Teilprojekte im Dezernat 8 beinhalten die sektorenübergreifende Beratung für psychisch schwer erkrankte Menschen im Sozialraum, während und nach der stationären Behandlung. Die Zielgruppen der integrierten Beratung sind Menschen im Versorgungsgebiet mit psychiatrischen Informations- und Beratungsbedarfen in allen Altersgruppen.

Ergebnisse dieser Projekte sollen langfristig in das gesamte Versorgungssystem des LVR-Klinikverbundes mit einfließen, die Prozesse verbessern und die Übergänge zwischen stationärer und ambulanter Versorgung (weiter) harmonisieren und perspektivisch Anzahl und Dauer stationärer Aufenthalte vermindern und/oder effizienter mit der ambulanten Anschlussversorgung verknüpfen und die Partizipation der Patient*innen und ihrer Angehörigen strukturell verankern.

2 Sind (Beratungs-)Aktivitäten „vor Ort" geplant und ggf. wo?

Als erste Modellregion wurde die Stadt Solingen ausgewählt. Das konkrete Projekt umfasst die sektorenübergreifende Beratung für psychisch erkrankte Menschen, ihre Angehörigen und Bezugspersonen (Peers) sowie relevanter Institutionen. Hierfür steht in Kürze eine zentrale telefonische Beratung für die Menschen aus dem Stadtgebiet Solingen zur Verfügung. Die LVR-Klinik Langenfeld und der Psychosoziale Trägerverein e.V. Solingen bieten zunächst an vier Tagen in der Woche jeweils in der Zeit von 10.00 – 14.00 Uhr zu jeweils gleichen Teilen telefonische Beratung an. Damit ist das Ziel verbunden, die psychiatrische und psychosoziale Versorgung der Solinger Bürger*innen zu verbessern.

Gleichzeitig sollen die Angebote und Netzwerke stärker bedarfsorientiert gesteuert und das Schnittstellenmanagement perspektivisch auch zu anderen Trägern und Anbietern in Solingen verbessert werden. Dies sind beispielsweise Träger des betreuten Wohnens, der psychosozialen Beratung oder auch das Jobcenter Solingen und vor allem der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt Solingen.

Die telefonische Beratung bietet Informationen zu vorhandenen Behandlungs- und Unterstützungsangeboten, Beratungsstellen oder nennt (Beratungs- und Behandlungs-) Adressen in Solingen oder kann im Sinne einer Lotsenfunktion individuelle, personenbezogene Beratungs- und Behandlungswege aufzeigen. Im Sinne einer Clearingfunktion kann die telefonische Beratung erste individuelle bedarfsorientierte Behandlungsperspektiven aufzeigen.

Standardmäßig werden in jedem Beratungsfall die persönliche Lebenssituation der Anrufenden, ihr individueller Gesamtbedarf und die vorhandenen Ressourcen systematisch erfasst (Screeningbogen) und in die Beratung einbezogen (Personenzentrierung). Hierfür werden entsprechende Fachkräfte auf Seiten der Kooperationspartner für die telefonische Beratung eingesetzt.

3 Welche Überlegungen gibt es zur Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebotes?

Der Zugang zur telefonischen Beratung soll niederschwellig und mithin barrierefrei sein. Insoweit werden vielfältige Anliegen von der Information bis zur persönlichen Beratung bedient werden. Die Beratung ist kostenfrei und steht zunächst an vier Tagen pro Woche zur Verfügung. Außerhalb der genannten Zeiten stehen in Solingen der Sozialpsychiatrische Dienst der Stadt sowie der Psychosoziale Trägerverein Solingen e.V. mit seinem Krisentelefon rund um die Uhr für alle dringlichen Anliegen zur Verfügung. Die Einführung des Beratungstelefons wird mit strukturierter Öffentlichkeitsarbeit begleitet, um schnell eine breite Bekanntheit in Solingen zu erreichen.

Zur Sicherung des Erfolgs des Beratungstelefons ist zusätzlich die zügige web-basierte Bereitstellung nicht nur der LVR-Angebote, sondern auch der ortsspezifischen Angebote anderer Träger in Solingen im Rahmen des Projektes „Portal Integrierte Beratung" erforderlich. Dies unterstützt den barrierefreien Zugang zu den Angeboten der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in Solingen.

4 Welche Überlegungen gibt es zur Zusammenarbeit und Partizipation der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen

Die Entwicklung grundlegender partizipativer Strukturen in der Beratung und Versorgung psychisch kranker Menschen ist angedacht (s.o.). Bereits seit einiger Zeit verfolgt der LVR-Klinikverbund die hier genannten Ziele mit der Beschäftigung von Genesungsbegleitenden und partizipativen Behandlungsansätzen (z. B. Adherence-Therapie, Soteria-Konzept).

Bei der weiteren Konzeptentwicklung der integrierten Beratung ist in einem ersten Schritt die Einbindung der Genesungsbegleitenden gewünscht.

5 Welche (anderen) Beratungsangebote des LVR sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Für die integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung ist das Teilprojekt BTHG 106plus von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist die neue Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe relevant.

Hierbei wird die Partizipation vor allem mit dem Fokus auf die Themen Gewaltschutz, Kindeswohl und Prävention betrachtet. Die Kooperation mit den anderen Teilprojekten in den Dezernaten ist obligatorisch.

6 Welche Beratungsangebote Dritter (z.B. der Kommune) sind für die Aufgabenstellung des Teilprojektes aus heutiger Sicht unter Umständen von Interesse und sollen im Projektverlauf betrachtet werden?

Unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede sollen vor allem die bestehenden kommunalen Angebote wie Gesundheitsämter, regionale SPZ und SPKoM einbezogen werden. Dies wird sich insbesondere auf die Regionen beziehen, die im Rahmen des Projektes „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen" (s. Vorlage 14/3736) ausgewählt sind.

An diesen Standorten sollen die jeweiligen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie kommunale Beratungsstellen für psychisch kranke Kinder und/oder ihre Eltern (z.B. SPZ) einbezogen werden.

7 Welche Fragestellungen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von Bedeutung und könnten im Projektverlauf diskutiert werden?

- Inklusiver Sozialraum
- Partizipation
- Gewaltschutz

Weitere Aspekte werden noch erarbeitet und fließen in die Konzeption ein.

8 Welche Schnittstellen zum parallelen Projekt „Digitales Beratungsportal" sind bereits erkennbar?

Für den Erfolg des Beratungstelefons in Solingen ist es unerlässlich, dass die Beratungsangebote des LVR und darüber hinaus der anderen Träger vor Ort für die Fachkräfte der Beratung kurzfristig zur Verfügung stehen.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/4053

öffentlich

Datum: 22.04.2020
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Langebröker (OE 7), Kaltenbach (OE 4)

Sozialausschuss	**05.05.2020**	**Kenntnis**
Landesjugendhilfeausschuss	**28.05.2020**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**04.06.2020**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**23.06.2020**	**Kenntnis**
Gesundheitsausschuss	**08.09.2020**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des BTHG beim LVR – hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland

Kenntnisnahme:

Der Stand des Aufbaus von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie die Einführung des BEI_NRW und des BEI_NRW KiJu im Rheinland werden gemäß Vorlage-Nr. 14/4053 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der **LVR** kümmert sich um alle Fach-Leistungen
für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.
Und er ist auch zuständig für viele Leistungen
für Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen.

Das neue **Bundes-Teilhabe-Gesetz** bringt
sehr viele Veränderungen:

Hier erklärt der LVR zwei Veränderungen:

1. So werden Menschen mit Behinderungen
   im Rheinland nach dem Gesetz beraten und unterstützt

2. So findet der LVR alle wichtigen Informationen
   für die richtigen persönlichen Hilfen

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

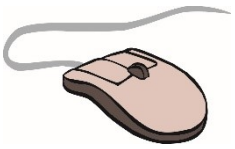

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Bestandteil des Sozialhilferechts (SGB XII), sondern Teil des SGB IX. Damit ändern sich eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften und Anspruchsgrundlagen für die Eingliederungshilfe.

§ 106 SGB IX

Das BTHG hat differenzierte Beratungs- und Unterstützungspflichten der Leistungsträger definiert. Grundlegende Anforderungen werden für die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales durch die gesetzlichen Regelungen im § 106 SGB IX beschrieben.

Gemäß Vorlage 14/2893 erfolgt in den Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX.

Zielgruppe des Beratungsangebotes sind Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, Vertrauenspersonen und rechtliche Betreuungen. Die Beratung wird vom Träger der Eingliederungshilfe sichergestellt und, soweit erforderlich, erhalten die Leistungssuchenden auch Unterstützung. Die Beratung erfolgt in einer für die Leistungssuchenden wahrnehmbaren Form. Ebenso finden hier Dienste und Einrichtungen, andere Rehabilitationsträger oder Netzwerkpartner*innen qualifizierte Ansprechpartner*innen.

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe stellt erhöhte Anforderungen an eine kompetente umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Durch ihre Beratung und Unterstützung wirken LVR-Mitarbeitende aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

- Das Dezernat 4 Kinder, Jugend und Familie stellt die Beratung und Unterstützung für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen, sicher.

- Das Dezernat 7 Soziales stellt die Beratung und Unterstützung, für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr (bzw. nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht), sicher sowie für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben und Hilfen über Tag und Nacht sowie Annexleistungen erhalten.

Gemeinsame Standortsuche – Teilprojekt BTHG 106+, Pilotregionen

Um eine Beratung vor Ort in den Mitgliedskörperschaften zu etablieren, wurde in 2019 Kontakt zu den Mitgliedskörperschaften, den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und weiteren Kooperationspartnern aufgenommen mit dem Ziel, Standorte für den Aufbau der Beratung nach § 106 SGB IX zu finden.

Mögliche Standorte und zu Verfügung stehende Räumlichkeiten wurden in einem zweiten Schritt durch Vertreter*innen der Dezernate 4 und 7 unter Federführung von Dezernat 4 gesichtet.

Aufbauend auf der Standortsuche und unter Berücksichtigung weiterer Faktoren (z.B. gute regionale Zusammenarbeit der Beratungsangebote, hohes Interesse des örtlichen Trägers) wurden für das Teilprojekt BTHG 106+ der integrierten Beratung folgende Standorte als Pilotregionen gewählt:

- Stadt Duisburg
- Rhein-Erft-Kreis
- Oberbergischer Kreis

KoKoBe – Peer-Beratung

Um dem gesetzlich verankerten Beratungsauftrag nach § 106 SGB IX Rechnung zu tragen und den Aufbau von Parallelstrukturen in der regionalen Beratungslandschaft zu vermeiden, wurde die Weiterentwicklung und Neuausrichtung der KoKoBe beschlossen (Vorlage 14/2893). In verschiedenen Veranstaltungen wurde 2019 mit Vertreter*innen der KoKoBe-Träger, erfahrenen KoKoBe-Mitarbeitenden sowie der KoKoBe-Begleitgruppe an Eckpunkten zur Weiterentwicklung der KoKoBe gearbeitet. In den Pilotregionen wird die Weiterentwicklung erprobt werden und die Erfahrungen sollen für die rheinlandweite Umsetzung genutzt werden.

Zudem wird der Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe weiter vorangetrieben. In weiteren fünf Mitgliedskörperschaften wird ab 2020 eine Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe erfolgen, so dass es dann 10 Standorte mit Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland gibt.

Bedarfsermittlung BEI_NRW – BEI_NRW KiJu

Die Träger der Eingliederungshilfe (EGH) wurden durch das BTHG dazu verpflichtet, die Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit einem einheitlichen Instrument je Bundesland zu ermitteln. In Nordrhein-Westfalen haben sich die beiden überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWL und LVR) darauf verständigt, ein neues gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln und zu nutzen – das BEI_NRW (siehe Vorlage-Nr. 14/2472) und BEI_NRW KiJu (siehe Vorlage-Nr. 14/2472).

Mit Beschluss vom 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) entschieden, die Bedarfsermittlung für erwachsene Menschen mit Behinderung mit dem BEI_NRW bei Erstanträgen ressourcenabhängig und perspektivisch durch LVR-eigene Mitarbeitende durchzuführen. Gleichzeitig hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung mit der freien Wohlfahrtspflege fest. Folgeanträge werden wie bisher regelhaft durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege begleitet, es sei denn, der Leistungsberechtigte wünscht eine Bedarfsermittlung durch LVR-Mitarbeitende. Damit dies möglich wird, sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen des Fallmanagements und der Fachkräfte der Leistungserbringer durchgeführt worden. Seit Oktober 2019 werden in einem kontinuierlich und noch andauernden Prozess die Zugangsberechtigungen an die Leistungserbringer versandt. Das BEI_NRW wird von diesen zur Bedarfserhebung bereits genutzt, sodass aktuell rund 300 BEI_NRW dem LVR zur Bearbeitung vorliegen. Die rheinlandweite Umstellung soll zum 01.07.2020 erfolgen.

Am 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) ferner beschlossen, bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung die Bedarfe ab dem 01.01.2020 durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales zu erheben.

Das von den Landschaftsverbänden LVR und LWL gemeinsam entwickelte digitale Instrument zur Ermittlung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen, das BEI_NRW KiJu, wurde am 01.02.2020 produktiv gesetzt und wird seitdem durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie genutzt.

Die Einführung des BEI_NRW KiJu beim LVR-Dezernat Soziales/Fachbereich 73/Abteilung KiJu erfolgt nach Durchführung einer Schulung des Fallmanagements sowie nach Abschluss letzter Testungen des Verfahrens voraussichtlich Ende Mai 2020.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung der Nummern Z1, Z2, Z4, Z6 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4053

Umsetzung des BTHG beim LVR – hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland

Inhalt

1. Einführung 6
2. Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX im Rheinland 6
   2.1 Rechtlicher Hintergrund und Zuständigkeitsregelung 6
   2.2 Aufbau der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX 7
      2.2.1. Beratung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende 8
      2.2.2. Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten 8
      2.2.3. Peer-Beratung ermöglichen 8
   2.3. Beratungsaktivitäten „vor Ort" 9
      2.3.1. Aufbau der Beratungsstandorte 9
      2.3.2. Qualifizierung des Fallmanagements 10
      2.3.3. Sozialräumliche Erprobung der Integrierter Beratung (SEIB) – Pilotregionen für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX 11
      2.3.4. Weiterentwicklung der KoKoBe 12
      2.3.5. Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland 13
3. Einführung von BEI_NRW und BEI_KiJu im Rheinland 14
   3.1. BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung 14
      3.1.1. Maßnahmen zur Qualifizierung 14
      3.1.2. Organisation der Nutzung des BEI_NRW in der Anwendung PerSEH 15
      3.1.3. Sachstand zur Umsetzung des BEI_NRW 15
   3.2. Stand der Umsetzung BEI_NRW KiJu 15

Umsetzung des BTHG beim LVR – hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Einführung des BEI_NRW im Rheinland

1. Einführung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei trat die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft. Ein Kernanliegen des BTHG ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch mehr Teilhabe an der Gesellschaft, mehr Selbstbestimmung und mehr Möglichkeiten der individuellen Lebensführung zu verbessern.
Die Träger der Eingliederungshilfe erhielten mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 durch den § 106 SGB IX einen sehr konkreten und differenzierten Auftrag, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

Am 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) eine Rahmenkonzeption zur (Weiter-) Entwicklung der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen des LVR (KoKoBe) beschlossen. Mit dieser Vorlage wird nun über den Umsetzungsstand der Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX und der Weiterentwicklung der KoKoBe berichtet. Berücksichtigt werden dabei auch die „Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung", die der Landschaftsausschuss am 09.07.2018 (Vorlage-Nr. 14/2746) beschlossen hat.

Die Träger der Eingliederungshilfe (EGH) wurden durch das BTHG dazu verpflichtet, die Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit einem einheitlichen Instrument je Bundesland zu ermitteln. In Nordrhein-Westfalen haben sich die beiden überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWL und LVR) darauf verständigt, ein neues gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln und zu nutzen – das BEI_NRW (siehe Vorlage-Nr. 14/2472) und BEI_NRW KiJu (siehe Vorlage-Nr. 14/2472).
In dieser Vorlage wird über den Stand der Einführung der Bedarfsermittlungsinstrumente BEI_NRW und BEI_NRW KiJu im Rheinland berichtet.

2. Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX im Rheinland

Ziel der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ist, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

2.1 Rechtlicher Hintergrund und Zuständigkeitsregelung

Mit § 106 SGB IX werden die bisherigen Pflichten zur Beratung und Unterstützung aus dem SGB I und SGB XII normiert und konkretisiert. Die Beratung dient insbesondere der umfassenden Information der Leistungssuchenden. Die Unterstützung nach § 106 SGB IX

erfolgt, wenn sie erforderlich ist. Sie trägt dazu bei, dass Leistungssuchende zügig und erfolgreich notwendige Leistungen zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhalten.

Die hiermit verbundenen Aufgaben wurden beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) verwaltungsseitig den Dezernaten Jugend und Soziales übertragen. Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX muss dabei gemäß den Regelungen zur Zuständigkeit aus dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vorgehalten werden:

- Für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen. Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet.

- Für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben und Hilfen über Tag und Nacht erhalten sowie für deren Annexleistungen. Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden gemäß der LVR-eigenen Organisationsaufteilung durch das LVR-Dezernat Soziales im FB 73 in einer eigenen Abteilung bearbeitet.

- Für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr (bzw. nach Abschluss der Schulausbildung an einer Allgemeinbildenden oder Förderschule), die Eingliederungsleistungen erhalten. Diese Leistungen einschließlich der Beratung und Unterstützung werden durch das LVR-Dezernat Soziales in den Fachbereichen 72, 73 und 74 erbracht.

Die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet.
Alle Planungen und Aktivitäten zum Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX werden von daher in enger Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation beider LVR-Dezernate vollzogen.

2.2 Aufbau der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 106 SGB IX wurden durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 09.07.2018 mit der Vorlage-Nr. 14/2746 „Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung" verbunden. In zwei zentralen Projekten und vier Teilprojekten erfolgt eine „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)" (A) und die Etablierung des „Portals Integrierte Beratung" (B). Ziel der Projekte ist die Erarbeitung und Erprobung fachlich-inhaltlicher und organisatorischer Voraussetzung für eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR.

Das Teilprojekt „BTHG 106+", das federführend durch den Medizinisch-psychosozialen Fachdienst des Dezernates Soziales, Fachbereich Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen durchgeführt, wird, verknüpft den Projektauftrag der „Sozialraumorientierten Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)" mit dem gesetzlichen Auftrag der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX.

Bei der Umsetzung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ergeben sich Schnittmengen bei der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung zwischen den LVR-Dezernaten Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales. Folgende drei Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

2.2.1. Beratung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende

Die Beratung und Unterstützung erfolgt durch das Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales dezentral vor Ort.

- Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2893). Im LVR-Dezernat Soziales, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.

- Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erhoben.

  In den drei Pilotregionen des Teilprojektes 106+ wird im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgen. Als Pilotregionen wurden die Stadt Duisburg, der Oberbergische Kreis sowie der Rhein-Erft-Kreis ausgewählt. In allen drei Gebietskörperschaften stehen seit dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können (siehe Pkt.2.2.3).

2.2.2. Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten

Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage-Nr. 14/2893) erfolgt der Aufbau der LVR-eigenen Beratung nach § 106 SGB IX vor Ort in Kooperation mit weiteren regionalen Beratungsangeboten. Hierbei werden die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EuTB), die Inklusionsfachdienste (IFD) sowie die weiteren Beratungsangebote des örtlichen Trägers zur allgemeinen Daseinsfürsorge (z.B. Suchtberatung, Seniorenberatung, Schuldnerberatung) einbezogen. Ebenso werden weitere örtliche Beratungsangebote der Rehabilitationsträger und weiterer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegestützpunkte) sowie die Angebote der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung für die Entwicklung und den Austausch berücksichtigt.

2.2.3. Peer-Beratung ermöglichen

Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, soll es für die Ratsuchenden möglich sein, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen wird Peer-Beratung bei der KoKoBe aufgebaut.

2.3. Beratungsaktivitäten „vor Ort"

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ist seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. Aktuell werden durch die Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Berücksichtigung der Prioritäten und Anforderungen des BTHG in allen Regionen dezentral Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung aufgebaut.

2.3.1. Aufbau der Beratungsstandorte

Um das Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX im Sinne der unter Punkt 2.1 im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales gefunden wird. Um das Prinzip der trägerübergreifenden Kooperation bei der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung umzusetzen, Synergieeffekte zu nutzen und Parallelstrukturen zu vermeiden, wurde mit den Sozialdezernenten der Mitgliedskörperschaften vereinbart, die Beratungsstandorte mit den örtlichen Trägern abzustimmen und wenn möglich deren Raumressourcen zu nutzen. Des Weiteren wurden die KoKoBe in die Standortsuche einbezogen. Ergänzend wurden da, wo keine Beratungsstandorte in Zusammenarbeit mit diesen beiden Partnern gefunden wurden, weitere Kooperationspartner angesprochen, wie z.B. HPH-Netze und SPZ.

Um die enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller regionalen Beratungsangebote zu sichern, ist vorgesehen, eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beratung in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Mitgliedskörperschaften und dem LVR verbindlich zu verankern. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarungen wird aktuell unter Federführung der Regionalabteilungsleitungen der Fachbereiche 72 und 73 mit den Mitgliedskörperschaften vorbereitet. Hierzu ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit der Regionalabteilungen mit der Leitung der Unter-AG Beratung/Teilprojektleitung SEIB 106+ notwendig.

Die möglichen Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales unter Einbeziehung des Personalrates des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Die Teilprojektleitung und der Projektmitarbeiter des Teilprojektes 106+ sowie weitere Mitarbeitende des MPD nahmen für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teil.

Mittlerweile gibt es in 22 von 26 rheinischen Mitgliedskörperschaften verbindliche Absprachen und/oder Planungen für eine Raumnutzung. Von diesen 22 wurden bereits 11 Standorte bezogen und werden für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX genutzt. Hierbei handelt es sich um die Kreise Kleve, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss, die StädteRegion Aachen sowie die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Bundesstadt Bonn und die Städte Köln, Mönchengladbach und Solingen. An allen diesen Standorten ist mindestens eine Mitarbeiter*in (des Dez. 4) an regelhaft fünf Tagen die Woche anwesend. Bei den noch verbleibenden Mitgliedskörperschaften befindet sich die Eröffnung des Beratungsstandortes in Vorbereitung. In 4 Mitgliedskörperschaften (Euskirchen, Krefeld, Leverkusen und Wuppertal) konnten bisher keine Räume in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger oder weiteren Kooperationspartnern gefunden werden. Die Raumsuche wird gemeinsam durch beide Dezernate fortgesetzt.

Bei der Suche nach geeigneten Beratungsräumen für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX gab es bis Endes des Jahres 2019 noch einige unbekannte Variablen. So konnte nur geschätzt werden, wie viele Beratungsanfragen auf die Mitarbeitenden zukommen werden. Es ist davon auszugehen, dass es notwendig sein wird, in einigen Regionen Veränderungen hinsichtlich der Personalkapazitäten für die Beratung und des Beratungsstandorts vorzunehmen, um den Beratungsbedarf beantworten zu können.

2.3.2. Qualifizierung des Fallmanagements

Aufgrund der umfassenden Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten entstehen neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR. Dies betrifft vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales, das die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral, vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung inklusive der Bedarfserhebung durchführen wird.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements ist es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Hierzu müssen geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden. Diese werden zuerst durch das Fallmanagement der Pilotregionen wahrgenommen und sollen anschließend alle Fallmanager*innen sukzessive erreichen.

Nach § 97 SGB IX gilt es neben fundierten Kenntnissen des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und dessen Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren, Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Zudem sollen die Fachkräfte befähigt werden mit allen Beteiligten zu kommunizieren und Gelegenheit zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen erhalten.

Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements muss somit gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz berücksichtigen, damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird. Auf der Grundlage des Schulungskonzeptes der Unter-AG Beratung aus der AG-BTHG wurden bereits 2019 Schulungsmaßnahmen für das Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie und Soziales gestartet und durchgeführt.

Insbesondere für das Fallmanagement der Pilotregionen (siehe Pkt. 2.2.3) werden aktuell Schulungen mit dem Schwerpunkt zur Weiterentwicklung der Beratungs- und Methodenkompetenz angeboten. In den Modulen erhält das Fallmanagement einen vertiefenden Einblick in die Beratungspraxis und erweitert seine Methodenkompetenz in Bezug auf den Beratungsprozess. Dabei wird auf die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppe eingegangen mit dem Ziel, diese in der Kommunikation und Begegnung angemessen zu berücksichtigen sowie ein adäquates Beratungsangebot zu gestalten. Ein Teil der Schulungsmodule werden von einem Referent*innen-Duo durchgeführt, das aus einer/m Fachreferent*in sowie einer/m Co-Referent*in aus der jeweiligen Zielgruppe der Menschen mit Behinderung besteht. So wird dem Fallmanagement die Gelegenheit gegeben, sich mit der Perspektive von Menschen mit Behinderung stärker vertraut zu machen.

Schulungen zu besonderen Methoden der Kommunikation, z.B. Gebärdensprache, Leichte Sprache werden bereits durch das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Weitere Schulungsmodule z.B. zur Beratung von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen befinden sich aktuell in Vorbereitung.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der Vorgaben zur Eindämmung der Corona Pandemie wurden die bereits terminierten Fortbildungsveranstaltungen für das Fallmanagement der Pilotregionen zunächst für die Monate März und April ausgesetzt.

2.3.3. Sozialräumliche Erprobung der Integrierter Beratung (SEIB) – Pilotregionen für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX

Mit den Eckpunkten gemäß Vorlage-Nr. 14/2746 wurde ausgeführt, dass die zu beteiligenden Fachdezernate unterschiedliche Perspektiven auf das Thema Beratung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit differenzierten Aufgaben und Rollen haben. Die Vorlage-Nr. 14/2746 sieht vor, dass in den vier Teilprojekten eine Sozialräumliche Erprobung der Integrierten Beratung (SEIB) durchgeführt wird und die Erfahrungen und Erkenntnisse in ein „LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung" einfließen. Die Teilprojekte sollen die Möglichkeiten übergreifender Haltungen, Fachkonzepte und Handlungsansätze für den LVR ausschöpfen. Das Teilprojekt BTHG 106+, das durch das Dezernat Soziales (unter Beteiligung des Dezernates Jugend) federführend durchgeführt wird, muss vor dem Hintergrund der Umsetzung des BTHG dessen besondere Prioritäten und Anforderungen berücksichtigen.

Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderung wird zunächst an einem Tag in der Woche Beratung am regionalen Standort angeboten. Darüber hinaus wird es möglich sein, für aufsuchende Beratung einen individuellen Termin zu vereinbaren. Die Beratung wird auf Anfrage der Ratsuchenden erfolgen. Gemäß der Vorlage-Nr. 14/2893 soll eine Umsetzung einer umfassenden Beratung, Unterstützung und Erst-Bedarfsermittlung durch LVR-eigene Mitarbeitende ressourcenabhängig und mittelfristig erfolgen.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt BTHG 106+ in drei Mitgliedsorganisationen die bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung" von Leistungssuchenden der Eingliederungshilfe nach dem BTHG im SGB IX. Bei der Auswahl der Pilotregionen wurden verschiedene Standortfaktoren mit dem Ziel berücksichtigt, hierdurch bedeutsame Erfahrungen für die weitere flächendeckende Umsetzung im Rheinland zu sammeln.

Unter Berücksichtigung verschiedener Standortfaktoren wurden als Pilotregionen zur Erprobung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX folgende Mitgliedskörperschaften ausgewählt:

1. Die Stadt Duisburg,
2. der Oberbergische Kreis und
3. der Rhein-Erft-Kreis.

Mit dieser Auswahl wurden eine städtische Region mit hoher Bevölkerungsdichte und hoher Mobilität sowie einem gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr sowie zwei Flächenkreise mit ländlicher Struktur, einer geringeren bis geringen Bevölkerungsdichte und einem weniger gut ausgebauten öffentlichen Nahverkehr ausgewählt.

Zudem waren weitere örtliche Bedingungen ausschlaggebend für die Wahl der drei Pilotregionen

- der örtlicher Träger und weitere Akteure der Beratung, wie z.B. der KoKoBe-Trägerverbund, die SPZ, die EuTB, signalisieren eine hohe Kooperationsbereitschaft in Bezug auf Beratung von Menschen mit Behinderung
- die regionalen KoKoBe-Trägerverbünde beteiligen sich aktiv an der Weiterentwicklung der KoKoBe, vor allem im Hinblick auf den Aufbau der Peer-Beratung.
- In allen drei Gebietskörperschaften stehen ab dem 01.01.2020 Räumlichkeiten zur Verfügung, die durch Mitarbeitende der Dezernate Jugend und Soziales genutzt werden können.
- Die Pilotregionen verteilen sich auf das Rheinland.

Es ist beabsichtigt im Jahr 2020 damit zu starten in den drei Pilotregionen die Beschlüsse der Vorlage-Nr. 14/2893 vollumfänglich umzusetzen. Voraussetzung ist, dass die notwendigen personellen und sachlichen Rahmenbedingungen auf Seiten der Verwaltung geschaffen wurden. Der Zeitpunkt der Umsetzung für den Start einer Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX inklusive einer umfänglichen Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat 7 für erwachsende Menschen mit Behinderung ist an verschiedene Faktoren geknüpft:

- Die Einführung von BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung ist bei den Leistungserbringern der Region erfolgt. Dies wird voraussichtlich für alle drei Pilotregionen ab der 2. Jahreshälfte gegeben sein.
- Die Qualifizierung des Fallmanagements aus den Regionalabteilungen hat stattgefunden. Die Schulung der grundlegenden Beratungsmodule sind im Januar 2020 gestartet. Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der Vorgaben zur Eindämmung der Corona Pandemie wurden die bereits terminierten Fortbildungsveranstaltungen für das Fallmanagement der Pilotregionen zunächst für die Monate März und April ausgesetzt. Wann diese Aktivitäten wiederaufgenommen werden können, ist aktuell (Stand 10.4.2020) noch nicht abzusehen.
- Die notwendige technische Ausstattung ist bis zum 30.06.2020 vorhanden.

Für den Start der Umsetzung der Beratung 106+ in den Pilotregionen war bisher der 01.07.2020 anvisiert. Aufgrund der Entwicklung und Vorgaben zur Eindämmung der Corona Pandemie ist eine Verzögerung des Startzeitpunktes wahrscheinlich, da aller Voraussicht nach bis zum 01.07.2020 nicht alle Voraussetzungen erfüllt sein werden.

2.3.4. Weiterentwicklung der KoKoBe

Da durch § 106 SGB IX die Beratung und Unterstützung ab 01.01.2020 eine Pflichtaufgabe des Eingliederungshilfeträgers geworden ist, die nicht an Leistungsanbieter abgegeben werden kann, ist eine Weiterentwicklung und Neuausrichtung der KoKoBe unerlässlich. Die regionalen KoKoBe sind im Rheinland derzeit als Beratungsstellen insbesondere in Bezug auf Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung etabliert und bekannt. Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage-Nr. 14/2893) lautet die neue Zielsetzung für die KoKoBe nach § 1 SGB IX:

Die KoKoBe wirken zukünftig mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern. Um dies zu erreichen, schlagen die KoKoBe für die Menschen mit Behinderung eine Brücke zwischen der sozialrechtlich orientierten Beratung nach § 106 SGB IX und dem Sozialraum.

Das Aufgabenprofil der KoKoBe ist vor diesem Hintergrund neu auszugestalten.
Nach einem Workshop am 27.3.2019 mit Vertreter*innen der KoKoBe-Träger, erfahrenen KoKoBe-Mitarbeitenden sowie der KoKoBe-Begleitgruppe wurde unter Einbeziehung der KoKoBe-Begleitgruppe an Eckpunkten zur Weiterentwicklung der KoKoBe gearbeitet. Ein erster Entwurf wurde in einer weiteren Informationsveranstaltung am 12.11.2019 den KoKoBe präsentiert.

Grundsätzlich erfolgen die Leistungen der KoKoBe unter Berücksichtigung der Ziele und Leitgedanken des BTHG und der UN-BRK. Die KoKoBe sind den Menschen mit Behinderung verpflichtet und arbeiten personenzentriert und bedarfsorientiert.
Die KoKoBe sind Teil des Netzwerkes der Beratungslandschaft in der Region und kooperieren mit allen anderen relevanten regionalen Beratungsangeboten, z.B. mit der LVR-Beratung nach § 106 SGB IX, den Beratungsangeboten des örtlichen Trägers, der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB), den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ).

Mit dem Start der Bedarfsermittlung bei Erstanträgen durch LVR-eigene Mitarbeitende in den Pilotregionen des Projekts SEIB 106+ wird mit den KoKoBe der Pilotregionen die konzeptionelle Weiterentwicklung konkretisiert werden. Die Beschlüsse aus der Vorlage-Nr. 14/2893 zur Weiterentwicklung der KoKoBe hinsichtlich ihrer Ziele, Aufgaben und den Personenkreis werden in den Pilotregionen erprobt werden und die gewonnenen Erfahrungen für die Weiterentwicklung der KoKoBe im gesamten Rheinland genutzt.

2.3.5. Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland

Um einen rheinlandweiten Aufbau von Peer-Beratung zu ermöglichen ist geplant, diese strukturell bei den KoKoBe zu verorten. Dabei werden die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Peer-Counseling im Rheinland" hinsichtlich der konzeptionellen und strukturellen Anforderungen berücksichtigt.

Im Jahr 2019 wurde an fünf KoKoBe (Köln, Bonn, StädteRegion Aachen, Kreis Viersen, Rheinisch-Bergischer Kreis) Peer-Beratung aufgebaut und damit Peer-Beraterinnen und –Beratern aus dem Modellprojekt die Möglichkeit eröffnet, tätig zu bleiben.

Laut Beschluss der Landschaftsversammlung vom 05.07.2019 (Vorlage-Nr. 14/3326) erhalten ab 2020 fünf weitere KoKoBe eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung. Berücksichtigt werden die Pilotregionen des SEIB-Projektes, Teilprojekt BTHG 106+ (Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis) sowie zwei weitere Regionen, die nach einem Interessensbekundungsverfahren bei den KoKoBe ausgewählt wurden: Kreis Heinsberg, Mülheim a.d.R.

3. Einführung von BEI_NRW und BEI_KiJu im Rheinland

Die Träger der Eingliederungshilfe (EGH) wurden durch das BTHG dazu verpflichtet, die Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit einem einheitlichen Instrument je Bundesland zu ermitteln. In Nordrhein-Westfalen haben sich die beiden überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWL und LVR) darauf verständigt, ein neues gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln und zu nutzen – das BEI_NRW (siehe Vorlage-Nr. 14/2472) und BEI_NRW KiJu (siehe Vorlage-Nr. 14/2472).

3.1. BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung

Gemäß dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 01.10.2018 (Vorlage-Nr. 14/2893) ist beabsichtigt, mittelfristig und ressourcenabhängig, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Dies wird perspektivisch in den Pilotregionen des SEIB-Projektes BTHG 106+ zuerst umgesetzt und dann sukzessive in einem längeren Umstellungszeitraum auf das Rheinland ausgeweitet.

Gleichzeitig hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung mit der freien Wohlfahrtspflege fest. Folgeanträge werden wie bisher regelhaft durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege begleitet, es sei denn, der Leistungsberechtigte wünscht eine Bedarfsermittlung durch LVR-Mitarbeitende. Bis zur regionalen Umstellung der Bedarfserhebung bei Erstanträgen durch LVR-eigene Mitarbeitende werden diese weiterhin durch die Leistungserbringer erhoben.

Diese Entscheidung wurde vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen und der gewachsenen Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Leistungsanbietern im Rheinland getroffen. Zudem erhalten laut dem BAGÜS-Kennzahlenvergleich 2016 (s.a. Vorlage-Nr. 14/2665 und Vorlage-Nr. 14/2657) im Rheinland rund 72.500 erwachsene Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen und/oder zur Beschäftigung. Angesichts dieser Größenordnung ist die Kooperation mit den Leistungsanbietern (so gesetzlich nicht vorgesehen) bei der Bedarfserhebung mithilfe von BEI_NRW eine unabdingbare Voraussetzung, um die Aufgabenbewältigung sicherzustellen.

3.1.1. Maßnahmen zur Qualifizierung

Eine Voraussetzung für die Umsetzung des BEI_NRW im Rheinland ist eine entsprechende Qualifizierung für das Fallmanagement des LVR sowie für die Leistungserbringer sicherzustellen.

Angesichts der großen Zahl der Leistungserbringer wurde entschieden, jedem Leistungserbringer die Möglichkeit zu geben, mit mindestens einer ausgewählten Fachkraft an Schulungen zum digitalen Instrument BEI_NRW des LVR teilzunehmen, um danach die erworbenen Kenntnisse an die Kolleg*innen weiterzugeben.

Vor diesem Hintergrund wurden nach Abschluss der Qualifizierung des Fallmanagements 58 Schulungen von Juni 2019 bis Februar 2020 für die Leistungserbringer des Rheinlands durchgeführt, mit denen insgesamt 1.595 Fachkräfte der Leistungserbringer erreicht werden konnten.

Den Leistungserbringern wurde die Möglichkeit eröffnet, eine Trainingsumgebung zur weiteren Vorbereitung der Mitarbeitenden anzufordern. Mehr als 10.100 individuelle Trainingsplätze wurden zu diesem Zweck eingerichtet.

Zur Unterstützung des LVR-eigenen Qualifizierungsangebotes wurden weitere 60 durch die Freie Wohlfahrtspflege, Fach- und Interessensverbände benannte Personen als externe Referent*innen geschult und autorisiert Schulungen im BEI_NRW anzubieten.

3.1.2. Organisation der Nutzung des BEI_NRW in der Anwendung PerSEH

Damit das BEI_NRW durch die Fachkräfte der Leistungserbringer genutzt werden kann, benötigen alle Nutzer*innen aus Gründen des Datenschutzes eine personalisierte Zugangsberechtigung zum BEI_NRW, der Teil der LVR-eigenen Anwendung PerSEH ist.

Aufgrund der großen Anzahl der Nutzer*innen des BEI_NRW im Rheinland wurde eine Externe Anwenderverwaltung (EAV) eingerichtet und jeder Leistungserbringer aufgefordert eine Administration zu benennen, die die Koordination des Prozesses gegenüber dem LVR übernimmt.

Im Rahmen der Externen Anwenderverwaltung (EAV) wurde ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Zunächst erhalten die Administrator*innen eine Zugangsberechtigung und melden dann namentlich aller Nutzer*innen des Leistungserbringers beim LVR, damit diese dann ihre Zugangsberechtigung zum BEI_NRW erhalten.

Seit Oktober 2019 werden die Zugangsberechtigungen mit der Externen Anwenderverwaltung versandt. Dieser Prozess dauert noch an, da einerseits eine sehr hohe Anzahl von Zugangsberechtigungen unter Einhaltung des Datenschutzes übersandt werden und anderseits auftretende technische Fehler behoben werden müssen. Zuletzt wurde ein Fehler ausgeräumt, der bei einzelnen Leistungserbringern den Versand der Zugangsberechtigungen verhinderte.

3.1.3. Sachstand zur Umsetzung des BEI_NRW

Seit Oktober 2019 erhalten die Leistungserbringer in einem kontinuierlichen Prozess Zugangsberechtigungen zum BEI_NRW. Sobald ihnen diese zur Verfügung stehen, können sie das BEI_NRW zur Bedarfserhebung zu nutzen.

Mit Stand 03.04.2020 liegen dem LVR-Dezernat Soziales 302 Bedarfserhebungen mit dem BEI_NRW zur Prüfung vor. Weitere 261 Bedarfserhebungen befinden sich aktuell in der Bearbeitung bei den Leistungserbringern.

Vor dem Hintergrund des komplexen Umsetzungsverfahrens erfolgt die Einführung des BEI_NRW bei den Leistungserbringern für Wohnhilfen im Rheinland ab dem 01.07.2020. Bei den Werkstätten für behinderte Menschen (WfBM) erfolgt zeitgleich ebenfalls schrittweise die flächendeckende Einführung des BEI_NRW. Die Leistungserbringer erhalten hierzu Anfang Mai 2020 ein Informationsschreiben.

3.2. Stand der Umsetzung BEI_NRW KiJu

Am 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) beschlossen, bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung die Bedarfe ab

dem 01.01.2020 durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales zu erheben und zu bearbeiten.

Das von den Landschaftsverbänden LVR und LWL gemeinsam entwickelte digitale Instrument zur Ermittlung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen, das BEI_NRW KiJu, wurde am 01.02.2020 produktiv gesetzt und wird seitdem durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie genutzt.

Für die Einführung des BEI_NRW KiJu beim LVR-Dezernat Soziales/Fachbereich 73/Abteilung KiJu ist im Mai 2020 eine Schulung geplant. Ob diese aufgrund der Corona Pandemie verschoben werden muss, ist aktuell noch nicht entschieden.

Zudem werden aktuell noch letzte Testungen zur Nutzung des BEI_NRW im Bereich des Dezernat Soziales durchgeführt. Sobald diese abgeschlossen sind, kann das BEI_NRW KiJu ebenfalls zur Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Zuständigkeit des Dezernates Soziales eingesetzt werden.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i B a h r – H e d e m a n n

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/4033

öffentlich

Datum: 22.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Dr. Schartmann

Sozialausschuss	**05.05.2020**	**empfehlender Beschluss**
Gesundheitsausschuss	**15.05.2020**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**04.06.2020**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**15.06.2020**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**17.06.2020**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**23.06.2020**	**Beschluss**
Landesjugendhilfeausschuss	**10.09.2020**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/4033 beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Konzeptes das Modellprojekt zur Entwicklung inklusiver Sozialräume umzusetzen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	090.09		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	ca. 250.000 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	ca. 250.000 € ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2021: ca. 250.000 €, 2022: ca. 250.000 €	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L U B E K

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der **LVR** kümmert sich um alle Fach-Leistungen
für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.
Er ist auch zuständig für viele Leistungen für Kinder
mit geistigen oder körperlichen Behinderungen.

Auch die **Städte im Rheinland** haben viele wichtige Aufgaben für Menschen mit Behinderungen.

Die Städte kümmern sich um
inklusive Sozial-Räume. Das heißt:
Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen können überall gleich gut leben.

In diesen Sozial-Räumen gibt es dann gute Angebote.
Diese Angebote sind offen für alle, sie haben keine Barrieren.

Dafür muss der LVR mit den Städten zusammenarbeiten.
Hier wird jetzt besonders viel dafür ausprobiert:
Stadt Essen
StädteRegion Aachen
Rhein-Sieg-Kreis

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de

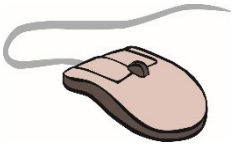

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge 14/286 und 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen." (Antrag 14/286 der CDU/SPD).
„In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesanpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen." (Antrag 14/315 von Bündnis 90/ Die Grünen).

Mit dieser Vorlage werden die **Eckpunkte** für das Modellprojekt vorgelegt. Eine ausdifferenzierte Konzeption kann erst in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen erfolgen, da sich die Sozialräume im Rheinland sehr voneinander unterscheiden und nur vor diesem Hintergrund eine exakte Projektstruktur erarbeitet werden kann.

Die Beteiligung an der Entwicklung inklusiver Sozialräume ist für den LVR keine neue Aufgabe: es wurden bereits einzelne Forschungs- und Modellprojekte durchgeführt, an deren Ergebnisse und Erkenntnisse nun angeknüpft werden kann. Es sind aber mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dem nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum BTHG neue Rahmenbedingungen gesetzt worden, die sich auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume nachhaltig auswirken.
Daher werden in dieser Vorlage zunächst die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Bezugspunkte zur Gestaltung inklusiver Sozialräume dargestellt.

Für das Modellprojekt sollen unter anderem folgende Eckpunkte gelten:
Zielsetzung: es sind praxistaugliche **Verfahren** und **Instrumente** zu entwickeln, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend Barrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können. Ausdrücklich sollen in dem Modellprojekt auch offene Beratungs- und Unterstützungsangebote, die nicht der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind und Leistungen anderer Leistungsträger berücksichtigt werden.
Beteiligte Kommunen: das Modellprojekt soll in drei Mitgliedskörperschaften im Rheinland durchgeführt werden. Aufgrund der besonderen Herausforderung, vor die Kreise bei der Entwicklung der inklusiven Sozialräume gestellt sind, soll bei zwei Kreisen und einer Stadt um Mitwirkung geworben werden. Es sollen Gespräche mit der Stadt Essen und der StädteRegion Aachen geführt werden, die Interesse an der Mitwirkung signalisiert haben. Aufgrund früherer Modellprojekte sollen auch Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis geführt werden. Die Kommunen sollen sich laut Beschluss der Landschaftsversammlung an den Kosten des Projektes beteiligen.
Das Modellprojekt soll eine Laufzeit von drei Jahren haben, weil nach den Erfahrungen aus abgeschlossenen Projekten die Netzwerk- und Aufbauarbeit vor Ort viel Zeit in

Anspruch nimmt. Pro Projektstandort soll eine Vollzeitkraft eingesetzt werden, die überwiegend vor Ort arbeitet. Zusätzlich soll mit einer halben Stelle eine Projektkoordination die überregionale Steuerung wahrnehmen.

Das Modellprojekt berührt die Zielrichtungen „Inklusiver Sozialraum" sowie „Personenzentrierung" des LVR-Aktionsplanes.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4033:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16.12.2019 über die Anträge 14/286 und 14/315 ist die Verwaltung beauftragt worden, „ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften mit dem Ziel zu vertiefen, auf inklusive Sozialräume hinzuwirken und die individuell festgestellten Bedarfe der Menschen mit Behinderung mit fallübergreifender Stadtteilarbeit zu vernetzen." (Antrag 14/286 der CDU/SPD).

„In einem Modellprojekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landesanpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Es sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:
a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen).

Dafür werden ausreichende finanzielle Ressourcen für Projektkoordination und Sachkosten bereitgestellt. Die beteiligten Kommunen sollen sich an den jeweiligen Projektkosten beteiligen.
Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen." (Antrag 14/315 von Bündnis 90/ Die Grünen)

Mit dieser Vorlage sollen die **Eckpunkte** für ein Konzept vorgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden, welches die Grundlagen für ein ausdifferenziertes Konzept bietet. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund notwendig, da der politische Auftrag die Umsetzung in drei Mitgliedskörperschaften vorsieht. Da kein Sozialraum identisch mit einem anderen Sozialraum ist, kann es auch kein einheitliches Umsetzungskonzept für jeden Sozialraum geben. So ist ein Sozialraum in einer Großstadt nicht zu vergleichen mit einem Sozialraum in einer Kleinstadt oder einem dörflich geprägten Sozialraum.

I. Vorüberlegungen

Der Aufgabe, an der Herstellung inklusiver Sozialräume mitzuwirken, stellt sich der LVR schon seit längerem:

1. Im Rahmen des Forschungs- und Modellprojektes **„Entwicklung und Gestaltung inklusiver Sozialräume – Erfordernisse, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen",** welches das Dezernat 7 in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt (Prof. Dr. Weber) und dem Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt hat, konnten zentrale Handlungserfordernisse zu einer inklusiven Sozialraumentwicklung herausgearbeitet werden (vgl. den Abschlussbericht aus dem Jahr 2015). Es wurden für zahlreiche Handlungsfelder Empfehlungen an die

jeweiligen Akteure ausgesprochen, die als Arbeitsgrundlage für das zu konzipierende Modellprojekt dienen können. Als besondere Bereicherung wurden damals die sog. Sozialraumbegehungen mit Menschen mit einer geistigen Behinderung empfunden. In diesen wurde die Sichtweise von NutzerInnen auf „ihren" Sozialraum erhoben und gemeinsam analysiert – einhergehend mit einer Stärkung der Menschen mit Behinderung im Sinne des Empowerments. Mit der Methode der Sozialraumbegehung wird es systematisch ermöglicht, Menschen mit geistigen Behinderungen, die ansonsten bei Planungsprozessen in Kommunen selten einbezogen werden, auf einem qualitativ hohen Niveau in die Herstellung von inklusiven Sozialräumen einzubinden. Daher stellen die Sozialraumbegehungen einen wichtigen Eckpfeiler auch für das neue Modellprojekt dar.

2. Im Rahmen des „**LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung"** wurden vier Projekte durchgeführt, die sich die Entwicklung inklusiver Sozialräume zum Ziel gesetzt haben. Auch auf diese Erkenntnisse und Erfahrungen soll zurückgegriffen werden (vgl. Abschlussbericht zum Anreizprogramm aus dem Jahr 2018). Von besonderer Bedeutung ist auch hier die Verknüpfung von inklusiver Sozialraumarbeit und dem Gedanken des Empowerments von Menschen mit Behinderungen. Dies deckt sich mit den Erfahrungen aus dem Modellprojekt mit dem Rhein-Sieg-Kreis.

3. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter dem Titel **„Gemeinsam in Vielfalt"** hat als eine Zielrichtung „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten" beschrieben. In der Berichterstattung zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes sind die jeweiligen Aktivitäten des LVR beschrieben, die dieser Zielrichtung zuzuordnen sind. Es werden hier die vielfachen Anstrengungen im Gesamtverband deutlich, die zu einer inklusiven Sozialraumentwicklung beitragen.

4. Im **Landesrahmenvertrag** nach § 131 SGB IX, der im Sommer 2019 unterzeichnet worden ist und der den rechtlichen und fachlichen Rahmen der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe vorgibt, ist erstmalig unter dem Gesichtspunkt der Personenzentrierung und Sozialraumorientierung die Möglichkeit verankert worden, Leistungen **personenunabhängig** zu finanzieren. Im „Fachmodul Wohnen" bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe ist ein sog. „Sozialraumgroschen" vorgesehen, der die Finanzierungsgrundlage für die „Sozialraumarbeit" bietet. Auch dieser Aspekt ist zu berücksichtigen.

II. Rechtliche Rahmung: rechtliche Grundlagen und Kooperationsvereinbarungen

Das SGB IX sieht in seinem Teil II einige Regelungen vor, die auf die Nutzung des Sozialraumes im Rahmen der Eingliederungshilfe abzielen. Auch das Ausführungsgesetz zum SGB IX in Nordrhein-Westfalen beinhaltet Vorgaben, wie über die Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Ebene und dem LVR inklusive Sozialräume aufgebaut werden können.

1. Das SGB IX und der „Sozialraum"

Mit dem Wechsel der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX zum 01.01.2020 sind zahlreiche Regelungen verbunden, die sich auf das Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Nutzung des Sozialraumes beziehen:

- § 76: Leistungen zur Sozialen Teilhabe: Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem SOZIALRAUM zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- § 94: Aufgaben der Länder: Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am SOZIALRAUM orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.
- § 97: Fachkräfte: Diese sollen umfassende Kenntnisse über den regionalen SOZIALRAUM und seiner Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben.
- § 104: Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles: Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem SOZIALRAUM und den eigenen Kräften und Mitteln.
- § 106: Beratung und Unterstützung: Die Beratung umfasst insbesondere Hinweise auf andere Beratungsangebote im SOZIALRAUM.
- § 117: Gesamtplanverfahren: Beachtung der Kriterien SOZIALRAUMorientiert.

Zielsetzung des Modellprojekts soll es daher auch sein, gute Antworten und Beispiele zu diesen Vorschriften zu finden, die in der Folge dann auch für das gesamte Rheinland genutzt werden können.

2. Regelungen aus dem AG BTHG NRW

Das Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Bundesteilhabegesetz schreibt vor, dass das „Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden […] die Entwicklung **inklusiver Sozialräume** ist, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden" (§ 5 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzgebung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)).

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kreisen und den kreisfreien Städten und dem LVR werden derzeit vorbereitet. Sie basieren auf einer

Rahmenvereinbarung sowie einer Musterkooperationsvereinbarung, die zwischen den beiden Landschaftsverbänden, dem Landkreistag, dem Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund NRW im Sommer des letzten Jahres abgeschlossen wurde (s. auch Vorlage 14/3405). In der Rahmenvereinbarung und der Musterkooperationsvereinbarung verpflichten sich die Unterzeichner unter anderem, gemeinsam den inklusiven Sozialraum weiterzuentwickeln und im Rahmen ihrer Finanzierungszuständigkeit eine bedarfsorientierte Infrastruktur vorzuhalten.

III. Eckpunkte eines Modellprojektes zur Entwicklung inklusiver Sozialräume

Eingedenk der Vorüberlegungen und der rechtlichen Rahmenbedingungen werden folgende Eckpunkte des Modellprojektes vorgeschlagen. Eine Feinkonzeption kann aufgrund der Unterschiedlichkeit der Sozialräume sowie der erforderlichen Mitgestaltung der jeweiligen Kommune nur gemeinsam mit diesen entwickelt werden.

1. Zielsetzung des Modellprojektes

Die Zielsetzung ergibt sich einerseits aus dem politischen Auftrag und andererseits aus den rechtlichen Rahmenbedingungen, die gesetzt sind. Wegen der gesetzlichen Regelungen im SGB IX,

- einerseits die Leistungen immer unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen des Sozialraums zu bewilligen und zu erbringen und
- andererseits im Gesamtplanverfahren einzelfallbezogen vorzuzugehen,

sind **Verfahren** und **Instrumente** zu entwickeln, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen werden, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend Barrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Dazu sind auf der Basis der Gesamtplanung die Umweltfaktoren zu sondieren und aktiv zu gestalten. Aus der Einzelfallarbeit des LVR-Fallmanagements heraus wird dann von den durch das Modellprojekt finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - unter der Beteiligung der relevanten Akteure im Sozialraum - eine fallübergreifende, aktive Quartiersarbeit entwickelt, die auch die Ressourcen des Sozialraumes und die Leistungen anderer Leistungsträger einbezieht. Dies können zum Beispiel offene Beratungsangebote der Stadt im Rahmen der Daseinfürsorge oder auch Überschneidungen zu Leistungen und Angeboten aus dem SGB V, SGB XI oder SGB XII-Bereich sein.
Auch sollen Erkenntnisse dazu erarbeitet werden, wie die im Landesrahmenvertrag SGB IX im „Fachmodul Wohnen" vereinbarte „fallunabhängige Sozialraumarbeit" sinnvoll und effektiv ausgestaltet werden kann.
Orientieren kann man sich dazu an dem „Fachkonzept Sozialraum inklusive: Gesamtplanung und ICF als Impulsgeber für Sozialplanung und Raumentwicklung" von Dr. Lüttringhaus (s. Anlage).

Von besonderer Bedeutung ist die Übertragbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse in die anderen Mitgliedskörperschaften im Rheinland.

2. Beteiligte Kommunen

Lt. politischem Auftrag soll das Modellprojekt in drei Gebietskörperschaften durchgeführt werden. Die zu gestaltenden Sozialräume unterscheiden sich im Rheinland deutlich voneinander. So sind die Sozialräume in städtisch verdichteten Räumen nicht vergleichbar mit den Sozialräumen im ländlichen Bereich, wie z.B. der Eifel. Darüber hinaus stehen Landkreise noch vor größeren Herausforderungen, da ein Kreis als überörtliche Verwaltungseinheit nur geringe Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hat. Insofern ist es für den LVR besonders reizvoll, in diesem Modellprojekt mit Landkreisen zusammenzuarbeiten. Es wird daher vorgeschlagen, das Modellprojekt mit einer Stadt und zwei Landkreisen durchzuführen.
Für den Erfolg des Modellprojektes ist es ausschlaggebend, dass sich die beteiligte Kommune offensiv an dem Projekt beteiligt und dieses entsprechend unterstützt. Auch ist es sehr förderlich, wenn die Kommune bereits selber aktiv an der Entwicklung ihrer Sozialräume arbeitet, so dass das Modellprojekt daran anknüpfen kann.
Aufbauend auf der gemeinsamen Vorerfahrung (siehe II.) lässt sich an die Projektergebnisse zur Entwicklung von inklusiven Sozialräumen im Rhein-Sieg-Kreis anknüpfen.
Ebenso hat die Stadt Essen sowie die StädteRegion Aachen großes Interesse signalisiert, an dem Modellprojekt mitzuwirken.
Die Verwaltung wird mit allen drei Mitgliedskörperschaften konkrete Gespräche aufnehmen.

3. Phasen des Modells

Die einzelnen Projektphasen orientieren sich an den von der Politik formulierten Erwartungen:

a. Wissensgewinnung über den betreffenden Sozialraum,
b. Vernetzung vorhandener Akteure (z.B. kommunale Gremien und Verantwortungsträger, Vereine, Verbände, Leistungsanbieter, Selbstvertretungen),
c. Gestaltung von Beteiligungsprozessen (z.B. Quartierskonferenzen),
d. Abbau von Barrieren (ICF-orientiert in definierten Lebensbereichen)

Auch hier ist auf den Vorerfahrungen aufzubauen und bereits gewonnene Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Da diese in den einzelnen Modellkommunen unterschiedlich sind, lässt sich auch hier ein verbindlicher Zeitplan erst dann festlegen, wenn dieser mit den Kommunen verabredet ist.
Menschen mit Behinderungen sind in jeder Projektphase substantiell einzubinden.

4. Projektbeteiligte/ Gremienstruktur

Das Modellprojekt soll vor Ort von einem Lenkungsausschuss begleitet werden. Für den Lenkungsausschuss sind – neben dem LVR (einschließlich der Beratungsfachkraft nach § 106 SGB IX) und der jeweiligen Kommune – vor allem die Selbsthilfeverbände vor Ort sowie die einschlägigen Beratungsstellen vor Ort (KoKoBe, SPZ, EuTB,…) sowie Vertretungen der Leistungserbringerorganisationen sowie weiterer relevanter Partner vorzusehen, die nicht notwendigerweise aus dem Leistungsbereich der Eingliederungshilfe kommen, sondern für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums Verantwortung tragen.

5. Laufzeit und Kosten:

Aufgrund der Erfahrungen aus den Modellprojekten (siehe II.) ist bekannt, dass die Entwicklung von inklusiven Strukturen vor allem Zeit braucht. Dies ist zum einen darin begründet, dass vielfach Kontakte geknüpft werden müssen und Verbindungen aufgebaut werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass Modellprojekt auf 3 Jahre auszurichten.
Darüber hinaus wird vorgeschlagen, pro Modellregion eine 1,0 VK (E 11) einzurichten. Für das Modellprojekt sind im Doppelhaushalt 2020/2021 250.000 € per annum vorgesehen. Daraus können 3 VZÄ einschließlich der notwendigen Qualifizierung und möglicher Sachkosten finanziert werden. Die Stellen werden im LVR-Dezernat Soziales gebündelt eingerichtet. Somit ist gewährleistet, dass die Mitarbeiter*innen auf die elektronischen Einzelfallakten zugreifen können. Ebenso ist die Steuerung der Arbeit wesentlich einfacher, wenn die Dienst- und Fachaufsicht im Dezernat liegt. Hauptaufgabe dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird es sein, die unter dem Punkt „Zielsetzung" beschriebenen Aufgaben umzusetzen: nämlich aus der Einzelfallarbeit heraus, die weiterhin vom LVR-Fallmanagement unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben nach § 106 SGB IX durchgeführt wird, fallübergreifend Teilhabebarrieren im Sozialraum zu identifizieren und gemeinsam mit den beteiligten Akteuren im Sozialraum abzubauen.

Für die Steuerung und Koordination des Projektes ist eine halbe VK (E 13) vorzusehen (diese ist auch im oben genannten Finanzierungsumfang einkalkuliert). Die Aufgabe besteht vor allem in der Erarbeitung der Feinkonzeption in Zusammenarbeit mit den Kommunen, dem Projektmanagement, der Sicherstellung einer möglichst einheitlichen und abgestimmten Vorgehensweise in den drei Modellstandorten, der Qualitätssicherung, der Ergebniszusammenführung und Entwicklung einer Strategie zur Übertragbarkeit in die anderen Regionen des Rheinlandes sowie der Berichterstattung.

Bei den vorgenannten 3,5 Stellen handelt es sich um zusätzliche Stellen in Form von Zahlungsmöglichkeiten, die im Nachgang zu dieser Grundsatzentscheidung angemeldet werden sollen.

Um einen inklusiven Sozialraum effektiv zu entwickeln, ist es erforderlich, dass die Fachkräfte eine hohe Präsenz vor Ort zeigen. Insofern wird vorgeschlagen, dass ein Büro vor Ort eingerichtet und betrieben wird. Es muss geprüft werden, ob dazu auch die Räumlichkeiten genutzt werden können, die im Rahmen der Beratung nach § 106 SGB IX vorgehalten werden.

Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die beteiligten Kommunen an der Finanzierung des Modells beteiligen. Dies kann durch die Beteiligung an den Personalkosten, aber auch durch die Stellung von Büroräumlichkeiten erfolgen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Maria Lüttringhaus, Lisa Donath

Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“: Gesamtplanung und ICF als Impulsgeber für Sozialplanung und Raumentwicklung

Bundesteilhabegesetz (BTHG) ohne Sozialraumorientierung – geht gar nicht!

Das Bundesteilhabegesetzt (BTHG) löst die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und normiert sie mit dem SGB IX Teil 2 in einem eigenständigen Leistungsgesetz. Die „neue“ Eingliederungshilfe stellt den Menschen mit seinen Wünschen und Zielen und dessen individuelle Lebenswelt in den Fokus. Gemäß der dort verankerten Definition von „Behinderung“ sind Menschen nicht behindert, sondern werden behindert: Behinderung entsteht, wenn Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft gehindert werden (§ 2 (1) SGB IX). Insofern muss in einer personenzentrierten Bedarfsfeststellung der Blick über die körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen hinaus auf die einstellungs- und umweltbedingten Barrieren gerichtet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ vorstellen.

Es müssen laut Gesetz die Wechselwirkungen zwischen dem Menschen mit Beeinträchtigungen und seiner/ihrer Umwelt berücksichtigt und das Gesamtplanverfahren lebenswelt- und sozialraumorientiert gestaltet werden (§ 117 (1) f und g SGB IX). Wie kann dies gelingen und was sind hierfür alltagstaugliche Impulse für die Praxis? Und: Wie können dabei – quasi als Nebenprodukt – durch die Bündelung von Erkenntnissen über Barrieren und förderliche Bedingungen Rückschlüsse für die Sozialplanung gezogen werden? Mit diesen Fragestellungen nähern wir uns einer Gesamtplanung, die diese politische Dimension aufgreift: dem Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“.

Wir nehmen einzelne in den Bundesländern unterschiedlich entwickelte Bedarfsentwicklungsinstrumente in den Blick und fokussieren dabei die sogenannten „Umweltfaktoren“. Wir zeigen auf, wo Fachkräfte oder Antragsteller*innen zentrale Impulsgeber*innen für die Weiterentwicklung ihrer Umwelt sein können (und müssen!), um dem „Geist“ der neuen Eingliederungshilfe gerecht zu werden. Ausgehend davon wird ein Ausblick gegeben, wie das weiterentwickelte Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“[1] konkret umgesetzt werden kann.

Umweltfaktoren im Gesamtplanverfahren

Die Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe muss ebenso wie bei allen Rehabilitationsleistungen für Menschen mit Behinderungen individuell und funktionsbezogen gestaltet werden: Das Gesamtplanverfahren muss ebenso wie das Teilhabeverfahren zielorientiert und dialogisch gestaltet werden. Es gilt personenbezogen zu ermitteln, welche Wünsche und Ziele der von Behinderung und/oder Krankheit betroffene Mensch hat. Die Bedarfsermittlungsinstrumente (Bay BEI, BEI NRW, B.E.Ni, TiB, ITP Hessen etc.) werden (beziehungsweise wurden) auf Basis des BTHG in jedem Bundesland unterschiedlich entwickelt. Sie enthalten in der Regel einen Teil, in dem Ziele von Klient*innen genannt werden, einen ICF-basierten (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO) beschreibenden Teil und einen zielorientierten Maßnahmenteil. Sie bilden die Grundlage für das Gesamtplanverfahren und die abschließende Gesamtplanung. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist die ICF verbindlich vorgeschrieben (§ 118 (1) S. 2 SGBIX). Dieser liegt das sogenannte „Bio-psycho-soziale Modell“ (DIMDI 2005, S. 23) zugrunde, bei dem es darum geht, die Beeinträchtigungen und Möglichkeiten einer Person ganzheitlich abzubilden – und zwar auch in der Wechselwirkung mit den Gegebenheiten der Umwelt dieses Menschen.

[1] Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ stellt eine Weiterentwicklung des Fachkonzepts „Sozialraumorientierung“ dar, das ursprünglich von Prof. Wolfgang Hinte entwickelt wurde. (vgl. Hinte & Treeß 2014)

SGB IX Teil 2 beschreibt mit Blick auf die förderlichen und hinderlichen Umweltgegebenheiten eindeutig, dass der im Gesamtplanverfahren geäußerte Wunsch und Wille auch bei schlechten Kontextbedingungen besteht und der Betroffene einen Anspruch darauf hat. Damit kann die Erfassung der Umweltfaktoren im Gesamtplanverfahren eine Grundlage für eine Art – sagen wir mal – „personenzentrierte Sozialraumanalyse“ bilden. Doch der Weg dorthin ist nicht einfach.

Im Rahmen der Anwendung der ICF werden die Umweltfaktoren in fünf Kapiteln mit zahlreichen Unterkategorien differenziert und weitergehend sehr detailliert codiert. Hierbei sollen sie jeweils als Förderfaktoren und/oder Barrieren beschrieben werden (Tab. 1). An dieser Stelle haben wir lediglich zur Illustration des umfassenden Blicks der ICF auf die Umweltfaktoren „wahllos“ in drei Kapiteln jeweils eine Kategorie mit den entsprechenden Items aufgelistet – die gesamte Diffe-

Tab. 1: Umweltfaktoren

Kapitel 1: Produkte und Technologien

Kategorie: e110 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch

Items: Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für den persönlichen Verbrauch gesammelt, verarbeitet oder hergestellt. Inkl.: Produkte wie Lebensmittel, Heilmittel/Medikamente

- e1100 Lebensmittel
  Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, zum Zweck des Verzehrs gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie rohe, bearbeitete oder vorbereitete Speisen und Getränke unterschiedlicher Konsistenz, Kräuter und Mineralien (Vitamine und andere Nahrungsergänzungsstoffe)
- e1101 Medikamente
  Alle natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkte oder Substanzen, für medizinische Zwecke gesammelt, verarbeitet oder hergestellt, wie der heutigen Schulmedizin und der Naturheilkunde entsprechende Heilmittel/Medikamente
- e1108 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, anders bezeichnet
- e1109 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch, nicht näher bezeichnet

Kapitel 2: Natürliche und von Menschen veränderte Umwelt

Kategorie: e250 Laute und Geräusche

Items: Phänomene, die gehört werden oder gehört werden können, wie Knallen, Klingeln, Hämmern, Singen, Pfeifen, Schreien oder Brummen, in jeder Lautstärke, Tonhöhe oder Ton, und die nützliche oder verwirrende Informationen über die Welt liefern können. Inkl.: Laut-/Geräuschintensität oder -stärke und Laut-/Geräuschqualität

- e2500 Laut-/Geräuschintensität oder -stärke
  Niveau oder Ausmaß eines hörbaren Phänomens, das durch die erzeugte Energiemenge bestimmt wird, wobei ein hohes Energieniveau als lautes Geräusch und ein niedriges Energieniveau als leises Geräusch wahrgenommen wird
- e2501 Laut-/Geräuschqualität
  Art eines Lautes oder Geräusches, das durch Wellenlänge und -muster des Lautes/Geräusches bestimmt ist und als Tonhöhe und Klang wahrgenommen wird, wie Schrillheit oder Klangfülle, und das nützliche Informationen (z.B. die Laute eines Hundes, der eine miauende Katze verbellt) oder verwirrende Informationen (z.B. Hintergrundlärm) über die Welt liefern kann
- e2508 Laute und Geräusche, anders bezeichnet
- e2509 Laute und Geräusche, nicht näher bezeichnet

Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen

Kapitel 4: Einstellungen

Kategorie: e460 Gesellschaftliche Einstellungen

Items: Allgemeine oder spezifische Meinungen und Überzeugungen, die im Allgemeinen von Mitgliedern einer Kultur, Gesellschaft oder subkulturellen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen zu anderen Menschen oder zu sozialen, politischen und ökonomischen Themen vertreten werden, und die Verhaltensweisen oder Handlungen einer Einzelperson oder Personengruppe beeinflussen

Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

renzierung der Umweltfaktoren ist unter https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icf/icfhtml2005/component-e.htm einzusehen.[2]

Im Rahmen der Erfassung der Umweltfaktoren wird weiter in der ICF gefordert, negativ und positiv zu bewerten, in welchem Ausmaß ein Umweltfaktor als Barriere oder als Förderfaktor anzusehen ist: mit einem „.“ oder einem Separator eine Barriere bzw. mit einem „+“ ein Förderfaktor. Weitergehend muss eine prozentuale Bewertung der Faktoren nach ihrem Härtegrad vorgenommen werden (Tab. 2).

Beim Blick auf die Konkretisierung dieser Kategorien der ICF zeigt sich, wie stringent durchdacht und umfassend der geforderte Blick auf die Umweltfaktoren ist. Im Zusammenwirken mit den in § 118 SGB IX aufgerufenen Lebensbereichen der ICF (1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. häusliches Leben, 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben) wird sichergestellt, dass bei der geforderten Berücksichtigung der Kontextfaktoren nichts übersehen wird. Gleichzeitig sind die Items und Codierlisten für den Alltagsgebrauch zu kompliziert und wenig praxistauglich.[3] Abgesehen von den „gewöhnungsbedürftigen“ Begrifflichkeiten bieten sie viele Interpretationsspielräume bei der Übertragung in das Handeln im Alltag.

Tab. 2: Barriere oder Förderfaktor (DIMDI 2005, S. 123 f.)

Barrieren
xxx.0 Barriere nicht vorhanden (ohne, kein, unerheblich ...) 0–4%
xxx.1 Barriere leicht ausgeprägt (schwach, gering ...) 5–24%
xxx.2 Barriere mäßig ausgeprägt (mittel, ziemlich ...) 25–49%
xxx.3 Barriere erheblich ausgeprägt (hoch, äußerst ...) 50–95%
xxx.4 Barriere voll ausgeprägt (komplett, total ...) 96–100%
xxx.8 Barriere nicht spezifiziert
xxx.9 nicht anwendbar
Förderfaktoren
xxx+0 Förderfaktor nicht vorhanden (ohne, kein, unerheblich ...) 0-4%
xxx+1 Förderfaktor leicht ausgeprägt (schwach, gering ...) 5–24%
xxx+2 Förderfaktor mäßig ausgeprägt (mittel, ziemlich ...) 25–49%
xxx+3 Förderfaktor erheblich ausgeprägt (hoch, äußerst ...) 50–95%
xxx+4 Förderfaktor voll ausgeprägt (komplett, total ...) 96–100%
xxx+8 Förderfaktor nicht spezifiziert
xxx+9 nicht anwendbar

Zwischenfazit: Umweltfaktoren in der ICF – unpraktisch für die Praxis

Die Kategorien der ICF sind alles andere als „barrierefrei“ geschrieben – also eine echte Herausforderung, wenn es darum geht, der Leitlinie des BTHG zu folgen und das Gesamtplanverfahren konsequent dialogisch und in leichter Sprache zu gestalten. In der derzeitigen Praxis wird das komplexe Thema in den Bedarfsermittlungsinstrumenten deshalb bei der Beschreibung der aktuellen Lebenssituation aus Sicht der Betroffenen noch sehr häufig auf zwei Fragen reduziert – eine Verkürzung, die sicher dem Zeitdruck bei der Entwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente geschuldet ist:

- Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will?
- Wer oder was mir hilft, so zu leben, wie ich will?

Die ICF stellt mit dem bio-psycho-sozialen Modell die Systematik und das Instrumentarium zur Verfügung, um Umwelt und Sozialraum in die Planung und Steuerung der Maßnahmen einzubauen – anders, als das bislang in der Eingliederungshilfe der Fall war. Aber ob diese Möglichkeiten auch genutzt werden, wird Sache der Bedarfsermittlungsinstrumente und der fachlichen Ausrichtung und Haltung ihrer Anwender sein. Jetzt hat man die Chance, diese Ausrichtung zu fördern. Es geht also darum, die Denklogik und die Systematik der ICF in handhabbare Bedarfsermittlungsinstrumente zu übertragen und die Chancen zu erkennen, dass Sozialräume so verändert werden können, dass selbstbestimmte Teilhabe möglich wird.[4]

Über die konkrete Bedarfsermittlung hinaus findet sich derzeit keine Zusammenfassung der einzeln erfassten Umweltfaktoren in der Logik einer

[2] Weitergehend können die Kodierungsleitlinien der ICF unter https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icf/icfhtml2005/zusatz-06-anh-2-kodierungsleitlinien.htm nachgelesen werden.

[3] Die Deutsche Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur ICF-CY-Adaptation für den Kinder- und Jugendbereich hat beispielsweise die „ICF Kinder und Jugendliche“ für den Alltagsgebrauch handhabbar gestaltet. Hier sind in Excel-Tabellen die offiziell übersetzten Erläuterungen hinterlegt: https://www.dgspj.de/service/icf-cy/ (Abruf vom 11.07.2019).

[4] Siehe auch Rohrmann im ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit: „Das reformierte Rehabilitationsrecht und die Neuregelung der Eingliederungshilfe eröffnen an einigen Stellen erweiterte Handlungsmöglichkeiten, um eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und eine inklusive Infrastruktur zu entwickeln. Der Protest, der die Verabschiedung des BTHG begleitet hat, ist vor diesem Hintergrund sehr gut nachzuvollziehen. Es wird notwendig sein, auch die Implementation der Regelung des Gesetzeswerkes kritisch zu begleiten.“ (Rohrmann 2019, S. 13)

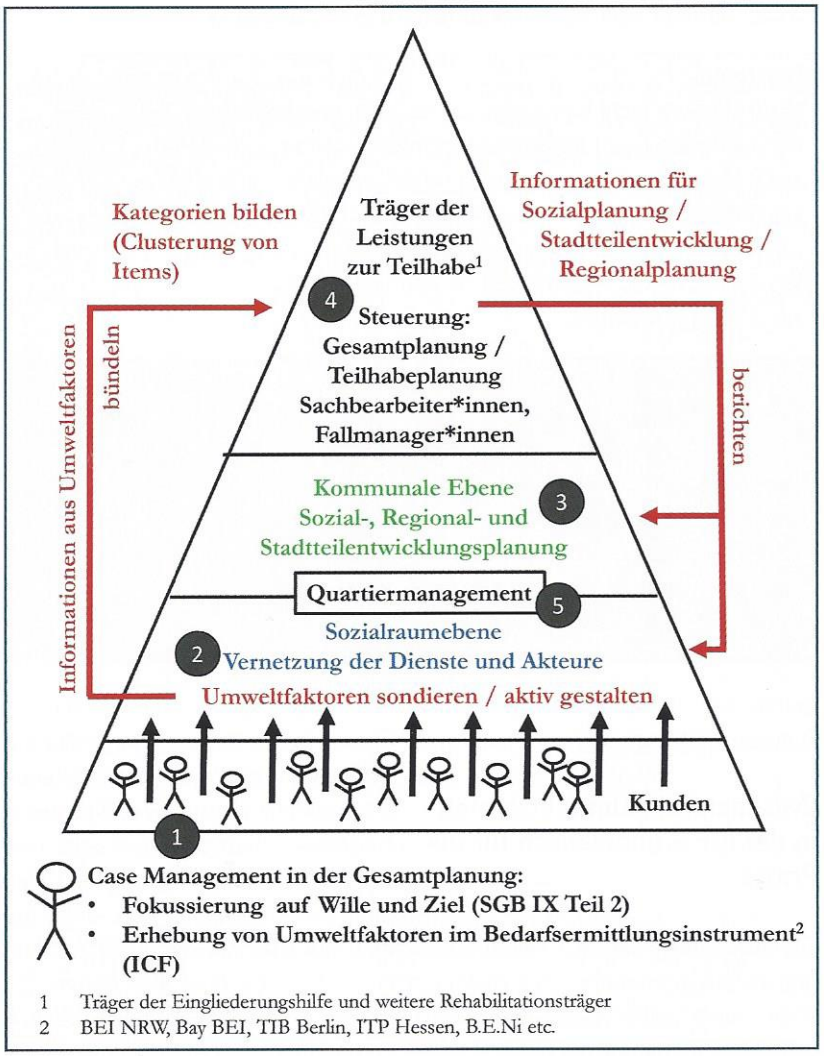

Abb. 1: Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“: Impulsgeber für Sozialplanung und Raumentwicklung (© Dr. Lüttringhaus/Donath, LüttringHaus 2019)

(fall)übergreifenden Sozialplanung mit der Frage: Was läuft uns an behindernden Kontextfaktoren öfters über den Weg, die proaktiv beseitigt werden müssten, um nicht weiterhin rein reaktiv individuell den Bedarf zu bedienen (und das auf lange Sicht oftmals weitaus kostenintensiver als inklusive „normale“ Lösungen)?[5] Natürlich gilt dasselbe bezogen auf fördernde Faktoren – dann etwa mit der Frage: Was bräuchten wir zukünftig viel mehr, weil es sich in der Praxis bewährt hat?

(Heraus)Forderungen für fachliches und politisches Handeln in der Eingliederungshilfe: Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“

Für die Praxis müssen die Begriffe und Kategorien der ICF praxis- und dialogtauglich auf die Handlungsebene heruntergebrochen werden – für die Arbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (personenzentriert/individuell).

Für die Steuerung gilt es, die Kategorien und Punkte (fall)übergreifend zu bündeln und in (für die Sozialplanung/(Sozialraumentwicklung) griffigen Kategorien abzubilden. Nur durch eine Bündelung aus der bis dato personenorientierten Betrachtung heraus können Impulse für die Systemsteuerung – also politisches proaktives Handeln – abgeleitet werden.

Für die Umsetzung des Fachkonzepts „Sozialraumorientierung Inklusive“ ist ein integriertes Handeln auf vier Ebenen erforderlich:

- Ebene der Fallarbeit bzw. des Case Managements
- Ebene der Vernetzung von Fachkräften und aktiven Personen im Sozialraum
- Ebene des örtlichen Trägers
- Ebene der Eingliederungshilfe- und der weiteren Rehabilitationsträger

Auf der **Ebene der Fallarbeit bzw. des Case Managements** (Abb. 1, Punkt 1) brauchen wir als Grundlage für Raumentwicklung und Sozialplanung praktikable Begriffe und Übersetzungshilfen für die Umweltfaktoren im ICF und eine konsequente differenzierte Abfrage im Rahmen der Bedarfsermittlungsinstrumente. Zusammen mit der Praxisebene müssen Kategorien für und mit den Akteuren der Hilfeplanung entwickelt werden im Sinne einer gleichen Sprache der Systeme. Dabei müssen die Kategorien vor Ort regionale spezifische Schwerpunktsetzungen haben. Oder um es bildlich zu sagen: Die „Tüten“, in die wir die Ergebnisse packen, müssen zugleich übergreifend verallgemeinert und zugleich regional spezifisch sein. Die „Tüten“ – die gepackt werden, um alles „griffiger“ zu machen – werden auf Sylt anders sein als im Bayerischen Wald und auch je nach politischen

[5] Es sind zwar viele Ansätze für sozialräumliches Arbeiten vorhanden, „trotzdem ist man im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe noch weit davon entfernt, von einer Sozialraumorientierung sprechen zu können, die die beschriebenen Prinzipien [aus dem „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ nach Hinte/Treeß, 2014 und Hinte/Lüttringhaus/Oelschlägel 2011, Anm. d. Verf.] verfolgt. Es fehlt ein durchgängiges systematisches und methodisches Arbeiten, das auf diesen Prinzipien beruht und das von beiden Seiten – Leistungsträger und Leistungserbringer – gemeinsam getragen wird.“ (Stubican 2013, S. 24)

Schwerpunktsetzungen unterschiedlich auf den Tisch gepackt werden.

Um bei einer Bündelung auch alltagspraktische Aussagen zu treffen für die Weiterentwicklung von Quartieren und Regionen (zum Beispiel Bedarfe, die aus behindernden Faktoren im Bereich Mobilität entstehen/Einkaufsmöglichkeiten/Zugang zu Bildung…) bedarf es auf dieser Ebene eines gemeinsamen Vorgehens mit dem Eingliederungshilfeträger und weiteren kommunalen Trägern (Sozialamt/ Stadtentwicklung/Sozialplanung/ Jugendhilfeplanung), um von Anfang an die Differenzierung und Bündelung der Kategorien („Clusterung von Items"[6]) so vorzunehmen, dass sie auch für die Praxis der Stadtteilentwicklungsplanung, Raumplanung und Sozialplanung praktikabel sind bzw. angelehnt sind an bereits existierende Kategorien (z.B. wie sie in der Sozialplanung der Regionen manchmal schon existieren).

Im Gesamtplanverfahren (u.a. Assistenzplanung/Case Management) bedarf es dann der Übertragung in die länderspezifischen Bedarfsentwicklungsinstrumente – insbesondere auch, da diesen im Gesamtplanverfahren eine „Schlüsselrolle für eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung und hieran anschließend für eine personenzentrierte Bedarfsdeckung" (Engel/Schmitt-Schäfer 2019) zukommt. Nur durch strukturelle Vorgaben („Strukturpflöcke" setzen!) kann Verbindlichkeit erreicht werden. Praktiker*innen, die bei der Teilhabe-/ Assistenzplanung unterstützen, und Menschen, die z.B. im Rahmen des Persönlichen Budgets ihre Planungen selbst in die Hand nehmen, sollten dabei im Zuge von Trainings für die Anwendung der Bedarfsentwicklungsinstrumente so begleitet werden, dass der Blick auf die Umweltfaktoren sofort mit bedacht wird (und nicht Jahre später als dann lästiges „Add-on" daherkommt, wie wir das aus der Geschichte der Umsetzung des „Fachkonzepts Sozialraumorientierung" zur Genüge kennen). Es geht darum, bei den Fachkräften und Personen, die die Bedarfsermittlung machen, einen selbstverständlicheren Blick auf Hilfreiches und Hinderndes im Sozialraum zu befördern und auch darum, selbstverständlicher an Lösungen im „Normalen" (= im Sozialraum) zu denken. (vgl. Lüttringhaus & Donath 2019)

Darüber hinaus gilt es, auf der **Ebene der Vernetzung von Fachkräften und aktiven Personen** (Abb. 1, Punkt 2) Vernetzungsstrukturen der Akteure der Eingliederungshilfe auf Ebene des Sozialraums zu etablieren. Der sozialraumorientierte Austausch von Fallmanager*innen, Assistenzen, von anderen Akteuren wie „Aktiven Betroffenen" u.v.m. ist wichtig, denn sie sind am „Puls der Adressat*innen" und können so Impulsgeber*innen sein für proaktive und inklusive Lösungen im Sozialraum. Bleibt die Vernetzung aus, würde der Prozess reduziert werden auf eine „Bottom-Up"-Datenerhebung aus den Einzelfällen und eine spätere klassische „Top-Down"-Datenmeldung. Die Praxis, die nun ins Handeln kommen müsste, muss dafür aber auch organisiert sein.

Auf der **kommunalen Ebene** (Abb. 1, Punkt 3), das heißt der Ebene der Städte, Kreise und Gemeinden/der kommunalen Gebietskörperschaften, bedarf es einer Person als Verwaltungsbeauftragte*r, um bereichsübergreifendes Agieren zu befördern (zum Beispiel auch hinein in den Bereich der Seniorenarbeit) – vor allem auch, um die Themen im Rahmen von integriertem Verwaltungshandeln zu initiieren und an die richtige Stelle zu bringen sowie die Sozialplanung zu qualifizieren. Dies kann durch die Sozialplanung selbst erfolgen, der vielerorts eine derartige „Vitaminspritze" nicht schlecht stünde. Modelle und Erfahrungen aus dem Programm „Sozial Stadt" bieten hier viele Erfahrungen, auf die man zurückgreifen und die man übertragen kann.

Nur durch strukturelle Vorgaben kann Verbindlichkeit erreicht werden.

Auf der **Ebene der Eingliederungshilfe- und der weiteren Rehabilitationsträger** (Abb. 1, Punkt 4] ist dies in allen unterschiedlichen Formen möglich. Für: Bezirke, Landschaftsverbände, Kommunen und Krankenkassen bedarf es

a) der konsequenten Abfrage und Berücksichtigung der Umweltfaktoren (die zuvor mit der Praxisebene dialogisch entwickelt wurden).
b) einer Bündelung der Items in Kategorien für Sozialplanung und Raumentwicklung, um aus den verschiedenen Einzelfällen übergreifende Planungsinformationen zu generieren. Nur so kann der Eingliederungshilfeträger zukünftig die fördernden und hindernden Umweltfaktoren gebündelt der kommunalen Ebene zurückspiegeln und eine inklusive Sozial-, Regional- und Stadtteilentwicklungsplanung ermöglichen. Er kann der Sozialplanung in Kommunen mit einer prekären Finanzsituation sogar Argumentationshilfen liefern, welche Projekte zur Förderung von Inklusion sich auf lange Sicht auch „bezahlt machen". So können Kommunen mit laufenden Haushaltssicherungsverfahren Argumente an die Hand bekommen, um sich fiskalische Spielräume zu eröffnen, nachdem belegt wurde, dass es sich um nachhaltige und sinnvolle Maßnahmen handelt.

Begleitend bedarf es IT-gestützter Instrumente, die Informationen nicht

[6] Hierbei handelt es sich nicht um sogenannte Core Sets oder Core Items, die eher eine Zusammenstellung von „Kern-Items" darstellen und oftmals kritisiert werden (vgl. Engel/Schmitt-Schäfer 2019; DVFR 2017, S. 2 f.).

nur bündeln, sondern auf Stadtteile und Regionen beziehen (unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange), um dann die Informationen in möglichst kompatiblen Systemen an den örtlichen Träger liefern zu können.[7]

Quartiermanagement im Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“

Quer zu den Ebenen braucht es den Aufbau eines Quartiermanagements [siehe Grafik Punkt 5), um zu verhindern, dass die nun gut kategorisierten und gebündelten Erkenntnisse auf die örtliche Ebene zurückgegeben werden, ohne auf Menschen und Foren zu treffen, die mit diesen Informationen auch arbeiten. Gerade das steht ja im Zentrum des Fachkonzepts: Inklusion im Rahmen der Stadtteilentwicklung zu befördern. Alleine eine „Datensammlung von oben“ nützt nichts und wird nichts bewirken (es ist ja nicht das oberste Interesse eines Leistungserbringers, tatsächlich individuellen Bedarf an Assistenz zu minimieren!). Die bisher auf Ebene des Stadtteils sehr spärlich organisierte Eingliederungshilfe muss sich organisieren, um folgenden Effekt zu erreichen: Die Erkenntnisse, die von der überörtlichen Ebene (gebündelt) benannt werden, sind dann (hoffentlich) nur eine Bestätigung dessen, was über gelungene Netzwerkarbeit bereits gebündelt worden ist. Im besten Fall sind die Daten von der überörtlichen Ebene für die Ebene von Verwaltung und Politik nunmehr lediglich Begründungen für Initiativen, die bereits gestartet wurden. Netzwerke, die nach dem Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive“ arbeiten, widmen sich bei ihren Vernetzungstreffen schließlich kontinuierlich den zentralen Fragen der Sozialraumorientierung: Was sind im Rahmen unserer vielen Gesamtplanverfahren fördernde und behindernde Faktoren, die uns trägerübergreifend öfters über den Weg laufen? Welche Themen greifen wir auf und bearbeiten sie im Sinne der Förderung von Inklusion im Sozialraum?

Als intermediäre Instanz (siehe erstmals Hinte 1991; s. dazu auch Franke & Grimm 2002) bedarf es eines Quartiermanagements, das das Standbein im Stadtteil hat, um hier

[7] Diese Informationen werden mit der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen (ab 2020) für politisch gestaltendes Handeln – also die Systemsteuerung im Bereich Case Management – umso wichtiger. Sonst zahlt der örtliche Träger zukünftig dem überörtlichen eine Umlage –: ohne zu wissen, wie er vor Ort klugerweise darauf gestaltend reagieren könnte.

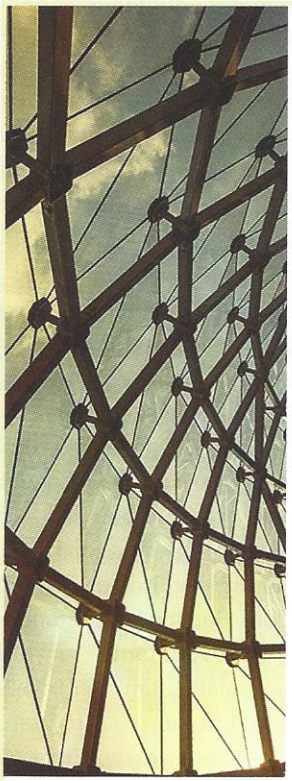

In den letzten Jahren hat sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass Case Management ganz wesentlich von der Implementierung in der jeweiligen Organisation abhängt. Folgerichtig ist es notwendig, Case Management als Organisationskonzept zu begreifen und unter dieser Perspektive zu konkretisieren. Case Management wird bereits seit vielen Jahren als erfolgreiches Verfahren für einen angemessenen Umgang mit komplexen Fällen in komplexen Versorgungssystemen eingesetzt.
Es liegt daher nahe, die Case Management Organisation ebenfalls unter einer systemischen Perspektive zu betrachten.
Die Unterscheidung in Programme, Kommunikationswege und Personal hilft, das komplexe Thema „Organisation“ für das Case Management aufzubereiten. Schwerpunkte sind dabei die Personalentwicklung und die Implementierung von Case Management in bestehende Organisationen sowie die Risiken und Konflikte, die sich daraus ergeben.

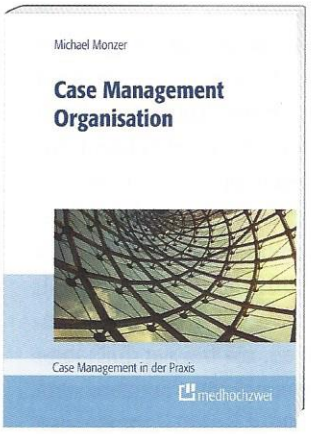

Monzer
Case Management Organisation
2017. IX, 95 Seiten. Softcover.
39,99 €. ISBN 978-3-86216-400-4

Bestellung unter: www.medhochzwei-verlag.de/shop

medhochzwei

schwerpunktmäßig die Ebene der Eingliederungshilfe zu vernetzen. Gleichzeitig hat es das Spielbein in der Verwaltung, um mit dem/der Verwaltungsbeauftragten konkrete Projekte zu initiieren – und das geht nicht „mal eben" neben der Alltagsarbeit. „Im Kern geht es um die systematische und über Finanzierungsstrukturen unterstützte Verknüpfung der einzelfallbezogenen Interventionen mit sozialraumbezogenen Aktivitäten." (Stubican 2013, S. 20)

Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung Inklusive"

Wir haben aufgezeigt, dass im Rahmen des Gesamtplanverfahrens Informationen und Bedarfe integriert werden können in die Arbeit der Akteure: „Sozialraumorientierung Inklusive" eben.

Akteure und Betroffene, die diese übergreifenden Themen aufgreifen und darauf basierend individuelle Ziele für sich beschreiben (z.B. „Ich will mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Zuhause woanders hinkommen können")[8], können für diese Arbeit (vielleicht eher „Engagement") im Sozialraum Bedarfe benennen und Begleitung (Assistenz) einfordern, wie es in der Eingliederungshilfe ja schon durchaus Praxis ist, wenn es beispielsweise um Teilhabe in Gremien der Mitbestimmung geht. Das Konzept „Sozialraumorientierung Inklusive" integriert diese persönlichen Bedarfe also bei der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs mit übergreifendem (politisch gestaltendem) Charakter in die persönliche Bedarfsermittlung und den persönlichen Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Dies entspricht dem ausdrücklichen Anliegen der ICF: „Das wichtigste Ziel dieses Engagements [des Eintretens für Behindertenrechte, Anm. d. Verf.] ist die Identifikation von Maßnahmen, welche das Maß an sozialer Partizipation [Teilhabe] von Menschen mit Behinderungen erhöhen können. Die ICF kann hier helfen, das Hauptproblem zu identifizieren, sei es nun die Umwelt durch ihre Barrieren oder fehlende Förderfaktoren, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Individuums selber oder eine Kombination verschiedener Faktoren. Dank dieser Klärung können Maßnahmen gezielter eingesetzt und ihre Auswirkungen auf das Maß an Partizipation [Teilhabe] verfolgt und gemessen werden. So können konkrete, messbare Ziele erreicht und die langfristigen Zielsetzungen der Behindertenfürsprecher unterstützt werden." (DIMDI, S. 172) Mit verstärktem Blick der Praxis auf diese übergreifenden Themen der behindernden (und fördernden) Faktoren, kann das „Individuelle" nun wieder mehr „politisch" werden!

Wo jedoch die Komplexität der Herausforderungen die individuellen Möglichkeiten übersteigt, sollte es Rahmenbedingungen geben (u.a. Vernetzungsstrukturen/Quartiermanagement), die diese weiterreichenden übergreifenden Bedarfe aufgreifen und so Inklusion ermöglichen[9]. Hier gilt es, (fall)übergreifende Finanzierungsstrukturen zu entwickeln, wie sie z.B. in der Jugendhilfe in vielfältigen Formen bereits ausprobiert werden. So würde der sozialarbeiterische „Blick auf die Entwicklung des Gemeinwesens, des Sozialraums oder des Quartiers [gelenkt]. Es geht dabei um mehr Normalität, um die Nutzung eines normalen sozialen Umfeldes der Menschen mit Beeinträchtigungen als Ressource […]" (Stubican 2013, S. 20) und die Schaffung gleicher „Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Chancen für die Realisierung eines selbstbestimmten und selbstständigen Lebens", wie die UN-Behindertenrechtskonvention fordert (Rohrmann 2019, S. 7).

Literatur

DIMDI – Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), https://www.dimdi.de/dynamic/.downloads/klassifikationen/icf/ (abgerufen am 01.07.2019).

DGCC Fachgruppe „Case Management für Menschen mit Behinderung (2017): Case Management für Menschen mit Behinderung im Kontext der Eingliederungshilfe – Positionspapier der Fachgruppe „Rehabilitation und Inklusion". In: Case Management, 14. Jg., Heft 4, S. 128–132.

Donath, L. & Lüttringhaus, M. (2018): Richtig ZIELen in der Hilfeplanung. In: Jugendhilfe 56. Jg. Heft 5, S. 520–531.

DVfR – Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2017): Stellungnahme der DVfR zur ICF-Nutzung bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe- und Gesamtplanung im Kontext des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR-Stellungnahme_ICF-Nutzung_im_BTHG_bf.pdf (abgerufen am 05.07.2019)

Engel, H. & Schmitt-Schäfer, T. (2019): Gesamtplanverfahren nach dem BTHG: personenzentrierte Instrumente zur Bedarfsermittlung. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Vierteljahresheft zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, 50. Jg. Nr. 1, S. 38–48.

[8] Siehe zur Definition und zur Erarbeitung von Wille und Ziel: Donath & Lüttringhaus 2018.

[9] „Die Vernetzung mit den Leistungsträgern, mit den Kommunen, mit Ehrenamt, mit anderen Einrichtungen und formellen wie informellen Dienstleistern ist Voraussetzung für eine gelebte Inklusion." (DGCC 2017, S. 132)

Grimm, G. & Franke, T. (2002): Quartiermanagement: Systematisierung und Begriffsbestimmung. In: Bertelsmann Stiftung/Hans-Böckler-Stiftung/KGSt (Netzwerkknoten Quartiermanagement) (Hrsg.): Quartiermanagement – Ein strategischer Ansatz der Stadt(teil)entwicklung. Organisationsmodell und Praxisbeispiele, Hannover, S. 5–12.

Hinte, W. (1991): Sollen Sozialarbeiter hexen? Stadtteilarbeiter zwischen Bürokratie und Bewohneralltag. In: sozial extra, 15. Jg., Heft 9, S. 17–18.

Hinte, W., Lüttringhaus, M. & Oelschlägel, D. (2011): Grundlagen und Standards der Gemeinwesenarbeit. 3. Aufl., Juventa, Weinheim/München.

Hinte, W. & Treeß, H. (2014): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. 3. Aufl., Juventa, Weinheim/München.

Lüttringhaus, M. & Donath, L. (2019): Sozialraumorientierung – Konzept für Teilhabe und Selbstbestimmung. In: Miteinander Leben – Zeitschrift der Lebenshilfe Vorarlberg, Heft 1, S. 12.

Rohrmann, A. (2019): Das Bundesteilhabegesetz – Ausdruck eines Paradigmenwechsels?. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit – Vierteljahresheft zur Förderung von Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, 50. Jg. Nr. 1, S. 4–14.

Stubican, D. (2013): Auf dem Weg in den Sozialraum – Alter Hut, methodische Erweiterung oder ein Paradigmenwechsel bei den Hilfen für Menschen mit Behinderung? In: Themenheft des Paritätischen in Bayern Heft 1/2013, S. 19–24.

Dr. Maria Lüttringhaus

Geschäftsführerin des Institut LüttringHaus für Sozialraumorientierung, Quartier- und Case Management (DGCC), Gründerin des „LüttringHaus all Inclusive“ (Wohnprojekt für junge Menschen)
ml@luettringhaus.info

(Foto: L. Donath)

Lisa Donath

Dipl. Soziologin, Dipl. Sozialpädagogin (FH), CM-Ausbilderin (DGCC), Trainerin und Beraterin für Case Management und Fachkonzept Sozialraumorientierung in der Sozialen Arbeit
lisa.donath@luettringhaus.info

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/3997

öffentlich

Datum: 17.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Frau Eichler

Sozialausschuss	**05.05.2020**	**empfehlender Beschluss**
Bau- und Vergabeausschuss	**25.05.2020**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**04.06.2020**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**17.06.2020**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**23.06.2020**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer Köln e.V.

Beschlussvorschlag:

Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000,00 Euro für das Bauprojekt des SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer Köln e.V. wird gemäß der Vorlage Nr. 14/3997 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	200.000,00 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:
Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.
Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.
Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.
Oder auf derselben Straße.

Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.
In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.

Der SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer e.V.
will in Köln ein neues Wohnhaus für 37 Mietparteien bauen.
Der LVR möchte das Projekt mit Geld unterstützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

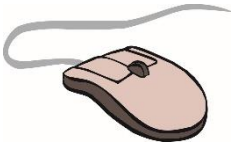

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der SKM Köln (Sozialdienst Katholischer Männer e.V.) will in Köln Nippes ein Gesamtprojekt „Wohnen – Begegnung – Beschäftigung" bauen. Zentraler Bestandteil des Gebäudekomplexes sind 37 Wohneinheiten für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Mit diesem Bauprojekt will der SKM Wohnraum für Menschen schaffen, die auf Grund ihrer Einkommenssituation unter den derzeitigen Bedingungen des Wohnungsmarktes in Ballungszentren kaum eine Chance haben, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Zu diesen Personen gehören Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung ebenso wie Menschen mit sozialen Schwierigkeiten, Studierende oder Auszubildende aus einkommensschwachen Familien, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Fluchthintergrund oder Menschen mit einer Suchterkrankung. Gemeinsam ist allen, dass sie auf dem bestehenden Wohnungsmarkt kaum eine Chance auf einen bezahlbaren Wohnplatz haben. Das Vorliegen eines Wohnberechtigungsscheins ist die einzige Voraussetzung.

Für fehlende Eigenmittel wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200.000 Euro beantragt. Aus Sicht der Verwaltung liegt die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor.
Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3997:

1. Einleitung:
Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen. Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und somit zur Verselbstständigung von Menschen mit Behinderungen beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

In 2019 konnten mit diesem Förderprogramm bereits zwei Projekte gefördert werden. Das Wohnprojekt in Aachen des Hörgeschädigtenzentrums ist bereits eingeweiht und bezogen. Das Wohnprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen befindet sich in der Fertigstellung.
Seit Bestehen des Förderprogramms haben sich 16 Personen/Organisationen über die Fördermöglichkeiten erkundigt.
Davon hat sich bei sechs Anfragenden nach einem ersten telefonischen oder persönlichen Beratungskontakt kein weiterer Beratungsbedarf gezeigt, die Bauprojekte waren noch nicht so konkret, dass ein weiterer Beratungsbedarf gegeben war oder das Projekt passte von seiner Ausgestaltung nicht zu den Förderrichtlinien.

Mit sieben Anfragenden hat eine persönliches (eines davon telefonisch) Beratungsgespräche stattgefunden. Mit vier Personen/Organisationen läuft der Beratungsprozess derzeit. Bei einem Beratungsgespräch zeigte es sich, dass der Baufortschritt schon so weit fortgeschritten war, dass eine Förderung entsprechend der Fördervorgaben nicht mehr möglich war. Dies wurde zwischenzeitlich für begründete Ausnahmefälle angepasst (siehe Vorlage Nr. 14/4003).
Zwei Projekte sind umgesetzt worden (siehe oben).
Ein weiteres, drittes Projekt liegt mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vor.

2. Förderkriterien, Darstellung des Bauprojektes und Angaben zur Erfüllung der Förderfähigkeit
Laut Satzung über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland und der dazu gehörigen Förderrichtlinien müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Förderfähigkeit gegeben ist:

a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.
Der Antrag auf Förderung wurde am 30.01.2020 beim LVR, Dez 7, 73.01 durch den SKM eingereicht.
Förderkriterium ist erfüllt

b) Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.
Der SKM Köln – Sozialdienst Katholischer Männer e.V. ist ein Träger mit Sitz in Köln, der in Köln soziale Einrichtungen betreibt.
Förderkriterium ist erfüllt

c) Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben.
Und mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert") im Sinne des SGB IX sind.
Der SKM Köln e.V. beabsichtigt, 30% des Wohnraums vorrangig an Menschen mit Behinderungen zu vermieten, die für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX sind. In die 37 Wohneinheiten sollen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen/Suchterkrankungen und Menschen, die nur sehr schwer eine Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt finden, als Mieter*innen gemeinsam leben können. Ziel ist es, dass die Menschen sich gegenseitig kennenlernen, respektieren, miteinander Zeit gestalten und die Angebote des Projektes Wohnen – Begegnung – Beschäftigung nutzen.
Im Rahmen von Beratungsgesprächen wurde dem SKM Köln e.V. immer deutlicher, wie drängend das Thema ist, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Aus diesem Grund hat sich der SKM Köln e.V. entschlossen, selber tätig zu werden und 37 Wohneinheiten zu schaffen. Dieser Wohnraum soll insbesondere für Menschen mit und ohne Behinderung vorgehalten werden, die kaum oder keine Chancen am Wohnungsmarkt haben. Entsprechend dem Konzept ist vorgesehen, dass

- Menschen mit einer wesentlichen Behinderung in den Bereichen Psyche und/oder Sucht
- Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- geflüchtete Personen mit besonderem Schutzbedürfnis
- Auszubildende und/oder Studierende aus einkommensschwachen Familien, mit
- oder ohne Migrationshintergrund

Mieter*innen werden sollen.
Für alle Miet-Interessente*innen ist es eine Voraussetzung, dass ein Wohnberechtigungsschein der Einkommensgruppe A vorliegt. Mit dem Projekt verbunden ist, dass die Bewohner*innen motiviert sind, aktiv im Rahmen der individuellen Ressourcen und Fähigkeiten den Alltag mitzugestalten. So soll Vereinsamung, Ausgrenzung und Anonymisierung vermieden und die soziale Teilhabe gestärkt werden.
Die konkrete Verteilung der Wohneinheiten wird erst kurz vor Fertigstellung feststehen.
Förderkriterium ist erfüllt

d) Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.
Das Wohnbauprojekt des SKM Köln wird in Köln Nippes auf eigenem Gelände einen Gebäudekomplex mit 37 Wohneinheiten, Raum für Begegnung und für Beschäftigung errichtet.
Das Gesamtprojekt des SKM Köln versteht sich als Teil des Sozialraumes Köln Nippes. Schon heute betreibt der SKM Köln e.V. eine Begegnungsstätte „De Flo" im Stadtteil. „Die Anwohner des Sozialraums und angrenzenden Stadtteile mutzen die Angebote von „De Flo" regelmäßig für Einkäufe, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und/oder Abgabe von Sachspenden. Mit der Erweiterung des Angebotes um ein Café und der Begegnungsmöglichkeit im Seminarraum wird für die Anwohner in Nippes, die Bewohner des Hauses und die Teilnehmer der Beschäftigungshilfe ein Treffpunkt zum Austausch und zum Verweilen geschaffen. Hier können Netzwerke entstehen, z.B. für junge Familien und ältere Personen, für alteingesessene und neue Bewohner, für Menschen im Sozialhilfebezug und Menschen aus besser situierten Verhältnissen, für behinderte und nichtbehindere Besucher" (Zitat aus dem Förderantrag, Konzept vom 30.01.20).
Förderkriterium ist erfüllt

e) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
Die Bauplanung weist aus, „sämtliche öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche sind barrierefrei zugänglich und nutzbar nach DIN 18040-1" („Bestätigung der Barrierefreiheit" gegenüber Aktion Mensch und geprüft durch LVR-Architekten (03.03.2020)).
Förderkriterium ist erfüllt

f) Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.
Der Finanzierungsplan weist eine Finanzierungslücke von 200.000,00 € Eigenanteil aus.
Förderkriterium ist erfüllt

g) Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.
Der Finanzierungsplan und die Grundbucheintragungen weisen aus, dass die Finanzierung des Gesamtprojektes gesichert ist.
Förderkriterium ist erfüllt

h) Die Förderung beträgt maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.
Beantragt ist eine Fördersumme in Höhe von 200.000,00 €, das entspricht einem prozentualen Anteil von 2,6 % der anerkennungsfähigen Baukosten.
Förderkriterium ist erfüllt

3. Darstellung der Kosten und der Höhe des Zuschusses
Gefördert werden können bis zu 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 200.000 € pro Bauprojekt.

Die Gesamtkosten des Projektes des Antragstellers sind wie folgt:

Gesamtkosten	7.763.166,00 Euro
abzüglich Wohnbauförderungsmittel	4.006.600,00 Euro
abzüglich Sparkasse Köln	2.717.088,00
abzüglich Meister-Gerhard-Fonds, Erzbistum Köln	385.522 Euro
abzüglich bare Eigenmittel	453.956,11 Euro
fehlende Eigenmittel = Zuschuss	200.000 Euro (ca. 2,6%)

Insofern beträgt die Höhe des Zuschusses 200.000 €, welche 2,6% der anerkennungsfähigen Baukosten entspricht.

Für die oben beschriebenen 37 Wohneinheiten beantragt der SKM Köln e.V. eine Förderung durch die Inklusive Bauprojektförderung des LVR. Alle Kriterien sind in Bezug auf das Projekt des SKM Köln erfüllt. Somit liegt aus Sicht der Verwaltung die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor.
Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Förderobjekt:

Appartements und Wohngemeinschaften des
Gesamtprojektes „Wohnen - Begegnung - Beschäftigung“
Florastraße 114-122, 50733 Köln Nippes

Abb.: Straßenansicht Florastraße (Wohnen: 2. bis 5. Obergeschoss)

Abb.: Rückansicht Florastraße, beide Abbildungen siehe http://kastnerpichler.de/portfolio/de-flo-koeln/

Förderantrag LVR – Inklusive Bauprojektförderung

Förderobjekt:

Appartements und Wohngemeinschaften
Gesamtprojekt „Wohnen - Begegnung - Beschäftigung“
Florastraße 114-122
50733 Köln Nippes

Musterzimmer - Ansichten

KSKM Herberge de Flo **Einbettung in fussläufig erreichbare , öffentliche Grünanlagen**

unmittelbar angrenzende öffentliche Grünanlagen:

Johannes-Gisberts-Park

Lis-Böhle-Park

Fussläufige Entfernungen von weiteren öffentlichen Grünanlagen:

Kölner Flora 700m

Lentpark 1,1km

Kölner Skulpturenpark 1,4km

Rhein 2km

KASTNER PICHLER ARCHITEKTEN o.M 11.12.2017

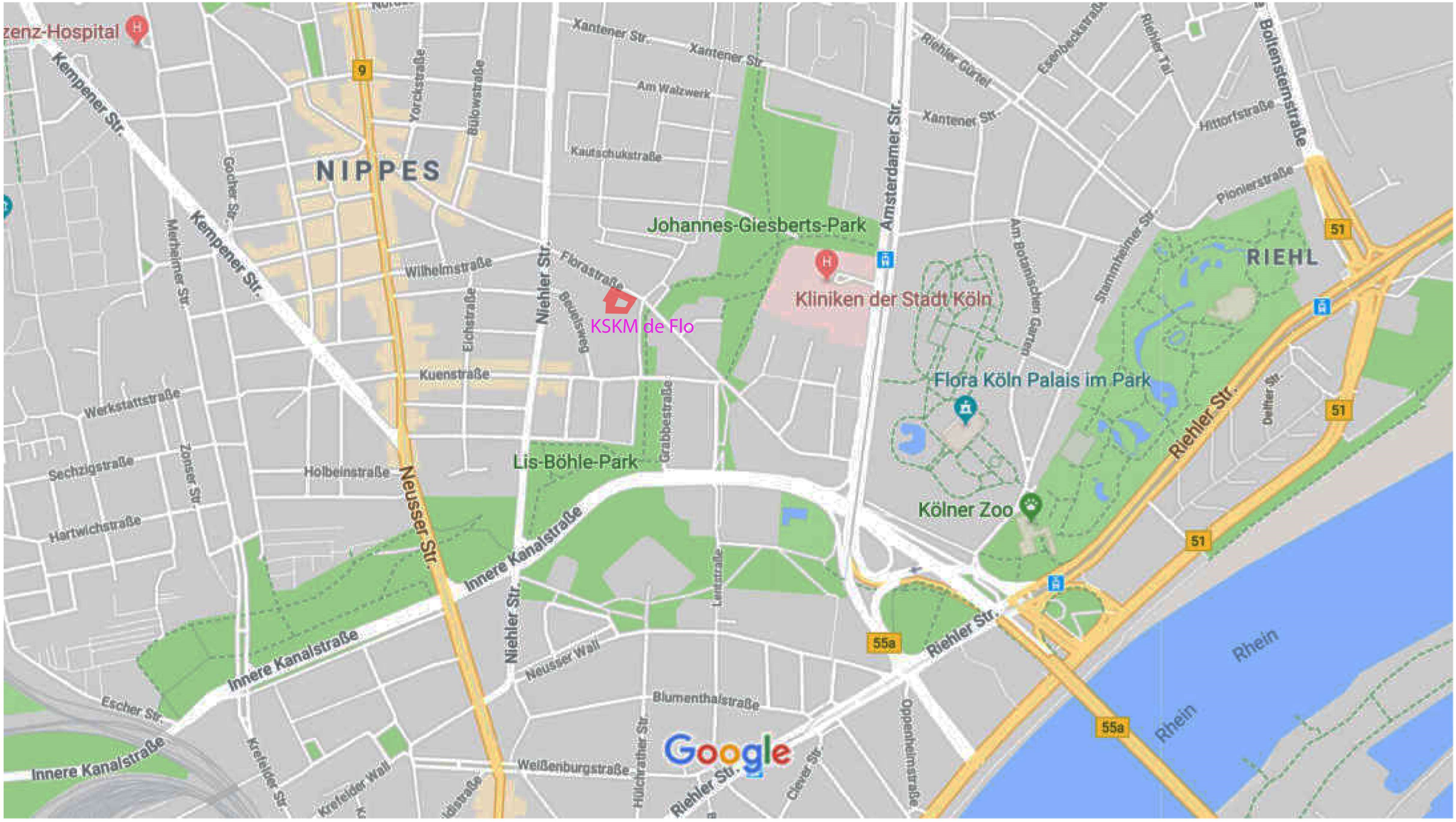

Neusser Str. und Umgebung
infrastrukturelles Stadtteilzentrum
- Supermärkte
-ÖPNV
- Ärzte, Apotheken
- Einzelhandel, Restaurants etc.

200 m

KSKM de Flo
Anlage zum Förderantrag
Stadtplanauszug

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/4014

öffentlich

Datum: 07.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Hr. Bauch, Hr. Rohde

Schulausschuss	**04.05.2020**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**05.05.2020**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Fortentwicklung des LVR-Budgets für Arbeit

Kenntnisnahme:

Die Ausführung zur Fortentwicklung des LVR-Budgets für Arbeit werden gemäß Vorlage Nr. 14/4014 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Zusammenfassung:

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 hat der LVR beschlossen, diese o.g. Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes in einem gemeinsamen Programm unter den Namen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" zu bündeln (Nr. 14/2065). Alle dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich auf Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und sog. Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX – auch wenn diese nicht explizit erwähnt werden.

Das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, die im Folgenden dargestellt werden.

Im Teil I des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion" sind diejenigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten enthalten, die dem unmittelbaren Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen oder nach Schulabschluss eines behinderten Schülers / einer behinderten Schülerin – trotz einer empfohlenen WfbM-Aufnahme – als Alternative zur WfbM-Aufnahme eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Darin enthalten ist das gesetzliche Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX als Leistung der Eingliederungshilfe und ergänzende Leistungen aus der Ausgleichsabgabe.

Seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" wurden im Teil I insgesamt 357 IFD-Aufträge erteilt und 205 Budgets für Arbeit bewilligt.

Der zweite Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" besteht aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen des LVR-Inklusionsamtes – in Fortsetzung der seit 1990 bestehenden Förderprogramme „Aktion Integration I bis IV" sowie „aktion5". Die in diesen Programmen bewährten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten werden hierdurch fortgeführt. Mit dem Teil II des Programms wird die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Im zweiten Teil des Programms konnten im Zeitraum 2018 und 2019 2.123 Arbeitnehmende (798 weiblich / 1.325 männlich) und Arbeitgebende erreicht werden.

Insgesamt kann seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" zum 01.01.2018 festgestellt werden, dass das Programm angenommen wird. Die von der Verwaltung für die Jahre 2018 und 2019 prognostizierten Fallzahlen wurden erreicht.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielrichtungen 2 (Personenzentrierung) und 12 (Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4014:

Seit dem Jahr 2008 haben die LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und das LVR-Inklusionsamt gemeinsame Modellprojekte zur Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt. Die Umsetzung erfolgte durch Personal des LVR-Inklusionsamtes.

Nach einem dreijährigen Modell „Kombinierte und finanzielle und fachdienstliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes" (2008-2010, Nr. 12/2336) und das Folgemodell „Übergang 500 Plus" (Nr. 13/759) folgte zum 01.01.2018 das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX).

Neben den vorgenannten Modellprojekten führte das LVR-Inklusionsamt seit dem Jahr 1990 regionale Arbeitsmarktprogramme zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch (Aktion Integration I – IV, aktion5). Ausrichtung der aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Programme war immer auch die Unterstützung der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden beim Wechsel von der Schule oder einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 – hier wurde insbesondere das Budget für Arbeit mit dem § 61 SGB IX als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe eingeführt - hat der LVR beschlossen, diese o.g. Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes in einem gemeinsamen Programm unter den Namen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" zu bündeln (Nr. 14/2065). Alle dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich auf Werkstätten für behinderte Menschen und sog. Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX – auch wenn diese nicht explizit erwähnt werden.

Mit einer weiteren Änderung des SGB IX ist zum 01.01.2020 ein neuer, mit dieser o.g. Förderung in mittelbarem Zusammenhang stehender gesetzlicher Fördertatbestand „Budget für Ausbildung" (§ 61a SGB IX) in Kraft getreten. Dies nimmt die Verwaltung zum Anlass über das bisherige LVR-Budget für Arbeit und seine Fortentwicklung zu berichten.

1. Ablauf einer WfbM-Aufnahme

Das Aufnahmeverfahren in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) teilt sich in mehrere Abschnitte auf:

- Im Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und auf der Basis der abgestimmten Verfahrensvereinbarung der beteiligten Kostenträger in NRW kann eine WfbM-Aufnahme bewilligt werden. Auch vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen haben alle beteiligten Leistungsträger (beide Landschaftsverbände, Rentenversicherungsträger und Agentur für Arbeit) in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erneut den sogenannten „NRW-Weg" bekräftigt, der auch Menschen mit sehr hohen bzw. sehr besonderen Unterstützungsbedarfen die Aufnahme in die WfbM ermöglicht.

- Die Aufnahme in die WfbM beginnt nach § 57 SGB IX immer mit einem dreimonatigen Eingangsverfahren. Anschließend folgt der Berufsbildungsbereich, der i.d.R. 24 Monate dauert. Der Kostenträger hierfür sind i.d.R. die Agentur für Arbeit oder Rentenversicherungsträger
- Im Anschluss daran kann eine (auch dauerhafte) Übernahme in den Arbeitsbereich der WfbM (§ 58 SGB IX) erfolgen. Da dieser Wechsel auch mit einem Wechsel des Leistungsträgers verbunden ist – für den Arbeitsbereich ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig – wird bereits zu Beginn des Teilhabeplanverfahrens das Vorliegen einer sog. wesentlichen Behinderung als Voraussetzung für die Aufnahme in den Arbeitsbereich geprüft.

2. Das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion"

Seit dem 01.01.2018 gibt es mit dem § 61 SGB IX die gesetzliche Grundlage, den direkten Übergang aus dem Arbeitsbereich der WfbM in sozialversicherungspflichtige Arbeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu fördern.

Der LVR hat mit dem „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" beschlossen, diese gesetzliche Fördermöglichkeit mit weiteren – sich bis dahin in den Modellprojekten bewährten - Unterstützungsmöglichkeiten zu flankieren und diese in einem gemeinsamen Programm zusammengeführt. Dieses Programm wird von den Fachbereichen LVR-Eingliederungshilfe und dem LVR-Inklusionsamt gemeinsam durchgeführt.

Das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, die im Folgenden dargestellt werden.

2.1. Aufbau des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion" – Teil I

Im Teil I des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion" sind diejenigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten enthalten, die dem unmittelbaren Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen oder nach Schulabschluss eines behinderten Schülers / einer behinderten Schülerin – trotz einer empfohlenen WfbM-Aufnahme – als Alternative zur WfbM-Aufnahme eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Alle im folgenden dargestellten Varianten des gesetzlichen und freiwilligen Budgets beinhalten

- IFD-Beratung und –Vermittlung, einschließlich der Arbeitgeberberatung, Vermittlung einer Rentenberatung, Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme für die Verwaltungsentscheidung und Anleitung und Begleitung am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb;
- Ggfs. Jobcoaching, Arbeitsassistenz, o.a. – bei ergänzendem individuellem Bedarf.

Mit der Einführung des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion" werden auch die noch laufenden Förderungen aus dem Vorgängerprogramm „Übergang 500 Plus" bei Auslaufen

der Alt-Bewilligungen in das neue Programm und die unterschiedlichen Fördervarianten überführt.

2.1.1. Gesetzliches Budget für Arbeit

Das gesetzliche Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX sieht nur Leistungen für Personen vor, die im Sinne des § 58 SGB IX entweder im Arbeitsbereich einer WfbM sind oder die einen Anspruch auf unmittelbare Leistungen im Arbeitsbereich hätten (also ohne Durchlaufen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches) und die unmittelbar eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt antreten.

Diese Personen haben dann ein gesetzlich verankertes Rückkehrrecht in die WfbM, d.h. sie gelten auch während der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin als voll erwerbsgemindert. Daher wird für sie auch kein Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgeführt.

2.1.2. Freiwilliges LVR-Budget für Arbeit

Wie unter 2.1. dargestellt, wird der LVR auch weiterhin ein freiwilliges Budget für Arbeit als WfbM-Alternative ermöglichen. Dieses sieht vor, dass für Schulabgänger*innen mit Behinderung, für die erstens eine WfbM-Empfehlung der Agentur für Arbeit ausgesprochen wurde und die zweitens eine wesentliche Behinderung (als Voraussetzung für eine Aufnahme in den Arbeitsbereich) haben, ein Budget für Arbeit ermöglicht wird, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden kann.

2.1.3. Freiwilliges Budget für Ausbildung

Neben der Vermittlung aus dem Arbeitsbereich der WfbM in Arbeit haben die Modellprojekte der Jahre 2008-2017 gezeigt, dass auch erfolgreiche Vermittlungen aus dem Arbeitsbereich der WfbM in betriebliche Ausbildung möglich sind. Dies wurde vom Gesetzgeber zum 01.01.2018 nicht berücksichtigt, sodass der LVR in seinem Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" diese Variante als freiwilliges Budget für Ausbildung fortführt.

Bei einer Vermittlung einer Person aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis – auch Fachpraktikerausbildungen (ehemalige Helfer- oder Werkerausbildungen) - ist auch weiterhin ein LVR-Budget für Ausbildung möglich.

2.2. Aufbau des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion" – Teil II

Der zweite Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" besteht aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen des LVR-Inklusionsamtes – in Fortsetzung der seit 1990 bestehenden Förderprogramme „Aktion Integration I bis IV" sowie „aktion5".

Die in diesen Programmen bewährten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten werden hierdurch fortgeführt.

Mit dem Teil II des Programms wird die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen im Sinne des § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Unterstützung schwerbehinderter Menschen,

- die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln,
- die aus Förderschulen oder aus dem gemeinsamen Lernen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder sich darauf vorbereiten,
- die arbeitssuchend sind und über eine seelische Beeinträchtigung verfügen,
- bei denen eine Autismus-Diagnose besteht.

Die Förderbausteine des Teil II des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" sind:

- Einstellungsprämie – Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der o.g. Zielgruppen auf einen Arbeitsplatz mit voller Sozialversicherungspflicht einstellen, können eine einmalige Einstellungsprämie erhalten,
- Ausbildungsprämie - Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der o.g. Zielgruppen auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz einstellen, können eine einmalige Ausbildungsprämie erhalten,
- Budgetleistungen - Die Hinführung von schwerbehinderten Personen der benannten Zielgruppe auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann durch Budgetleistungen, die am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sind, gefördert werden (z.B. berufsvorbereitende und berufsbezogene Qualifizierungen, Jobcoaching, berufsrelevante Aspekte der Behinderungsverarbeitung),
- Leistungen nach § 26a SchwbAV - Arbeitgebende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte) und die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren der Ausbildung (z.B. Prüfungsgebühren) erhalten,
- Leistungen nach § 26b SchwbAV - Arbeitgebende, die behinderte Jugendliche oder junge Erwachsene, die für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gem. § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind, zur Berufsausbildung einstellen, können Prämien und Zuschüsse erhalten,
- IFD-Berufsbegleitung nach § 55 SGB IX - Arbeitgebende, die einen schwerbehinderten Menschen im Anschluss an die Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung sozialversicherungspflichtig beschäftigen und die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung haben einen Anspruch auf Berufsbegleitung gem. § 55 SGB IX. Mit der Berufsbegleitung wird der IFD beauftragt.

3. Bislang erreichte Personen und Arbeitgeber

Im Folgenden wird über die bewilligten Anträge bzw. die erreichten Personen und ihre Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 aufgeschlüsselt nach den dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten berichtet.

3.1. „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" – Teil I

Seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" zum 01.01.2018 wurden im Teil I insgesamt 357 IFD-Aufträge erteilt und 205 Budgets für Arbeit bewilligt.

Davon entfielen auf:

- Beauftragungen des IFD zur Vermittlung von WfbM-Beschäftigten: 357 (97 weiblich / 260 männlich)
- Gesetzliche Budget für Arbeit (2.1.1.): 139 (33 weiblich / 106 männlich)
- Freiwilliges Budget für Arbeit (2.1.2.): 52 (13 weiblich / 39 männlich)
- Freiwilliges Budget für Ausbildung (2.1.3.): 14 (7 weiblich / 7 männlich)

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe erst im Spätsommer 2018 gesetzlich geregelt wurde; dies hat in 2018 zu einem leichten Rückgang der Inanspruchnahme geführt.

3.2. „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" – Teil II

Im zweiten Teil des Programms konnten im Zeitraum 2018 und 2019 2.123 Arbeitnehmende (798 weiblich / 1.325 männlich) und Arbeitgebende erreicht werden.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Förderarten sind dies:

- Einstellungsprämie – 1.542 (577 weiblich / 965 männlich)
- Ausbildungsprämie – 197 (64 weiblich / 133 männlich)
- Budgets – 100 (33 weiblich / 67 männlich)
- § 26a SchwbAV – 55 (17 weiblich / 38 männlich)
- § 26b SchwbAV – 215 (101 weiblich / 114 männlich)
- § 55 SGB IX – 14 (6 weiblich / 8 männlich).

4. Aktuelle Entwicklungen und Weiterentwicklung

4.1. Gesetzliches Budget für Ausbildung gem. § 61a SGB IX

Mit Wirkung zum 01.01.2020 ist mit dem § 61a SGB IX ein gesetzliches Budget für Ausbildung in Kraft getreten. Dieses kann aber von dem unter 2.1.3. dargestellten freiwilligen Budget für Ausbildung des LVR klar abgegrenzt werden.

Das gesetzliche Budget für Ausbildung gem. § 61a SGB IX richtet sich an Beschäftigte einer WfbM im Berufsbildungsbereich. Folgerichtig ist für dieses gesetzliche Budget für

Ausbildung gem. § 61a SGB IX der Rehabilitationsträger, i.d.R. die Agentur für Arbeit (als Leistungsträger des Berufsbildungsbereiches) zuständig.

Das unter 2.1.3. dargestellte LVR-Budget für Ausbildung richtet sich an Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung wechseln.

Somit ändert die Einführung des gesetzlichen Budgets für Arbeit nichts an unter 2.1.3. dargestellten Angeboten, da es sich bei beiden Förderungen um unterschiedliche Adressaten handelt.

4.2. Weiterentwicklung des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion"

Insgesamt kann seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" zum 01.01.2018 festgestellt werden, dass das Programm angenommen wird. Die von der Verwaltung für die Jahre 2018 und 2019 prognostizierten Fallzahlen wurden erreicht.

Im Sinne eines inklusiven Arbeitsmarktes und der Beratung der Arbeitgebenden aus einer Hand nutzt der LVR für die Beratung, Vermittlung und unterstützende Bedarfsermittlung bei den Übergängen die vorgehaltene Infrastruktur der Integrationsfachdienste.
Bei Bedarf erfolgt auch die Anleitung und Begleitung in der Regel durch den Integrationsfachdienst. Mit Abschluss des Landesrahmenvertrages wurde darüber hinaus auch weiteren Anbietern die Möglichkeit eröffnet, unter gleichen qualitativen Vorrausetzungen die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz zu übernehmen.

Die Verwaltung hat zur Einführung und Flankierung des Programms umfangreiche Schulungen für LVR-Mitarbeitende und externe Partner (IFD, Kammerberater*innen) durchgeführt, sowie schriftliche und digitale Informationen veröffentlicht. Die Begleitung des Programms durch Informationsmaterialien und Öffentlichkeitsarbeit wird fortgesetzt.

In den nächsten Jahren sollte eine kontinuierliche, moderate Steigerung der Fallzahlen möglich sein und wird auch angestrebt.

Die Verwaltung wird weiterhin im Rahmen von Kennzahlenabfragen und Zielvereinbarungen regelmäßig über den Verlauf berichten.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r L e w a n d r o w s k i

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/4016

öffentlich

Datum: 17.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	**04.05.2020**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**05.05.2020**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**17.06.2020**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**23.06.2020**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste

Beschlussvorschlag:

Den fachlichen und finanziellen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Arbeit der rheinischen Integrationsfachdienste wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4016 dargestellt, zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 1,41 Mio. EURO und jährliche Folgekosten in Höhe von 2,65 Mio. EURO. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041.04	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Im Rheinland arbeiten derzeit 17 Integrationsfachdienste (IFD) mit 243 Fachkräften auf 171,5 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i.d.R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 32 Trägervereine und –gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber,
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
    - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion", siehe Vorlage Nr. 14/4014),
    - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
    - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen),
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Aktuelle Entwicklungen erfordern eine Weiterentwicklung der IFD Im Rheinland. Die Entwicklungen sind:

- Zunahme Fachdienstlicher Stellungnahmen,
- Zunahme einzelfallunabhängiger Beratungsbedarfe der Arbeitgeber, auch im Sinne der Prävention gem. § 3 SGB IX,
- Neue Anforderungen an die Arbeitsorganisation durch Zunahme der Elemente der Berufsorientierung nach KAoA-STAR.

In Kooperation mit den IFD-Trägern wurden 4 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der IFD entwickelt:

- Schaffung von mehr Flexibilität beim Personaleinsatz innerhalb der IFD-Aufgabenbereiche,
- Ermöglichung einer „Fachassistenz" für die Aufgaben der Berufsorientierung,
- Stellenaufstockung um 22,0 Personalstellen in den IFD im Rheinland,
- Erhöhung der Gemeinkostenpauschale für die ersten 5 Personalstellen bei jedem IFD-Träger.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen entstehen im Rheinland für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 1,41 Mio. EURO und jährliche Folgekosten in Höhe von 2,65 Mio. EURO. Diese Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielfelder Z1 und Z2 (Partizipation, Personenzentrierung) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4016:

1. Ausgangslage

Im Rheinland arbeiten derzeit 17 Integrationsfachdienste (IFD) mit 243 Fachkräften auf 171,5 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i.d.R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 32 Trägervereine und –gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber,
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
    - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion", siehe Vorlage Nr. 14/4014),
    - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
    - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen),
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Neben der o.g. aufgabenbezogenen Spezialisierung innerhalb der IFD zeichnen sich die rheinischen IFD auch durch eine behinderungsspezifische Binnendifferenzierung aus. Alle o.g. Aufgabenbereiche sind innerhalb der IFD zusätzlich auch auf verschiedene Behinderungsarten ausgerichtet, d.h. es gibt flächendeckende Angebote in den o.g. Aufgabenbereichen für Menschen mit seelischen Erkrankungen, geistigen und körperlichen Behinderungen, sowie Hör- und Sehbehinderungen. Darüber hinaus gibt es laufende Modellprojekte zur Entwicklung und flächendeckenden Implementierung von spezifischen IFD-Hilfen für Personen mit anderen Behinderungsbildern, wie z.B. Menschen aus dem Autismus-Spektrum oder Personen mit erworbener Hirnschädigung.

Über die inhaltlichen Schwerpunkte und Veränderungen innerhalb der Arbeit der rheinischen IFD hat die Verwaltung dem LVR-Sozialausschuss in seinen Sitzungen im Februar 2013 und Februar 2014 ausführlich berichtet (Vorlagen Nr. 13/2683 und 13/3433). Im Februar 2014 wurde auch die Finanzierung der rheinischen IFD angepasst (Nr. 13/3433).

Die in den genannten Berichten dargestellten Trends haben sich seit dem Jahr 2014 kontinuierlich fortgesetzt:

- Starker Anstieg der Nachfrage und Auslastung in den beiden sogenannten Übergangsfeldern „Schule-Beruf" (KAoA-STAR) und „Werkstatt für behinderte Menschen – allgemeiner Arbeitsmarkt" („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion").

    - Dieser Trend geht einerseits auf den flächen- und bedarfsdeckenden Ausbau des Programms „KAoA-STAR" zurück – dieses Programm ist mittlerweile mit Abschluss einer landesweiten Verwaltungsvereinbarung regulärer Bestandteil der NRW-Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss"

(Verwaltungsvereinbarung zwischen MAGS NRW, MSB NRW, RD der BA NRW, LWL und LVR).

- Andererseits hat der LVR mit seinen Programmen „Übergang 500 Plus" (bis Ende 2017) und dem seit 2018 laufenden Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion" seine Aktivitäten zum Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt und den IFD in diese Aktivitäten zunehmend eingebunden.

- Kontinuierlicher Anstieg des Unterstützungsbedarfs von Menschen mit Schwerbehinderung, die im allgemeinen Arbeitsmarkt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen bzw. erhöhter Beratungsbedarf von Arbeitgebern zum Umgang mit Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung. Hier weist die Kapazitätsauslastung der IFD-Fachkräfte durchgängig Werte von deutlich über 100% aus – dies auch unter Berücksichtigung und Steuerung der durchschnittlichen Betreuungsdauer.

- Leichter, aber kontinuierlicher Rückgang der IFD-Beauftragungen durch Träger der Arbeitsvermittlung und durch Rehabilitationsträger. Dieser leicht rückläufige Trend spiegelt sich auch bundesweit in der IFD-Statistik der BIH wieder – in einigen Bundesländern gibt es teilweise gar keine IFD-Beauftragungen durch andere Kostenträger mehr. Im Rheinland haben sich diese Beauftragungen durch Rehabilitationsträger und Träger der Arbeitsvermittlung seit dem Jahr 2014 annähernd halbiert (2014: 918 – 2019: 470)

1.1. Aktuelle Entwicklungen

Neben den o.g. seit Jahren zu beobachtenden Trends, haben weitere Entwicklungen Auswirkungen auf die Arbeit, die Auslastung und die Organisation der rheinischen IFD. Diese Entwicklungen sind im Wesentlichen:

- Zunahme der Beauftragungen von Fachdienstlichen Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren. Das LVR-Inklusionsamt hat in den letzten Jahren zusammen mit den IFD kontinuierlich daran gearbeitet, die Qualität der Fachdienstlichen Stellungnahmen, die durch die IFD erstellt werden, zu verbessern. Die deutliche Zunahme der Beauftragungen von Fachdienstlichen Stellungnahmen, z.B. zur Klärung der Frage, wie groß bei einem schwerbehinderten Beschäftigten der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf ist, zeigt, dass diese Stellungnahmen mittlerweile in vielen Verwaltungsverfahren (Entscheidung über Leistungen an Arbeit nach § 27 SchwbAV oder im Budget für Arbeit) eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen.
  Durchschnittlich muss pro Fachdienstlicher Stellungnahme mit einem Recherche- und Bearbeitungsaufwand von ca. 20 Stunden kalkuliert werden – dies entspricht – bei einer Anzahl von 938 Fachdienstlichen Stellungnahmen im Jahr 2019 – einem Aufwand von ca. 11 Vollzeitäquivalenten.

- Zunahme von Arbeitgeberanfragen nach einzelfallunabhängiger Beratung. Zu den Aufgaben des IFD gehört neben der einzelfallbezogenen Arbeit auch die Information und Beratung von Arbeitgebern im Zusammenhang mit allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Diese Anfragen nehmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu, da Arbeitgeber zunehmend im Rahmen der Fachkräftesicherung die Arbeit so organisieren, dass Menschen mit Behinderung länger wertschöpfend im Betrieb eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang werden von vielen Arbeitgebern die Informationen und innerbetrieblichen Schulungsmöglichkeiten der IFD sehr geschätzt.
  Diese auch einzelfallunabhängigen Betriebsberatungen sollen – in Zusammenarbeit mit dem LVR-Inklusionsamt und den örtlichen Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Betrieb – ausgebaut werden, da dies auch im Rahmen der Prävention nach § 3 SGB IX eine neue Aufgabe der Integrationsämter und damit auch des LVR-Inklusionsamtes ist.

- Die Zunahme der im Rahmen der Berufsorientierung begleiteten Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen und insbesondere im gemeinsamen Lernen verändert die Anforderungen an die IFD in besonderer Weise. Während die Bereiche Berufsbegleitung und Vermittlung von klassischer Einzelfallarbeit mit den Personen mit einer Schwerbehinderung und ihren Arbeitgebern geprägt sind, erfolgt die Berufsorientierung durch die Angebote einzelner standardisierter Elemente der Berufsorientierung (analog dem modularen Aufbau des Landesprogramms KAoA), die oftmals auch in Gruppen organisiert werden müssen. Dies erfordert neue Wege der Arbeitsorganisation innerhalb der IFD – auch außerhalb des klassischen „Betreuungsgeschäftes", wie z.B. Terminorganisation und –Absprachen mit mehreren Schulen, Eltern, Schülerinnen und Schülern, u.a.

1.2. Die Finanzierung der Integrationsfachdienste

Die Finanzierung der rheinischen Integrationsfachdienste wurde auf Basis der Vorlage Nr. 13/3433 zum Jahr 2014 neu geregelt. In dieser Vorlage verpflichtete sich das LVR-Inklusionsamt regelmäßig durch Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise festzustellen, ob die Finanzierung die in den IFD entstehenden notwendigen Kosten deckt. Diese Anforderung ergibt sich auch aus § 27a SchwbAV.

Die aktuelle IFD-Finanzierung besteht aus zwei Teilen:

- Spitzabrechnung der Bruttopersonalkosten der IFD-Fachkräfte und
- Pauschale Finanzierung der Geschäftsführungs-, Sach-, Verwaltungs- und Raumkosten i.H.v. 33.000 EURO pro voller Fachkraftstelle.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung der IFD-Verwendungsnachweise ist in den letzten Jahren festzustellen, dass die Pauschale für die Gemeinkosten nicht mehr überall die notwendigen IFD-Kosten deckt und bei allen IFD-Trägern auch keine Möglichkeit zur Rücklagenbildung mehr besteht. IFD-Träger können aus der bestehenden Finanzierung in einem definierten Rahmen Rücklagen bilden, um diese im Folgejahr, z.B. für Neuanschaffungen von Ausstattung (EDV, Büroausstattung, usw.) zweckentsprechend aufzulösen.

Festzustellen ist insbesondere bei kleineren IFD-Trägern mit wenig Fachkraftstellen (5 Personalstellen oder weniger), dass die Pauschalen nicht mehr zur Finanzierung eines eigenen Beratungsstandortes ausreichen. Bei größeren IFD ist dieses Problem nicht so gravierend. In größeren IFD-Standorten reicht die Gesamtsumme aller Pauschalen zur Deckung der Gesamtkosten, da viele Kosten bei wachsendem Bedarf nicht linear mit der Anzahl an Personalstellen pro IFD, sondern nur relativ steigen, z.B.: vervierfacht sich die Miete zwischen einer Beratungsstelle mit 5 Personalstellen und 20 Personalstellen nicht, sondern ist etwas doppelt bis dreimal so hoch.

2. Planungen zur Weiterentwicklung der IFD-Strukturen im Rheinland

Um den unterschiedlichen Entwicklungen und regionalen Besonderheiten aller IFD gerecht zu werden, hat das LVR-Inklusionsamt – neben der Kennzahlenanalyse (Auslastung, durchschnittliche Betreuungsdauer / Durchlauf, Zahl der Fachdienstlichen Stellungnahmen, u.v.a.m.) – auch Gespräche mit den regionalen IFD über Weiterentwicklungsmöglichkeiten geführt und insgesamt 4 Maßnahmen zur Weiterentwicklung erarbeitet.

2.1. Flexibilität innerhalb der IFD-Aufgabenbereiche

Bislang sind die Personalstellen innerhalb eines IFD trennscharf nach Aufgabenbereich (Sicherung, Vermittlung, Übergang Schule-Beruf) und Behinderungsart zugeordnet. Diese Aufgaben- und Behinderungszuordnung soll grundsätzlich auch so bleiben.

Um den IFD bei schwankender Auslastung (z.B. WfbM-Zuweisungen, Erstellung Fachdienstlicher Stellungnahmen, Abarbeiten von Erstgesprächen) mehr Flexibilität hinsichtlich des Personaleinsatzes einzuräumen, kann im Einvernehmen mit der regionalen IFD-Koordination des LVR-Inklusionsamtes temporär von der trennscharfen Zuordnung abgewichen und das IFD-Personal flexibel eingesetzt werden.

Die Entscheidung hierüber obliegt der IFD-Koordination des LVR-Inklusionsamtes. Der zeitliche Umfang kann bis zu 3 Monaten betragen – eine Verlängerungsoption um weitere 3 Monate ist möglich.

Eine dauerhafte Stellenverlagerung über Aufgabenbereiche oder behinderungsspezifische Zuständigkeiten hinweg ist nicht möglich.

2.2. „Fachassistenz" für Aufgaben im Bereich Berufsorientierung

Aufgrund der Besonderheit der IFD-Arbeit im Bereich der Berufsorientierung, die sich durch die elementbezogene Gestaltung der Arbeit kleinschrittiger darstellt, kann eine Entlastung der IFD-Fachkräfte um organisatorische und verwaltungstechnische Arbeiten durch eine „Fachassistenz" zielführend sein.

Den IFD, die im Bereich Berufsorientierung tätig sind, kann eine Finanzierung dieser zusätzlichen Ressource durch eine Zusatzzahlung im Rahmen der Pauschale ermöglicht werden.

Diese ist zweckgebunden für die organisatorische Einbindung einer zusätzlichen Ressource (z.B. studentische Hilfskraft für Organisations- und Informationsaufgaben) – dies muss gegenüber dem LVR-Inklusionsamt inhaltlich und abrechnungstechnisch nachgewiesen werden (welche Person und welche Aufgaben werden dadurch zusätzlich in die IFD-Arbeit im Bereich Berufsorientierung eingebunden?).

Eine Verwendung dieser „Zusatzzahlung" zur Refinanzierung der ohnehin vorhandenen IFD-Verwaltungskräfte ist ausgeschlossen.

Die IFD-Träger sind aufgefordert, entsprechende Konzepte zu erarbeiten und mit dem LVR-Inklusionsamt abzustimmen. Über die Gewährung und die Höhe der Zusatzzahlung entscheidet das LVR-Inklusionsamt. Die Höhe dieser zusätzlichen Kosten kann nicht genau kalkuliert werden – daher wird mit einem durchschnittlichen Mehrbedarf in Höhe von 170.000 EURO gerechnet (10.000 EURO pro IFD).

2.3. Stellenaufstockung im IFD – insgesamt 22 Personalstellen

Nach der Analyse der Kennzahlen und der regionalen Besonderheiten (Größe und Struktur der Region, Anzahl der Kooperationspartner (z.B. Förderschulen und Schulen des gemeinsamen Lernens, Werkstätten), Größe des IFD-Standortes, u.a.) kann festgestellt werden, dass die Personalausstattung der IFD nicht in allen Regionen und allen Aufgabenbereichen bedarfsdeckend ist.

Insgesamt wurde ein Personalmehrbedarf von insgesamt 22,0 Personalstellen identifiziert. Hierfür sind jährliche Kosten in Höhe von 1,83 Mio. EURO erforderlich.

Dieser Personalmehrbedarf verteilt sich nicht gleichermaßen auf alle IFD und alle Aufgabenbereiche, sondern wird bedarfsgerecht den unterschiedlichen Regionen und Aufgabenbereichen zugeordnet. Es kann aber festgestellt werden, dass in allen Regionen Personalaufstockungen zur dauerhaften Sicherung eines flächen- und bedarfsdeckenden IFD-Angebotes dringend erforderlich sind.

2.4. Erhöhung der Gemeinkostenpauschalen für die 1. bis 5. IFD-Personalstelle pro Träger

Wie unter 1.2. dargestellt, ist die Finanzierung der IFD, die letztmalig im Jahr 2014 angepasst wurde, nicht mehr in allen IFD kostendeckend. Besonders betroffen sind hier Träger mit eher kleinem IFD-Personalbestand – größere Träger können i.d.R. noch kostendeckend arbeiten, sind aber nicht mehr in der Lage Rücklagen für Ersatzinvestitionen zu bilden.

Daher wird vorgeschlagen, die Gemeinkostenpauschale bei jedem IFD-Träger für die ersten 5 Personalstellen um jeweils 6.000,- EURO anzuheben. Hierfür sind jährliche Kosten in Höhe von ca. 650.000,- EURO erforderlich.

3. Beschlussvorschlag

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der rheinischen IFD, wie unter Punkt 2. dargestellt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 1,41 Mio. EURO und jährliche Folgekosten in Höhe von 2,65 Mio. EURO. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/4011

öffentlich

Datum: 27.03.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	**04.05.2020**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**05.05.2020**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4011 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	515.442 € ja	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	515.442 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	515.442 € ja	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	515.442 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 180.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsbetriebs und der Inklusionsabteilung der

- Lebenshilfe Essen gGmbH
- Pro Mobil Integra gGmbH

sowie des Erweiterungsvorhabens des Inklusionsbetriebs

- carpe diem GBS mbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 396.800 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis 118.642 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 20 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln" des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4011

1. Zusammenfassung der Zuschüsse Seite 3

1.1. Zuschüsse zu Investitionen Seite 3

1.2. Laufende Zuschüsse Seite 3

2. Einleitung Seite 4

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" Seite 4

2.2. Stand der Bewilligungen Seite 5

3. Gründung der Inklusionsbetriebe

3.1. Lebenshilfe Essen gGmbH Seite 6

3.2. Pro Mobil Integra gGmbH Seite 9

4. Erweiterung der carpe diem GBS mbH Seite 13

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	**Region**	**Branche**	**AP**	**Zuschuss**
Lebenshilfe Essen gGmbH	Essen	Hausmeisterservice, IT-Service, Büroservice	4	80.000
Pro Mobil Integra gGmbH	Velbert	Hotel, Facility Service	5	96.800
carpe diem GBS mbH	Mettmann, Würselen, Düren	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	11	220.000
Beschlussvorschlag gesamt			**20**	**396.800**

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	**ab 05.2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Arbeitsplätze	20	20	20	20	20
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	33.600	50.400	50.400	50.400	50.400
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	85.042	130.114	132.717	135.371	138.078
Zuschüsse gesamt in €	118.642	180.514	183.117	185.771	188.478

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 141 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.300 Arbeitsplätzen, davon 1.785 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!" zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!" Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb"

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um 382 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.
Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2020

Antragsteller	**Region**	**Branche**	**Anzahl AP**	**Vorlage**
rheinarbeit gGmbH	Bornheim	Inklusionsbetrieb Garten-/ Landschaftsbau	6	Soz 14/3875
DHL Airways GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Logistikdienstleistungen	9	
Nickut Catering GmbH	Burscheid	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	2	
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten-/ Landschaftsbau	2	
autark Rhein-Wupper gGmbH	Velbert	Inklusionsbetrieb Verwaltungsdienstleistungen	2	
BQG Hephata gGmbH	Mönchen-gladbach	Fahrdienst, second hand, handwerkliche Dienstleistungen	3	
Genesis gGmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	2	
Lebenshilfe Essen gGmbH	Essen	Hausmeisterservice, IT-Service, Büroservice	4	Soz 14/4011
Pro Mobil Integra gGmbH	Velbert	Hotel, Facility Service	5	
carpe diem GBS mbH	verschiedene	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	11	
Bewilligungen im Jahr 2020 gesamt			**46**	

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1. Lebenshilfe Essen gGmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Die Lebenshilfe Essen gGmbH ist ein Tochterunternehmen des Lebenshilfe Essen e.V., der seit dem Jahr 1961 in Essen u.a. ambulante und stationäre Wohnangebote für Menschen mit Behinderung, einen ambulanten Pflegedienst sowie zwei Kindertagesstätten betreibt und heute mehr als 360 Personen beschäftigt. Es ist nun geplant, ein Inklusionsunternehmen mit den Geschäftsfeldern Hausmeisterservice, IT-Service und Büro-Service zu gründen und dort neun Arbeitsplätze zu schaffen, davon vier für Personen der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.
Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Lebenshilfe Essen gGmbH

Der Lebenshilfe Essen e.V. plant, in einem inklusiven Tochterunternehmen unterstützende Dienstleistungen für den Unternehmensverbund zu bündeln. Die Dienstleistungen Hausmeisterservice, IT-Service und Büro-Service sollen zunächst dem Unternehmensverbund zur Verfügung gestellt werden. In einem zweiten Schritt sollen sämtliche Dienstleistungen auch am Markt angeboten werden. Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens sowie des Gesellschafters sind Herr Lothar Reuschel und Herr Jörg Woltermann-Hoffrichter. Einer der Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe ist als Ausbildungsplatz im Bereich Bürokommunikation angelegt.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Personen der Zielgruppe werden in allen drei Dienstleistungsbereichen angesiedelt sein. Im Büro-Service werden je nach persönlicher Qualifikation Tätigkeiten in der Buchhaltung, Lagerverwaltung, Materialbestellung, Postbearbeitung sowie in der Telefonzentrale angesiedelt sein. Der Hausmeisterservice wird Leistungen wie das Renovieren und Instandhalten der Liegenschaften, die Pflege der Grünanlagen und die Wartung des Fuhrparks erbringen. Im IT-Service werden Tätigkeiten wie die Datensicherung, das Anlegen von Benutzerprofilen oder die Einrichtung der Hardware anfallen. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an den Arbeitsvertragsbedingungen des paritätischen Wohlfahrtsverbandes (AVB Parität).
Die psychosoziale Betreuung wird durch den Betriebsleiter, einen Betriebswirt mit Ausbildung zum Heilerziehungspfleger, sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.03.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(…) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes des Lebenshilfe Essen e.V. von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Beschäftigtenstruktur ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von Beschäftigten mit und ohne Behinderung bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotenzial nutzen zu können.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Beschäftigten. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept in besonderem Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass die Kosten-/Umsatzstruktur aufgrund der Personalstruktur teilweise von den Personalkosten der Branche abweicht, es werden aber ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert, der die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass Planabweichungen und Verzögerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 10.03.2020)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung des Inklusionsunternehmens macht die Lebenshilfe Essen gGmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 102.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für verschiedene Kleingeräte und Maschinen für den Hausmeisterservice (14 T €), zwei Transportfahrzeuge (26 T €), Werkzeuge (12 T €), einen Rasentraktor (6 T €), die Einrichtung von Büroarbeitsplätzen (34 T €) sowie Software (10 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 22.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	60.640	92.778	94.634	96.527	98.457
Zuschuss § 217 SGB IX	6.720	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	18.192	27.834	28.390	28.958	29.537
Zuschüsse Gesamt	24.912	37.914	38.470	39.038	39.617

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens Lebenshilfe Essen gGmbH mit vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 24.912 € für das Jahr 2020 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.
Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Pro Mobil Integra gGmbH gGmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die Pro Mobil Integra gGmbH ist ein Tochterunternehmen des pro mobil e.V., der seit 1969 im Kreis Mettmann tätig ist. Der Unternehmensverbund hält u.a. ambulante und teilstationäre Wohnangebote, Kindertagesstätten, einen ambulanten Pflegedienst und eine KoKoBe vor und ist Verbundpartner von drei Integrationsfachdiensten. Die Pro Mobil Integra gGmbH beabsichtigt, im Rahmen einer Inklusionsabteilung ein Hotel in Velbert zu eröffnen sowie verschiedene hauswirtschaftliche und handwerkliche Dienstleistungen für den Unternehmensverbund erbringen. In der Inklusionsabteilung sollen zehn Arbeitsplätze geschaffen werden, davon fünf für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 96.800 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.
Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die Pro Mobil Integra gGmbH

Die Pro Mobil Integra gGmbH wurde im Jahr 2003 gegründet und ist für den Personenkreis der Menschen mit einer geistigen Behinderung oder Körperbehinderung Verbundpartner der Integrationsfachdienste Wuppertal, Solingen/Remscheid und Essen. Geschäftsführerin des Unternehmens wie auch des Gesellschafters ist Frau Margit Benemann. Die Pro Mobil Integra gGmbH beabsichtigt, das „Alte Pastorat" in Velbert-Heiligenhaus, das derzeit von einer Stiftung saniert und umgebaut wird, anzumieten und dort ein Hotel mit 13 Zimmern vorwiegend für Geschäftsreisende sowie Messe- und Tagungsgäste aus Düsseldorf zu eröffnen. Zusätzlich sollen verschiedene Dienstleistungen wie Gebäudereinigung, Bewirtung und Verpflegung, Veranstaltungsvorbereitung sowie der Hausmeister- und Gartenservice für den Unternehmensverbund erbracht werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden insbesondere Tätigkeiten wie das Reinigen der Hotelzimmer und der Allgemeinflächen, die Besetzung der Rezeption, das Vorbereiten des Frühstücks, das Ein- und Ausräumen der Spülmaschine, das Pflegen der Grünflächen sowie Pflege- und Wartungsarbeiten in den Liegenschaften des Unternehmensverbunds übernehmen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich am jeweiligen Branchentarif. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die Betriebsleitung erfolgen, die im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal des Gesellschafters unterstützt wird.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der Pro Mobil Integra gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(…) Auf Basis einer modifizierten Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung lassen sich folgende Stärken und Schwächen des Konzeptes bzw. der einzelnen Geschäftsbereiche sowie Chancen und Risiken des Marktes herausstellen:

- Die Serviceleistungen bieten aufgrund der vom Gesellschafter bzw. eines Schwesterunternehmens vergebenen Aufträge sowie vertraglich vereinbarten Konditionen ein planbares Umsatzpotenzial. Es ist davon auszugehen, dass mit den vorhandenen Beschäftigten das Auftragsvolumen bewältigt werden kann und ein positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.
- Als Wettbewerbsvorteile bzw. Stärken des Hotels können der Standort mit seiner zentralen Lage innerhalb der Stadt Heiligenhaus und die zu erwartende verbesserte Verkehrsanbindung hervorgehoben werden. Die umliegenden Messestädte Düsseldorf und Essen sowie die Stadt Wuppertal bieten zudem das Potenzial, den dortigen Nachfrageüberhang zu nutzen. Eine Schwäche ist sicher in der geringen Anzahl der Zimmer zu sehen, die eine rentable Bewirtschaftung schwierig gestaltet.
- Hinsichtlich der Marktsituation ist anzumerken, dass die Übernachtungen in NRW kontinuierlich steigen und die Städte Düsseldorf und Essen von dieser Entwicklung überdurchschnittlich profitierten. Gleichzeitig erreicht aber die Ausweitung des Bettenangebots in Düsseldorf und Essen aufgrund neuer Hotels eine kritische Größenordnung, insbesondere da auch in den kommenden Jahren neue Hotelprojekte realisiert werden. Bereits heute verschärft sich die Wettbewerbssituation durch zusätzliche Zimmer. Das Preisniveau und die Auslastung stehen trotz konstanter Nachfragesteigerung unter Druck.
- Der regionale bzw. lokale Markt ist dadurch gekennzeichnet, dass die Auslastung der Hotels im Kreis Mettmann unter dem Durchschnitt in NRW liegt und die Stadt Heiligenhaus zudem noch die geringste Auslastung im Kreis aufweist. Aufgrund der Wettbewerbsentwicklungen in den umliegenden Messestädten ist u.E. nicht zu erwarten, dass die Auslastung und das Preisniveau künftig steigen.

Unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten, der relativ geringen Anzahl der Zimmer sowie angesichts des notwendigen Personalbedarfs kann u.E. kein positiver Deckungsbeitrag mit dem Geschäftsbereich „Hotel" erzielt werden, der Deckungsbeitrag des Geschäftsbereichs „Service" kann jedoch für einen Ausgleich sorgen.

Zusammenfassend kann bei günstigen Rahmenbedingungen die Summe der Deckungsbeiträge zu einem positiven Ergebnis führen, vor dem Hintergrund der Marktsituation sowie angesichts unvermeidbarer anfänglicher Reibungsverluste in der Koordination können negative Jahresergebnisse und ein Mittelabfluss nicht völlig ausgeschlossen werden.

Mittel- bis langfristig bieten die Aufgaben innerhalb des Unternehmensverbundes im Kontext künftiger Erweiterungen des Geschäftsbereichs „Service" ein Umsatzpotenzial, welches mit zusätzlichem Personal in den Jahren nach der Gründung ausgeschöpft werden kann und mithilfe dessen innerhalb der folgenden Jahre stabile Überschüsse erwirtschaftet werden können.

Die Inklusionsabteilung ist von Beginn an insofern wirtschaftlich tragfähig, als dass sich der Gesellschafter verbindlich verpflichten kann, dafür Sorge zu tragen, dass die Pro Mobil Integra gGmbH so geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie während der Förderdauer stets in der Lage sein wird, ihre sämtlichen fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen (Patronatserklärung). Vor diesem Hintergrund kann von einer langfristigen Sicherung der

fünf Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung ausgegangen werden. Unter der Prämisse einer noch vorzulegenden Patronatserklärung sowie einer regelmäßigen Überprüfung der Geschäftsentwicklung anhand einer Quartals-BWA wird die Förderung des Gründungsvorhabens empfohlen." (FAF gGmbH vom 18.03.2020)

Das LVR-Inklusionsamt wird eine Patronatserklärung anfordern und das Übersenden einer Quartals-BWA zur Auflage des Bewilligungsbescheids machen.

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung einer Inklusionsabteilung macht die Pro Mobil Integra gGmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 242.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Ausstattung der Hotelzimmer (97 T €), die Ausstattung von Rezeption und Frühstücksraum (93 T €) sowie Maschinen und Geräte für die Hauswirtschaft (52 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 96.800 € bezuschusst werden, dies entspricht 40 % der Gesamtinvestition. Zur Finanzierung des verbleibenden Betrags werden Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege beantragt und erforderliche Eigenmittel eingebracht. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	68.366	104.600	106.692	108.826	111.002
Zuschuss § 217 SGB IX	8.400	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	20.510	31.380	32.008	32.648	33.301
Zuschüsse Gesamt	28.910	43.980	44.608	45.248	45.901

3.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Pro Mobil Integra gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 96.800 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 28.910 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.
Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung der carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH

4.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH (carpe diem GBS mbH) mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt an bundesweit 32 Standorten Altenpflegeheime. Seit dem Jahr 2014 wurden Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich an zehn Standorten im Rheinland sukzessive in Inklusionsabteilungen gebündelt, bis heute wurden so 59 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen. Aufgrund der zunehmenden Auslastung der bestehenden Standorte Mettmann und Würselen kann dort nach dem Vorbild der im Unternehmen vorhandenen Inklusionsabteilungen jeweils eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Auch am neuen Standort in Düren, der Mitte 2020 eröffnet werden soll, soll eine Inklusionsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe aufgebaut werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens sollen insgesamt elf zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. §§ 215 ff. SGB IX geschaffen werden, es wird ein Investitionszuschuss von 220.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.).

4.2. Die carpe diem GBS mbH

Die carpe diem GBS mbH hat sich als privater Träger der Altenhilfe mit einem differenzierten Angebot aus u.a. 2.200 stationären Pflegeplätzen, 950 ambulant betreuten Wohnungen und 460 Plätzen in Tagespflegeinrichtungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 3.000 Personen beschäftigt, geschäftsführender Gesellschafter der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Im Jahr 2014 wurde am Standort Bensberg begonnen, Helfertätigkeiten im nicht-pflegerischen Bereich in Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeisterservice sowie leichte Betreuungsaufgaben in einer Inklusionsabteilung zu bündeln. Aufgrund des Erfolgs des Konzeptes wurde dieses an inzwischen zehn Standorten im Rheinland, in Euskirchen, Jüchen/Rommerskirchen, Bensberg, Dabringhausen/Wermelskirchen, Haan, Mülheim an der Ruhr, Voerde, Velbert, Neukirchen-Vluyn und Hellenthal umgesetzt. Die Abteilungen wurden einhergehend mit der Auslastung der Standorte immer wieder um zusätzliche Arbeitsplätze erweitert.

4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den Inklusionsabteilungen werden an allen Standorten nicht-pflegerische Tätigkeiten wie die hauswirtschaftliche Versorgung im stationären Pflegebereich, Unterhaltsreinigung, Wäscherei, Küche, Haustechnik und Fahrdienst gebündelt. Es sind Helfertätigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege zu verrichten. Bei Bedarf soll das Fachpersonal bei Patientenfahrten und der sozialen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützt werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine qualifizierte Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt und von der zentralen Personalabteilung gesteuert und begleitet.

4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Vorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.02.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(…) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass die carpe diem GBS mbH nach wie vor im Wachstum begriffen ist und in den vergangenen Jahren den Gesamtumsatz stetig steigern konnte. In 2018 konnte ein Umsatzzuwachs verzeichnet und eine gute Umsatzrendite erzielt werden. Das Unternehmen verfügt über eine sehr gute Eigenkapitalbasis, liquide Mittel sind in hohem Maße vorhanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage kann abschließend als sehr positiv beschrieben werden. (…)

Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens durch die Ausweitungen in den bestehenden Einrichtungen und die Eröffnung neuer Standorte. (…)

Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zum einen die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel.

Der Unternehmensverbund konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks wird in der Regel das gesamte Spektrum von der ambulanten bis zur vollstationären Pflege angeboten und das Unternehmen verfügt über weitreichende Erfahrungen im künftig noch an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Personen mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 17.02.2020)

4.5. Bezuschussung

4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Erweiterung der Inklusionsabteilungen macht die carpe diem GBS mbH für die Neuschaffung von elf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 282.000 € geltend. Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Düren werden Investitionskosten von 127.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für Maschinen und Geräte für die Wäscherei (58 T €), einen für den Rollstuhltransport umgerüsteten Kastenwagen (51 T €) sowie drei Geräte zur Vakuumierung von Abfall (18 T €). Für den Standort Mettmann werden Investitionskosten von 77.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind die Kosten für einen für den Rollstuhltransport umgerüsteten Kastenwagen (51 T €), eine Industriewaschmaschine (8 T €) so-

wie drei Geräte zur Vakuumierung von Abfall (18 T €). Für die Gründung der Inklusionsabteilung am Standort Würselen werden Investitionskosten von 78.000 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten für ein für den Rollstuhltransport umgerüstetes Lieferfahrzeug (31 T €), Maschinen und Geräte für die Wäscherei (13 T €), drei Geräte zur Vakuumierung von Abfall (18 T €) sowie Maschinen und Geräte zur Ausstattung der Küche (16 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 220.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 62.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Personen	11	11	11	11	11
PK (AN-Brutto)	154.468	236.336	241.063	245.884	250.802
Zuschuss § 217 SGB IX	23.100	27.720	27.720	27.720	27.720
Zuschuss § 27 SchwbAV	46.340	70.901	72.319	73.765	75.241
Zuschüsse Gesamt	69.440	98.621	100.039	101.485	102.961

4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der carpe diem GBS mbH an den Standorten Mettmann, Würselen und Düren mit insgesamt elf Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 220.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 69.440 € für das Jahr 2020 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.
Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!", des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 14/4011:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.
Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.
Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!"

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!" wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/4005

öffentlich

Datum: 31.03.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ugur

Schulausschuss	**04.05.2020**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**05.05.2020**	**Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**04.06.2020**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib

Beschlussvorschlag:

Der Förderung des Forschungsvorhabens "Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 851.160 € wird gemäß Vorlage Nr. 14/4005 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

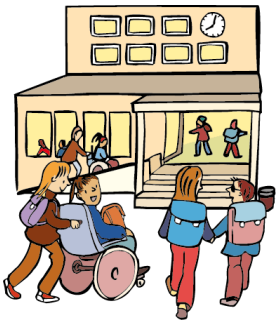

Dem LVR ist wichtig:
Jugendliche an Förder-Schulen
sollen nach der Schule auch einen Beruf erlernen.

Der LVR bezahlt jetzt dafür eine Untersuchung.

Zwei Hochschulen sollen das herausbekommen:
Wie finden junge Menschen
mit Behinderungen einen Beruf?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.
Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Durch Konzepte der Berufsorientierung (KAoA-Star), der Beratung (Fachberater inklusive Bildung bei einer Kammer, Peer Counseling) und der personenorientierten Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz (Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit/Ausbildung) erfolgen im Rheinland auf Initiative des LVR bzw. mit seiner Beteiligung seit einigen Jahren gezielte Bemühungen, den Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Möglichkeiten einer betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zu verbessern.

Das geplante Forschungsprojekt geht nun empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden. Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten (nach Praktikum, in der betrieblichen (Aus-) Bildung und Beschäftigung, Verbleib) mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und durch die Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wird.

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 851.160 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Die Projektlaufzeit ist Juli 2020 bis Dezember 2023.

Zur Darstellung des Projektfortschritts erfolgen zum Ende des 1. Quartals 2022 ein Zwischenbericht sowie ein Statusmeeting mit dem LVR in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2022. Der Verlauf des Projektes sowie erste Forschungsergebnisse aus dem Zwischenbericht werden zudem im Rahmen eines Werkstattgespräches ausgewählten Teilnehmenden vorgestellt.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von menschen mit behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten, Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr.14/4005:

I. Hintergrund und Fragestellungen

Die Norm der inklusiven Bildung ist seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24) stark in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Dies gilt für öffentlich-politische und fachwissenschaftliche Diskurse ebenso wie für die Praxis von Bildungseinrichtungen. Im Fokus stehen dabei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und hierauf bezogene Bemühungen um eine quantitative Ausweitung und fachliche Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts.
Wenig(er) Auseinandersetzung gibt es bislang hinsichtlich des Verbleibs der Schulabgänger*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. des Übergangs in die berufliche (Aus-) Bildung und Beschäftigung.

Im Rheinland erfolgen auf Initiative des LVR bzw. mit seiner Beteiligung seit einigen Jahren gezielte Bemühungen, den Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Möglichkeiten einer betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zu verbessern: durch neue Konzepte der Berufsorientierung (KAoA-Star), der Beratung (Fachberater inklusive Bildung bei der Kammer, Peer Counseling) und der personenorientierten Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz (Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit/Ausbildung).

Das geplante Forschungsprojekt geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Sie erhalten bereits während der Schulzeit und darüber hinaus Förderung und Unterstützung durch verschiedene Maßnahmen (s.o.). Die Angebote sollen den Zugang zu beruflicher (Aus-)Bildung und Beschäftigung ermöglichen, gestalten und verstetigen.
Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden. Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten (nach Praktikum, in der betrieblichen (Aus-) Bildung und Beschäftigung, Verbleib) mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden.

- Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung nach Praktikum
- Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung: ca. 1 Jahr nach Schulabschluss
- Verbleib: Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung

Aus einer notwendigen mehrperspektivischen Betrachtung der komplexen Prozesse werden jeweils sowohl die strukturellen Handlungs- und Entscheidungsspielräume (während des Übergangs, am Aus-bildungs-/Arbeitsmarkt und in den Unterstützungssystemen) als auch die individuellen Erfahrungen, subjektiven Wahrnehmungen und Deutungen der Jugendlichen beleuchtet.

Die leitende Frage lässt sich für die empirische Untersuchung in folgende Fragstellungen untergliedern:

- Welche der verschiedenen Wege beruflicher (Aus-)Bildung und Beschäftigung schlagen die Schulabgänger*innen nach Ende der Schulzeit ein? Wie bzw. auf welche Weise gelingen oder scheitern Zugänge zu betrieblicher (Aus-)Bildung und Beschäftigung (unter dem Einfluss z.B. von Information, Beratung, Vermittlung, Rekrutierungs- und Einstellungsverhalten der Arbeitgeber, Kooperation & Koordination der Leistungsträger)? Welche Rolle spielt das Berufspraktikum?
- Wie bewerten die Jugendlichen/jungen Erwachsenen ihre Erfahrungen in den Betrieben? Welche Kontextfaktoren und Gestaltungsbedingungen werden aus Sicht der beteiligten Akteure (Leistungsträger, Arbeitgeber, Auszubildende/Beschäftigte, Eltern) als Gelingensfaktoren oder Barrieren für eine erfolgreiche (betriebliche) Berufsausbildung sowie Eingliederung in den Arbeitsmarkt erlebt?
- Wie nachhaltig erweist sich die inklusive berufliche (Aus-)Bildung und Beschäftigung? Wie gelingt oder scheitert der Verbleib auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?

II. Projektorganisation und Finanzierung

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und durch die Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wird. Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 851.160 € und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

III. Projektlaufzeit und Projektphasen

Die Projektlaufzeit ist Juli 2020 bis Dezember 2023.
In dem 1. Projektjahr (2020) erfolgt durch die einschlägigen Literaturdatenbanken die systematische Analyse und Auswertung des aktuellen Forschungsstands zu den Übergängen zwischen Schule, Ausbildung und Beruf allgemein sowie spezifisch zur (inklusiven) beruflichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung. Zeitgleich werden im Rahmen einer Aktenanalyse die Kriterien für die Weichenstellung für eine Zuweisung in die WfbM oder in die betriebliche (Berufs-)Ausbildung untersucht.
In dem 2. Projektjahr (2021) werden sowohl in quantitativer Hinsicht mittels Fragebögen als auch in qualitativer Hinsicht mittels Interviews etwa 6 Monate nach den Block- bzw. Langzeitpraktika die jeweiligen Bildungs-und Beschäftigungsverläufe erfasst.
In dem 3. Projektjahr (2022) etwa 6 Monate nach Ende der Schulzeit erfolgt ebenfalls in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht die zweite Erfassung der Bildungs- und Beschäftigungssituation. Im Fokus steht hier der Verlauf von vollzogenen Übergängen.
In dem 4. Projektjahr (2023) findet die Dritte und letzte Erfassung der Bildungs- und Beschäftigungssituation statt. Die schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Jugendlichen und jungen Erwachsenen befinden sich dann im zweiten betrieblichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsjahr. Thematisch befasst sich die Befragung (quantitativ und qualitativ) mit dem aktuellen Verbleib und den beruflichen Zukunftsplänen und –perspektiven.

IV. Berichte

Zur Darstellung des Projektfortschritts erfolgen zum Ende des 1. Quartals 2022 ein Zwischenbericht sowie ein Statusmeeting mit dem LVR in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2022. Der Verlauf des Projektes sowie erste Forschungsergebnisse aus dem Zwischenbericht werden zudem im Rahmen eines Werkstattgespräches ausgewählten Teilnehmenden vorgestellt. Es sollen verschiedene (insbesondere nichtwissenschaftliche) Akteure aus

dem Projektfeld eingeladen werden, um mit ihnen (praxisbezogen) über erste Erkenntnisse zu diskutieren und um insbesondere ihre Perspektiven für die weitere Forschung aufnehmen zu können. Die Konzeptionierung des Werkstattgespräches und die Auswahl der Personen (z.B. aus Verwaltung, Bildungs-, Berufs- und Beratungspraxis, Interessenvertretung) erfolgt in enger Abstimmung mit dem LVR.
Der Abschlussbericht ist mit Projektende fällig.

V. Beschlussvorschlag

Der Förderung des Forschungsvorhabens "Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland- Zugänge, Gestaltung und Verbleib" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt 851.160 € wird wie zuvor dargestellt zugestimmt.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 14/4010

öffentlich

Datum: 24.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	**04.05.2020**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**05.05.2020**	**Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**04.06.2020**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte"

Beschlussvorschlag:

Der Förderung des Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 372.000,00 € wird, wie in der Vorlage Nr. 14/4010 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit Behinderungen
sollen gute Arbeitsplätze finden.

Daher gibt der LVR Geld an Firmen.
Damit sollen besondere Arbeitsplätze entstehen.

Die Firma „Ford" baut Autos und bekommt jetzt Geld

für einen Roboter. Dieser Roboter unterstützt
Menschen mit Behinderung. Dann können auch
Menschen mit Behinderung Autos bauen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

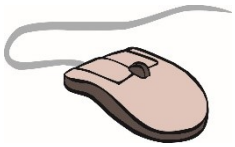

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Ford-Werke GmbH hat beim LVR-Inklusionsamt einen Antrag auf Förderung eines Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" gestellt. Kooperationspartner des Modellprojektes ist das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik (IGMR) der RWTH Aachen.

Ziel des Projektes ist es, durch die technische Umgestaltung von existierenden Arbeitsplätzen Einsatzmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Arbeitsplätze langfristig zu sichern. Zu diesem Zweck sollen innovative Technologien zum Einsatz kommen, um die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigter Menschen zu unterstützen.

Eine Möglichkeit zur technischen Unterstützung des Menschen im Arbeitsprozess besteht in der Ausstattung von Arbeitsplätzen mit robotischen Hilfssystemen im Rahmen der sogenannten Mensch-Roboter-Kollaboration. Hierbei arbeiten Mensch und Roboter interaktiv und ohne trennenden Schutzzaun in einem gemeinsamen Arbeitsbereich, wobei die körperliche Unversehrtheit des Menschen durch sensorgestützte Schutzsysteme und eine intelligente Steuerungselektronik gewährleistet wird.

Als Pilot wird im Motorenwerk der Ford-Werke GmbH ein Arbeitsplatz in der Motormontage mit einem kollaborationsfähigen Roboter ausgestattet, sodass Beschäftigte mit Behinderung dort mit Unterstützung des Roboters arbeiten können. Durch die Kooperation mit dem IGMR der RWTH Aachen, die die wissenschaftliche Begleitung sicherstellen, werden die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Arbeitsplätze in der Automobilbranche, aber auch in andere Branchen transferiert.

Hieraus lässt sich das Zukunftsszenario einer optimalen, unterstützenden Arbeitsteilung zwischen Mensch und Roboter unter Ausschluss von Gefahren entwickeln, welches trotz sicherheitstechnischer Einschränkungen und verminderter Leistungsfähigkeit vermehrt mit der konventionellen Automatisierung konkurriert.

Für das LVR-Inklusionsamt verspricht der zu erwartende und zu veröffentlichende Erkenntnisgewinn einen deutlichen Nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu erweitern und neue technische Entwicklungen zur Förderung der Inklusion zu nutzen.

Die Projektdauer ist auf 19 Monate (01.06.2020 – 31.12.2021) angelegt. In diesem Zeitraum fallen bei den beiden Projektträgern Kosten in Höhe von 372.000,00 € an.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4010:

Die Arbeitswelt unterliegt einem stetigen Wandel. Im Laufe dieses Wandels fallen Arbeitsplätze und Tätigkeiten weg, dafür entstehen wiederum neue Branchen, Arbeitsplätze und Tätigkeiten. Dies betrifft auch die Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung.

Durch die zunehmende Digitalisierung vieler Arbeitsprozesse und den Einsatz von robotischen Systemen vollzieht sich dieser Wandel der Arbeitswelt immer schneller.

Automatisierungstechnik wird bislang aufgrund des starken ökonomischen Drucks in der industriellen Fertigung überwiegend eingesetzt, um menschliche Arbeit zu ersetzen oder um schwere manuelle oder gefährliche Tätigkeiten zu erleichtern. Weiterhin kann diese Technologie auch genutzt werden, um die individuellen Einsatzmöglichkeiten durch gezielte technische Unterstützung zu erweitern.

Dieser Ansatz bietet Chancen, um auch für Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen. Auch solche, die bislang ohne die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten nicht erreichbar waren. Insbesondere Mensch-Roboter-Kollaborationen bieten ganz neue Tätigkeitsfelder und Arbeitsplätze auch für Menschen mit Behinderung.

Jedoch fehlt es derzeit sowohl von Seiten der Forschung als auch aus der Praxis an Beispielen solcher Arbeitsplätze und Einsatzmöglichkeiten. Praxisbeispiele sind aber eminent wichtig, um anderen Unternehmen Anreize und Impulse zur Schaffung entsprechender Arbeitsplätze im eigenen Unternehmen zu bieten.

Dieses Ziel verfolgt das Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" der Ford-Werke GmbH und dem Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik (IGMR) der RWTH Aachen.

Bei der Ford-Werke GmbH wird ein Arbeitsplatz im Motorenwerk im Bereich der Motormontage mit einem kollaborationsfähigen Roboter ausgestattet. Ziel ist es, dass an diesem Arbeitsplatz Beschäftigte mit Behinderung die Tätigkeit mit Unterstützung des Roboters ausüben können. Das Institut für Getriebetechnik, Maschinendynamik und Robotik (IGMR) der RWTH Aachen übernimmt die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes.

Das LVR-Inklusionsamt verspricht sich von dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn einen deutlichen Nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung durch Techniken der Arbeit 4.0 zu erweitern und neue technische Entwicklungen zur Förderung von Inklusion zu nutzen. Das LVR-Inklusionsamt stellt vertraglich mit den Ford-Werken GmbH und der RTWH Aachen sicher, dass die im Projekt gewonnenen Ergebnisse vom LVR-Inklusionsamt genutzt und in entsprechender Weise veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Form von Broschüren, Vorträgen und/oder Pressemitteilungen ist ein wichtiger Teil der Forschungsarbeit des LVR-Inklusionsamtes, wie die Projekte „Next Generation" oder „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung" zeigen.

Für das Modellprojekt sowie die begleitende Evaluation liegen detaillierte und schlüssige Konzepte vor.

1 Ford-Werke GmbH

Am 18. August 1925 wurde in Berlin die Ford Motor Company Aktiengesellschaft gegründet. Seitdem wurden über 40 Millionen Ford-Fahrzeuge in Deutschland gefertigt – und jedes Jahr kommen 800.000 Fahrzeuge dazu.

Seit 1930 ist Köln-Niehl Stammsitz und seit 1998 auch der Sitz der Ford-of-Europe-Verwaltung, die von hier aus alle europäischen Märkte betreut. Das Ford-Werk in Köln-Niehl gilt als europäisches Spitzenwerk für effiziente und produktive Fertigung. Neben der Ford Fiesta-Fertigung ist in Köln-Niehl auch die Motoren-, Getriebe- sowie die Schmiede- und Druckguss Produktion zu Hause.

Zum Jahresende 2018 arbeiteten bei Ford Deutschland insgesamt 23.546 Mitarbeitende aus circa 90 Nationen an den Standorten Köln, Saarlouis, Aachen und Lommel. Mit insgesamt 1.962 gemeldeten Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung entspricht dies einer SB-Quote von 8,31 %.

Gemäß der Betriebsvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Mitarbeitenden sieht es das Unternehmen als Verpflichtung, Menschen mit Behinderung Chancen im Berufsleben zu bieten, Beschäftigung in den Betrieben zu fördern und zu erhalten und sie als Mitarbeitende im Unternehmen zu integrieren.

Wenn Unternehmen und Betriebe Menschen mit Behinderung beschäftigen, lohnt sich das für alle: Betroffene Mitarbeitende bekommen die Chance, ihre Fähigkeiten im Betrieb weiter unter Beweis zu stellen und leisten so ihren Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Die Arbeitgeber behalten wiederum gut qualifizierte Mitarbeitende und stabilisieren bestehende Arbeitsplätze.

Das Motorenwerk am Standort Köln

Das Kölner Motorenwerk der Ford-Werke GmbH startete die Produktion im Jahre 1962 und produziert heutzutage täglich circa 1.090 1,0l-Motoren im Zweischicht-Betrieb. Insgesamt beschäftigt das Motorenwerk 987 Mitarbeitende, von diesen wiederum haben 159 Mitarbeitende eine anerkannte Schwerbehinderung, was einer Quote von 16,1 % entspricht. Für diesen Kreis der Mitarbeitenden wurden bereits 59 Arbeitsplätze adäquat eingerichtet und gestaltet.

Für das Motorenwerk hat das Thema Ergonomie eine sehr große Bedeutung. Deshalb wurde im September 2014 ein Fitnessbereich aufgebaut, der den Mitarbeitenden ermöglicht, einen Bewegungsausgleich gegenüber der monotonen, täglichen Arbeit zu schaffen. Das Ergonomie-Team arbeitet kontinuierlich in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheit an der Optimierung der Arbeitsplätze, um den Mitarbeitenden zu entlasten. Dabei gilt besonderes Augenmerk der Einhaltung von ergonomischen Werten z.B. für die Arbeitshöhe, die Belastungsgrenzen oder aber der Vermeidung des Umganges mit karzinogenen Stoffen. Die Einführung von Leichtbaurobotern in kooperativer oder kollaborativer Anwendung soll eine Optimierung der Arbeitsbedingungen zusätzlich unterstützen, ohne den Mitarbeitenden zu gefährden.

2. Projektbeschreibung Ford-Werke GmbH

2.1 Zielsetzung

Um den Rahmen der Einsatzmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu erweitern und Arbeitsplätze auch langfristig zu sichern, sollen neue Technologien und technische Entwicklungen genutzt werden. Sie sollen die Umsetzung einer „Mensch-Roboter-Kollaboration" gestalten, bei welcher Roboter und leistungsgewandelte Mitarbeitende zusammenarbeiten.

Das in diesem Zusammenhang geplante Projekt soll als Pilotprojekt dienen, um wichtige Erkenntnisse im Umgang mit dieser Technik zu gewinnen und deren Akzeptanz zu fördern. Im Fokus steht dabei die Entwicklung einer zeitgemäßen, dauerhaften Arbeitsplatzsituation, um aktuell und zukünftige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung bereitstellen zu können.

Ziel des Projekts ist, zu evaluieren, wie der Einsatz von „Mensch-Roboter-Kollaboration" sinnvoll, wirtschaftlich, zukunftsorientiert und vor allem ohne Beeinträchtigung oder gar Gefährdung des beteiligten Menschen umgesetzt werden kann.

2.2 Definition „Kollaboration"

Im ursprünglichen Sinne bedeutet Kollaboration, sich mit dem Feind zu verbünden. In der Industrie bezieht sich der Begriff auf die Zusammenarbeit eines Menschen mit einem Roboter. Der Begriff wird sehr inflationär verwendet. Die Ford-Werke GmbH unterteilt die Zusammenarbeit von Mensch und Roboter in die fünf Grade: Zelle, Koexistenz, Synchronisiert, Kooperation und Kollaboration. Dabei beschreibt die Kollaboration die am wenigsten eingeschränkte Zusammenarbeit zwischen Mensch und Roboter, das heißt die unmittelbare Zusammenarbeit von Menschen mit Robotern in direkter Interaktion durch den Einsatz moderner und einfach zu bedienender Leichtbauroboter. Beide arbeiten gemeinsam und gleichzeitig in einem Arbeitsraum an einem Produkt.

2.3 Anwendungsfall

Nachfolgend wird die Tätigkeit in der Motormontage der Ford-Werke GmbH beschrieben, die mit einem kollaborationsfähigen Roboter ausgestattet werden soll.

2.3.1 Prozessbeschreibung bisher

Der aktuelle Arbeitsablauf beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

1. Die Mitarbeitenden nehmen nacheinander einzeln zwei sog. VCT-Magnetspulen auf, setzen sie in einen sog. Beöler und beölen diese durch ein kurzes Runterdrücken.
2. Die Mitarbeitenden pressen die VCT-Magnetspulen in die Bohrung am Motor (mit einer Presskraft von ca. 100 Nm) von Hand ein.
3. Sie setzen drei Schrauben an der Spule ein und verschrauben diese.
4. Sie setzen eine seitliche Schraube ein und verschrauben diese.

Aufgrund der sich wiederholenden hohen Belastung für Daumen- und Handgelenk an diesem Arbeitsplatz ist ein dauerhafter Einsatz für Mitarbeitende grundsätzlich zu vermeiden. Der Einsatz von Menschen mit Behinderung und Personen mit einem gewandelten Leistungsprofil, insbesondere von Menschen mit körperlichen Auswirkungen

(z.B. Muskel-Skelett-Auswirkungen: hier Hand-Arm-Bereich) im Zusammenhang mit überwiegend stehender Tätigkeit, ist in diesem Bereich besonders schwierig. Es bedarf einer entsprechenden Veränderung der Arbeitsbedingungen mit dem Ziel, den Arbeitsplatz ergonomischer zu gestalten, Belastungen zu reduzieren, Erkrankungen vorzubeugen, Ausfalltage zu vermeiden und die Zufriedenheit der Beschäftigten zu erhöhen.

2.3.2 Prozessbeschreibung geplant

Der neue Arbeitsablauf soll wie folgt aussehen:

1. Die Mitarbeitenden nehmen zwei VCT-Magnetspulen auf, setzen sie in zwei Beöler und beölt diese.
2. Der zu installierende kollaborative Roboter (Kobot) nimmt die VCT-Magnetspulen nacheinander aus dem Beöler und presst diese passgenau in den Motor ein.
3. Die Mitarbeitenden setzen und verschrauben im Anschluss insgesamt sechs Schrauben.

Aus sicherheitsrelevanten Gründen und zur Einhaltung der Taktzeit sieht eine mögliche Umsetzung wie folgt aus:

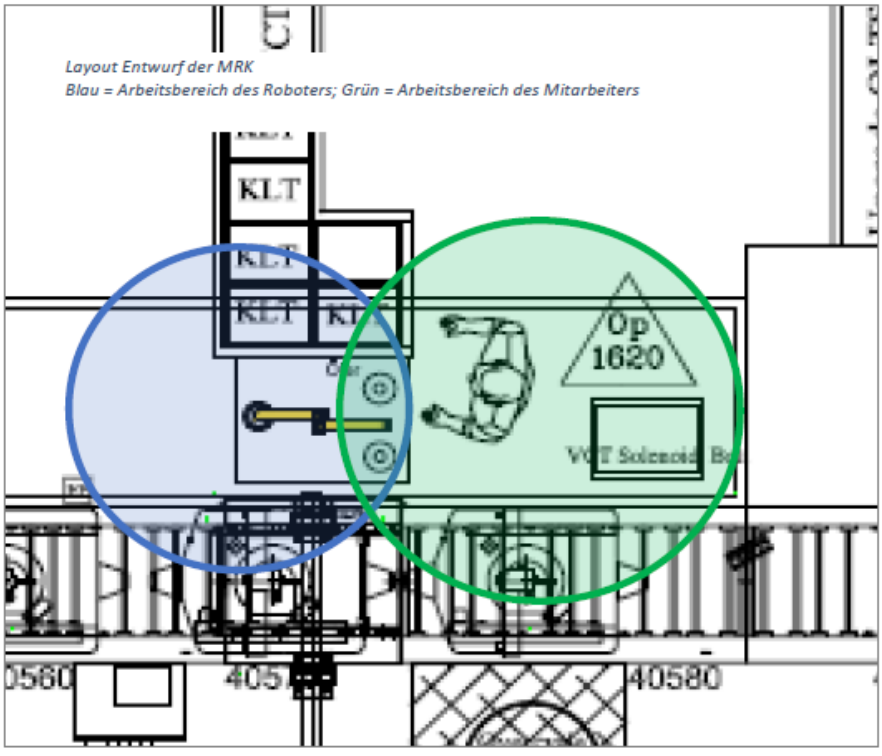

2.3.3 Analyse / Beurteilung

Vor, während und nach der Projektdurchführung werden alle Daten, Fakten, Erkenntnisse aus dem Projekt gesammelt, analysiert, beurteilt und bewertet, um die zu erwartenden Vorteile des Kobots wissenschaftlich zu belegen und den Arbeitsplatz langfristig zu etablieren.

Dabei wird u.a. analysiert und betrachtet werden:

- Neubewertung der Belastungen aus ergonomischer Sicht (ergonomische Belastung von Daumen- und Handgelenk wird reduziert, Analyse neuer Belastungen)
- Eignungsbewertung des gewählten Modells KUKA iiwa
- Bewertung der Kosten des Arbeitsplatzes
- Bewertung der Arbeitstakte
- Bewertung der Arbeitssicherheit

2.4 Mensch-Roboter-Kollaboration

2.4.1 Der Mensch

Die Gestaltung eines Arbeitsplatzes geschieht immer nach den ergonomischen Richtlinien der Ford-Werke GmbH. Um den Einsatz von leistungseingeschränkten Mitarbeitenden an dem beschriebenen Arbeitsplatz zu ermöglichen, werden folgende Analysetools genutzt:

- Fähigkeitsprofil der Mitarbeitenden
- Anforderungsprofil
- Profilvergleich mit MARIE
- Ergonomic Workelement Sheet
- Auslastungsberechnung

Eine Vorabanalyse hat gezeigt, dass es Mitarbeitende im Motorenwerk gibt, die dem Anforderungsprofil entsprechen. Zudem wurde eine Auslastungsberechnung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden weiterhin wertschöpfend arbeiten.

Die anschließende, vollständige Analyse wird zum Beginn des Projektes mit den genannten Tools durchgeführt, um im Anschluss mit der Firma thyssenkrupp System Engineering GmbH ein vollständiges Konzept auszuarbeiten.

2.4.2 Der Roboter

Eine der gängigsten Herstellerlösungen eines kollaborationsfähigen Leichtbauroboters auf dem aktuellen Markt ist der LBR iiwa 14 R820 von Kuka. Er nutzt intelligente Steuerungstechnik, empfindsame Sensoren und modernste Softwaretechnologien. Dank seiner direkten Gelenkmomenten-Sensoren stoppt er bei Berührung und kann jederzeit mit einer Handbewegung angehalten werden.

2.5 Sicherheitsanforderungen

Für die Implementierung eines kollaborationsfähigen Robotersystems müssen zum einen die allgemeingültigen A- und B-Level-Normen (bspw. Europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EC, DIN ES ISO 13849-1:2008) und zum anderen die anwendungsspezifischen C-Level-Normen (DIN EN ISO 10218-1 und -2, ISO/TS 15066) eingehalten werden. Zudem gilt es sich nach den Richtlinien wie den DGUV-Informationspapieren zu richten. Für die Umsetzung im Motorenwerk müssen ebenfalls die ford-internen Richtlinien (FAS08-131) eingehalten werden.

3. Wissenschaftliche Begleitung durch die RWTH-Aachen

Zur wissenschaftlichen Begleitung des beschriebenen Projektvorhabens wird eine Methodik zur inklusiven Gestaltung von Mensch-Roboter-Arbeitsplätzen entwickelt und umgesetzt. Das IGMR der RWTH Aachen führt eine systematische Analyse vorhandener Arbeitsprozesse zur Identifikation von Unterstützungsbedarfen und technischen Hilfsmitteln durch. Zudem verfügt das IGMR über eine umfangreiche, fachliche Expertise der technischen Konzeption und Ausgestaltung von Mensch-Roboter-Arbeitsplätzen.

Um die beschriebene Methodik zu realisieren, wird das IGMR im Rahmen des vorliegenden Projekts eine wissenschaftliche Begleitung gewährleisten. Diese umfasst die folgenden Aufgabenpakete:

AP 1: Teilnahme an Team und Beiratssitzungen

- Wissenschaftliche Begleitung
- Vor- und Nachbereitung

AP 2: Wissenschaftliche Prozessanalyse zur Identifikation von Unterstützungsbedarfen:

- Ermittlung individueller Fähigkeitsprofile
- Ermittlung von prozessseitigen Anforderungsprofilen
- Identifikation von Hilfsmitteln auf Basis des Profilvergleichs

AP 3: Unterstützung bei der technischen Konzeption/Auslegung und Implementierung des Mensch-Roboter-Arbeitsplatzes

- Konzeption/Auslegung
- Auswahl/Konstruktion der notwendigen Komponenten
- Programmierung
- Technische Inbetriebnahme

AP 4: Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Veröffentlichung der Projektergebnisse

AP 5:

- Entwicklung eines Strategiepapiers: Umsetzung von Mensch-Roboter-Arbeitsplätzen zur Unterstützung bzw. Förderung leistungsbeeinträchtigter Beschäftigter der Ford-Werke GmbH
- Schulung von Mitarbeitenden beim LVR und Ford-Werke GmbH im Hinblick auf kollaborative Robotik und Assistenzsysteme
- Benchmarking der entwickelten Mensch-Roboter-Arbeitsplätze gegenüber manueller bzw. automatisierter Fertigung.

4. Kosteneinschätzung

Im Rahmen des Modellprojektes zur Umsetzung der Mensch-Roboter-Kollaboration bei der Ford-Werke GmbH fallen bei den beiden Projektträgern insgesamt Kosten in Höhe von **372.000,00 €** an:

Personal- / Sachkosten Ford-Werke GmbH	**Kosten**
Kaufteile (Roboter und Zubehör)	132.000,00 €
Engineering 2D / 3D	24.000,00 €
Schutzeinrichtungen	30.000,00 €
Software-Engineering	35.000,00 €
Inbetriebnahme beim Kunden	30.000,00 €
Weitere Arbeiten (z.B. Bereitstellung von Energiequellen, interne Inbetriebnahme)	40.000,00 €
Summe	**291.000,00 €**

Personal-/ Sachkosten RWTH Aachen	**Kosten**
Wissenschaftliche Mitarbeitende	70.188,40 €
Wissenschaftliche Hilfskräfte	6.298,95 €
Reisekosten	4.500,00 €
Summe (gerundet)	**81.000,00 €**

Summe	**327.000,00 €**

5. Benefit für Menschen mit Behinderung / den LVR

Für Menschen mit Behinderung werden durch die Roboter-Unterstützung Einsatzmöglichkeiten erweitert und Arbeitsplätze langfristig gesichert. Sie können durch den Roboter viel selbständiger ihre Arbeit erledigen, da ihre Leistungseinschränkungen durch den Roboter ausgeglichen werden. Sie erhalten die Möglichkeit, einer höherwertigeren Tätigkeit als bisher nachzugehen.

Für das LVR-Inklusionsamt verspricht der zu erwartende Erkenntnisgewinn einen deutlichen Nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu erweitern und neue technische Entwicklungen als Inklusionsfördernis zu nutzen. Die Entwicklungen der sog. Industrie 4.0 können dann als Chance für den inklusiven Zugang am Arbeitsmarkt genutzt werden.

Mitarbeitende des LVR-Inklusionsamtes (insb. der Technische Beratungsdienst) werden durch die RWTH Aachen zu kollaborativer Robotik für die Arbeitsplatzsicherung schwerbehinderter Menschen geschult. Somit wird das Beratungsportfolio des Technischen Beratungsdienstes im Hinblick auf Arbeit 4.0 ausgebaut.

6. Beschlussvorschlag

Der LVR-Sozialausschuss beschließt das Modellprojekt „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ in Höhe von 372.000,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt und vorbehaltlich weiterer Gespräche mit der Ford-Werke GmbH über eine mögliche finanzielle Beteiligung.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r

TOP 12 Anfragen und Anträge

TOP 13 Bericht aus der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes